

Amtsblatt der Europäischen Union

C 312



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
1. September 2023

Inhalt

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

EMPFEHLUNGEN

Rat

2023/C 312/01	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Belgiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens 2023	1
2023/C 312/02	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2023	13
2023/C 312/03	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Tschechiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Tschechiens 2023	22
2023/C 312/04	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Dänemarks 2023	31
2023/C 312/05	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2023	38
2023/C 312/06	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Estlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Estlands 2023	49
2023/C 312/07	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Irlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2023	58

DE

2023/C 312/08	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Griechenlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2023	67
2023/C 312/09	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2023	77
2023/C 312/10	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Frankreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs 2023	86
2023/C 312/11	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Kroatiens 2023	97
2023/C 312/12	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Italiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2023	105
2023/C 312/13	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Zyperns 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Zyperns 2023	116
2023/C 312/14	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Lettlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2023	125
2023/C 312/15	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Litauens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2023	135
2023/C 312/16	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2023	145
2023/C 312/17	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2023	155
2023/C 312/18	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Maltas 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2023	167
2023/C 312/19	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm der Niederlande 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Niederlande 2023	176
2023/C 312/20	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2023	186

2023/C 312/21	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Polens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2023	197
2023/C 312/22	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Portugals 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Portugals 2023	206
2023/C 312/23	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Rumäniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Rumäniens 2023	216
2023/C 312/24	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2023	224
2023/C 312/25	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2023	233
2023/C 312/26	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2023	243
2023/C 312/27	Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Schwedens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2023	252

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 14. Juli 2023

zum nationalen Reformprogramm Belgiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens 2023

(2023/C 312/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Belgien nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Belgiens 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industriepfades zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschock eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Belgien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Belgien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

⁽⁶⁾ ST 10161/21 INIT, ST 10161/21 ADD 1.

- (10) Am 30. April 2023 legte Belgien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Belgiens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Belgien. Bewertet werden darin die Fortschritte Belgiens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Belgien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Belgiens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Belgiens von 5,5 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,9 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 109,1 % des BIP Ende 2021 auf 105,1 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Belgiens erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Belgien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten die einkommensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen eine Senkung der Verbrauchsteuern auf Benzin und eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom- und Gasverträge für Wohngebäude, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen aus einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des für finanziell schwächere Haushalte geltenden Sozialtarifs für Strom und Erdgas, allgemein gewährten Beiträgen an die Haushalte unmittelbar über deren Gas- und Stromrechnungen („Energiepaket“), pauschalen Transferleistungen (für Haushalte, die Heizöl, Propan oder Pellets als Brennstoff nutzen) und Direkthilfen zur Entlastung von Unternehmen, die mit steigenden Energiekosten konfrontiert sind, bestanden. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere im Strom- und Ölsektor. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,9 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 3 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,5 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Belgien ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 die Fazilität zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Darüber hinaus empfahl der Rat Belgien, die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 1).

- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 2 % des BIP stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Belgien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,2 % des BIP (nach 0,2 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten daher einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Belgien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 1,9 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 0,8 % des BIP gegenüber 2021) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Gleichzeitig trugen der insbesondere auf die automatische Indexierung der Sozialleistungen und der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor zurückzuführende Anstieg der laufenden Ausgaben sowie der strukturell bedingte Anstieg weiterer laufender Ausgaben (insbesondere aufgrund der Alterung der Bevölkerung) ebenfalls zum Anstieg der laufenden Nettoprimärausgaben bei. Dieser erhebliche expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Ausgaben war nur zum Teil den Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs sowie den Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine zuzuschreiben. Somit hat Belgien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben nicht ausreichend begrenzt.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1 % im Jahr 2023 und von 1,7 % im Jahr 2024. Im Vergleich dazu geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem BIP-Wachstum von 1,2 % im Jahr 2023 und 1,4 % im Jahr 2024 aus.
- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 5,1 % des BIP aus. Der Anstieg im Jahr 2023 ist hauptsächlich auf steigende dauerhafte laufende Ausgaben (insbesondere aufgrund der automatischen Indexierung der Sozialleistungen und der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor sowie aufgrund der Alterung der Bevölkerung), die Budgetwirkungen einer befristeten Senkung der Sozialbeiträge der Unternehmen im ersten Halbjahr 2023 und eine defizitsteigernde Reform der Besteuerung von Energieprodukten für Wohngebäude zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 105,1 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 106,7 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 5 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 106 % zum Jahresende 2023 von einem etwas geringeren Wert aus. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission ein etwas höheres nominales BIP für 2023 zugrunde gelegt wird.
- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022, insbesondere eine Senkung der Verbrauchsteuern auf Benzin, die bis zum 31. März 2023 galt, eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom- und Gasverträge für Wohngebäude, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Sozialtarifs für Energieprodukte, das Energiepaket, pauschale Transferleistungen (für Haushalte, die andere Wärmequellen als Gas und Strom nutzen) und Direkthilfen zur Entlastung von Unternehmen, die mit steigenden Energiekosten konfrontiert sind. Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch Übergewinnsteuern für Energieversorger gegenfinanziert, insbesondere durch Steuern auf den Strom- und Ölsektor, die seit 2022 bestehen, und durch die Erhebung einer Steuer von einem internationalen Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas (Fluxys) im Jahr 2023. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 0,4 % des BIP belaufen werden ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, auch wenn bei vielen von ihnen Preissignale zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen neutralen Beitrag von 0 BIP-Prozentpunkten.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

erhalten geblieben sind. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,2 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 stabil bleiben. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,5 % des BIP geschätzt wurden.

- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Belgien, im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen Potenzialwachstum gehalten wird ⁽¹²⁾, wobei die fortgesetzte befristete und gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig sollte Belgien bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Belgien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 1,1 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,7 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt den Rückgang der Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen um 0,1 % des BIP ein. Das über das mittelfristige Potenzialwachstum hinausgehende Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben wird daher nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) wird auch getrieben durch die dauerhaften Erhöhungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und der Sozialleistungen, die auf die Indexierung dieser Löhne und Gehälter und dieser Leistungen zurückzuführen sind, durch strukturell steigende laufende Ausgaben, die sich aus der Alterung der Bevölkerung ergeben, durch eine Reform der Besteuerung der Energieverträge für Wohngebäude und durch eine befristete Senkung der Sozialabgaben der Unternehmen im ersten Halbjahr 2023. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 0,3 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten werden ⁽¹³⁾. Belgien plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie für die Energieversorgungssicherheit, wie Investitionsvorhaben im Bereich der Renovierung von Gebäuden, der nachhaltigen Mobilität und der Dekarbonisierung des Energiesektors, sowie von wichtigen Investitionen zur Beschleunigung des digitalen Wandels, einschließlich Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Förderung der digitalen Inklusion und Stärkung der Cybersicherheit, die aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.
- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,2 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt auch die Beendigung befristeter Entlastungsmaßnahmen wider, die vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise ergriffen wurden. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 107,1 % des BIP steigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,7 % des BIP aus. Dieser Wert liegt über dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf im Stabilitätsprogramm 2023 noch nicht spezifizierte defizitsenkende Maßnahmen im Umfang von 0,2 % des BIP (die daher in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission nicht berücksichtigt wurden) und auf eine ungünstigere Projektion der Staatseinnahmen, insbesondere im Bereich der Körperschaftsteuern, zurückzuführen ist. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 107,3 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Belgiens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Belgiens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 1).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Belgiens (Zehnjahresdurchschnitt) auf nominal 5,4 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein expansiver Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit ebenfalls von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,7 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 2 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,4 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 2,7 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 2,9 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,1 % des BIP im Jahr 2024 steigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union — insbesondere über die Fazilität — finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen zählen eine geplante haushaltspolitische Reform des Steuer- und Sozialleistungssystems mit dem Ziel, Beschäftigung und Wirtschaftstätigkeit anzukurbeln und dadurch die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu fördern, sowie eine Rentenreform (wie im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehen) zur Verbesserung der finanziellen Tragfähigkeit des Rentensystems. Darüber hinaus zielt der Aufbau- und Resilienzplan darauf ab, die Anstrengungen zur Stärkung der öffentlichen Investitionen mit dem Ziel zu erhöhen, den ökologischen und den digitalen Wandel zu beschleunigen, unter anderem durch die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 3,3 % des BIP im Jahr 2025 und 2,9 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2026 also unter 3 % des BIP sinken. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 107,1 % zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf 107,8 % zum Jahresende 2026 erhöhen.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (27) Belgien steht vor erheblichen Herausforderungen hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Dies hängt sowohl mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand als auch mit der Verschärfung der Auswirkungen der alterungsbedingten Ausgaben auf die öffentlichen Finanzen zusammen, die angesichts der rasch alternden Bevölkerung bei unveränderter Politik zu erwarten ist. Im Bericht der Kommission über die demografische Alterung 2021 wird für den Zeitraum bis 2040 und den Zeitraum bis 2070 von einem Anstieg der alterungsbedingten Ausgaben um 3,6 bzw. 5,4 BIP-Prozentpunkte ausgegangen, der insbesondere durch Kosten für Renten und Langzeitpflege bedingt ist. Die Rentenausgaben werden den Projektionen zufolge im Zeitraum 2019-2070 um 3 BIP-Prozentpunkte steigen, verglichen mit durchschnittlich 0,1 BIP-Prozentpunkt im Euro-Währungsgebiet. Im Falle Belgiens würde der größte Teil des prognostizierten Anstiegs bereits im Zeitraum bis 2040 eintreten, in dem mit einem Anstieg der Rentenausgaben um 2,7 BIP-Prozentpunkte auf 14,9 % des BIP gerechnet wird. Belgiens Aufbau- und Resilienzplan beinhaltet eine Rentenreform, die dazu beitragen soll, diese Herausforderung zu bewältigen; hinzu kommen weitere Ziele wie die Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit des Systems, die Schaffung von Anreizen, nach Erfüllung der Bedingungen für den Eintritt in den Vorruhestand weiterhin auf dem Arbeitsmarkt aktiv zu bleiben, und die Gewährleistung einer stärkeren Konvergenz zwischen den und innerhalb der verschiedenen Rentensysteme(n). Im Bereich der Langzeitpflege beliefen sich die öffentlichen Ausgaben 2019 auf 2,2 % des BIP (Unionsdurchschnitt: 1,7 %), sodass Belgien zu den Ländern mit den höchsten Ausgaben für Langzeitpflege in der Union gehörte. Bis 2070 wird im Rahmen des Basisszenarios von einem weiteren Anstieg der Ausgaben für die Langzeitpflege auf 4,3 % des BIP ausgegangen. Bei Zugrundelegung der negativsten Szenarien könnten diese Kosten auf 6,0 % des BIP ansteigen⁽¹⁶⁾. Es gibt Hinweise auf eine mögliche übermäßige Inanspruchnahme von stationärer Pflege und eine unnötige oder verfrühte Unterbringung älterer Menschen in Heimen. Die verfügbaren Daten deuten darauf hin, dass die Zahl der unnötig oder zumindest verfrüht in einer Pflegeeinrichtung untergebrachten älteren Menschen nach wie vor hoch ist, wenngleich sie im Laufe der vergangenen zehn Jahre zurückgegangen ist. Insbesondere ist den Daten zu entnehmen, dass der Anteil der betroffenen Personen in Brüssel und Wallonien hoch war. Die föderalen Stellen, denen im Jahr 2019 die Zuständigkeit für Langzeitpflege übertragen wurde, haben Reformen für eine kosteneffizientere Nutzung der verschiedenen Pflegeeinrichtungen auf den Weg gebracht, mit denen insbesondere unnötige oder verfrühte Unterbringungen in Heimen vermieden werden sollen. Sie konzentrieren sich jedoch nicht ausreichend auf die Bewältigung der Herausforderung für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.
- (28) Trotz der jüngsten Reformen liegt die Steuer- und Abgabenbelastung (Sozialversicherungsbeiträge und Besteuerung des Arbeitseinkommens) in Belgien für alle abhängig Beschäftigten — mit Ausnahme von Extremgeringverdienern (50 % des Durchschnitts) — nach wie vor deutlich über dem Unionsdurchschnitt, was zu negativen Arbeitsanreizen führen könnte. Einige Maßnahmen wurden eingeführt, um das Nettoeinkommen von Geringverdienern zu erhöhen, wie z. B. der Beschäftigungsbonus (in Flandern) und Lohnaufstockungen für Langzeitarbeitslose oder für überregionale Mobilität (auf föderaler Ebene). Diese Maßnahmen bewirken jedoch auch eine weitere Erhöhung des bereits hohen Grenzsteuersatzes für in den unteren Bereich der mittleren Einkommensgruppe fallende Beschäftigte („Niedriglohnfalle“), was zur Verhinderung von Investitionen in lebenslanges Lernen beitragen und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden erhöhen könnte. Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit sind zeitlich unbegrenzt und für Langzeitarbeitslose nicht bedarfsabhängig. Darüber hinaus sind mehrere unbare Sozialleistungen mit dem Arbeitslosenstatus der Leistungsempfänger verknüpft, was zu Nichterwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Niedriglohnfällen beitragen kann. Eine umfassende Überarbeitung des Leistungssystems würde die Transparenz in Bezug auf Arbeitsanreize erhöhen und könnte dazu beitragen, die Wirksamkeit der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik zu erhöhen.
- (29) Der umfangreiche Einsatz von Steuerausgaben, zum Teil als Ausgleich für die hohen Steuersätze, führt zu Ineffizienzen und begünstigt tendenziell bestimmte Arten von Vergütungen und Ausgaben. Dies führt zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verzerrungen. Sonderregelungen wie Essensgutscheine, Pendlerzuschüsse oder Quellensteuerbefreiungen für Überstunden, Forschungs- und Entwicklungsarbeit und Nacht-/Schichtarbeit sind für den Haushalt kostspielig und führen, wie festgestellt wurde, zu Ineffizienzen. Bestimmte Einkommensteuerabzüge (z. B. Abzüge für Dienstleistungsgutscheine) kommen Personen mit hohem Einkommen unverhältnismäßig stark zugute. Es gibt nach wie vor steuerliche Anreize für Immobilieninvestitionen auf föderaler Ebene (Katasterwerte, bei denen die tatsächlichen Mieteinnahmen unterschätzt werden, Zinsabzugsfähigkeit für Kredite für Zweitwohnungen) und auf regionaler Ebene („chèque-habitat“ in Wallonien). Diese steuerlichen Anreize verzerren die Ressourcenallokation und führen möglicherweise zu steuerlich bedingten übermäßigen Investitionen in bestimmte Arten von Vermögenswerten. Mit der Besteuerung in Zusammenhang stehende umweltschädliche Subventionen haben zugenommen. Die Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Strom- und Gasverträge für Wohngebäude dient zwar der Entlastung der Haushalte, begünstigt aber auch langfristig die Nutzung fossiler Brennstoffe und läuft einer weiteren Diversifizierung und Energieeinsparungen zuwider. Angesichts der zunehmenden Verkehrsüberlastung und der Luftverschmutzung scheinen Verkehrssteuern und Emissionssteuern nach wie vor unzureichend eingesetzt zu werden. Die umfassendere Steuerreform, die die Regierung ab 2024 schrittweise einzuführen plant, dürfte — sofern sie verabschiedet und umgesetzt wird — die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit mindern und einige der Verzerrungen verringern.

⁽¹⁶⁾ Europäische Kommission, The 2021 Ageing Report. Belgiens Ausgaben für die Langzeitpflege werden im Szenario der Kostenkonvergenz und im Szenario der Kosten- und Abdeckungskonvergenz mit 6 % des BIP veranschlagt.

- (30) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des belgischen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Belgien hat noch keinen Zahlungsantrag eingereicht. Eine wirksame Steuerung ist erforderlich, um eine rasche und stetige Umsetzung zu ermöglichen. Der Aufbau- und Resilienzplan wird voraussichtlich 2023 überarbeitet, um unter anderem ein REPowerEU-Kapitel aufzunehmen; dabei soll der Abwärtskorrektur der maximalen Mittelzuweisung aus der Fazilität für Belgien Rechnung getragen werden. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Belgiens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Belgien hat am 31. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität 1 024 900 000 EUR an zusätzlicher Unterstützung in Form von Darlehen zu beantragen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (31) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Belgiens gebilligt, mit Ausnahme der Unterlagen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Region Brüssel-Hauptstadt, die 2023 angenommen wurden. Um in Belgien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (32) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Belgien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen, die den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem, die Energiepolitik und den ökologischen Wandel betreffen. Die Quote unbesetzter Stellen in Belgien zählt zurzeit zu den höchsten in der Union, und die Arbeitgeber haben zunehmend Schwierigkeiten, Angestellte mit den benötigten Qualifikationen finden. Die regionalen Unterschiede bei der Erwerbsbeteiligung sind jedoch beträchtlich. Der Arbeitskräftemangel ist sowohl in gering als auch in hoch qualifizierten Berufen hoch, wobei es in mehreren Sektoren, darunter Informations- und Kommunikationstechnologien, Ausbildungsberufe, technische und wissenschaftliche Arbeitsplätze, Gastgewerbe und Gesundheitsversorgung, zu Engpässen kommt. Die Zahl der Hochschulabsolventen — und mehr noch der Absolventinnen — in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist nach wie vor gering, und ihr Anteil nimmt trotz spezieller MINT-Aktionspläne nur langsam zu. Das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage ist auch auf die geringe Inanspruchnahme der Erwachsenenbildung zurückzuführen. Die derzeitigen Anreize für die Teilnahme an Erwachsenenbildungsmaßnahmen erreichen möglicherweise nicht die Personen mit niedrigem Bildungsstand, denen eine Verbesserung ihrer Kompetenzen bessere Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen könnte. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusio n sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Die Behebung des Arbeitskräftemangels und des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage ist ein entscheidender Hebel für die Bewältigung des digitalen Wandels und die Ermöglichung des ökologischen Wandels sowie für die Erreichung der Kernziele der Union für 2030 im Bereich Beschäftigung und Kompetenzen.
- (33) Neben dem Abbau negativer Arbeitsanreize im Steuer- und Sozialleistungssystem könnten wirksamere und gezieltere Aktivierungsmaßnahmen dazu beitragen, das große ungenutzte Arbeitskräftepotenzial zu erschließen und den wachsenden Arbeits- und Fachkräftemangel zu verringern. Benachteiligte Gruppen, darunter Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, Migrationshintergrund oder Behinderungen, sind weniger gut in den Arbeitsmarkt integriert. Die durchschnittliche Übergangsquote von Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis ist niedrig. Dies deutet darauf hin, dass die Wirksamkeit aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen noch verbessert werden kann, insbesondere durch systematischere Evaluierungen und integrierte Wege für Arbeitsuchende, die bei der Arbeitssuche mit mehreren Hindernissen konfrontiert sind. Um die Beschäftigungsquote weiter zu erhöhen, werden ferner Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung von — insbesondere aufgrund von Burnout und Depressionen (25 % der Fälle) — langfristig krankheitsbedingt abwesenden Arbeitnehmern, deren Zahl nunmehr deutlich über der der Arbeitslosen liegt, erforderlich sein.

- (34) Im Zusammenhang mit dem Arbeitskräftemangel und dem Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage bestehen Bedenken hinsichtlich der Leistung, der Inklusivität und der Gerechtigkeit des Bildungswesens, auch angesichts der hohen öffentlichen Ausgaben für Bildung. Das Gefälle bei den Bildungsergebnissen, das zu den größten in der Union gehört, ist eng mit dem sozioökonomischen Hintergrund und dem etwaigen Migrationshintergrund der Schüler bzw. Studierenden verknüpft und führt zu Ungleichheiten bei der Bildung. Die Steigerung der Arbeitsmarktrelevanz und der Attraktivität der beruflichen Bildung wird von entscheidender Bedeutung sein. Die Aufwertung des Lehrerberufs durch eine bessere Lehrerbildung und fortlaufende berufliche Weiterbildung sowie durch die Entwicklung flexiblerer und attraktiverer Laufbahnen würde dazu beitragen, den zunehmenden Mangel an qualifizierten Lehrkräften zu verringern, der die Gefahr birgt, dass die bestehenden Ungleichheiten im Bildungsbereich weiter zunehmen. Einige Schritte zur Stärkung des Lehrerberufs wurden in jüngster Zeit unternommen bzw. sind geplant. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, die Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen fortzusetzen und ihre Auswirkungen zu überwachen.
- (35) Der Bruttoinlandsenergieverbrauch Belgiens wird zu ungefähr 70 % durch die Einfuhr fossiler Brennstoffe gedeckt. Im Jahr 2021 entfielen 45 % des belgischen Energiemixes auf Öl und 23 % auf Erdgas. Der Erdgasverbrauch in Belgien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 15 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁷⁾ erreicht wurde. Belgien könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁸⁾ fortsetzen. Aus erneuerbaren Quellen wurden 2021 nur 13 % des Endenergieverbrauchs gedeckt. Belgien wird sein Ziel für den Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen, das derzeit 17,5 % beträgt und in der Bewertung der Kommission von 2020 als unambitioniert bezeichnet wird, bis 2030 deutlich erhöhen müssen, um den ehrgeizigeren Zielen der Union Rechnung zu tragen. Um der geplanten Reduzierung der Kernenergie und dem prognostizierten Anstieg der Stromnachfrage gerecht zu werden, müssen die Energieeffizienz und der Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen signifikant steigen. Die Entwicklung von Onshore-Windkraftprojekten und die damit verbundene Erweiterung des Stromnetzes wird jedoch durch eine geringe öffentliche Akzeptanz und lange Fristen für Genehmigungsverfahren erheblich behindert, was insbesondere auf repetitive und langwierige Einspruchsverfahren zurückzuführen ist. Es können weitere Schritte unternommen werden, um die Errichtung von Onshore-Windkraftanlagen und die damit verbundene Netzverstärkung zu beschleunigen. Die Raumplanung und eine Überprüfung der Regeln für den Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Flughäfen, Radaranlagen und Militärzonen könnten mehr Raum für Windenergie schaffen. Darüber hinaus könnte die Genehmigung erleichtert werden, indem Windkraft- und Netzinfrastrukturprojekten der Status von Anlagen von überwiegend öffentlichen Interesse zuerkannt und Beschwerden schneller bearbeitet werden. Die Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Projekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen könnte die Akzeptanz vor Ort erhöhen.

Der Ausbau von Dach-Solaranlagen (sowohl Kleinanlagen als auch Großanlagen) könnte durch die Annahme von Reformen, die verbindliche Anforderungen für große öffentliche und gewerbliche Gebäude, Anreize für Vermieter und rechtliche Rahmenbedingungen zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung von Energie vorsehen, weiter gefördert werden. Darüber hinaus könnten der Eigenverbrauch und die Flexibilität auf der Nachfrageseite gefördert werden. Durch die proaktive Entwicklung stärker integrierter und kohärenterer Zehnjahrespläne für Investitionen in das Stromnetz könnten Verzögerungen beim Anschluss von neuen Projekten für Windenergie (und andere erneuerbare Energiequellen) vermieden werden, um für den erwarteten Anstieg des Energieverbrauchs von Endnutzern (Wärmepumpen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge) und aus der Industrie gewappnet zu sein.

- (36) Weitere politische Reformen und zusätzliche Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in den Sektoren Energie, Industrie, Gebäude und Verkehr würden dazu beitragen, die insgesamt hohe Abhängigkeit Belgiens von der Einfuhr fossiler Brennstoffe zu verringern. Anreize für Energieeffizienzsteigerungen in der Industrie könnten durch die Verbesserung freiwilliger Vereinbarungen, die Einführung von Energieeinsparungs- und Dekarbonisierungsplänen für die größten Nutzer fossiler Brennstoffe, die Förderung der Elektrifizierung und des Einsatzes industrieller Wärmepumpen sowie die weitere Integration kreislaufforientierter Produktionsverfahren geschaffen werden. Belgien läuft Gefahr, seine Sanierungs- und Energieeffizienzziele für 2030 nicht zu erreichen. Die Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe in Gebäuden stellt nach wie vor eine große Herausforderung

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

dar. Die derzeitigen Investitionsanstrengungen für energetische Sanierungen sollten daher intensiviert und durch politische Reformen ergänzt werden, wie etwa das Verbot der Nutzung fossiler Brennstoffe in Neubauten, das verbindliche Vorschreiben energetischer Sanierungen, die schrittweise Abschaffung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen und die Verlagerung von Anreizen auf CO₂-arme Heizlösungen wie Wärmepumpen und Wärmenetze, die mit zurückgewonnener und erneuerbarer Energie versorgt werden. Dies sollte einhergehen mit einer Anpassung der allgemeinen und beruflichen Bildung an die fortan benötigten technischen grünen Kompetenzen und die Gewährleistung des Vorhandenseins einer ausreichenden Zahl an angemessen qualifizierten Technikern und Bauarbeitern. Was den Verkehrsbereich betrifft, so schlägt der hohe Anteil der privaten Pkw-Nutzung mit einem großen Teil des Ölverbrauchs in Belgien zu Buche. Die Förderung von „sanfter Mobilität“ (z. B. Radfahren und geteilte Mobilität) sowie der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel würde zu einer Verringerung der Nutzung privater Pkw und der durch Überlastung der Straßen verursachten Kosten beitragen. Im Jahr 2022 hat das Fahrrad dank kontinuierlicher Investitionen in die Fahrradinfrastruktur, Werbeinitiativen und gezielter Anreize — insbesondere in Flandern und Brüssel — als Verkehrsmittel auf dem Weg zur Arbeit an Bedeutung gewonnen. Es besteht jedoch noch Spielraum, diese Form der sanften Mobilität durch Investitionen in die Fahrradinfrastruktur und in die Straßenverkehrssicherheit für Radfahrer weiter zu fördern. Der Umfang der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat sich nach der COVID-19-Krise noch nicht wieder vollständig erholt und könnte durch Verbesserungen der Nahverkehrs- und städteverbindenden Dienste, Investitionen in die Erneuerung des Fuhrparks und eine höhere Frequenz der Verbindungen weiter gefördert werden.

- (37) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Im Jahr 2022 fehlten Fachkräfte in mehreren Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, unter anderem im Bereich des Bauwesens und des Betriebs von Kraftwerken.
- (38) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁹⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (39) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Belgiens tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFIEHLT, dass Belgien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2 % zu begrenzen ⁽²⁰⁾;

⁽¹⁹⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

⁽²⁰⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,7 % des BIP für 2024, wie im 23. Erwägungsgrund beschrieben.

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz der Langzeitpflege zu verstärken; die Reform des Steuer- und Sozialleistungssystems durch steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit und durch Vereinfachung des Steuer- und Sozialleistungssystems fortzusetzen, um Negativanreize für eine Arbeitsaufnahme zu reduzieren; Steuerausgaben zu überprüfen, um ihre schädlichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen zu verringern;

2. eine wirksame Steuerung zu gewährleisten, um eine rasche und kontinuierliche Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann. Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. den Arbeitskräftemangel und Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage anzugehen, insbesondere durch verstärkte Aktivierungsmaßnahmen (einschließlich Berufsorientierung) zur Integration benachteiligter Gruppen in den Arbeitsmarkt; die Leistungsfähigkeit und Gerechtigkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern und Reformen zur Aufwertung des Lehrerberufs fortzusetzen;
4. die allgemeine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem es die Energieeffizienz weiter verbessert und die Nutzung fossiler Brennstoffe in Gebäuden weiter verringert, weitere Anreize für die Dekarbonisierung der Industrie schafft und das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Nutzung sowie die sanfte Mobilität fördert; die Entwicklung erneuerbarer Energien und der damit zusammenhängenden Netzinfrastruktur durch eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren beschleunigt, auch indem Einspruchsverfahren verkürzt und Rahmenbedingungen zur weiteren Ankurbelung der Investitionen in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung von Energie festgelegt werden; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2023**

(2023/C 312/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Bulgarien nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industriepans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 15. Oktober 2021 legte Bulgarien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 4. Mai 2022 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Bulgarien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 5. Mai 2023 legte Bulgarien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Bulgariens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.

⁽⁶⁾ Dok. ST 8091/2022 INIT und ST 8091/2022 ADD 1.

- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Bulgarien. Bewertet werden darin die Fortschritte Bulgariens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Bulgarien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Bulgariens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Bulgariens von 3,9 % des BIP im Jahr 2021 auf 2,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 23,9 % des BIP Ende 2021 auf 22,9 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In dem Bericht wird die Haushaltslage Bulgariens erörtert, da sein Defizit 2023 den Planungen zufolge 3 % des BIP überschreiten wird. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Bulgarien bei der Erörterung und Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Aufstellung seines Haushaltsplans 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörte im Jahr 2022 eine Senkung der Mehrwertsteuersätze für Heizenergie und Gas sowie der Verbrauchssteuern auf Strom, Erdgas und Flüssiggas, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen aus Subventionen für Nichthaushaltskunden und Betreiber von Stromverteilernetzen in Bezug auf den Stromverbrauch, für Haushalte in Bezug auf den Verbrauch von Erdgas sowie für Fernwärmeunternehmen bestanden. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere durch eine zeitlich befristete Steuer für staatseigene Unternehmen im Energiesektor. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 3,7 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Bulgarien ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Bulgarien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben unter Kontrolle zu halten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 1,2 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Bulgarien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,8 % des BIP (nach 0,9 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,5 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Bulgarien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,8 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 0,9 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Bulgarien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 6).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von null BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Konvergenzprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,8 % im Jahr 2023 und von 3,3 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,5 % für 2023 bzw. von 2,4 % für 2024, was in erster Linie auf eine ungünstigere Annahme bezüglich der Entwicklung der Lagerbestände in der Prognose der Kommission zurückzuführen ist, auch wenn die Projektion zu den Ein- und Ausfuhren für 2023 dort günstiger ausfällt. Das von der Kommission in der Frühjahrsprognose 2023 für 2024 prognostizierte geringere reale BIP-Wachstum ist hauptsächlich auf erhebliche negative Unterschiede bei den Beiträgen des privaten Verbrauchs, der Investitionen und der Ausfuhren zurückzuführen.
- (17) In ihrem Konvergenzprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 6,1 % des BIP aus. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge spiegeln sich im Defizitanstieg des Jahres 2023 vor allem die angenommenen Maßnahmen für Renten- und Lohnerhöhungen, die Auswirkungen der Rentenindexierung auf der Grundlage von Inflation und Durchschnittslöhnen, höhere Ausgaben für Sozial-, Gesundheits- und Bildungspolitik sowie höhere nationale Ausgaben für öffentliche Investitionen wider. Das Programm enthält keine weiteren Änderungen in der Politik oder zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, da der Haushalt 2023, der solche haushaltspolitischen Maßnahmen umfassen könnte, zum Zeitpunkt der Vorlage des Konvergenzprogramms noch nicht angenommen war. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 22,9 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 26,6 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,8 % des BIP. Dieser Wert liegt unter dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf die Erwartung geringerer öffentlicher Investitionen und höherer Einnahmen sowohl aus Steuern als auch von der Union zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 25 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Diese Differenz ergibt sich aus einem geringeren prognostizierten Defizitwert und unterschiedlichen Annahmen in Bezug auf die Umsetzung der Fazilität und die damit einhergehenden Zahlungen.
- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere Subventionen für Nichthaushaltskunden). Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere durch den Solidaritätsbeitrag gemäß der Verordnung (EU) 2022/1854 ⁽¹⁰⁾. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 0,8 % des BIP belaufen werden ⁽¹¹⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 1,0 % des BIP geschätzt wurden.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 ⁽¹²⁾ empfahl der Rat Bulgarien, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹³⁾ im Einklang steht. Gleichzeitig sollte Bulgarien bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Bulgarien auch empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 3,1 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 1,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 1,9 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird nicht durch eine gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

⁽¹¹⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹²⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Bulgariens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Bulgariens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 11).

⁽¹³⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Bulgariens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 12,9 % geschätzt.

betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Bulgarien wird voraussichtlich zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union finanzieren und die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,9 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden ⁽¹⁴⁾.

- (21) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,7 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie höhere Einnahmen von der Union und das Auslaufen der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich wider. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 30,7 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,8 % des BIP aus. Dies steht weitgehend im Einklang mit dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 28,1 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.
- (22) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge sollen bis 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2024 auf 0,1 % des BIP belaufen werden, gegenüber 0,8 % des BIP im Jahr 2023. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheinen nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzielen. Sie erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang aufrecht.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben ⁽¹⁵⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben ⁽¹⁶⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 4,6 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,8 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich dies bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 5,4 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergäben, was vor allem auf die auf das Jahr umgerechneten Auswirkungen von Rentenerhöhungen und geplanten Lohnerhöhungen in bestimmten Bereichen des öffentlichen Sektors zurückzuführen ist, die die positiven Auswirkungen des Auslaufens der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich mehr als aufwiegen.
- (25) Laut dem Konvergenzprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 4 % des BIP im Jahr 2023 auf 4,6 % des BIP im Jahr 2024 steigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union – insbesondere über die Fazilität – finanzierte Investitionen wider.
- (26) Im Konvergenzprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Konvergenzprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 4,9 % des BIP im Jahr 2025 und auf 5 % des BIP im Jahr 2026 steigt. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum nicht wieder unter 3 % des BIP fallen. Im Konvergenzprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 30,7 % zum Jahresende 2024 auf 37,1 % zum Jahresende 2026 ansteigt.

⁽¹⁴⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten erwartet.

⁽¹⁵⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der ferner von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägten Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁶⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (27) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Bulgarien reichte einen Zahlungsantrag für 22 Etappenziele und Zielwerte im Plan ein, worauf insgesamt 1,37 Mrd. EUR ausgezahlt wurden. Durch die hochgradige Instabilität der Regierung wurden wichtige gesetzgeberische Reformen verschleppt, etwa zur Vergabe öffentlicher Aufträge, zur Korruptionsbekämpfung und zur Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts. Der Mangel an politischer Stabilität und an Verwaltungskapazitäten äußerte sich auch in einer verlangsamten Durchführung verschiedener wichtiger Investitionen in den Bereichen Energie und Verkehr sowie in der Infragestellung wichtiger Aspekte des Plans, insbesondere zur Dekarbonisierung des Energiesektors. Der zweite Zahlungsantrag wurde verschoben und ist nun für September 2023 vorgesehen. Es besteht jedoch ein erhebliches Risiko, dass mehrere Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit wichtigen Reformen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht erreicht sind. Das Addendum zum Plan und das REPowerEU-Kapitel sind derzeit in Arbeit. Aufgrund der politischen Lage ist noch unklar, wann sie abgeschlossen werden können. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Bulgariens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (28) Die Kommission hat alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Bulgariens im Jahr 2022 gebilligt, mit Ausnahme der Priorität des Fonds für einen gerechten Übergang und territorialer Pläne für einen gerechten Übergang, die für die Milderung der Folgen des Übergangs in den Kohlerevieren entscheidend sind. Um in Bulgarien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien angenommen und zügig umgesetzt werden.
- (29) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Bulgarien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung seiner Wirtschaft und Energieerzeugung.
- (30) Bulgarien verfügt nach wie vor über die kohlenstoffintensivste Wirtschaft in der Union, deren Treibhausgasintensität den Unionsdurchschnitt um mehr als das Vierfache übersteigt. 2021 betrug der Anteil fossiler Brennstoffe am Energiemix Bulgariens 63 %, wobei der Anteil der Kohle bei 26 %, derjenige der Kernenergie bei 22 % und derjenige erneuerbarer Energien bei 15 % (und damit unter dem Unionsdurchschnitt von 18 %) lag. Der Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens umfasst eine Reform des strategischen Rahmens für die Dekarbonisierung der Wirtschaft, insbesondere des Energiesektors. Dazu gehört die Ausarbeitung von Szenarien und Empfehlungen durch den Energiewendeausschuss und die anschließende Annahme eines Klimaneutralitätsfahrplans mit einer Frist für den Stein-/Braunkohleausstieg bis spätestens 2038 durch die Nationalversammlung. Obwohl der Energiewendeausschuss seit 2022 besteht, steht der Bericht mit seinen Empfehlungen noch aus. Darüber hinaus nahm die Nationalversammlung im Januar 2023 eine Entschließung an, mit der die Regierung verpflichtet wird, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens eingegangenen Saldierungsvereinbarungen – einschließlich einer Investition in die Stromspeicherung – neu auszuhandeln.
- (31) In Anbetracht der schwierigen Umstände – insbesondere des Lieferstopps aus Russland kurz nach dem Einmarsch in die Ukraine – wies Bulgarien ein hohes Maß an Gasversorgungssicherheit auf. Das Land konnte kurzfristige Verträge für Lieferungen von Flüssigerdgas (LNG) über Griechenland abschließen. Die Gasverbindungsleitung zwischen Griechenland und Bulgarien (IGB) wurde im Oktober 2022 in Betrieb genommen. Dadurch konnte Bulgarien die gesamten mit Aserbaidschan vertraglich vereinbarten Liefermengen erhalten (1 Mrd. m³/Jahr, was etwa 30 % des Inlandsverbrauchs abdeckt). Der Anteil von Gas am Energiemix lag mit 14 % unter dem Unionsdurchschnitt von 23 %. Die Industrie ist mit einem Anteil von 42 % einschließlich nichtenergetischer Nutzung nach wie vor der größte Gasverbraucher. Die Fernwärmesysteme der größten Städte Sofia und Plovdiv beruhen auf Erdgas und verbrauchen etwa ein Drittel des gesamten Erdgases in Bulgarien. Der Erdgasverbrauch in Bulgarien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 22 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁷⁾ übertroffen wurde. Bulgarien wird aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁸⁾ seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (32) In Bezug auf erneuerbare Energien muss Bulgarien noch die Hürden für die Installation von Anlagen für erneuerbare Energien und ihren Anschluss an das Netz abbauen, was Teil einer Verpflichtung im Rahmen seines Aufbau- und Resilienzplans ist. Im Januar 2023 verklagte die Kommission Bulgarien gemäß Artikel 260 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor dem Europäischen Gerichtshof, weil es die Richtlinie (EU) 2018/2001⁽¹⁹⁾ nicht in nationales Recht umgesetzt hat. Eine stärkere Konzentration auf die Energiespeicherung würde zum beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien im Netzmaßstab in Bulgarien beitragen. Darüber hinaus könnte eine Verbesserung des Netzmanagements mit dem Ziel von mehr Flexibilität die Integration zusätzlicher Anlagen für erneuerbare Energien erleichtern. Gleichzeitig sollte Bulgarien den Ausbau von Verbindungsleitungen mit ausreichender Kapazität zu den Nachbarländern fortsetzen. Investitionen in die Infrastruktur für fossile Brennstoffe müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und zukunftssicher gestaltet werden, um eine Abhängigkeit von Technologien zu vermeiden, die nicht mit den Klimazielen im Einklang stehen oder die Kosten für die Energiewende in die Höhe treiben.
- (33) Der Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens sieht Investitionen in Höhe von über 1 Mrd. EUR zur Verbesserung der Energieeffizienz sowohl von öffentlichen als auch von privaten Gebäuden vor, und die Durchführung von Projekten vor Ort wurde ausgeschrieben. Die für 2023 erwartete Einrichtung des nationalen Dekarbonisierungsfonds sowie zusätzliche Anreize für Privatinvestitionen durch Anpassung des Ansatzes für Renovierungsprogramme sind für die Umsetzung der langfristigen Strategie Bulgariens zur Renovierung seines Gebäudebestands entscheidend. Zusätzliche Bemühungen sind erforderlich, um die Energiearmut strukturell anzugehen, insbesondere durch spezielle Programme und technische und administrative Hilfe, die den Bedürfnissen schwächer aufgestellter Gruppen Rechnung tragen. Damit Bulgarien die Ziele von „Fit für 55“ erreicht, muss es ehrgeiziger daran gehen, die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu erhöhen.
- (34) Zwischen 2005 und 2021 sind die Treibhausgasemissionen aus dem Inlandsverkehr – mit Ausnahme des Luftverkehrs – in Bulgarien um 19,5 % gestiegen, während sie in der Union im Schnitt um 7,5 % zurückgegangen sind. Ungefähr ein Viertel der Treibhausgasemissionen des Landes entfällt auf diesen Sektor. In Bulgarien setzen sich emissionsfreie Personenkraftwagen nur langsam durch, und die Dichte der öffentlichen Ladestationen ist gering. Bei der Entwicklung des bulgarischen Abschnitts des transeuropäischen Verkehrsnetzes kam es zu Verzögerungen, insbesondere bei der Eisenbahninfrastruktur; das hemmt die Multimodalität und das Verbesserungspotenzial für Effizienz und Nachhaltigkeit im Verkehr. Die Luftverschmutzung stellt für die Bevölkerung Bulgariens eine erhebliche gesundheitliche Gefahr dar.
- (35) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 fehlten Bulgarien Fachkräfte in einer Reihe von Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern⁽²⁰⁾. Aus dem Europäischen Sozialfonds Plus wurden für den Zeitraum 2021-2027 152 Mio. EUR für Maßnahmen zur Förderung grüner Kompetenzen und Arbeitsplätze bereitgestellt. Der Fonds für einen gerechten Übergang bietet den drei förderfähigen Regionen des Landes ebenfalls Gelegenheit, auf die soziale Dimension des ökologischen Wandels einzugehen.
- (36) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme⁽²¹⁾ spiegelt sich in den Empfehlungen 1, 2 und 3 wider —

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽²⁰⁾ Labour shortages report 2022 (Bericht zum Arbeitskräftemangel) – Europäische Arbeitsbehörde.

⁽²¹⁾ Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Bulgarien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen ⁽²²⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. eine wirksame Steuerungsstruktur zu gewährleisten und die Verwaltungskapazität zu stärken, um eine rasche und kontinuierliche Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann. die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energiewende durch schnelleren Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowie von Speicherkapazitäten zur Erhöhung der Flexibilität des Energiesystems zu beschleunigen; die Stromnetzinfrastuktur zu stärken und das Netzmanagement durch Straffung der Anschlussverfahren und die Einführung intelligenter Netzbetriebsmittel zu verbessern; die Bemühungen um eine stärkere Vernetzung mit den Nachbarländern fortzusetzen; die Gebäuderenovierung zu beschleunigen, um Anreize für Energieeffizienz zu schaffen und die Energiearmut zu bekämpfen; neue zukunftsfähige Lösungen für Fernwärme und nachhaltigen Stadtverkehr zu fördern und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽²²⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Tschechiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Tschechiens 2023**

(2023/C 312/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Tschechien als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschock eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 1. Juni 2021 legte Tschechien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 8. September 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Tschechien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 13. April 2023 legte Tschechien sein nationales Reformprogramm 2023 und am 28. April 2023 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Tschechiens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Tschechien. Bewertet werden darin die Fortschritte Tschechiens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Tschechien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Tschechiens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Tschechien vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Tschechien keine makroökonomischen Ungleichgewichte bestehen. Schwachstellen bestehen insbesondere im Hinblick auf die preisliche Wettbewerbsfähigkeit und die Wohnimmobilienpreise, doch dürfte die Lage in Zukunft stabil sein, da sich die Verschuldung der privaten Haushalte in Grenzen hält und die Inflation voraussichtlich deutlich schneller abnehmen wird als im EU-Durchschnitt. Die Wirtschaft wurde stark vom Energiepreisschock getroffen, und die Inflation stieg rasch an. Zusätzlich befeuert wurde die Inflation von einem lockeren finanzpolitischen Kurs seit der COVID-19-Pandemie. Während der Preisdruck insgesamt hoch bleibt, dürfte sich die Preiswettbewerbsfähigkeit vor dem Hintergrund sinkender Energiepreise teilweise erholen, solange die Tragfähigkeit nicht unmittelbar durch außenwirtschaftliche Faktoren gefährdet wird. Es wird erwartet, dass sich die Inflation deutlich schneller abschwächen wird als im Unionsdurchschnitt. Sollte sie jedoch anhalten, könnte die Wettbewerbsfähigkeit Tschechiens darunter leiden. Da sich die Leistungsbilanz in der letzten Zeit verschlechtert hat, ist eine weitere genaue Überwachung angezeigt. In den letzten Jahren stieg die Nachfrage nach Wohnraum kräftig an und wurde durch niedrige Zinssätze, ein hohes Einkommenswachstum und eine Lockerung der makroprudenziellen Maßnahmen angekurbelt; das Wohnungsangebot blieb dahinter zurück. Die Wohnimmobilienpreise stiegen während der Pandemie stärker an, doch setzte Mitte 2022 infolge höherer Zinsen und strengerer Bedingungen für die Kreditvergabe eine Abschwächung ein. Eine wesentliche Korrektur der Wohnimmobilienpreise ist jedoch offenbar nicht zu befürchten, die Verschuldung der privaten Haushalte hält sich in

⁽⁶⁾ Dok. ST 11047/2021 INIT, ST 11047/2021 ADD 1, ST 11047/2021 ADD 1 COR 1.

Grenzen, und der Bankensektor ist stabil. Gleichwohl würde ein auf mittlere Sicht anhaltend begrenztes Angebot die Preise weiter treiben. Um die Inflation im Zaum zu halten, sind weitere Anstrengungen erforderlich. Sie kann nur rasch gesenkt werden, wenn die Nachfrage stark gebremst wird, und das wiederum ließe sich mit einer entsprechend straffen Geld- und Finanzpolitik bewerkstelligen.

- (13) Nach den von Eurostat validierten Daten ging das gesamtstaatliche Defizit Tschechiens von 5,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,6 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 42,0 % des BIP Ende 2021 auf 44,1 % Ende 2022 erhöhte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Tschechiens erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Tschechien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Aufstellung seines Haushaltsplans für 2024 berücksichtigen.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 die Senkung der Verbrauchsteuern auf Benzin- und Dieselmotoren, die Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Unternehmen und die Senkung der von den Endverbrauchern gezahlten Umlage für erneuerbare Energien, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen einen Pauschalbeitrag zu den Energierechnungen (den „Spartarif“), Unterstützungsleistungen für Unternehmen, die unter den hohen Energiepreisen litten, und eine einmalige Kindergeldzahlung umfassten. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,7 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,3 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,1 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Tschechien ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit - 0,1 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, weitgehend neutral. Der Ratsempfehlung entsprechend förderte Tschechien die Erholung weiterhin, u. a. mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,1 % des BIP (nach 1,1 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten daher einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen kontraktiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Tschechien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten. Damit hat Tschechien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Konvergenzprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 0,1 % im Jahr 2023 und von 3,0 % im Jahr 2024. In ihrer Frühjahrsprognose 2023 hatte die Kommission ähnliche Annahmen für das reale BIP-Wachstum zugrunde gelegt, nämlich 0,2 % im Jahr 2023 und 2,6 % im Jahr 2024.
- (18) In ihrem Konvergenzprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 3,5 % des BIP aus. Der geringfügige Rückgang 2023 ist hauptsächlich damit zu erklären, dass höhere Ausgaben, etwa für Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich oder höhere Bruttoanlageinvestitionen, durch einen geringeren Zuwachs bei anderen Ausgabenposten und höhere Einnahmen aus den Fonds der Union ausgeglichen werden. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 44,1 % zum Jahresende 2022 auf 43,5 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 3,6 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Tschechiens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 10).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Andere national finanzierte Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,4 BIP-Prozentpunkten, der unter anderem auf Zahlungen an die tschechische Post für die Erbringung von Universal-Postdiensten zwischen 2018 und 2022 zurückzuführen ist.

geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 42,9 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist auf die Erwartung eines höheren nominalen BIP-Wachstums zurückzuführen.

- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022 (insbesondere die Senkung der von den Endverbrauchern gezahlten Umlage für erneuerbare Energien und der Dieserverbrauchssteuer) und neue Maßnahmen, etwa eine Deckelung der Strom- und Gaspreise und Förderungen für den Wärmesektor. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere durch eine Übergewinnsteuer auf die Einnahmen der Stromerzeuger über ein bestimmtes Preisniveau hinaus und eine Steuer auf unerwartete Gewinne von Unternehmen, die in den Bereichen Erzeugung und Handel mit Strom und Gas, Bergbauindustrie, Brennstoffe und Petrochemikalien tätig sind. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,3 % des BIP belaufen werden⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,2 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 um 0,1 BIP-Prozentpunkte sinken.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Tschechien, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs⁽¹²⁾ im Einklang steht. Tschechien sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Tschechien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+ 1,4 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (– 0,1 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 1,2 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,1 % des BIP gesunkenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Auch spiegelt sich hier wider, dass die Kosten des vorübergehenden Schutzes von aus der Ukraine vertriebenen Menschen (um 0,1 % des BIP) sinken. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,6 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen kontraktiven Beitrag von 0,5 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden⁽¹³⁾. Tschechien plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten. Geplant sind öffentliche Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel und für die Energieversorgungssicherheit, etwa Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen für öffentliche Gebäude, in den Schienenverkehr oder in digitale Dienste, die teilweise aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.
- (22) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 2,9 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen — und dadurch die Subventionen sinken — und die Sozialleistungen langsamer steigen als das nominale BIP. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 44,0 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Tschechiens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Tschechiens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 19).

⁽¹²⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Tschechiens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 13,3 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten erwartet.

geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 3,0 % des BIP aus. Dies steht weitgehend im Einklang mit dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 43,1 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.

- (23) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2024 auf 0,0 % des BIP belaufen werden, gegenüber 1,3 % im Jahr 2023. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben ⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben ⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 6,0 % hinausgehen. Dies wird auch dazu beitragen, die Kerninflation zu senken, die deutlich über dem Unionsdurchschnitt liegt und, wenn sie weiter anhält, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,3 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 3,0 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (26) Laut dem Konvergenzprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 4,9 % des BIP im Jahr 2023 auf 4,4 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die niedrigeren Investitionen spiegeln niedrigere national und von der Union aus anderen Fonds als der Fazilität finanzierte Investitionen wider.
- (27) Im Konvergenzprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Konvergenzprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 2,4 % des BIP im Jahr 2025 und 2,2 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2024 also unter 3 % des BIP sinken. Im Konvergenzprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 44,0 % zum Jahresende 2024 auf 45,0 % zum Jahresende 2026 ansteigt.
- (28) Tschechien ist mittel- und langfristig mit Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen konfrontiert. Eine Reihe haushaltspolitischer Maßnahmen mit dauerhafter Wirkung, die in den letzten drei Jahren ergriffen wurden, darunter eine Verringerung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und mehrere Indexierungen der Sozialversicherungsausgaben über das gesetzliche Minimum hinaus, haben zu einer Verschlechterung des strukturellen Saldos geführt. Durch die steigenden Alterungskosten gerät die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen mittel- bis langfristig zusätzlich unter Druck. Die erwartete Verdoppelung des Altersabhängigkeitsquotienten ⁽¹⁶⁾ und die Begrenzung des Renteneintrittsalters nach 2030 dürften zu einem Anstieg der Rentenausgaben von 8,8 % des BIP im Jahr 2030 auf 11,4 % bis 2050 führen. Darüber hinaus werden die öffentlichen Ausgaben für Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege im Zuge der Alterung der Bevölkerung bis 2070 voraussichtlich um 0,9 bzw. 1,7 Prozentpunkte des BIP steigen. Zu den möglichen Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gehören die Anpassung des Renteneintrittsalters an die gestiegene Lebenserwartung, die Schaffung von Anreizen für eine höhere Erwerbsbeteiligung älterer Menschen, restriktivere Vorruhestandsregeln, die Anpassung der Rentenindexierungsraten und die Erhöhung des Arbeitskräfteangebots, um für steigende Einnahmen der Rentenkassen zu sorgen.
- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens im Gange ist, sind doch einige Verzögerungen zu befürchten. Bisher hat Tschechien einen Zahlungsantrag für 37 Etappenziele und Zielwerte im Aufbau- und Resilienzplan eingereicht, worauf rund 928 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Bei den Verwaltungskapazitäten und der Prioritätensetzung in Bezug auf wichtige Reformen und Investitionen herrscht noch Verbesserungsbedarf, wenn der Plan fristgerecht umgesetzt werden soll. Für 2023 wird eine Änderung mit Addenda zur Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels erwartet, die auch der Anhebung der nicht rückzahlbaren Unterstützung Rechnung tragen wird. Tschechien hat

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

⁽¹⁶⁾ Gemäß dem von der Kommission veröffentlichten Bericht über die Bevölkerungsalterung vom Mai 2021.

am 30. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität bis zu 11 Mrd. EUR zusätzliche Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Tschechiens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Tschechiens gebilligt. Um in Tschechien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Tschechien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Wohnungssektor, Energiepolitik und ökologischer Wandel.
- (32) Was bezahlbaren Wohnraum angeht, rangierte Tschechien in den letzten fünf Jahren auf einem der letzten Plätze in der Union, wobei es regional große Unterschiede gibt. Aufgrund des starken Anstiegs der Wohnimmobilienpreise können es sich die mittleren Einkommensgruppen kaum noch leisten, eine Immobilie zu kaufen. Dadurch erhöhte sich die Nachfrage nach Mietobjekten, deren Preise ihrerseits anzogen. Darüber hinaus kann der geringe Bestand an Sozialwohnungen die Nachfrage vonseiten der einkommensschwachen und bedürftigen Haushalte nicht decken (Sozialwohnungen machten 2020 nur 0,4 % des gesamten Wohnungsbestands aus, gegenüber 7-8 % im Unionsdurchschnitt⁽¹⁷⁾), und die bestehenden Wohnbeihilfen werden nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen — aufgrund des Verwaltungsaufwands, der Stigmatisierung oder unzureichender Informationen. Infolgedessen hat die Zahl der Familien mit Wohnraumbedarf in den letzten Jahren zugenommen, was den öffentlichen Haushalt und das Gesundheitssystem belastet. Durch die COVID-19-Pandemie und den Zustrom von Menschen aus der Ukraine, die vor dem Krieg fliehen, haben sich diese bereits bestehenden Herausforderungen weiter verschärft. Die kohäsionspolitische Finanzierung ist nach wie vor eine wichtige Quelle für Pilotprojekte und Investitionen in den sozialen Wohnungsbau und trägt somit zur sozialen Sicherung und Inklusion bei. Um die Situation wesentlich zu verbessern, sind jedoch weitere Finanzierungsquellen erforderlich. In Tschechien fehlt es an Rechtsvorschriften und einem umfassenden Rahmen für den sozialen Wohnungsbau, was die Koordinierung der fragmentierten wohnungspolitischen Maßnahmen und die Festlegung der Zuständigkeiten zwischen nationalen und regionalen Stellen erschwert. Eine stabile und nachhaltige Finanzierung aus nationalen Quellen könnte zusammen mit Anreizen für die Bereitstellung von Miet- oder Genossenschaftswohnungen dafür sorgen, dass sich das Angebot an bezahlbarem Wohnraum erhöht und dass entsprechende Vorhaben kontinuierlich und in größerem Maßstab umgesetzt werden können. Eine wirksame Koordinierung wäre von entscheidender Bedeutung für die Erhöhung des Wohnraumangebots, die Sanierung und Modernisierung bestehender Wohneinheiten und die Nutzung leer stehender Wohnungen.
- (33) Seit Beginn der russischen Invasion in die Ukraine hat Tschechien seine Gas- und Ölversorgung diversifiziert, um seine große Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu verringern. So ist das Land nicht mehr vollständig von russischen Gaslieferungen abhängig, sondern deckt seinen Bedarf hauptsächlich mit Gaslieferungen aus Norwegen und Flüssigerdgaseinfuhren (LNG). Allerdings ist der Verbrauch fossiler Brennstoffe im Land nicht zurückgegangen, sodass das Risiko von Versorgungsunterbrechungen und Preisspitzen — mit gravierenden Auswirkungen auf Haushalte und Industrie — hoch ist. Der Erdgasverbrauch ist in Tschechien von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 17 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Tschechien könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁸⁾ fortsetzen.
- (34) Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Tschechien stagniert insbesondere aufgrund regulatorischer Beschränkungen, Genehmigungsverfahren und begrenzter Verteilernetzkapazitäten. Tschechien hat verschiedene regulatorische Hindernisse aus dem Weg geräumt, etwa die Pflicht, für die Stromerzeugung eine Lizenz und für kleinere Photovoltaikanlagen (bis zu 50 kWp) eine Baugenehmigung vorzulegen, und die Installationsvorschriften vereinfacht. Doch daran müssen sich weitere Maßnahmen anschließen; es gilt, Energiegemeinschaften und Eigenversorger, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen, zu stärken, eine zentrale Anlaufstelle für erneuerbare Energien einzurichten und Vorranggebiete auszuweisen, damit der Einsatz erneuerbarer Energieträger durch die Förderung des Netzausbaus vorangebracht wird; die Flexibilität des Stromnetzes (z. B. Laststeuerung oder Speicherung) sowie die Installation kleiner Systeme und intelligenter Verbrauchsmessungen sind entscheidende

⁽¹⁷⁾ Datenbank für erschwinglichen Wohnraum der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), <http://oe.cd/ahd>.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (Abl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

Faktoren. Die Reformen der Vorschriften für die Stromnetze sollten mit Investitionen in den Ausbau der Netzkapazität, die Schaffung von Anreizen für mehr Flexibilität und den Ausbau der erneuerbaren Energien einhergehen. Darüber hinaus könnte Tschechien, das über ein solides industrielles Potenzial für die Herstellung umweltfreundlicher Technologien verfügt, schneller in die Entwicklung und den Ausbau von klimafreundlichen Lösungen und Dekarbonisierungslösungen investieren, um bis 2050 klimaneutral zu werden.

- (35) Der drastische Anstieg der Energiepreise infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hat deutlich gemacht, dass die Energieeffizienz des tschechischen Gebäudebestands verbessert und gegen Energiearmut vorgegangen werden muss. Tschechien hat mit Programmen für Wohnhäuser und Hilfen für ältere Menschen und einkommensschwache Haushalte darauf reagiert. Es müssen jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden, um Energieeffizienzmaßnahmen zu erleichtern. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Finanzhilfen durch Haushalte und Unternehmen erleichtert wird, unter anderem indem die Behörden mit mehr Kapazitäten und Know-how ausgestattet werden. Auch sind Informationskampagnen und landesweite spezielle Beratungsdienste erforderlich, damit die Menschen die Notwendigkeit und die Vorteile einer Senkung des Energieverbrauchs verstehen und Privatpersonen und Unternehmen leichter an Finanzhilfen gelangen. Darüber hinaus muss Tschechien für eine rasche Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften sorgen, denen es derzeit am benötigten Know-how im Bereich der Gebäudesanierung fehlt.
- (36) Die Verringerung der Exposition Tschechiens gegenüber fossilen Brennstoffen kann auch durch die Umstellung auf den emissionsfreien Schienenverkehr und andere Formen der emissionsfreien Mobilität erreicht werden. Der Ausbau des emissionsfreien Autoverkehrs und einer zukunftsorientierten leistungsfähigen Lade- und Betankungsinfrastruktur geht jedoch nur schleppend voran. Was die Rechtsvorschriften betrifft, sollten die Überarbeitung des nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität und die damit verbundenen rechtlichen Änderungen die Grundlage dafür bilden, dass günstige Voraussetzungen für den Übergang zu einer emissionsfreien Mobilität geschaffen und Hindernisse beseitigt werden.
- (37) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 fehlten in Tschechien Fachkräfte in sieben Berufen, die besondere Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern (z. B. Installateure, Rohrschlosser, Elektriker und Elektromonteur) ⁽¹⁹⁾.
- (38) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²⁰⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider —

EMPFIEHLT, dass Tschechien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 6,0 % zu begrenzen ⁽²¹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

⁽¹⁹⁾ Gestützt auf den von der Europäischen Arbeitsbehörde erstellten Bericht des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES) über Arbeitskräftemangel und Arbeitskräfteüberschuss 2022 (Report on labour shortages and surpluses 2022), d. h. auf den von den nationalen EURES-Koordinierungsbüros übermittelten Daten. Die Anforderungen betreffend Kompetenzen und Know-how beruhen auf der Klassifizierung der Kompetenzen für den grünen Wandel im Rahmen der europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO). Die Beispiele werden auf der Grundlage des Anteils der Kompetenzen für den grünen Wandel (nach der ESCO) in den betreffenden Sektoren analysiert. Die Daten sind von Land zu Land nicht vergleichbar und beziehen sich auf sehr unterschiedliche Sektoren.

⁽²⁰⁾ Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

⁽²¹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, einschließlich der Tragfähigkeit des Rentensystems, sicherzustellen;

2. die Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu beschleunigen, u. a. durch die Bereitstellung ausreichender Verwaltungskapazitäten, und das Addendum einschließlich des REPowerEU-Kapitels zügig fertigzustellen, damit rasch mit deren Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. für mehr Sozialwohnungen und bezahlbaren Wohnraum zu sorgen, unter anderem durch die Annahme eines spezifischen Rechtsrahmens, eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen öffentlichen Stellen und die Schaffung von Anreizen für den Bau neuer und die Modernisierung bestehender Wohneinheiten;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern; den Ausbau der erneuerbaren Energien durch zusätzliche Investitionen in die Stromnetze und den direkten Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien zu steigern; die Genehmigungsverfahren für die Erneuerbaren zu straffen und das Stromnetz an die mit der Einspeisung der Energie aus erneuerbaren Quellen verbundenen Anforderungen anzupassen, indem zusätzliche Reformen umgesetzt werden, Beschränkungen für die dezentrale Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen beseitigt werden, eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet wird, die Netzflexibilität erhöht und günstige Bedingungen für Energiegemeinschaften geschaffen werden; die Energieeffizienz der Fernwärmesysteme und des Gebäudebestands zu steigern, indem Anreize für energetische Sanierungen und erneuerbare Wärmequellen geschaffen werden, die Inanspruchnahme von Finanzhilfen durch Haushalte und Unternehmen erleichtert wird und die Behörden mit mehr Kapazitäten und besserem Know-how ausgestattet werden; die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge zu fördern und eine leistungsstarke Lade- und Betankungsinfrastruktur bereitzustellen, indem im Rahmen neuer Reformen günstige Voraussetzungen für entsprechende Fahrzeuge und den Ausbau der Infrastruktur geschaffen und bestehende Hindernisse beseitigt werden; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES
vom 14. Juli 2023
zum nationalen Reformprogramm Dänemarks 2023
(2023/C 312/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Dänemark nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruk eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Dänemark der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 6. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Dänemark die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 1. Mai 2023 legte Dänemark sein nationales Reformprogramm für 2023 vor. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Dänemarks über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen. Da Dänemark sein Konvergenzprogramm 2023 nicht rechtzeitig vorgelegt hat, konnte die Kommission keine Bewertung durchführen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Dänemark. Bewertet werden darin die Fortschritte Dänemarks bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Dänemark. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Dänemarks bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging der gesamtstaatliche Überschuss Dänemarks von 3,6 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,3 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 36,7 % des BIP Ende 2021 auf 30,1 % Ende 2022 verringerte.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 Ermäßigungen bei der Elektrizitätsabgabe, während zu den ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Sozialleistungen gehörten, die auf den Ausgleich hoher Energiekosten bei einkommensschwachen Haushalten abzielten. Für 2022 schätzt die Kommission die Haushaltskosten dieser Maßnahmen auf 0,1 % des BIP. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 4,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Dänemark ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.

⁽⁶⁾ Dok. ST 10154/2021 INIT.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Dänemarks 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 14).

- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit 0,6 % des BIP kontraktiv, was angesichts der hohen Inflation angebracht war. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Dänemark die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,3 % des BIP (nach 0,3 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. ⁽⁹⁾ Damit hat Dänemark der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen kontraktiven Beitrag von 0,7 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Dänemark das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) In ihrer Frühjahrsprognose 2023 geht die Kommission von einem realen BIP-Wachstum von 0,3 % im Jahr 2023 und von 1,5 % im Jahr 2024 aus.
- (17) Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einem gesamtstaatlichen Überschuss von 2,3 % des BIP für das Jahr 2023 und mit einer gesamtstaatlichen Schuldenquote von 30,1 % zum Jahresende 2023.
- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, insbesondere bestimmte Sozialleistungen für einkommensschwache Haushalte, und um neue Maßnahmen, wie etwa eine vorübergehend niedrigere Elektrizitätsabgabe. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen werden ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022).
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Dänemark, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹²⁾ im Einklang steht. Dänemark sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Dänemark empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 0,4 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs kontraktiv (0,6 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,6 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Er ist auf die Kosten für nicht zielgerichtete Energiemaßnahmen und Erhöhungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und der Sozialleistungen sowie auf höhere Ausgaben für das Gesundheitswesen zurückzuführen. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 0,3 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten ⁽¹³⁾. Dänemark plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant sind öffentliche Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel sowie in die Energieversorgungssicherheit, etwa Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen, in eine ökologische Steuerreform und in Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität, die teilweise aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein expansiver Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten erwartet.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Dänemarks 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Dänemarks 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 27).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Dänemarks (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 1,9 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (21) Auf der Grundlage der zum Stichtag der Prognose bekannten politischen Maßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Überschuss von 1,3 % des BIP und von einer Schuldenquote von 28,8 % Ende 2024 aus. Die Kommission geht derzeit von einer vollständigen Beendigung dieser Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (22) Im Einklang mit den Schätzungen der Kommission für den Zeitraum 2023-2025 dürfte Dänemark das mittelfristige Haushaltsziel von – 1,0 % des BIP in den Jahren 2023 und 2024 weiterhin erreichen. Gemäß der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission dürfte der strukturelle Saldo im Jahr 2023 3,5 % des BIP und im Jahr 2024 2,1 % des BIP betragen und somit über dem mittelfristigen Haushaltsziel liegen.
- (23) Unter der Annahme einer unveränderten Politik rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einem Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben um 4,6 % im Jahr 2024.
- (24) Derzeit sind die periodischen Immobiliensteuern in Dänemark begrenzt, sodass sie nicht mit den Marktpreisen steigen. Daher können sie nicht zu einer Dämpfung der Immobilienpreiszyklen beitragen und verursachen nachteilige Verteilungseffekte. Das dänische Parlament billigte 2017 ein neues Immobiliensteuersystem, das eine Abschaffung dieser Begrenzung vorsieht; es soll nun ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung kommen. Für viele Menschen ist es nach wie vor eine große Herausforderung, erschwinglichen Wohnraum zu finden. Hohe Wohnimmobilienpreise und lange Wartezeiten für Sozialwohnungen haben zu einem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in großen städtischen Ballungsräumen geführt. In Dänemark steigt der Anteil an Hypothekendarlehen mit variablen Zinssätzen und Tilgungsaufschub, was die Anfälligkeit hochverschuldeter Hypothekennehmer gegenüber einem weiterhin möglichen Rückgang der Wohnimmobilienpreise und/oder Zinserhöhungen erhöht.
- (25) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Dänemark kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Bisher hat das Land einen Zahlungsantrag für 25 Etappenziele und Zielwerte im Aufbau- und Resilienzplan eingereicht, worauf insgesamt 301 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Darüber hinaus verläuft die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans planmäßig; der zweite Zahlungsantrag soll wie geplant bis Ende 2023 eingereicht werden. Am 31. Mai 2023 legte Dänemark eine Änderung seines Aufbau- und Resilienzplans vor und fügte ein REPowerEU-Kapitel hinzu. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Dänemarks im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (26) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Dänemarks gebilligt. Um in Dänemark den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (27) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Dänemark vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zur Unterstützung des ökologischen Wandels.
- (28) Die Fortschritte Dänemarks auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft sind unzureichend und müssen beschleunigt werden, um die Ziele der Union im Bereich der Kreislaufwirtschaft zu erreichen. Trotz der Einführung einiger politischer Maßnahmen, wie etwa der Klimaplan von 2020, waren die Fortschritte begrenzt. Aus dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft von 2021 geht hervor, dass von den 129 Initiativen des Plans 27 abgeschlossen wurden, 88 im Zeitplan liegen und 14 sich verzögert haben. Die verfügbaren Statistiken zeigen, dass Dänemark 2022 in den Bereichen Abfallaufkommen, Recycling und Kreislaufwirtschaft keine Fortschritte erzielt hat. Die zirkuläre Nutzung von Materialien ging von 8 % im Jahr 2016 auf 7,8 % im Jahr 2021 zurück und lag damit unter dem Durchschnitt der Union von 11,7 % im Jahr 2021. Während der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft darauf abzielt, den Materialfußabdruck der Union erheblich zu verringern, belief sich der Materialfußabdruck Dänemarks im Jahr 2020 auf 25,6 Tonnen pro Kopf und lag damit deutlich über dem Durchschnitt der Union von 2020 (13,7 Tonnen pro Kopf). In mehreren Bereichen der Kreislaufwirtschaft, insbesondere Siedlungsmüllaufkommen, Recyclingquoten und Lebensmittelabfälle, schneidet Dänemark nach wie vor unterdurchschnittlich ab. Im Jahr 2021 weist Dänemark, das über keine nationalen Ziele für die Verringerung des Abfallaufkommens verfügt, weiterhin die unionsweit höchste Menge an Siedlungsabfällen auf (786 kg/Jahr/Kopf gegenüber einem Durchschnitt der Union von 530 kg/Jahr/Kopf im Jahr 2021). Im Bereich Recycling muss

Dänemark erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Zielvorgabe der Union für das Recycling von Siedlungs- und Verpackungsabfällen bis 2025 zu erreichen; mit einer Quote von 34,3 % ⁽¹⁴⁾ im Jahr 2021 liegt das Land deutlich unter dem Durchschnitt der Union von 49,6 %. Schließlich schneidet Dänemark bei den Indikatoren für Lebensmittelabfälle im Unionsvergleich schlecht ab. Es setzt in hohem Maße auf Abfallverbrennung: Über 50 % seiner Siedlungsabfälle werden verbrannt (Unionsdurchschnitt: ca. 26 %).

- (29) Dänemark hat sich zu ehrgeizigen Dekarbonisierungszielen verpflichtet und ist bei der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, an vorderster Front. Der Erdgasverbrauch in Dänemark ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 25,2 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁵⁾ übertroffen wurde. Dänemark könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁶⁾ fortsetzen. Um die Dekarbonisierungsziele zu erreichen, den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix zu erhöhen und den nationalen Zielsetzungen für den Ausbau von Offshore- und Onshore-Windenergiekapazitäten gerecht zu werden, sind eine schnellere Inbetriebnahme von Vorhaben und vereinfachte Genehmigungsvorschriften unerlässlich. Zusätzliche Kapazitäten, einschließlich Energieinseln in der Ostsee und in der Nordsee, erfordern auf Übertragungs- und Verteilungsebene eine ausreichende Planung für den Netzausbau. Unterdessen können Investitionen in die Energieeffizienz den Bedarf an Energieinfrastrukturinvestitionen verringern. Durch die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden, bei denen Isolierungsmaßnahmen mit der Einführung dekarbonisierter Wärmequellen kombiniert werden, könnte die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen weiter verringert und der Energiebedarf gesenkt werden. Die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude könnte weiter verbessert werden, indem Haushaltsbeschränkungen für grüne Projekte für Gemeinden und Regionen aufgehoben werden. Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in Privatgebäuden würden dazu beitragen, die hohen Energiekosten in Dänemark zu senken, das im Jahr 2022 die zweithöchsten durchschnittlichen Energierechnungen bei den Haushalten aufwies. Bei inländischen Wirtschaftstätigkeiten besteht Verbesserungspotenzial in puncto Energieeffizienz, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung überschüssiger Wärme in der Fernwärme.
- (30) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Dänemark fehlten 2022 Fachkräfte in 60 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Umweltschutzingenieure, Umweltwissenschaftler und Architekten. Obwohl die Nachfrage nach Kompetenzen für den ökologischen Wandel steigt, ist die Zahl der Arbeitskräfte in energieintensiven Branchen, die an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, in den letzten zehn Jahren deutlich zurückgegangen, und zwar von 24,6 % im Jahr 2015 auf 15,6 % im Jahr 2021 —

EMPFIEHLT, dass Dänemark 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen zu lassen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

unter Beibehaltung einer soliden Haushaltslage im Jahr 2024 die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

⁽¹⁴⁾ Dänemark hat der Kommission mitgeteilt, dass die für 2021 gemeldete Recyclingquote auf falschen Daten beruhte und überarbeitet wird.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

über 2024 hinaus an Investitionen und Reformen festzuhalten, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, und auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage beizubehalten;

das neue Immobiliensteuersystem umzusetzen und so die Verbindung zwischen Marktpreisen und Steuern wiederherzustellen und eine gerechtere Besteuerung zu gewährleisten; Investitionen in den Bau von bezahlbarem Wohnraum zu beschleunigen und so den dringenden Bedarf zu decken;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und nach dem unlängst vorgelegten Addendum mit dem REPowerEU-Kapitel rasch mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu beginnen; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. Strategien für die Kreislaufwirtschaft und die Abfallbewirtschaftung zu stärken, unter anderem durch die Beschleunigung der Umsetzung des nationalen Aktionsplans Dänemarks für die Kreislaufwirtschaft, die Förderung von Abfallvermeidung und der Wiederverwendung von Siedlungsabfällen und anderen Abfällen, die Erhöhung der Recyclingquoten, die Verringerung von Lebensmittelabfällen und die Abkehr von der Verbrennung von Siedlungsabfällen hin zu umweltfreundlicheren Wärmeerzeugungsquellen;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung zu erhöhen; der steigenden Nachfrage und dem zunehmenden Flexibilitätsbedarf gerecht zu werden, indem Anreize für den erforderlichen Ausbau der Stromnetze auf Übertragungs- und Verteilungsebene geschaffen werden; die geltenden Genehmigungsvorschriften im Bereich der erneuerbaren Energien zu straffen; zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in privaten und öffentlichen Gebäuden umzusetzen und so die Energiekosten und die Kosten des Energiesystems zu senken; einen besseren Ausbau dekarbonisierter Wärmequellen zu gewährleisten; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2023**

(2023/C 312/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Deutschland als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Deutschlands 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industriepfades zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschock eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 28. April 2021 legte Deutschland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Deutschland die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

⁽⁶⁾ ST 10158/2021 INIT, ST 10158/2021 ADD 1.

- (10) Am 24. April 2023 legte Deutschland sein nationales Reformprogramm 2023 und am 26. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichtserstattung Deutschlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Deutschland. Bewertet werden darin die Fortschritte Deutschlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Deutschland. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Deutschlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Deutschland vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Deutschland makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere der anhaltend hohe Leistungsbilanzüberschuss, der auch auf die im Vergleich zur Ersparnis schwache Investitionstätigkeit zurückzuführen ist und grenzüberschreitende Bedeutung hat, wurde zwar allmählich abgebaut — zuletzt im Zuge der Energiekrise —, wird sich voraussichtlich aber wieder deutlich ausweiten. Bis 2019 war er dank einer leicht steigenden inländischen Investitionsquote und eines rückläufigen Handelsbilanzsaldos langsam zurückgegangen und wird seither durch außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände geprägt. Wegen der gestiegenen Energieimportpreise sowie der Verringerung des Handelsbilanzüberschusses ohne Energie und einer Erholung des Auslandstourismus war 2022 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. 2022 blieb er auf höherem Stand als die Fundamentaldaten des Landes dies nahegelegt hätten. Den Projektionen zufolge wird der Schwellenwert für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht unterschritten bleiben, während für 2023 eine deutliche Ausweitung und für 2024 ein nahezu unveränderter Stand erwartet wird. Für die Löhne wird ein kräftiger Anstieg prognostiziert, sodass diese die Binnennachfrage stützen, doch könnten die Lohnstückkosten schneller steigen als im restlichen Euro-Währungsgebiet. Konsum und Investitionen werden allerdings vorübergehend durch die hohe Inflation gedämpft. Die Wohnimmobilienpreise sind in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen, auch wenn sie seit Mitte 2022 wieder leicht nachgeben. Wegen der schwachen Investitionen in den Wohnungsbau kann das Wohnungsangebot nicht mit der Nachfrage Schritt halten, was das anhaltende Risiko einer Überbewertung noch verschärfen könnte. Eine zügige und wirksame Umsetzung der öffentlichen Investitionsinitiativen und die Beseitigung von Investitionshemmnissen würden die Anfälligkeiten weiter verringern.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Deutschlands von 3,7 % des BIP im Jahr 2021 auf 2,6 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 69,3 % des BIP Ende 2021 auf 66,3 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In dem Bericht wird die Haushaltslage Deutschlands erörtert, da sein Defizit 2023 den Planungen zufolge 3 % des BIP überschreiten wird. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Deutschland bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.

- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten die einkommensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen eine Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe und eine Senkung des Umsatzsteuersatzes für Gas und Fernwärme, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen aus einer Einmalzahlung und der Übernahme der Dezember-Gasrechnung privater Kunden bestanden. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,2 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 4,2 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Deutschland ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten..
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 2,7 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Deutschland die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,2 % des BIP (nach 0,3 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten daher einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Deutschland der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einkommenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 2,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,2 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Gleichzeitig minderten die steuerlichen Entlastungen bei der Einkommensteuer die öffentlichen Einnahmen und trugen (mit 0,1 % des BIP) ebenfalls zum Anstieg der laufenden Nettoprimärausgaben bei. Der erhebliche expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Ausgaben war nur zum Teil den Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs sowie den Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine zuzuschreiben. Somit hat Deutschland das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben nicht ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Bundesregierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 0,2 % im Jahr 2023 und von 1,8 % im Jahr 2024. In ihrer Frühjahrsprognose 2023 hatte die Kommission ähnliche Annahmen für das reale BIP-Wachstum zugrunde gelegt, nämlich 0,2 % im Jahr 2023 und 1,4 % im Jahr 2024.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Bundesregierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 4¼ % des BIP aus. Dieser Anstieg im Jahr 2023 ist in erster Linie auf die zusätzlichen Ausgaben für die Gas- und Strompreisbremse zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 66,3 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 67¼ % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 2,3 % des BIP. Das ist weniger als im Stabilitätsprogramm 2023 prognostiziert, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass für die Energiepreisbremsen geringere Ausgaben angenommen werden. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 65,2 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Diese Differenz ergibt sich aus einem geringeren Defizitwert.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 18).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einkommenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,4 BIP-Prozentpunkten. Dieser Beitrag ist hauptsächlich auf die Verstaatlichung und Rekapitalisierung deutscher Gasversorgungsunternehmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit zurückzuführen.

- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich gegenüber 2022 um neue Maßnahmen, insbesondere die Gas- und Strompreislösung. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere durch eine Übergewinnsteuer. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 2,0 % des BIP belaufen werden ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, auch wenn bei vielen von ihnen Preissignale zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz erhalten geblieben sind. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,5 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,3 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 stabil bleiben. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,8 % des BIP geschätzt wurden.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Deutschland dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹²⁾ im Einklang steht. Gleichzeitig sollte Deutschland bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Deutschland empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+ 0,5 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 2,7 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,3 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,2 % des BIP gestiegenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 0,2 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs leisten werden ⁽¹³⁾. Deutschland plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, wie energetische Gebäudesanierungen, die Verbesserung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und die Ausstattung der Schulen für das digitale Zeitalter, die zu einem Teil aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 1¼ % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie das Auslaufen der Energiepreislösung wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 66½ % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 1,2 % des BIP aus. Dieser Wert liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf niedrigere Schätzungen für die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 64,1 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus, der sich in erster Linie aus einem geringeren Defizit ergibt.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 35).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Deutschlands (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 7,1 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten erwartet. Dieser Beitrag ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit im Vorjahr erfolgte Verstaatlichung und Rekapitalisierung deutscher Gasversorgungsunternehmen beendet wurde.

- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 auf 0,3 % des BIP belaufen werden. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Von den Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheint der größte Teil nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzielen. Bei den meisten dieser Maßnahmen bleiben Preissignale zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz erhalten.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 2,5 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 2,0 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 2,4 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergäben, was darauf zurückzuführen ist, dass einige dieser Maßnahmen 2024 in Kraft bleiben und diskretionäre Maßnahmen, wie verschiedene Entlastungen bei der Einkommensteuer, die Einnahmen mindern.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen 2023 und 2024 mit 2½ % des BIP stabil bleiben. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Hierzu gehören verschiedene Reformen des Einkommensteuer- und des Rentensystems.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit 2025 und 2026 allmählich auf ¾ % des BIP zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2024 also unter 3 % des BIP sinken. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 66½ % zum Jahresende 2024 auf 65½ % zum Jahresende 2026 abnimmt.
- (28) Während der Arbeitsmarkt sich weiter als robust erweist, dürfte der Personal- und Fachkräftemangel angesichts der raschen Bevölkerungsalterung weiter zunehmen. Mit dem Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge wird die Erwerbsbevölkerung in den 2020er-Jahren voraussichtlich um 3,7 Millionen schrumpfen. Dies wird den Finanzierungsbedarf des umlagefinanzierten gesetzlichen Systems (erste Säule des Rentensystems) signifikant erhöhen und möglicherweise die Angemessenheit der Renten infrage stellen. Um den Rückgang der potenziellen Erwerbsbevölkerung auszugleichen, würde es einer Nettozuwanderung von rund 400 000 Personen jährlich bedürfen. Das gesetzliche Rentenalter wird bis 2031 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Auch wenn die Beschäftigungsquote in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen eine der höchsten in der Union ist, hat sich der Anstieg des effektiven Renteneintrittsalters in den letzten Jahren verlangsamt und bleibt die Beschäftigung in der Altersgruppe der über 65-Jährigen hinter den Spitzenwerten in der Union zurück. Dies ist auch auf die Frühverrentungsmöglichkeiten zurückzuführen, die das Rentensystem unter Druck setzen und dessen Tragfähigkeit gefährden. Menschen, die mindestens 35 Jahre gearbeitet haben, können mit relativ geringen Abschlägen in den Vorruhestand treten. Wer mindestens 45 Jahre gearbeitet hat, kann mit seinem vollen Anspruch in Rente gehen (Rente nach 45 Beitragsjahren). Die staatlich geförderte private Altersvorsorge (dritte Säule, Riester-Rente) wurde bislang nicht ausreichend genutzt. Trotz der Bemühungen, die Nutzung der betrieblichen Altersvorsorge (zweite Säule) zu erhöhen, beträgt deren Verbreitung nach wie vor etwa 56 %.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (29) Der Steuermix in Deutschland stützt sich weiterhin stark auf die Besteuerung von Arbeit, während noch immer in zu geringem Maße auf Steuern zurückgegriffen wird, die ein inklusives und nachhaltiges Wachstum fördern können. Die Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit ist eine der höchsten in der Union, und die Wechselwirkungen zwischen Steuer- und Transfersystem bieten Gering- und Zweitverdienenden, häufig Frauen, nur wenig Anreize, die Zahl ihrer Arbeitsstunden zu erhöhen. Dies verringert das Arbeitskräfteangebot und verschärft den Arbeitskräftemangel. Der Anteil von Umweltsteuern liegt in Deutschland sowohl bei der Energie- als auch der Verkehrsbesteuerung unter dem Durchschnitt der Union. Die Kraftfahrzeugbesteuerung fördert nicht einen umweltfreundlicheren Verkehr. Umweltschädliche Subventionen (einschließlich Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen), z. B. für fossile Brennstoffe, bestehen in erheblichem Umfang fort, was den ökologischen Wandel bremst.
- (30) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Da die Fazilität bis 2026 befristet ist, gilt es, den Plan zügig umzusetzen. Auch wenn die Umsetzung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, gibt es doch erhebliche Verzögerungen. Aufgrund begrenzter Ressourcen für die Umsetzung des Plans und unzureichender Prioritätensetzung ist Deutschland im Umsetzungsprozess zurückgefallen. So hat Deutschland seine operativen Vereinbarungen noch nicht unterzeichnet und seinen ersten Zahlungsantrag noch nicht eingereicht. Der deutsche Aufbau- und Resilienzplan wurde bereits einmal am 14. Februar 2023 geändert, um zwei Investitionsmaßnahmen anzupassen, die aufgrund objektiver Umstände nicht vollständig abgeschlossen werden konnten⁽¹⁶⁾. Für 2023 wird eine neuerliche Änderung mit einem weiteren Addendum zur Aufnahme des REPowerEU-Kapitels erwartet, die auch der Anhebung der nicht rückzahlbaren Unterstützung Rechnung tragen wird. Allerdings sind die Verhandlungen über das REPowerEU-Kapitel und über die Einbeziehung der Anhebung der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Gange. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Deutschlands im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (31) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Deutschlands gebilligt. Um in Deutschland den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (32) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Deutschland vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Digitalisierung, Energiepolitik und ökologischer Wandel.
- (33) Trotz der Bemühungen um verstärkte Digitalisierung der Verwaltungsleistungen kommt Deutschland in diesem Bereich noch immer nur langsam voran. Nur einige der Zielsetzungen des Onlinezugangsgesetzes, das die kontinuierliche Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen und deren Bereitstellung über einen Portalverbund vorschreibt, wurden bis zum gesetzten Termin (Ende 2022) erreicht. Auch bei der verwaltungsinternen Digitalisierung, die für die wirksame Erbringung von Verwaltungsleistungen über den Geltungsbereich des Onlinezugangsgesetzes hinaus von zentraler Bedeutung ist, schneidet Deutschland der eGovernment-Benchmark der Kommission zufolge schlecht ab. In diesem Zusammenhang wurde die Registermodernisierung im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes zur Priorität erklärt; umgesetzt werden soll damit der Grundsatz der Union der einmaligen Anmeldung, wonach Einzelpersonen und Unternehmen den Behörden Standardinformationen nur einmalig übermitteln müssen. Doch wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2021 nur wenige Fortschritte erzielt. Hinzu kommt, dass das digitale Angebot kaum in Anspruch genommen wird: Bei der Nutzung elektronischer Behördendienste durch Bürgerinnen und Bürger liegt Deutschland unter dem Durchschnitt der Union. Auch bei verschiedenen anderen Aspekten der eGovernment-Benchmark-Indikatoren, z. B. der Transparenz, der Existenz zentraler Voraussetzungen und der Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste aus dem Ausland bleibt

⁽¹⁶⁾ Durchführungsbeschluss des Rates vom 14. Februar 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands (ST 5536/2023).

Deutschland hinter dem Durchschnitt der Union zurück. Der Nationale Normenkontrollrat hat die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als unzureichend bezeichnet und hält den prognostizierten Arbeitskräftemangel für ein zentrales Risiko, sollten Effizienzgewinne durch Digitalisierung ausbleiben. Die Rückstände bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen sind in gleichem Maße auch bei den entsprechenden Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands zu verzeichnen.

- (34) Die Verbesserung der digitalen Kompetenzen ist für den digitalen Wandel von zentraler Bedeutung, da sich nur dadurch der Fachkräftemangel angehen und die Produktivität steigern lässt. 2021 verfügten 49 % der 16- bis 74-Jährigen über mindestens grundlegende digitale Kompetenzen, womit Deutschland unter dem Durchschnitt der Union von 54 % liegt, was den digitalen Wandel behindert. In der Altersgruppe der 16-19-Jährigen verfügten 2021 nur 50 % über mindestens grundlegende digitale Kompetenzen, womit Deutschland 19 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der Union liegt. Auch wenn in Deutschland der Anteil der IKT-Spezialisten an den Beschäftigten insgesamt über dem Durchschnitt der Union liegt und der Frauenanteil in diesem Bereich dem Durchschnitt der Union entspricht, bleibt eine große Zahl von Stellen unbesetzt, was auf weiteren Bedarf hindeutet. Weitere Anstrengungen zur Eindämmung des Lehrermangels und zur besseren digitalen Schulung der Lehrkräfte auf allen Stufen des Bildungssystems wären für die Verbesserung der digitalen Kompetenzen von entscheidender Bedeutung. Bei der Integration der Digitaltechnik in Geschäftstätigkeiten wird nur ungefähr der Durchschnitt der Union erreicht; dies schließt den Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen, die zumindest eine grundlegende digitale Intensität aufweisen, und die Einführung fortschrittlicher Technologien wie Cloud-Dienste, Big Data und künstlicher Intelligenz durch die Unternehmen ein. Der Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands sieht mehrere Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenzen vor, insbesondere im Bildungsbereich, wie Investitionen in digitale Lehrer-Endgeräte, eine Bildungsplattform und Bildungskompetenzzentren. Darüber hinaus hat Deutschland Maßnahmen für die Weiterbildung und Umschulung seiner Arbeitskräfte ergriffen. Hierzu wird der Fokus u. a. auf die Digitalisierung von Unternehmen gelegt (z. B. europäische digitale Innovationszentren oder das Investitionsförderprogramm „Digital Jetzt“).
- (35) Insgesamt verfügen nur 19,3 % der privaten Haushalte über einen Glasfaseranschluss, womit Deutschland zu den Mitgliedstaaten mit der geringsten Verbreitung von Glasfaseranschlüssen zählt (und in der Union den vorletzten Platz belegt, während die fünf Spitzenreiter eine Verbreitung von mindestens 85 % aufweisen). Besonders ausgeprägt ist der Mangel an Glasfaseranschlüssen und generell Netzen mit sehr hoher Kapazität in ländlichen Gebieten. Dies bremst das Produktivitätswachstum, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen. Das bis 2025 anvisierte Ziel, 50 % der Haushalte und Unternehmen mit Glasfaseranschluss auszustatten (100 % bis 2030), droht nicht rechtzeitig erreicht zu werden. Entsprechende Maßnahmen wurden in die Gigabit-Strategie vom Juli 2022 aufgenommen. Entscheidend für den beschleunigten Glasfaserausbau ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen, die beispielsweise durch eine Aufstockung der Planungs- und Umsetzungskapazitäten im öffentlichen Sektor erreicht werden könnte. Um die Ziele beim Netzausbau zu erreichen, müssen auch die Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Standardisierung alternativer, weniger zeitaufwendiger Installationsmethoden verbessert werden.
- (36) Deutschland ist es gelungen, seine hohe Abhängigkeit von russischem Gas und Öl im Jahr 2022 gegenüber 2021 wirksam zu verringern (von 65 % auf nahezu null bei Gas und von 34,12 % auf unter 25 % bei Öl⁽¹⁷⁾). Mit der Schaffung der geplanten Erdgasinfrastruktur, die auf mittlere Sicht die Gasimporte aus Russland völlig ersetzen soll, wurde begonnen. Mit einem Füllstand von 99,2 % am 1. November 2022 hat Deutschland im vergangenen Winter seine Verpflichtung zur Auffüllung der Gasspeicher erfüllt. Dank der Vernetzung der Gasmärkte würde von Deutschland importiertes Flüssigerdgas (LNG) zur Versorgungssicherheit der Union beitragen, sofern die entsprechende Infrastruktur ohne weitere Verzögerungen aufgebaut wird. Gleichzeitig hängt Deutschland nach wie vor von Importen fossiler Brennstoffe ab. Der Erdgasverbrauch in Deutschland ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 16 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁸⁾ übertroffen wurde. Deutschland wird aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates⁽¹⁹⁾ seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen.

⁽¹⁷⁾ Deutschland hat seit August 2022 kein russisches Gas und seit Februar 2023 kein russisches Öl importiert.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (37) Für die erfolgreiche Realisierung der deutschen Pläne für den ökologischen Wandel, unter anderem für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, für Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen sowie für die mittelfristige Energieversorgungssicherheit ist Strom aus erneuerbaren Energiequellen von entscheidender Bedeutung. Um die nationalen Ziele zu erreichen, müsste das Umsetzungstempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien allerdings verdreifacht werden (von + 67 % in den vergangenen acht Jahren auf + 196 % in den kommenden acht Jahren). Komplexe und langwierige Genehmigungsverfahren haben den Ausbau der erneuerbaren Energien und darüber hinaus auch anderer klimaneutraler Technologien gebremst und die vor Kurzem erlassenen Gesetze zur Verbesserung der Verfahren müssen erst noch umgesetzt werden. Neben den Herausforderungen, die schon angegangen wurden, werden die Genehmigungen auch durch den Mangel an Digitalisierung und entsprechenden Kenntnissen sowie durch Personalknappheit bei Behörden, einschließlich Gerichten, behindert. Engpässe bestehen nach wie vor bei der Netzflexibilität, inklusive Speicherung, sowie dem Ausbau von Hochspannungsnetzen, was auch die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einschließt. Zudem sind die deutschen Verteilernetze nicht ausreichend digitalisiert und modernisiert, um den vielen neuen Herstellern und Nutzern von Elektrofahrzeugen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen gerecht zu werden, und auch die Stromspeicherung könnte ausgeweitet werden. Die Bemühungen um Steigerung der Energieeffizienz, insbesondere auch in den Bereichen Verkehr, Gebäudeheizungen und Industrie, sowie für den bezahlbaren Umstieg auf Wärmepumpen lassen sich nur schwer so großflächig und rechtzeitig umsetzen, dass Deutschland seine Klima- und Energieziele erreichen, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und die Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen, auch in der Fertigung von sauberen Technologien steigern kann. Zur Erreichung der Klimaziele sind weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung in den Bereichen Verkehr und Gebäude erforderlich, die trotz der Einführung von Maßnahmen, wie einem nationalen CO₂-Preis, mit dem die Emissionen in diesen beiden Bereichen gesenkt werden sollten, die für 2022 gesetzten bereichsspezifischen nationalen Emissionsziele nicht erreicht haben. Die natürlichen CO₂-Senken gehen in Deutschland seit 2016 zurück, was Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wäldern und Torfflächen erfordert. Stärkere Anstrengungen bei der Anpassung an den Klimawandel, der Kreislaufwirtschaft und dem Umweltschutz verringern die Risiken, die sich aus globalen Herausforderungen ergeben, und tragen zur Klimaresilienz, zum Schutz natürlicher Ressourcen und zur Verringerung der Abhängigkeit der Industrie von kritischen Rohstoffen bei.
- (38) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Durch Verbesserung der Bildungsergebnisse benachteiligter Gruppen lässt sich eine bessere Grundlage für Fort- und Weiterbildung schaffen. Erwachsenenbildung ist von entscheidender Bedeutung, um dem anhaltenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Doch ist der Anteil der Erwachsenen, die in den der Erhebung vorangegangenen vier Wochen an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, in den letzten zehn Jahren weitgehend stabil geblieben und liegt nach wie vor unter dem Durchschnitt der Union (8,1 % im Jahr 2022 gegenüber einem Unionsdurchschnitt von 11,9 %); bei Geringqualifizierten betrug dieser Anteil sogar nur 4 %. In energieintensiven Industriezweigen ging die Teilnahme an Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von 9,8 % im Jahr 2015 auf 7,6 % im Jahr 2021 zurück und liegt damit unter dem Unionsdurchschnitt (8,9 %). Die Förderung der Teilnahme an beruflichen Erst-, Fort- und Weiterbildungsprogrammen, die den ökologischen Wandel unterstützen, stünde mit der deutschen Zielsetzung in Einklang, bis 2030 jährlich 65 % der Erwachsenen an Bildungsmaßnahmen teilnehmen zu lassen.
- (39) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²⁰⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (40) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vervollständigung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Deutschlands tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.

⁽²⁰⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

- (41) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss anzugehen. Die Empfehlungen 2, 3 und 4 tragen zur Umsetzung von Empfehlung 1 bei, soweit es um höhere Investitionen geht. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit dem 40. Erwägungsgrund umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass Deutschland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,5 % zu begrenzen ⁽²¹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern. Öffentliche Investitionsinitiativen wie geplant umzusetzen;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

den Steuermix insbesondere durch größere steuerliche Anreize, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu erhöhen, zu verbessern, um ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erreichen. Die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern;

2. die Umsetzung seines geänderten Aufbau- und Resilienzplans u. a. durch Gewährleistung ausreichender Ressourcen erheblich zu beschleunigen und das Addendum und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit der Umsetzung begonnen werden kann. Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen zu beschleunigen und die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung zu verbessern. Investitionshemmnisse zu beseitigen und Investitionen in digitale Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität anzuschieben;
4. sich noch stärker um eine weitere Verringerung seiner Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu bemühen, indem es durch verbesserte Verwaltungskapazitäten und gestraffte Verfahren, auch für Genehmigungen, die Investitionen in erneuerbare Energien und Stromnetze anschiebt und deren Ausbau beschleunigt; seine Bemühungen um Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie u. a. durch Investitionen in Heizsysteme und weitere Politikmaßnahmen, die auf die Vermittlung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten abzielen, zu intensivieren.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽²¹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie im 24. Erwägungsgrund beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Estlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Estlands 2023**

(2023/C 312/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Estland als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Estlands 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission außerdem eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 18. Juni 2021 legte Estland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 29. Oktober 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Estland die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist. Am 9. März 2023 hat Estland der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorgelegt, der ein REPowerEU-Kapitel beinhaltet. Der geänderte Aufbau- und Resilienzplan trägt auch dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag gemäß jener Verordnung Rechnung und enthält einen begründeten Antrag an die Kommission, den Durchführungsbeschluss des Rates vom 3. November 2021 gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu ändern, da der Aufbau- und Resilienzplan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Am 12. Mai 2023 hat die Kommission ihren Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands angenommen. Am 16. Juni 2023 hat die Kommission ihren Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands angenommen⁽⁷⁾.
- (10) Am 11. Mai 2023 legte Estland sein nationales Reformprogramm 2023 und am 28. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Estland. Bewertet werden darin die Fortschritte Estlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Estland. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Estlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Estland vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Estland keine makroökonomischen Ungleichgewichte bestehen. So haben Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit und der Entwicklung der Wohnimmobilienpreise zwar in jüngster Zeit zugenommen, scheinen derzeit insgesamt aber unter Kontrolle zu sein. Die Löhne und insbesondere die Preise stiegen 2022 stark an, wobei die Einbußen bei der Wettbewerbsfähigkeit aber offenbar begrenzt sind, während die Leistungsbilanz nur ein geringes Defizit aufweist und den Prognosen zufolge 2023 und 2024 nahezu ausgeglichen sein wird. Dennoch besteht die Gefahr, dass Inflation und Lohndruck, sofern sie von Dauer sind, die Wettbewerbsfähigkeit Estlands beeinträchtigen werden, zumal die Kerninflation des Landes deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets liegt. Die Wohnimmobilienpreise sind seit der COVID-19-Pandemie stark gestiegen, wobei es allerdings keine erheblichen Anzeichen für Überbewertungen gibt. Angesichts des Zinsanstiegs

⁽⁶⁾ Dok. ST 12532/2021 INIT, ST 12532/2021 ADD 1, ST 12532/2021 ADD 1 COR 1, ST 12532/2021 ADD 1 COR 1 REV 1.

⁽⁷⁾ Dok. ST 9367/2023 INIT, ST 9367/2023 ADD 1, ST 9367/2023 ADD 1 REV 1.

und der jüngsten Rezession dürften die Wohnimmobilienpreise wieder nachgeben. Darüber hinaus sind die Verschuldung und die Kreditaufnahme der privaten Haushalte relativ moderat, und der Finanzsektor ist solide. Die politischen Rahmenbedingungen sind insgesamt günstig, wenngleich zusätzliche Anstrengungen dazu beitragen könnten, den mit den ermittelten Anfälligkeiten verbundenen Risiken zu begegnen. In diesem Zusammenhang wären fortgesetzte antizyklische finanzpolitische und makroprudenzielle Maßnahmen, die bei Bedarf verstärkt werden, angezeigt. Die Förderung des Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt könnte zur Minderung des Preisdrucks beitragen.

- (13) Nach den von Eurostat validierten Daten ging das gesamtstaatliche Defizit Estlands von 2,4 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,9 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 17,6 % des BIP Ende 2021 auf 18,4 % Ende 2022 erhöhte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Estlands erörtert, da das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2023 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschreiten wird. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Estland bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Im Jahr 2022 umfassten die einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahme niedrigere Verbrauchsteuern auf landwirtschaftliche Kraftstoffe, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen aus einem teilweisen Ausgleich der Energierechnungen für Haushalte, die weniger verdienen als das Medianeinkommen, niedrigeren Strom- und Gasnetzentgelten für Haushalte und Unternehmen, Strom- und Gaspreisobergrenzen für Haushalte sowie einem einmaligen Sozialtransfer von 50 EUR an Rentner und Familien mit Kindern bestanden. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,8 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,6 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 0 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Estland⁽⁸⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs⁽⁹⁾ im Jahr 2022 mit 1,3 % des BIP kontraktiv, was angesichts der hohen Inflation angebracht war. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Estland die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,4 % des BIP (nach 1,6 % des BIP im Jahr 2021). Der Rückgang der mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Jahr 2022 war auf einen raschen und unvorhergesehenen Anstieg der Baupreise zurückzuführen. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,6 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs⁽¹⁰⁾. Somit hat Estland die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was nicht mit der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 in Einklang steht. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen kontraktiven Beitrag von 0,8 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Damit hat Estland das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend begrenzt.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist für 2023 vorsichtig und steht für die Zeit danach im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung geht von einem Rückgang des realen BIP um 1,5 % im Jahr 2023 und von einem Anstieg um 3,0 % im Jahr 2024 aus. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 hingegen mit einem geringeren Rückgang des realen BIP um 0,1 % im Jahr 2023 und für 2024 ebenfalls mit einem Wachstum von 3,0 %. Die unterschiedlichen Einschätzungen für das Jahr 2023 sind in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Kommission vor dem Hintergrund einer etwas niedrigeren Inflation (gemessen nach dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)) und höheren Lohnwachstumsprognosen eine günstigere Entwicklung des privaten Verbrauchs erwartet.

⁽⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Estlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 23).

⁽⁹⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽¹⁰⁾ Der Rückgang der Investitionen hängt mit Verzögerungen beim Abschluss einiger Projekte zusammen, die auf den starken Anstieg der Baukosten im Zusammenhang mit Störungen der Lieferketten infolge des Kriegs in der Ukraine zurückzuführen sind. Gleichzeitig leisteten sonstige national finanzierte Investitionsausgaben für das Anlegen von Gas- und Kraftstoffreserven einen expansiven Beitrag von 0,4 BIP-Prozentpunkten.

- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit 2023 auf 4,3 % des BIP ansteigen wird. Der Anstieg im Jahr 2023 ist in erster Linie auf diskretionäre Maßnahmen wie zusätzliche Ausgaben für Familienleistungen, Renten, Verteidigung und Bildung sowie die Anpassung der Steuerklassen zur Senkung der Einkommensteuer und ferner auf die Erwartung höherer Ausgaben der lokalen Gebietskörperschaften zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 18,4 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 20,2 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 3,1 % des BIP. Dieser Wert liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 projizierten Defizit, was vor allem auf den Nenner-effekt einer höheren nominalen BIP-Projektion und eines höheren geschätzten Anstiegs der Steuerbemessungsgrundlagen sowie der Steuereinnahmen und sonstiger Einnahmen zurückzuführen ist.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um verlängerte Maßnahmen von 2022, insbesondere die Erstattung eines Teils der Heizungs-, Strom- und Gasrechnungen aller Haushalte. Die Netto-Haushaltskosten der Entlastungsmaßnahmen werden in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 mit 0,3 % des BIP veranschlagt ⁽¹¹⁾. Die Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹²⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 um 0,1 BIP-Prozentpunkte steigen.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Estland dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹³⁾ im Einklang steht. Estland sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Estland empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 0,8 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs kontraktiv (+ 1,3 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 1,2 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt den Rückgang der Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen zugunsten der vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen um 0,1 % des BIP ein. Auch der Anstieg der Kosten des vorübergehenden Schutzes von aus der Ukraine vertriebenen Menschen (um 0,1 % des BIP) ist darin enthalten. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) ist in erster Linie durch Sozialausgaben, Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst sowie Ausgaben für Bildung und Verteidigung bedingt. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 im Einklang. Die mit der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,8 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen kontraktiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten werden. Estland plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten ⁽¹⁴⁾. Konkret geplant sind öffentliche Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie für die Energieversorgungssicherheit, etwa Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden, die Stärkung der Stromübertragungsnetze, um eine umweltfreundlichere Energieerzeugung zu ermöglichen, Internet-Breitbanddienste, digitale Dienste sowie Weiterbildungs- und Umschulungsmodule für den Erwerb von Kompetenzen im Bereich ökologischer Wandel.

⁽¹¹⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹²⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Estlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Estlands 2022 (Abl. C 334 vom 1.9.2022, S. 44).

⁽¹³⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Estlands (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 13,3 % geschätzt.

⁽¹⁴⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird aufgrund des Basiseffekts des Kaufs umfangreicher Gasreserven im Jahr 2022 ein kontraktiver Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (22) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 geringfügig auf 4,2 % des BIP zurückgehen. Dieser für 2024 veranschlagte Rückgang hängt in erster Linie mit dem Rückgang der Ausgaben im Verhältnis zum BIP zusammen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 23,6 % des BIP ansteigen. Laut dem Programm tragen diese Projektionen jedoch noch nicht den geplanten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der seit dem 17. April 2023 amtierenden neuen Regierung Rechnung, weil diese Maßnahmen noch nicht gesetzlich verankert wurden. Die neue Regierung plant, die Mehrwertsteuer, Umweltsteuern sowie Verbrauchsteuern auf Alkohol und Tabak zu erhöhen und eine Kraftfahrzeugsteuer einzuführen. Auf der Ausgabenseite beabsichtigt die Regierung, bestimmte Leistungen für Kinder zu kürzen. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen den Haushaltssaldo 2024 um insgesamt 1,3 % des BIP verbessern würden. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag hinreichend genau bekannten politischen Maßnahmen (also ohne die geplanten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der neuen Regierung) rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 mit einem öffentlichen Defizit von 2,7 % des BIP. Dass dieser Wert unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 projizierten Defizit liegt, ist vor allem auf das für 2023 projizierte niedrigere Defizit und die günstigeren Aussichten in Bezug auf BIP und Steuereinnahmen für 2024 in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zurückzuführen. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 21,3 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁵⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre der Kommission zufolge eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP im Jahr 2024 angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁶⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 4,9 % hinausgehen. Dies wird auch dazu beitragen, die Kerninflation zu senken, die deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets liegt und, wenn sie anhält, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Allerdings steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 4,5 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen im Jahr 2024 so hoch bleiben wie im Durchschnitt der Jahre 2018-2023, also bei 5,3 % des BIP. Was die Finanzierungsquellen betrifft, so wird mit einem Rückgang der national finanzierten Investitionen und höheren Investitionsmitteln von der Union, insbesondere über die Fazilität, gerechnet.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2025 bei 4,0 % des BIP, 2026 bei 4,5 % und 2027 bei 4,2 % liegen. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum nicht wieder unter 3 % des BIP fallen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 23,6 % zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf 33 % zum Jahresende 2027 erhöhen. Wie bereits erwähnt, sind die geplanten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der neuen Regierung jedoch noch nicht in diesen Projektionen berücksichtigt.
- (28) Estland hat am 9. März 2023 eine überarbeitete Version seines Aufbau- und Resilienzplans, die das REPowerEU-Kapitel enthält, vorgelegt. Am 12. Mai 2023 hat die Kommission eine positive Bewertung vorgeschlagen, deren Billigung durch den Rat noch aussteht. Aufgrund der hohen Inflation und der durch den Krieg in der Ukraine verursachten Störungen der Lieferketten mussten einige Investitionen verschoben oder aufgegeben werden, sodass der ursprüngliche Aufbau- und Resilienzplan überarbeitet werden musste. Estland ist der erste Mitgliedstaat, der das REPowerEU-Kapitel in seinen Plan aufgenommen hat. Das Land beabsichtigt, die ersten beiden Zahlungsanträge einzureichen, sobald der überarbeitete Plan vom Rat gebilligt wurde.

⁽¹⁵⁾ In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁶⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Das neue REPowerEU-Kapitel im Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Estlands im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Estlands gebilligt. Um in Estland den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Estland vor einer Reihe weiterer Herausforderungen hinsichtlich der Angemessenheit des Netzes der sozialen Sicherheit, insbesondere für Arbeitslose und ältere Menschen, der Bereiche Langzeitpflege und Gesundheitsversorgung sowie auf dem Gebiet Energie und ökologischer Wandel.
- (32) Wenngleich sich die Angemessenheit des Netzes der sozialen Sicherheit verbessert hat, ist das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung für einige Gruppen nach wie vor hoch, insbesondere für ältere Menschen (41,6 % in Estland gegenüber 19,5 % im Unionsdurchschnitt im Jahr 2021) und für Menschen mit Behinderungen (40,4 % in Estland gegenüber 28,9 % im Unionsdurchschnitt im Jahr 2021). Vor allem wegen des niedrigen durchschnittlichen Rentenniveaus sind ältere Menschen (65+) besonders von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Darüber hinaus gibt es bei älteren Menschen nach wie vor ein geschlechtsspezifisches Armutsgefälle: Ältere Frauen sind zu 47,9 % von Armut bedroht, während die Armutsgefährdungsquote bei älteren Männern fast 21 Prozentpunkte niedriger ist. Aufgrund restriktiver Kriterien für den Bezug von Arbeitslosengeld, insbesondere wegen hoher Anforderungen in Bezug auf Beschäftigung und Einkommen vor der Arbeitslosigkeit, sind auch Arbeitslose weiterhin besonders gefährdet, in Armut zu geraten. So haben Personen mit kurzen Beschäftigungsverhältnissen oder atypischen Beschäftigungsformen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wenn sie ihre Anstellung verlieren. Im Jahr 2022 erhielten nur 29 % der neu arbeitslos gemeldeten Personen Arbeitslosengeld und 39 % die pauschale Arbeitslosenhilfe. Eine Lockerung der Mindestkriterien und Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, insbesondere für Personen mit kurzen Beschäftigungsverhältnissen und atypischen Beschäftigungsformen, sowie eine Verbesserung der Angemessenheit der Renten könnten zur Stärkung des Sozialschutzes beitragen.
- (33) Wenngleich Estland Schritte unternommen hat, um die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Langzeitpflege zu verbessern, bestehen in dieser Hinsicht nach wie vor Herausforderungen. Die öffentlichen Ausgaben für Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sind im Vergleich zum Unionsdurchschnitt niedrig, was einem rechtzeitigen und gleichberechtigten Zugang dazu abträglich ist. Ein Großteil der Menschen ab 65 Jahren, die Langzeitpflege benötigen, erhält keine Hilfe bei der persönlichen Pflege oder im Haushalt. Der Bedarf an häuslicher Pflege zählt zu den höchsten in der Union. Während die Bevölkerung altert und die Lebenserwartung in Estland zu den niedrigsten in der Union zählt, ist die Quote des selbst angegebenen nicht gedeckten Bedarfs an medizinischer Versorgung hoch, wenngleich er im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen ist (von 13 % im Jahr 2020 auf 8,1 % im Jahr 2021 gegenüber einem Unionsdurchschnitt von 2 %). Diese hohe Quote hängt insbesondere mit Wartelisten sowie fehlendem und ungleich verteiltem Gesundheitspersonal im Land zusammen. Die Selbstzahlungen sind trotz eines leichten Rückgangs sowohl in der Gesundheitsversorgung als auch bei der Langzeitpflege weiterhin hoch und liegen weit über dem Unionsdurchschnitt. Eine nachhaltige Finanzierung der Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege könnte dazu beitragen, die Herausforderungen in diesen Bereichen zu bewältigen.
- (34) Nach der Invasion Russlands in die Ukraine hat Estland die Gaseinfuhren aus Russland erfolgreich eingestellt und deckt seinen Energiebedarf nunmehr über die Flüssigerdgasterminals in Klaipėda (Litauen) und Inkoo (Finnland). Der Erdgasverbrauch in Estland ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 36 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Estland könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁷⁾ fortsetzen. Wenn Estland Fortschritte beim Ausbau erneuerbarer Energien erzielt, ist der Anteil von Ölschiefer am estnischen Energiemix nach wie vor beträchtlich. So ist der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

von 30,1 % im Jahr 2020 auf 37,6 % im Jahr 2021 gestiegen. Ölschiefer kam im Jahr 2021 auf einen Anteil von 58 % am Energiemix des Landes, was 5 Prozentpunkte weniger als 2018, aber 2 Prozentpunkte mehr als 2020 sind. Im REPowerEU-Kapitel des kürzlich überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplans hat Estland zugesagt, die Genehmigungsverfahren zu reformieren und die Kapazitäten lokaler Genehmigungsbehörden auszubauen. Durch diese Reformen dürfte der Anteil erneuerbarer Energie weiter steigen. Dem stehen bislang allerdings unzureichende Netzkapazitäten entgegen. Außerdem muss Estland seine Bemühungen zur Synchronisierung seines Stromnetzes mit dem Stromnetz der übrigen Mitgliedstaaten fortsetzen, damit es seine Abhängigkeit vom BREL-Stromnetz (Belarus, Russland, Estland, Litauen und Lettland) schrittweise beenden kann. Diesbezüglich sind zwar Fortschritte zu verzeichnen, doch die Umstellung muss noch abgeschlossen werden. Dafür muss Estland mit Lettland und Litauen zusammenarbeiten. Energieeffizienz ist von entscheidender Bedeutung für den ökologischen Wandel in Estland. Um die Energieeffizienz der Wirtschaft, einschließlich des Gebäudebestands, zu verbessern, müssen ehrgeizigere Energieeffizienzziele gesetzt und die Renovierungskapazitäten kleinerer Gemeinden durch gezieltere Unterstützungsmaßnahmen erhöht werden. Wenngleich Estland mit der Annahme des Entwicklungsplans für Verkehr und Mobilität 2021-2035 die Verbesserung der Nachhaltigkeit seines Verkehrssektors in Angriff genommen hat, sollte es weitere geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Umstellung auf einen umweltfreundlicheren Verkehrssektor zu beschleunigen.

Estland investiert zwar in die Elektrifizierung des Schienennetzes, aber die Umsetzung des Vorhabens wurde bislang noch nicht bewertet. Die Umstellung auf einen nachhaltigen Verkehr muss auch im Bereich der Privatfahrzeuge erfolgen, wo es mehr emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge bedarf. Entsprechende Anreize über Umweltsteuern, etwa in Form einer emissionsbasierten jährlichen Kraftfahrzeugsteuer, könnten dazu beitragen, den Übergang zu umweltfreundlicheren Verkehrsmitteln zu beschleunigen.

- (35) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. In Estland fehlten 2022 Arbeitskräfte in 68 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Abfallsortierer, Bautechniker und Bauingenieure. Der Arbeitskräftemangel wurde auch als ein Faktor angegeben, der die Industrieproduktion und die Tätigkeit im Baugewerbe beeinträchtigte.
- (36) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁸⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (37) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann, ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen, iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vervollständigung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Estlands tragen die empfohlenen Maßnahmen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Estland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,9 % zu begrenzen ⁽¹⁹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern.

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel kontinuierlich weiter umzusetzen; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. den Sozialschutz durch Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, insbesondere für Personen mit kurzen Beschäftigungsverhältnissen und atypischen Beschäftigungsformen, zu stärken, um unter anderem der Altersarmut entgegenzuwirken; den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sowie deren Erschwinglichkeit zu verbessern, insbesondere durch Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und den Ausbau erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, unter anderem durch Stärkung der Kapazitäten des inländischen Stromnetzes; eine ausreichende Kapazität der Stromverbindungsleitungen zu gewährleisten, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, und die Synchronisierung mit dem Stromnetz der Union voranzutreiben; die Energieeffizienz durch neue Finanzierungs- und Entlastungsmaßnahmen zu stärken, um die Ziele der langfristigen Renovierungsstrategie erreichen zu können; seine Anstrengungen fortzusetzen, den Anteil des nachhaltigen Verkehrs durch Elektrifizierung des Schienennetzes sowie Steueranreize für die schrittweise Erneuerung des Fahrzeugbestands mit dem Ziel des Erwerbs emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge zu erhöhen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽¹⁹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Irlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2023**

(2023/C 312/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Irland nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Irlands 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industriepfades zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen, und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 28. Mai 2021 legte Irland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 8. September 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Irland die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

⁽⁶⁾ ST 11046/21; ST 11046/21 ADD 1.

- (10) Am 4. Mai 2023 legte Irland sein nationales Reformprogramm 2023 und am 2. Mai 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Irlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Irland. Bewertet werden darin die Fortschritte Irlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Irland. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Irlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Nach den von Eurostat validierten Daten verbesserte sich der gesamtstaatliche Haushaltssaldo Irlands von einem Defizit in Höhe von 1,6 % des BIP im Jahr 2021 auf einen Überschuss von 1,6 % des BIP im Jahr 2022, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 55,4 % des BIP Ende 2021 auf 44,7 % Ende 2022 verringerte.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten die einkommensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen eine Senkung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoffe und eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Gas und Strom, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen aus Abzügen von allen privaten Stromverrechnungen und einer Reihe sozialer Transferleistungen bestanden. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,7 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Irland ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 0,2 % des BIP weitgehend neutral, was angesichts der hohen Inflation angebracht war. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Irland die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,04 % des BIP (nach 0,1 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Irland der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen weitgehend neutralen Beitrag von – 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Damit hat Irland das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend begrenzt.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht für 2023 im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission und ist vorsichtig für die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 5,6 % im Jahr 2023 und von 4,1 % im Jahr 2024. Im Vergleich dazu war die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 von einem geringeren realen BIP-Wachstum von 5,5 % sowie für 2024 von einem höheren Wachstum von 5,0 % ausgegangen. Die vergleichsweise höhere Wachstumsrate der Kommission für 2024 ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Kommission mit einem schnelleren Wachstum der Nettoausfuhren rechnet. Im Falle Irlands unterliegen die Nettoausfuhren jedoch großen Schwankungen, da hier eine kleine Zahl großer multinationaler Unternehmen bestimmend ist, die in den letzten Jahren wirtschaftlich sehr erfolgreich waren.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 28).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Sonstige national finanzierte Investitionsausgaben leisteten einen neutralen Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten.

- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Überschusses auf 1,8 % des BIP aus. Der Anstieg im Jahr 2023 spiegelt in erster Linie ein kräftiges Einnahmenwachstum wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 44,7 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 40,5 % zum Jahresende 2023 verringern. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Überschuss von 1,7 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Überschuss. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 40,4 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.
- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022, insbesondere eine zweite Runde von zwei Abzügen von allen privaten Stromverrechnungen sowie weitere soziale Transferleistungen. Die Kosten dieser Maßnahmen dürften zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert werden, insbesondere durch eine Abschöpfung der Einnahmen aus der Stromerzeugung ab einer bestimmten Obergrenze. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen werden⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, erhalten aber das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,2 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 um 0,1 BIP-Prozentpunkte steigen. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,7 % des BIP geschätzt wurden.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Irland, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs⁽¹²⁾ im Einklang steht. Irland sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Irland empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem weitgehend neutralen finanzpolitischen Kurs (0,2 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr (2022) war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (– 0,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,3 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,1 % des BIP gesunkenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Auch enthalten sind die gestiegenen Kosten für den vorübergehenden Schutz von aus der Ukraine Vertriebenen (um 0,1 % des BIP). Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 0,1 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen neutralen Beitrag von 0,0 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden⁽¹³⁾. Irland plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit – etwa die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Elektrifizierung anderer Branchen, was teilweise aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden soll.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Irlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 52).

⁽¹²⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Irlands (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 12,3 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein expansiver Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll der gesamtstaatliche Überschuss 2024 auf 2,8 % des BIP steigen. Dieser Anstieg im Jahr 2024 ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben dank des Auslaufens befristeter ausgabensteigernder Maßnahmen sinken. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 38,2 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Überschuss von 2,2 % des BIP aus. Dieser Wert liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Überschuss, was in erster Linie auf höher angesetzte Ausgaben in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 38,3 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung dieser Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In dem Programm plant Irland, das mittelfristige Haushaltsziel – einen strukturellen Haushaltssaldo von – 0,5 % des BIP ⁽¹⁴⁾ – in den Jahren 2023 und 2024 zu erreichen und während des gesamten Programmzeitraums beizubehalten. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission dürfte der strukturelle Saldo voraussichtlich bei einem Defizit von 0,1 % des BIP im Jahr 2023 und einem Überschuss von 1,0 % des BIP im Jahr 2024 liegen, womit das mittelfristige Haushaltsziel übertroffen wird.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einem Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben ⁽¹⁵⁾ um 1,9 % im Jahr 2024.
- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 2,0 % des BIP im Jahr 2023 auf 2,1 % des BIP im Jahr 2024 steigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union – insbesondere über die Fazilität – finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehören eine Aktualisierung des Klimaschutzplans und der Aufbau eines Rechenzentrums, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass der gesamtstaatliche Überschuss auf 2,9 % des BIP im Jahr 2025 und auf 3,1 % des BIP im Jahr 2026 steigt. Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo soll somit im gesamten Programmzeitraum dem im Vertrag festgelegten Referenzwert entsprechen. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 38,2 % zum Jahresende 2024 auf 32,0 % zum Jahresende 2026 abnimmt.
- (27) Im Vergleich zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20-64 Jahre) wird sich der Anteil der über 64-Jährigen bis 2070 voraussichtlich mehr als verdoppeln; dann würde es weniger als zwei potenzielle Beitragszahler für jeden Rentner geben – verglichen mit fast vier Beitragszahlern im Jahr 2022. Diese Bevölkerungsalterung macht ein Rentensystem erforderlich, das vor steigenden Kosten geschützt ist. Die im September 2022 angekündigte Rentenreform behält das Renteneintrittsalter von 66 Jahren bei. Die Regierung beabsichtigt daher, die Tragfähigkeit des Rentensystems von der Beitragsseite her anzugehen. Im Jahr 2023 wird die Regierung voraussichtlich einen Fahrplan für eine schrittweise Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge zwischen 2024 und 2034 vorlegen. Dies würde mehr Klarheit darüber bringen, wie die Finanzierungsmodalitäten des staatlichen Rentensystems festgelegt werden sollen.

⁽¹⁴⁾ Der von der Kommission unter Anwendung der gemeinsamen Methodik neu berechnete strukturelle Saldo (konjunkturbereinigter Haushaltssaldo ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen) deutet auf ein strukturelles Defizit von 0,9 % des BIP im Jahr 2023 und einen Überschuss von 0,1 % im Jahr 2024 hin.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (28) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Die Umsetzung des irischen Aufbau- und Resilienzplans ist im Gange, allerdings mit erheblichen Verzögerungen. Aufgrund begrenzter Ressourcen und unzureichender Prioritätensetzung ist Irland im Umsetzungsprozess zurückgefallen. Irland legte im Mai 2023 eine Änderung seines Aufbau- und Resilienzplans vor. Seinen ersten Zahlungsantrag muss das Land noch einreichen. Auch die Ausarbeitung eines REPowerEU-Kapitels ist im Gange. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Irlands im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (29) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Irlands gebilligt. Um in Irland den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (30) Über die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangenen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen hinaus steht Irland vor einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, der Trinkwasserversorgung und Abwasseraufbereitung sowie mit dem Elektrizitätssystem, der Energieinfrastruktur und Technologie für intelligente Netze, Genehmigungsrahmen, Energieeffizienz, nachhaltigem Verkehr und den für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen.
- (31) Das Abfallaufkommen in Irland nimmt weiter zu und liegt nach wie vor deutlich über dem Durchschnitt der Union. Seine Recyclingleistung stagniert seit einigen Jahren. Die kreislauforientierte Materialnutzung in Irland stieg 2021 auf 2 % leicht an, verharrt aber damit deutlich unter dem Durchschnitt der Union von 11,7 %. Während sich die Abfallbewirtschaftung verbessert hat, sind die Auswirkungen des Abfallaktionsplans für eine Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2020 und der im Dezember 2021 veröffentlichten ressortübergreifenden Kreislaufwirtschaftsstrategie noch nicht spürbar. Es sind mehr Investitionen nötig, um die Ziele der Union im Bereich der Kreislaufwirtschaft zu erreichen. Dazu gehört eine verbesserte Infrastruktur für die getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen – mit einem Schwerpunkt auf Kunststoff- und Bioabfällen –, um Abfälle von Deponien und Verbrennungsanlagen wegzulenken. Was die Wasserbewirtschaftung und -qualität betrifft, ist Irland mit einer alternden und veralteten Infrastruktur konfrontiert, was unionsweit zu einer der höchsten Leckraten in Rohrleitungen führt. Auch die Trinkwasserqualität bleibt in manchen Gebieten problematisch. Gegen die durch die Ausdehnung der Landwirtschaft verursachte Verschlechterung der Wasserqualität wird nicht ausreichend vorgegangen. Infrastrukturinvestitionen sind auch bei der Flusssanierung nötig, ebenso wie ein umfassenderes Vorgehen, um die Gewässerverschmutzung durch die Landwirtschaft zu kontrollieren.
- (32) Das irische Stromnetz zeigte sich im Jahr 2022 anfällig, als Probleme im Zusammenhang mit der Stromversorgung mit Soforthilfemaßnahmen behoben werden mussten. Der Klimaschutzplan Irlands enthält das ehrgeizige Ziel, das Energiewesen des Landes bis 2030 mit dem Ziel umzugestalten, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen auf 80 % zu steigern. Dies wird in hohem Maße zu Stromerzeugung aus variablen Energiequellen führen. Die derzeitige Flexibilität des Systems und seine Integration reichen zur Bewältigung so großer Mengen Energie aus variabler Erzeugung und des steigenden Energiebedarfs insbesondere der Rechenzentren nicht aus; dies könnte es erschweren, das Ziel für erneuerbare Energien zu erreichen. Es wird auf nachfrageseitige Flexibilität und die umfassende Modernisierung der Übertragungs-, Verteilungs- und Speicherinfrastruktur ankommen, um Irland weniger abhängig von der Einfuhr fossiler Brennstoffe zu machen und den Übergang des Landes zu einem klimaneutralen Energiesystem zu erleichtern und zu beschleunigen. Zu den entscheidenden Herausforderungen bei der Entwicklung der nachfrageseitigen Flexibilität zählen das Fehlen einer koordinierten Strategie, die das gesamte Energiesystem einschließlich der Wärme- und Kälteerzeugung abdeckt, sowie der Mangel an intelligenter Messinfrastruktur. Das Planungs- und Genehmigungssystem für die erneuerbaren Energien, für Speicherung und Netzanschlüsse effizienter zu machen, indem sichergestellt wird, dass in allen Planungsphasen das notwendige Personal mit passenden Kompetenzen verfügbar ist, und der Gesamtrahmen gestrafft wird, könnte groß angelegte Projekte und damit den ökologischen Wandel voranbringen.

- (33) Der Erdgasverbrauch in Irland ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 0,2 % zurückgegangen, was deutlich unter dem Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁶⁾ liegt. Obwohl Irland eine Ausnahme von diesem Ziel in Anspruch nehmen kann, wird Irland aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁷⁾ seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen. Maßnahmen für mehr Energieeffizienz werden eine Schlüsselrolle bei der Senkung des Energieverbrauchs und beim Erreichen des unionsweiten Ziels einer Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen um mindestens 55 % spielen. Die energetische Sanierung von Wohngebäuden, die Nachrüstung und der schnelle Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Quellen werden für die Verwirklichung der Klimaziele von entscheidender Bedeutung sein. Trotz ehrgeiziger Ziele, das Äquivalent von 500 000 Wohnungen so nachzurüsten, dass sie einen Gebäudeenergie-Effizienzwert (BER) von B2 erreichen, sowie bis Ende 2030 in bestehenden Wohnungen 400 000 Wärmepumpen als Ersatz für ältere, weniger effiziente Heizsysteme zu installieren, bestehen nach wie vor Herausforderungen, die vor allem auf fehlende qualifizierte Arbeitskräfte zurückzuführen sind. Die Zahl der emissionsfreien Fahrzeuge in der irischen Flotte nimmt von einer sehr niedrigen Basis aus rasch zu, jedoch kann die Dichte der öffentlichen Ladestationen nur schwer mit dem Tempo Schritt halten. Nur etwa 100 Kilometer Eisenbahnstrecke sind elektrifiziert, sodass Irland das Land der Union mit dem niedrigsten Anteil an elektrifizierten Eisenbahnstrecken ist. Darüber hinaus beeinträchtigen überlastete Straßen die Luftqualität und kosten die Pendler viel Zeit.
- (34) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Irland fehlten 2022 Arbeitskräfte in 12 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Fachleute für Umweltschutz, Ingenieure und Elektroingenieure. Zudem wurde der Arbeitskräftemangel als ein Faktor angegeben, der die Produktion in der Industrie (46,8 % der Unternehmen) und im Baugewerbe (60,3 % der Unternehmen) beeinträchtigte.
- (35) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁸⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (36) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält; und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Irlands tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Irland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten; unter Beibehaltung einer soliden Haushaltslage im Jahr 2024 die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin Investitionen und Reformen zu verfolgen, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, und auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage beizubehalten;

die finanzielle Tragfähigkeit des staatlichen Rentensystems durch Festlegung seiner Finanzierungsmodalitäten sicherzustellen;

2. die Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans u. a. durch Gewährleistung ausreichender Ressourcen erheblich zu beschleunigen und das Addendum und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit der Umsetzung begonnen werden kann. Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. Investitionen zur Beschleunigung der Kreislaufwirtschaft schneller voranzutreiben; sowohl die Infrastruktur für die Abfallbehandlung mit Blick auf die höheren Stufen der Abfallhierarchie als auch die wirtschaftlichen Instrumente zur Abfallvermeidung und zur Steigerung des Anteils wiederverwendeter, wiederaufbereiteter und recycelter Abfälle weiter auszubauen; ein wirksames System für die getrennte Sammlung recyclingfähiger Abfälle, einschließlich biologisch abbaubarer Abfälle, zu entwickeln; Abfälle – insbesondere Kunststoff- und Bioabfälle – von Deponien und Verbrennungsanlagen wegzulenken; die Bemühungen um eine Beschleunigung von Investitionen in die Trinkwasser- und Abwasserinfrastruktur zu intensivieren;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern; die Bemühungen vorrangig auf eine verbesserte Flexibilität des Elektrizitätssystems und eine bessere Integration der verschiedenen Energieträger in die Energieversorgung zu richten; eine spezielle Strategie für die Entwicklung der nachfrageseitigen Steuerung zu konzipieren und umzusetzen und den Ausbau der Infrastruktur für intelligente Messsysteme und der Technologien für intelligente Netze zu beschleunigen; den Planungs- und Genehmigungsrahmen für erneuerbare Energien, Speicherung und Netzanschlüsse zu straffen; zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in privaten und öffentlichen Gebäuden umzusetzen und so die Energiekosten und die Kosten des Energiesystems zu senken; die Installation öffentlicher Ladestationen für emissionsfreie Fahrzeuge zu beschleunigen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Griechenlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2023**

(2023/C 312/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Griechenland als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Griechenlands 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisschub eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 27. April 2021 legte Griechenland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Griechenland die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 2. Mai 2023 legte Griechenland sein nationales Reformprogramm 2023 und am 29. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Griechenlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Griechenland. Bewertet werden darin die Fortschritte Griechenlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Griechenland. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Griechenlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ ST 10152/2021 INIT, ST 10152/2021 ADD 1.

- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Griechenland vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Griechenland übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. So hat sich die Anfälligkeit aufgrund eines hohen gesamtstaatlichen Schuldenstands und eines hohen Bestands an notleidenden Krediten vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit zwar vermindert, die außenwirtschaftliche Position jedoch verschlechtert. Besonders bedenklich ist die Tatsache, dass sich das Leistungsbilanzdefizit 2022 – auch aufgrund des unionsweiten drastischen Anstiegs der Energiepreise – trotz der Erholung der Einnahmen aus dem Tourismus deutlich vergrößert hat. Obwohl für dieses und das nächste Jahr ein Rückgang prognostiziert wird, dürfte das außenwirtschaftliche Defizit deutlich über dem Niveau bleiben, das erforderlich ist, um eine dauerhafte Verbesserung des Nettoauslandsvermögensstatus zu gewährleisten. Die gesamtstaatliche Schuldenquote ist zwar nach wie vor die höchste in der Union, hat sich 2022 jedoch deutlich verbessert, was vor allem dem starken nominalen BIP-Wachstum zu verdanken ist, und es wird erwartet, dass sie 2023 und 2024 weiter zurückgehen wird. Bei den notleidenden Krediten war im vergangenen Jahr ein drastischer Rückgang zu verzeichnen, der die stark rückläufige Tendenz der vorangegangenen Jahre fortsetzt; dennoch ist ihr Niveau im Vergleich zum Durchschnitt der Union nach wie vor hoch und belastet die Rentabilität und die Kreditvergabekapazität der Banken, was wiederum die Kapitalvertiefung und das Produktivitätswachstum der Wirtschaft beeinträchtigt. Die politische Reaktion hat zum Abbau von Ungleichgewichten beigetragen, und die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans stellt eine große Chance dar, die verbleibenden strukturellen Schwächen anzugehen. Es bedarf jedoch weiterer Anstrengungen, insbesondere um sicherzustellen, dass die außenwirtschaftlichen Bilanzen auf einen nachhaltigen Aufwärtspfad gebracht werden und die notleidenden Kredite weiter zurückgehen, unter anderem durch eine wirksamere Schuldenvollstreckung und eine Verbesserung des Sekundärmarkts für notleidende Kredite.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Griechenlands von 7,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 2,3 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 194,6 % des BIP Ende 2021 auf 171,3 % Ende 2022 verringerte.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Im Jahr 2022 umfassten diese ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Stromsubventionen für Haushalte und Unternehmen sowie höhere Sozialleistungen für finanziell schwächere Haushalte. Die Kosten dieser Maßnahmen wurden teilweise durch neue Steuern auf Zufallsgewinne von Energieerzeugern und -lieferanten ausgeglichen, namentlich die Preisobergrenze für Stromerzeuger und die Sonderabgabe für Stromerzeuger für den Zeitraum Oktober 2021 bis Juni 2022. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 2,5 % des BIP. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 6,5 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,5 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Griechenland ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 die Aufbau- und Resilienzfazilität zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Darüber hinaus empfahl der Rat Griechenland, die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 1,0 % des BIP stützend. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Griechenland die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 2,1 % des BIP (nach 2,6 % des BIP im Jahr 2021). Der Rückgang der mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Jahr 2022 war auf das Auslaufen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums zurückzuführen, während die Investitionsausgaben im neuen Programmplanungszeitraum noch nicht angezogen haben. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,6 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Griechenland der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,6 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs enthalten (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 2 % des BIP). Somit hat Griechenland das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben hinreichend begrenzt.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 33).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen neutralen Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten.

- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und ist günstiger für die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 2,3 % im Jahr 2023 und von 3 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2023 ein höheres reales BIP-Wachstum von 2,4 % und für 2024 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,9 %, was hauptsächlich auf die unterschiedlichen Annahmen in Bezug auf die Investitionstätigkeit und die Beiträge des Außensektors zurückzuführen ist. Während im Stabilitätsprogramm 2023 höhere Beiträge der Bruttoanlageinvestitionen, insbesondere im Jahr 2024, erwartet werden, geht die Kommission davon aus, dass die Wareneinfuhren höher bleiben werden als in den Projektionen der Behörden angenommen.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 1,8 % des BIP aus. In diesem Rückgang im Jahr 2023 spiegeln sich in erster Linie das Auslaufen der pandemiebedingten finanzpolitischen Maßnahmen und die Verminderung der Kosten der energiebezogenen Maßnahmen sowie die steigenden Einnahmen aufgrund des Wirtschaftswachstums. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 171,3 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 162,6 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 1,3 % des BIP. Das ist weniger als die Regierung in ihrem Stabilitätsprogramm 2023 prognostiziert, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass sie von einer günstigeren Entwicklung der Steuerbemessungsgrundlagen aufgrund der makroökonomischen Annahmen, unter anderem in Bezug auf die Zusammensetzung des Wachstums, und geringeren Ausgaben aus dem Sozialhaushalt im Einklang mit den in den letzten Jahren beobachteten systematischen Minderausgaben ausgeht. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 160,2 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist in erster Linie auf das in der Kommissionsprognose höhere nominale BIP-Wachstum und in geringerem Maße auf das niedriger prognostizierte gesamtstaatliche Defizit zurückzuführen.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022 (insbesondere die Stromsubventionen für Haushalte und Unternehmen). Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert, insbesondere durch die Preisobergrenze für Stromerzeuger und den Solidaritätsbeitrag der Raffinerien. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 0,2 % des BIP belaufen werden⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,5 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 1,5 % des BIP geschätzt wurden.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Griechenland, im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen Potenzialwachstum gehalten wird⁽¹²⁾, wobei die fortgesetzte befristete und gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen zu berücksichtigen ist. Zugleich sollte sich Griechenland bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Griechenland empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Griechenlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2022 (Abl. C 334 vom 1.9.2022, S. 60).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Griechenlands (Zehnjahresdurchschnitt) auf nominal 4,8 % geschätzt.

- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem weitgehend neutralen finanzpolitischen Kurs ($-0,2\%$ des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv ($1,0\%$ des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von $0,3\%$ des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Daher steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Der prognostizierte kontraktive Beitrag der national finanzierten laufenden Primärausgaben ist im Wesentlichen auf die geringeren Kosten der (gezielten und nicht zielgerichteten) Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen als Reaktion auf den Energiepreisanstieg (um $2,3\%$ des BIP) zurückzuführen. Der Anstieg der Sozialausgaben ist der wichtigste Treiber des Wachstums der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen). Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf $2,5\%$ des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen neutralen Beitrag von $0,0$ Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten⁽¹³⁾. Griechenland plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, etwa die Einrichtung von $8\,000$ öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an wichtigen städtischen und stadtnahen Standorten, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und die Verbesserung der Stromverbindung von Inseln.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf $0,8\%$ des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie das Auslaufen der verbleibenden energiebezogenen und sonstigen Maßnahmen sowie die steigenden Einnahmen aufgrund des soliden Wirtschaftswachstums wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf $150,8\%$ des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von $0,6\%$ des BIP aus. Dieser Wert liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf die Annahmen über die Ausführung des Sozialhaushalts zurückzuführen ist, insbesondere auf geringere Ausgaben für Sozialleistungen und Renten. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit $154,5\%$ zum Jahresende 2024 von einem höheren Wert aus.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von $0,5\%$ des BIP vorgegeben⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens $0,3\%$ des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über $2,6\%$ hinausgehen. Dies wird auch zur Stärkung der außenwirtschaftlichen Position beitragen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf $0,2\%$ des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um $0,7\%$ im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Gemäß der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission fiel die Anpassung höher aus als die Einsparungen, die durch das Auslaufen aller Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich erzielt würden.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von $4,8\%$ des BIP im Jahr 2023 auf $5,4\%$ des BIP im Jahr 2024 steigen. Dieser höhere Wert spiegelt leicht niedrigere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union – insbesondere über die Fazilität – finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehören Investitionen mit hohem Mehrwert und Strukturreformen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiewende, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein expansiver Beitrag von $0,1$ BIP-Prozentpunkten erwartet.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60% des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als $0,5\%$ des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 0,5 % des BIP im Jahr 2025 und 0,1 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 150,8 % zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf 135,2 % zum Jahresende 2026 zurückgehen.
- (28) Aufbauend auf bewährten Verfahren und den im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführten Reformen könnten Änderungen des griechischen Rahmens für die Steuerpolitik dazu beitragen, die Investitionslücke zu schließen. Insbesondere könnte die Einführung einer umfassenderen Regelung für Steuervorbescheide die Rechtssicherheit für Investoren erhöhen und die laufenden Bemühungen um eine Vereinfachung des Steuersystems verstärken. Eine Überarbeitung des Steuersystems könnte auch dazu beitragen, die Steuerbemessungsgrundlage im Hinblick auf die Selbstständigen zu erweitern und Investitionen zu fördern. Die Einhaltung der Steuervorschriften könnte verbessert werden, indem verstärkt von elektronischen Zahlungen Gebrauch gemacht wird und die Informationen aus elektronischen Zahlungen vermehrt genutzt werden, insbesondere angesichts der jüngsten Belege für eine wachsende Diskrepanz zwischen den von den Selbstständigen gemeldeten niedrigen Einkommen und ihrem offensichtlich rasch steigenden Umsatz. Dies könnte dadurch erfolgen, dass Informationen aus elektronischen Zahlungen insbesondere in Bezug auf bestimmte Berufsgruppen besser genutzt werden. Der laufende digitale Umbau der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen dürfte zu diesem Ziel beitragen. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Herausforderungen für Steuersysteme weltweit ist es jedoch wesentlich, dass die operative Autonomie der Behörde bei der Entwicklung und Verwaltung ihrer IT-Infrastruktur und ihres Personals weiter gestärkt wird.
- (29) Griechenland hat weitere Schritte zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung unternommen, doch deren Leistung bleibt insgesamt relativ gering. Im Zuge erheblicher Anpassungsbemühungen nach 2010 haben sich Umfang und Kosten der öffentlichen Verwaltung weitgehend an den Durchschnitt der Union angeglichen. Die Lohnsumme Griechenlands blieb 2022 mit 10,8 % des BIP stabil und lag damit leicht über dem Durchschnitt der Union (10,2 % des BIP). Um diese Gewinne zu sichern, kommt es entscheidend darauf an, die weitere Anwendung der einheitlichen Vergütungstabelle zu gewährleisten und gleichzeitig den derzeitigen Personalbestand beizubehalten, indem die Einstellungsregel „One-in-one-out“ für unbefristet Bedienstete und die 2022 eingeführte Obergrenze für Zeitbedienstete weiterhin angewendet werden. Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung mit besonderem Augenmerk auf einer Verbesserung der digitalen Dienste. Gleichzeitig stellt die Rekrutierung und Bindung von hoch qualifiziertem Personal nach wie vor eine Herausforderung dar. Strukturell Abhilfe schaffen könnten hier besondere bzw. ergänzende Vergütungstabellen für bestimmte Funktionen oder Dienststellen sowie ein klar definiertes System von Zulagen, das als integraler Bestandteil des neuen Personalverwaltungssystems eingeführt würde, wobei die Integrität der einheitlichen Vergütungstabelle und die Gesamthöhe der Lohnsumme zu wahren wären.
- (30) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Bisher kommt Griechenland mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Für die Zukunft wird es darauf ankommen, die Umsetzungsdynamik aufrechtzuerhalten. Griechenland hat drei Zahlungsanträge⁽¹⁶⁾ für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung (Zuschüsse) und zwei Zahlungsanträge für die Unterstützung in Form von Darlehen eingereicht, die 85 Etappenzielen und Zielwerten des Plans entsprachen. Bislang hat Griechenland Auszahlungen in Höhe von insgesamt 7 126 Mio. EUR⁽¹⁷⁾ erhalten. Griechenland hat am 29. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 die Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von 5 000 Mio. EUR in Form von Darlehen zu beantragen. Griechenland hat mit der Umsetzung seines Plans solide begonnen und ein Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet, um den fristgerechten Abschluss der Reformen und Investitionen zu überwachen und zu koordinieren. Angesichts der beträchtlichen Zahl der geplanten Reformen und Investitionen wird es wichtig sein, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu intensivieren, zumal der Abschluss einer Reihe dieser Reformen und Investitionen rechtzeitige Fortschritte bei verschiedenen Vorbereitungsschritten, einschließlich öffentlicher Vergabeverfahren, erfordert. Die weitere Umsetzung des Plans hängt von den Verwaltungs- und Durchführungskapazitäten der mit der Umsetzung betrauten Stellen einschließlich der regionalen und kommunalen Verwaltung ab. Eine zügige Aufnahme des neuen REPO-UEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Griechenlands im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

⁽¹⁶⁾ Griechenland hat seinen dritten Zahlungsantrag für Zuschüsse am 16. Mai 2023 eingereicht; die Bewertung durch die Kommission ist noch nicht abgeschlossen.

⁽¹⁷⁾ Der ausgezahlte Betrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung (ohne Vorfinanzierung) beläuft sich auf 3 436 Mio. EUR, und der ausgezahlte Betrag für die Unterstützung in Form von Darlehen (ohne Vorfinanzierung) beläuft sich auf 3 690 Mio. EUR.

- (31) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Griechenlands gebilligt. Um in Griechenland den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (32) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Griechenland vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, Katasterkartierung, Energiepolitik und ökologischer Wandel.
- (33) Die öffentlichen Gesundheitsausgaben liegen unter dem Durchschnitt der Union, während die Eigenleistungen der Patienten in Griechenland gemessen am BIP die zweithöchsten in der Union sind. Das Gesundheitssystem ist nach wie vor auf die Krankenhäuser ausgerichtet, und die Ausgaben für Heilbehandlungen konzentrieren sich auf Krankenhausaufenthalte. Zudem liegt Griechenland unter allen Mitgliedstaaten bei den öffentlichen Ausgaben für Arzneimittel gemessen am BIP an erster Stelle. Die öffentlichen Ausgaben für Langzeitpflege und Präventivmedizin liegen deutlich unter dem Durchschnitt der Union; es gibt keine umfassende nationale Strategie für die Langzeitpflege. Um hier Abhilfe zu schaffen, setzt Griechenland ein unlängst verabschiedetes System der medizinischen Grundversorgung um, mit dem die Ausrichtung auf die Behandlung in Krankenhäusern verringert und der Zugang zu Gesundheitsgütern und -dienstleistungen effizienter gestaltet werden soll. Die vollständige Umsetzung der Reform der medizinischen Grundversorgung wird durch den Mangel an Hausärzten erschwert. Die Zahl der Hausärzte reicht nicht aus, um den Bedarf der gesamten Bevölkerung zu decken. Für die vollständige Einführung eines wirksamen und umfassenden hausarztzentrierten Systems, das am 1. September 2023 in Kraft treten soll, ist eine ausreichende Abdeckung erforderlich. Stärkere Anreize zur Erhöhung der Zahl der Hausärzte im Hinblick auf eine vollständige Abdeckung und Erfassung der Bevölkerung werden zur Gewährleistung eines angemessenen und gleichberechtigten Zugangs der Bevölkerung zur Gesundheitsversorgung von entscheidender Bedeutung sein.
- (34) Die Fertigstellung des langjährigen Projekts des nationalen Katasters wird das Geschäftsklima in Griechenland weiter verbessern. Bis Ende Mai 2023 war die Katasterkartierung zu 72 % abgeschlossen, während weitere 25 % der Eigentumsrechte festgestellt waren und derzeit bearbeitet werden. Die Bearbeitung der festgestellten Eigentumsrechte wird voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen sein, womit das Kataster bis Ende des Jahres fertiggestellt wäre. Im Zuge des Übergangs zur neuen Katasterbehörde „Hellenic Cadastre“ wurden 12 Katasterämter und 49 Zweigstellen eröffnet und sind nunmehr in Betrieb. Die Katasterbehörde „Hellenic Cadastre“ plant, die Dienste für die Bürgerinnen und Bürger vollständig zu digitalisieren, und die Fazilität bietet Unterstützung bei der Digitalisierung aller Registrierungen und Urkunden über Eigentumsrechte, die derzeit in Papierform vorliegen.
- (35) Trotz der Anstrengungen, die Griechenland auch im Zusammenhang mit der Energiekrise unternommen hat, ist Griechenland nach wie vor in hohem Maße von fossilen Brennstoffen abhängig, wobei 2021 Erdöl und Erdgas 52 % bzw. 24 % seines Energiemixes ausmachten. Um die Dekarbonisierungsanstrengungen zu beschleunigen, könnte eine Anzahl von Maßnahmen, die auf den im Aufbau- und Resilienzplan Griechenlands enthaltenen Investitionen und Reformen aufbauen und darüber hinausgehen, weitergeführt werden. Griechenland könnte den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen, indem es die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff und der Offshore-Windenergie schafft und vervollständigt. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Ausarbeitung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Biomethan zu beschleunigen und das verfügbare Potenzial für nachhaltiges Biomethan in tatsächliche Produktionskapazitäten umzuwandeln, damit Erdgaseinfuhren ausgeglichen werden können.
- (36) Angesichts der zunehmenden Einbindung von erneuerbaren Energien werden weitere Investitionen in den Ausbau der Speicher- und Netzkapazität von entscheidender Bedeutung sein, um das Gleichgewicht des Stromnetzes zu sichern. Gemeinsame Vergütungsregelungen und die Förderung von Systemen „nach dem Zähler“ könnten wichtige Instrumente sein, um den rechtzeitigen und tragfähigen Ausbau der Speicherkapazität zu fördern. Um Beschränkungen für erneuerbare Energien zu vermeiden, könnten zusätzliche Stromverbindungsleitungen in Nachbarländer gebaut werden. Im Hinblick auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energiequellen wird es wichtig sein, den 2022 angenommenen neuen Rechtsrahmen, der das Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Speicherprojekte vereinfacht und beschleunigt, vollständig durchzusetzen. Zudem könnte die Förderung von Eigenverbrauchsmodellen, einschließlich einer Ausweitung der Unterstützung für die Installation von Photovoltaikanlagen mit Batterien, sowie von Energiegemeinschaften dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erhöhen.

- (37) Griechenland könnte außerdem den Umfang und die Ambitionen bestehender Energiesparmaßnahmen erweitern und die hohe Energiearmut verringern. Der Erdgasverbrauch in Griechenland ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 22 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁸⁾ übertroffen wurde. Griechenland könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁹⁾ fortsetzen.
- (38) Mit der Einführung von neuen Finanzierungsinstrumenten wie Energieeffizienzauktionen könnten bestehende Programme zur Unterstützung von Renovierungen effizienter auf von Energiearmut betroffene Haushalte ausgerichtet werden. Der Anteil an intelligenten Zählern in Griechenland liegt deutlich unter dem Durchschnitt der Union (3 % gegenüber 54 %, Zahlen von 2021); er könnte gesteigert werden, da so die Verbraucher aktiv am Markt teilnehmen können, und damit die nachfrageseitige Steuerung unterstützen. Zudem bestehen in bestimmten Sektoren wie Verkehr und Wasser erhebliche Spielräume für Energieeinsparungen, da sie nach wie vor stark vom Erdöl abhängig sind.
- (39) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. In Griechenland ist der Mangel an grünen Qualifikationen derzeit am deutlichsten im Bausektor, der für den ökologischen Wandel von großer Bedeutung ist, und in bestimmten technischen Berufen festzustellen. Schließlich besteht auch Spielraum für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen und von Frauen. Der Ausbau der Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei gleichzeitiger Ausweitung des individualisierten Ansatzes für Arbeitsuchende hat das Potenzial, die Beschäftigungsergebnisse für diese Gruppen zu verbessern und einen reibungslosen und fairen Übergang zu unterstützen.
- (40) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²⁰⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (41) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Griechenlands tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.
- (42) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem Schuldenstand, der außenwirtschaftlichen Position und den notleidenden Krediten anzugehen. Empfehlung 2 trägt zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit Erwägungsgrund 41 umzusetzen —

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

⁽²⁰⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Griechenland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,6 % zu begrenzen ⁽²¹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

aufbauend auf den im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführten Reformen die Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems durch Einführung einer umfassenderen Regelung für Steuervorbescheide zu verbessern, die Steuerbemessungsgrundlage zu erweitern, unter anderem durch Überprüfung der derzeitigen Steuerstruktur für Selbstständige, und die Einhaltung der Steuervorschriften durch vermehrte Nutzung elektronischer Zahlungen zu stärken; die Autonomie der Steuerverwaltungsbehörde zu schützen und zu stärken; die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu sichern und dabei zu gewährleisten, dass Arbeitskräfte mit den richtigen Kompetenzen gewonnen werden und die Übereinstimmung mit der einheitlichen Vergütungstabelle gewahrt bleibt; den laufenden Abbau der notleidender Kredite fortzusetzen und die Funktionsweise des Sekundärmarkts für notleidende Kredite weiter zu verbessern;

2. die Dynamik der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans aufrechtzuerhalten und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; angesichts des Umfangs des Plans weitere ausreichende Verwaltungskapazitäten zu gewährleisten; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. einen angemessenen und gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, die Einführung des Systems der medizinischen Gesundheitsversorgung abzuschließen und stärkere Anreize für die Niederlassung einer angemessenen Zahl von Hausärzten zu schaffen, um eine vollständige Abdeckung und Erfassung der Bevölkerung zu erreichen; die Katasterreform durch die Fertigstellung der Katasterkartierung sowie die Einrichtung und Arbeitsaufnahme der griechischen Katasterbehörde abzuschließen;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Diversifizierung der Energieversorgungswege weiter zu beschleunigen; den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen, indem es die neuen Rechtsrahmen für das Genehmigungsverfahren und für Offshore-Windparks vervollständigt und durchsetzt, die Stromnetz- und Speicherkapazität steigert, die dezentrale Erzeugung erneuerbarer Energien fördert und die Rechtsrahmen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und Biomethan schafft; die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich gezielter Maßnahmen für von Energiearmut betroffene Haushalte und des Einbaus intelligenter Zähler, zu beschleunigen und politische Anstrengungen, die auf die Vermittlung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten abzielen, zu intensivieren. die Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung von Elektrofahrzeugen.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽²¹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2023**

(2023/C 312/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Spanien als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Spaniens 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen, und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Spanien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Spanien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 28. April 2023 legte Spanien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Spaniens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Spanien. Bewertet werden darin die Fortschritte Spaniens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Spanien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Spaniens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Spanien vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Spanien makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere die Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der hohen Privat-, Staats- und Auslandsverschuldung, die grenzüberschreitende Bedeutung haben, nehmen zwar ab, bleiben aber bestehen. Die Auslandsverschuldung und insbesondere die Privatverschuldung gingen in den 2010er-Jahren und seit 2021 wieder — nach einer kurzzeitigen Unterbrechung dieses Trends im Jahr 2020 — zurück und dürften weiter sinken, was durch das Wirtschaftswachstum begünstigt wird. Sie sind jedoch nach wie vor auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Die außenwirtschaftliche Position weist seit einem Jahrzehnt einen Leistungsbilanzüberschuss auf, auch wenn dieser sich in jüngerer Zeit aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Tourismus und die Ausfuhren sowie der höheren Energiepreise im Jahr 2022 verringert hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand ist nach wie vor hoch. Wenngleich er im Jahr 2022 den Abwärtskurs wieder aufgenommen hat, der vor der COVID-19-Pandemie durch ein starkes nominales BIP-Wachstum zu Verbesserungen führte, liegt er noch immer über dem Stand vor der COVID-19-Pandemie. In den Jahren 2023 und 2024 dürfte sich dieser Rückgang in einem moderateren Tempo fortsetzen, flankiert durch die politischen Maßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan. Das Finanzsystem hat sich angesichts der jüngsten durch

⁽⁶⁾ Dok. ST 10150/21 INIT, ST 10150/21 ADD 1, ST 10150/21 ADD 1 REV 1, ST 10150/21 ADD 1 REV 2 und ST 10150/21 COR 1.

die COVID-19-Pandemie und die Energiekrise ausgelöst Schocks als resilient erwiesen. Die Arbeitslosigkeit geht wieder zurück, ist aber nach wie vor hoch, und es bestehen weiterhin Schwachstellen — insbesondere die sehr hohe Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit. Potenzielle Risiken für die weitere Verringerung der Anfälligkeiten ergeben sich vor allem aus den Auswirkungen der restriktiveren Finanzierungsbedingungen auf die Finanzlage der Haushalte und Unternehmen sowie auf die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der Staatsverschuldung angesichts der derzeitigen Marktbedingungen und der alternden Bevölkerung. Die politischen Fortschritte haben sich günstig ausgewirkt, und die weitere Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans dürfte zu weiteren Verbesserungen führen.

- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Spaniens von 6,9 % des BIP im Jahr 2021 auf 4,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 118,3 % des BIP Ende 2021 auf 113,2 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Spaniens erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschritt. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Spanien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas, eine Senkung der Sondersteuer auf Strom und die Aussetzung der Steuer auf den Wert der Stromerzeugung, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen unter anderem aus einem allgemeinen Tankrabatt von 20 Cent pro Liter, Einkommensbeihilfen für Haushalte und der Unterstützung energieintensiver Industrien, höheren Sozialrabatte für Strom und Ermäßigungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bestanden. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,6 % des BIP. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 3,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,5 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Spanien ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 die Fazilität zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Darüber hinaus empfahl der Rat Spanien, die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Spanien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben zu begrenzen.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 2,5 % des BIP stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Spanien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,1 % des BIP (nach 1,2 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Spanien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 2,7 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,5 % des BIP). Gleichzeitig trugen auch höhere Ausgaben für Vorleistungen und soziale Sachleistungen zum Anstieg der laufenden Nettopräimärausgaben bei. Der erhebliche expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Ausgaben war nur zum Teil den Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs zuzuschreiben. Somit hat Spanien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben nicht ausreichend begrenzt.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 38).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten vor dem Hintergrund einer schrittweisen Rückkehr zum Stand vor der COVID-19-Pandemie einen kontraktiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten.

- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und ist günstiger für die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 2,1 % im Jahr 2023 und von 2,4 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein etwas geringeres reales BIP-Wachstum von 1,9 % für 2023 und von 2,0 % für 2024, was in erster Linie auf einen geringeren privaten Verbrauch in den Jahren 2023 und 2024 sowie auf ein moderateres Investitionswachstum im Jahr 2024 zurückzuführen ist. Die im Stabilitätsprogramm 2023 beschriebenen günstigeren Aussichten sind ferner Ausdruck stärkerer erwarteter Auswirkungen des Aufbau- und Resilienzplans auf die Konjunktur im Prognosezeitraum.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 3,9 % des BIP aus. Dieser Rückgang im Jahr 2023 ist in erster Linie auf die im Vergleich zu 2022 niedrigeren Kosten der Maßnahmen zurückzuführen, die als Reaktion auf den Anstieg der Energiepreise ergriffen wurden. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 113,2 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 111,9 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,1 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 110,6 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus, der sich aus einer geringeren Bestandsanpassung ergibt.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere die Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas, die Senkung der Sondersteuer auf Strom, die Aussetzung der Steuer auf den Wert der Stromerzeugung, Einkommensbeihilfen für Haushalte und die Unterstützung energieintensiver Industrien, höhere Sozialrabatte für Energie und Ermäßigungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), und um neue Maßnahmen wie einen Tankrabatt in Höhe von 20 Cent pro Liter, der nunmehr auf den Straßen- und Seetransport und den Landwirtschafts- und Fischereisektor beschränkt ist, und eine Pauschalbeihilfe von 200 EUR für einkommensschwache Haushalte. Die Kosten dieser Maßnahmen werden zum Teil durch eine Abschöpfung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 0,6 % des BIP belaufen werden⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, und viele von ihnen erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,5 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,5 % des BIP geschätzt wurden.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Spanien, im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen Potenzialwachstum gehalten wird⁽¹²⁾, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen. Gleichzeitig sollte Spanien bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Spanien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 70).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Spaniens (Zehnjahresdurchschnitt) auf nominal 5,5 % geschätzt.

- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission von einem expansiven finanzpolitischen Kurs ausgegangen (– 0,3 % des BIP). Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 2,5 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,2 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Daher steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Der prognostizierte weitgehend neutrale Beitrag der national finanzierten laufenden Primärausgaben ist im Wesentlichen auf die geringeren Nettokosten der (gezielten und nicht zielgerichteten) Entlastungsmaßnahmen für die am stärksten vom Energiepreisanstieg betroffenen Haushalte und Unternehmen (um 1,0 % des BIP) zurückzuführen. Die Hauptursachen für das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) sind der durch die erneute Angleichung der Renten an die Inflationsrate bedingte Anstieg der sozialen Transferleistungen und die höheren Ausgaben für Vorleistungen. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,6 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten werden⁽¹³⁾. Spanien plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten⁽¹⁴⁾. Geplant sind öffentliche Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel sowie in die Energieversorgungssicherheit, etwa Investitionen in die verstärkte Industriepolitik „España 2030“, den Plan für Wohnraumsanierung und Stadterneuerung oder den Impuls für Cybersicherheit und 5G-Anbindung, die aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 3,0 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt ferner das Auslaufen der Maßnahmen im Energiebereich wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 109,1 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 3,3 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 109,1 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen, mit Ausnahme der Abschöpfung von Zufallsgewinnen für Energieunternehmen. Die Kommission geht ebenfalls davon aus, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 fast vollständig auslaufen werden (Nettoeinnahmen in Höhe von 0,1 % des BIP im Jahr 2024). Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁵⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,7 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁶⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 2,6 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,6 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 1,4 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen (mit Ausnahme der aus der Fazilität finanzierten Investitionen) von 2,7 % des BIP im Jahr 2023 auf 2,6 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Hierzu gehören ein dauerhafter Rahmen zur Gewährleistung von Verbesserungen bei der Qualität der öffentlichen Ausgaben, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie die Reform des Steuersystems, um es inklusiver und nachhaltiger zu gestalten und zur Förderung der mittel- und langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu befähigen; diese Reformen und Investitionen sind auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten erwartet.

⁽¹⁴⁾ Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 1,6 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten. Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten erwartet.

⁽¹⁵⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁶⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 2,7 % des BIP im Jahr 2025 und 2,5 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2025 also unter 3 % des BIP sinken. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 109,1 % zum Jahresende 2024 auf 106,8 % zum Jahresende 2026 abnimmt.
- (28) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Bisher kommt Spanien mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Bisher hat das Land drei Zahlungsanträge eingereicht, die sich auf 121 Etappenziele und Zielwerte des Aufbau- und Resilienzplans erstrecken und woraufhin insgesamt 28 000 000 000 EUR ausgezahlt wurden. Spanien gehört zu den Mitgliedstaaten, die mit der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans bereits am weitesten vorangekommen sind. Spanien hat am 6. Juni 2023 eine Änderung seines Aufbau- und Resilienzplans mit neuen Maßnahmen vorgelegt, durch die sich der Umfang des Plans mehr als verdoppelt hat. Dies sollte mit ausreichenden Verwaltungskapazitäten einhergehen, damit die effektive und effiziente Abrufung von Aufbau- und Resilienzmitteln sowie von Mitteln aus anderen Fonds der Union und aus auf nationaler Ebene verfügbaren Fonds gewährleistet ist. Spanien wird insbesondere höhere Zuschüsse aus der Fazilität erhalten. Der überarbeitete Plan enthält ein REPowerEU-Kapitel, das zum Teil durch die zusätzlichen REPowerEU-Zuschüsse finanziert werden soll. Die Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Spaniens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Spanien auch seinen Antrag auf 84 000 000 000 EUR an zusätzlicher Unterstützung in Form eines Darlehens im Rahmen der Fazilität vorgelegt. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (29) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Spaniens gebilligt. Um in Spanien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (30) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Spanien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen ökologischer Wandel, Energieverbundnetze und sozialer und erschwinglicher energieeffizienter Wohnraum.
- (31) Der Energiepreisanstieg im Jahr 2022 hat verdeutlicht, dass Spanien trotz seiner geringen direkten Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland die Umstellung auf saubere Energie beschleunigen muss. Spanien kann Fortschritte beim Einsatz erneuerbarer Energien vorweisen und gehört mit einer installierten Kapazität von etwa 49,8 GW zu den führenden Mitgliedstaaten im Bereich der Wind- und Solarenergie. Durch einige Verbesserungen der Genehmigungsverfahren, insbesondere für den Eigenverbrauch, konnten beim Einsatz dieser Technologien weitere Fortschritte erzielt werden. Spanien hat jedoch einen großen Rückstau bei der Bearbeitung von Anträgen für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu verzeichnen. Zudem wird die weitere Einbindung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Stromnetz durch Beschränkungen der Netzkapazität begrenzt. Spanien ist eines der Länder mit dem höchsten Anteil an intelligenten Stromzählern; jedoch wären weitere Investitionen in die Netzinfrastruktur und die Speicherung erforderlich, um zusätzlichen Strom aus erneuerbaren Quellen zu integrieren. Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien könnten die weitere Straffung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren, die schnellere Zuweisung von Netzkapazitäten für Projekte und die Unterstützung der Behörden bei der Antragsbearbeitung — durch die Sicherstellung einer angemessenen Ausstattung der Genehmigungsbehörden mit Kompetenzen und Personal und durch die Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Regierungsebenen — umfassen. Des Weiteren lagen Spaniens grenzüberschreitende Stromverbindungskapazitäten im Jahr 2022 mit 5,4 % immer noch deutlich unter den Verbindungszielen für 2020 (10 %) und 2030 (15 %).

- (32) Der Erdgasverbrauch in Spanien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 10,8 % zurückgegangen ⁽¹⁷⁾, womit das Reduktionsziel von 7 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁸⁾ übertroffen wurde. Spanien wird aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁹⁾ seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen. Weitere Investitionen in energieeffizienten Wohnraum würden dazu beitragen, den Herausforderungen hinsichtlich der Erschwinglichkeit zu begegnen. Die Erschwinglichkeitsprobleme in Bezug auf Wohnraum, die insbesondere für schwächer aufgestellte Haushalte bestehen, wurden durch den erheblichen Kaufkraftverlust, den anhaltenden Anstieg der Mietpreise und höhere Hypothekenzahlungen verschärft. Das Angebot an erschwinglichem Wohnraum und Sozialwohnungen ist nach wie vor begrenzt und liegt deutlich unter dem Unionsdurchschnitt. Im derzeitigen nationalen Energie- und Klimaplan Spaniens ist die Sanierung von 1,2 Millionen Wohngebäuden bis 2030 vorgesehen, wovon rund ein Drittel durch den Aufbau- und Resilienzplan abgedeckt ist. Die Bereitstellung von zusätzlichem energieeffizientem Wohnraum in Gebieten mit ausgeprägten Engpässen und angespannten Märkten — auch durch Sanierung und Elektrifizierung — kann dazu beitragen, den Energieverbrauch einzudämmen und den ökologischen Wandel zu vollziehen, sowie schwächer aufgestellte Haushalte, die besonders von Energiearmut betroffen sind, zu unterstützen. Dabei kann eine ganz gezielte Bereitstellung von Sozialwohnungen und erschwinglichen Mietwohnungen in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor die haushaltspolitischen Auswirkungen begrenzen.
- (33) Der Verkehrssektor ist nach wie vor maßgeblich auf Erdöl angewiesen. Dieser Sektor ist für einen großen Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich und trägt ferner zur Luftverschmutzung bei, die über dem Unionsdurchschnitt liegt. Eine mangelhafte Infrastruktur und ein unzureichender Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln sind in ländlichen Gebieten nach wie vor ein Problem. Die Elektromobilität ist sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite noch nicht ausreichend entwickelt. Die Fertigstellung des Kernnetzes für den Hochgeschwindigkeitsschieneverkehr — einschließlich grenzüberschreitender Verbindungen — bis 2030 wird den Übergang zur Klimaneutralität beschleunigen und die Abhängigkeit des Verkehrssektors von fossilen Brennstoffen verringern. Die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen können die Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs und den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes begünstigen, indem sie die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien in diesem Sektor unterstützen.
- (34) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Spanien fehlten 2022 Arbeitskräfte in mehreren Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Techniker im Bereich Elektronik.
- (35) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²⁰⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (36) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann, ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen, iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Spaniens tragen die Empfehlungen 1, 2, und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.

⁽¹⁷⁾ Der Rückgang um 10,8 % umfasst den Verbrauch von Erdgas zur Erzeugung von Strom in Spanien, der in einen benachbarten Mitgliedstaat exportiert wurde.

⁽¹⁸⁾ Spanien wurde eine Ausnahmeregelung gewährt, wonach das nationale Ziel im Fall einer verpflichtenden Nachfragesenkung bei einem Unionsalarm gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1) bei 7 % anstatt bei 15 % liegt.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

⁽²⁰⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

- (37) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand anzugehen. Empfehlung 2 trägt zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit Erwägungsgrund 36 umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass Spanien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,6 % zu begrenzen ⁽²¹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern.

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. das Tempo bei der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans beizubehalten und nach dem unlängst vorgelegten Addendum mit dem REPowerEU-Kapitel und dem Antrag auf zusätzliche Darlehen rasch mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu beginnen; ausreichende Verwaltungskapazitäten im Hinblick auf die geplante Erhöhung des Umfangs des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern; die Nutzung erneuerbarer Energien durch eine weitere Straffung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren, die Unterstützung der Genehmigungsbehörden, besseren Netzzugang, Investitionen in die Stromspeicherung, -übertragung und -verteilung sowie den Ausbau länderübergreifender Verbundsysteme zu beschleunigen; mehr sozialen und erschwinglichen energieeffizienten Wohnraum zu schaffen — auch per Sanierung —, Gebäude zügiger zu elektrifizieren und die Elektromobilität konsequenter auszubauen; die politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽²¹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,7 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Frankreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs 2023**

(2023/C 312/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Frankreich als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Frankreichs 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industriepfades zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen, und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 28. April 2021 legte Frankreich der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Frankreich die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

⁽⁶⁾ Dok. ST 10162/21 INIT; ST 10162/21 ADD 1.

- (10) Am 11. Mai 2023 legte Frankreich sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Frankreichs über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Frankreich. Bewertet werden darin die Fortschritte Frankreichs bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Frankreich. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Frankreichs bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Frankreich vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Frankreich makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere bestehen trotz einiger Anzeichen einer Besserung weiterhin Schwachstellen im Zusammenhang mit der hohen Staatsverschuldung, der Wettbewerbsfähigkeit und dem niedrigen Produktivitätswachstum, die grenzüberschreitend von Bedeutung sind. Der gesamtstaatliche Schuldenstand ist nach einem Anstieg während der COVID-19-Pandemie wieder zurückgegangen, seitdem sich das BIP 2021 erholt hat. Verschiedene haushaltspolitische Maßnahmen führten 2022 dazu, dass die Auswirkungen der Energiekrise erheblich abgefedert wurden, sich aber auch der Schuldenabbau verlangsamte. Der Schuldenstand dürfte in diesem Jahr und im nächsten Jahr weiter zurückgehen, wird dann aber, wenn nicht politisch gegengesteuert wird, den Projektionen zufolge wieder einen Aufwärtstrend aufweisen und weiterhin hoch und über dem Niveau vor der COVID-19-Pandemie bleiben. Mittelfristig bleiben die großen Herausforderungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bestehen. Die politischen Maßnahmen der letzten Jahre zur Steigerung des Potenzialwachstums könnten dazu beitragen, den prognostizierten Anstieg der Staatsverschuldung mittelfristig zu korrigieren. Mehrere Reformen zur Verbesserung der Kostenwettbewerbsfähigkeit wurden verabschiedet. Ein kleiner positiver Effekt auf die Wettbewerbsfähigkeit macht sich bereits bemerkbar, und in den kommenden Jahren dürften sich die Auswirkungen dieser Reformen vollständig niederschlagen. Auch die Arbeitsproduktivität dürfte von der wirksamen Umsetzung der geplanten Investitionen und Reformen profitieren. Die französische Wirtschaft erwies sich im vergangenen Jahr als resilient, insofern als die Kostenwettbewerbsfähigkeit weniger vom Anstieg der Energiepreise beeinträchtigt wurde als im übrigen Euro-Währungsgebiet. Die Exporte steigen aufgrund der weiteren Erholung des grenzüberschreitenden Tourismus und der Luftfahrtindustrie, die stark von der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Während die Verschuldung des privaten Sektors in der schlimmsten Zeit der COVID-19-Pandemie zunahm, ging eine höhere Kreditaufnahme seitens der Unternehmen mit einer Erhöhung des Eigenkapitals und dem Aufbau weiterer Liquiditätspuffer einher. Höhere Zinssätze könnten dem öffentlichen und privaten Schuldenabbau entgegenstehen. Die politischen Maßnahmen wirken sich positiv aus, doch es bestehen nach wie vor Probleme, insbesondere bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen. Eine wirksame Umsetzung der kürzlich verabschiedeten Reformen ist für die Beseitigung der Schwachstellen nach wie vor entscheidend, insbesondere der Reform der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und des neuen Mechanismus für jährliche Bewertungen der öffentlichen Ausgaben. Es ist wichtig, diese beiden Maßnahmen fortzusetzen, um die Ausgaben und die öffentliche Verschuldung kontinuierlich zu senken. Darüber hinaus hat die Regierung eine Reform des öffentlichen Rentensystems verabschiedet, die zur Schuldentragfähigkeit beitragen dürfte.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Frankreichs von 6,5 % des BIP im Jahr 2021 auf 4,7 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 112,9 % des BIP Ende 2021 auf 111,6 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Frankreichs erörtert, da das gesamtstaatliche Defizit 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg, der gesamtstaatliche Schuldenstand über dem vertraglichen Referenzwert von 60 % des BIP lag und der Richtwert für den Schuldenabbau nicht eingehalten wurde. Dem Bericht zufolge wurde weder das Defizit- noch das Schuldenkriterium erfüllt. Ferner hat die Kommission ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Frankreich bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.

- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu den einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen zählten 2022 die Senkung der inländischen Steuer auf den Endstromverbrauch (*taxe intérieure sur la consommation finale d'électricité* oder TICFE), während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen direkte Subventionen zur Entschädigung der Gas- und Stromversorger für die Obergrenze für regulierte Gas- und Strompreise, Subventionen zur Begrenzung des Anstiegs der Kraftstoffpreise für Endkunden und für energieintensive Unternehmen sowie Transfers an einkommensschwache Haushalte umfassten. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die neu eingeführte Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert, und zwar durch eine außerordentliche Solidaritätsabgabe auf fossile Brennstoffe und Raffinerieunternehmen und einen Mechanismus zur Begrenzung der Markterlöse inframarginaler Stromerzeuger sowie durch Einnahmen aus indirekten Steuern von den Erzeugern erneuerbarer Energie und eine Senkung der Subventionen an diese Erzeuger infolge des positiven Gefälles zwischen den Markt- und den Referenzzstrompreisen. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,9 % des BIP. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,6 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,5 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Frankreich ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 die Fazilität zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Darüber hinaus empfahl der Rat Frankreich, die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 2,0 % des BIP stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Frankreich die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,6 % des BIP (nach 0,7 % des BIP im Jahr 2021). Der geringfügige Rückgang der mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Jahr 2022 war auf die vorgezogene Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans in den ersten beiden Jahren zurückzuführen. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Frankreich der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 1,7 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag sind die zusätzlichen Auswirkungen der zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen enthalten (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 0,8 % des BIP). Gleichzeitig trug auch die Indexierung von Renten, Sozialleistungen und Gehältern im öffentlichen Dienst zum Anstieg der laufenden Nettoprimärausgaben bei (0,4 % des BIP). Somit hat Frankreich das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben nicht ausreichend begrenzt. Der erhebliche expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Ausgaben war nur zum Teil den Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs sowie den Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine zuzuschreiben.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,0 % im Jahr 2023 und von 1,6 % im Jahr 2024. Im Vergleich dazu geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem geringeren realen BIP-Wachstum von 0,7 % im Jahr 2023 und 1,4 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass 2023 die Binnennachfrage — aufgrund der Bruttoanlageinvestitionen und Vorräte — und 2024 die Auslandsnachfrage weniger zum Wachstum beitragen werden.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Frankreichs 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 43).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Andere national finanzierte Investitionsausgaben dürften einen expansiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten leisten, und zwar hauptsächlich infolge der im Rahmen des französischen Aufbauplans („France Relance“) geleisteten Vermögenstransfers, die nicht durch Zuschüsse aus der Fazilität finanziert werden.

- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 4,9 % des BIP aus. Der Anstieg im Jahr 2023 ergibt sich in erster Linie aus einer konjunkturellen Abkühlung und erwarteten Einnahmehausfällen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 111,6 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 109,6 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,7 % des BIP. Dieser Wert liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf eine höhere Steuerelastizität und damit höhere Einnahmen zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 109,6 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, insbesondere die Senkung der Stromverbrauchssteuer TICFE und direkte Subventionen zur Entschädigung der Gas- und Stromversorger für die Obergrenze für regulierte Gas- und Strompreise, sowie neue Maßnahmen wie den bedarfsabhängigen Kraftstoffgutschein („Chèque carburant“) für einkommensschwache Haushalte, der den allgemeinen Rabatt von 2022 ersetzt, und Subventionen für Klein-, kleine und mittlere Unternehmen, die nicht von den regulierten Stromtarifen profitieren, zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten bis Ende 2023. Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert, und zwar durch einen Mechanismus zur Begrenzung der Markterlöse inframarginaler Stromerzeuger sowie durch Einnahmen aus indirekten Steuern von den Erzeugern erneuerbarer Energie und eine Senkung der Subventionen an diese Erzeuger infolge des positiven Gefälles zwischen den Markt- und den Referenzstrompreisen. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,0 % des BIP belaufen werden⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht, auch wenn die Obergrenzen für die Strom- und Gaspreise für Haushalte angehoben wurden. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,5 % des BIP geschätzt wurden.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Frankreich, im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen Potenzialwachstum gehalten wird⁽¹²⁾, wobei die fortgesetzte befristete und gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen zu berücksichtigen ist. Zugleich sollte sich Frankreich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Frankreich empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+ 0,5 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 2,0 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,6 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,1 % des BIP gestiegenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 0,4 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs leisteten⁽¹³⁾. Frankreich plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Es sind öffentliche Investitionen in den ökologischen und den digitalen

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Frankreichs 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 79).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Frankreichs (Zehnjahresdurchschnitt) auf nominal 6,3 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Andere national finanzierte Investitionsausgaben dürften einen expansiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten leisten, und zwar hauptsächlich infolge der im Rahmen des französischen Aufbauplans („France Relance“) geleisteten Vermögenstransfers, die nicht mit Zuschüssen aus der Fazilität finanziert werden, und des Investitionsprogramms „France 2030“.

Wandel und in die Energieversorgungssicherheit geplant, darunter Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „France 2030“ zur Förderung von Investitionen in modernste Forschung und Entwicklung und in die Digitalisierung, außerdem Investitionen in den Einsatz erneuerbarer Energien in Heizungsanlagen und in die Sanierung öffentlicher und privater Gebäude, Maßnahmen zur Förderung der Dekarbonisierung der Industrie sowie Investitionen in den nachhaltigen Verkehr, Gesundheit und Bildung, die teilweise aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,4 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie das Ende der meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zusammen mit höheren Steuerelastizitäten wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 bei 109,5 % liegen und somit weitgehend stabil bleiben. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,3 % des BIP aus. Damit bleibt die Prognose unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 projizierten Defizit, was in erster Linie auf einen Basiseffekt aufgrund der von der Kommission bereits niedriger angesetzten Defizitprognose für 2023 zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 109,5 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 auf 0,2 % des BIP belaufen werden. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheinen nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzielen. Bei diesen Maßnahmen bleiben die Preissignale zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang erhalten.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,7 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 2,3 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,0 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 3,1 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Gemäß der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission fiel die Anpassung niedriger aus als die Einsparungen, die durch das Auslaufen aller Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich erzielt würden. Der Grund dafür sind die höheren Investitionen im Rahmen des Programms „France 2030“ und die vollständige Abschaffung der Produktionssteuer auf die Wertschöpfung der Unternehmen.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen 2023 und 2024 mit 3,8 % des BIP stabil bleiben. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehören eine Reform der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und ein neuer Mechanismus zur Überprüfung der Ausgaben, Reformen des Rentensystems und des Systems der Arbeitslosenunterstützung sowie Investitionen zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels, die auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 3,7 % des BIP im Jahr 2025, 3,2 % im Jahr 2026 und 2,7 % im Jahr 2027 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2027 also unter 3 % des BIP sinken. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 109,5 % zum Jahresende 2024 auf 108,3 % zum Jahresende 2027 abnimmt.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (27) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Frankreich kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans voran. Bisher hat das Land einen Zahlungsantrag eingereicht, der sich auf 38 Etappenziele und Zielwerte des Aufbau- und Resilienzplans erstreckt und woraufhin insgesamt 7 400 000 EUR ausgezahlt wurden. Die Etappenziele spiegeln die Fortschritte bei Reformen in den Bereichen öffentliche Finanzen, Wohnungsbau, Mobilität, Beschäftigung, Qualifikationen und Gesundheit wider. Mehrere Zielwerte betreffen größere Investitionen in die energetische Sanierung von Gebäuden, in die Dekarbonisierung der Industrie sowie in saubere Fahrzeuge, Forschung, Jugendbeschäftigung und Bildung. Am 20. April 2023 legte Frankreich eine Änderung seines Aufbau- und Resilienzplans mit einem REPowerEU-Kapitel vor. Der Antrag auf Änderung des Aufbau- und Resilienzplans wurde damit begründet, dass die hohe Inflation 2022, die Unterbrechungen der Lieferketten und eine Korrektur der maximalen Mittelzuweisungen aus der Fazilität nach unten berücksichtigt werden müssen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Frankreichs im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (28) Die Kommission hat 2022 die meisten kohäsionspolitischen Programmunterlagen Frankreichs gebilligt, mit Ausnahme des Programms für Saint-Martin, das am 20. März 2023 angenommen wurde. Um in Frankreich den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplettär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (29) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Frankreich vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel und Ungleichheiten im Bildungssystem, mit der Energiepolitik und mit dem ökologischen Wandel. Die Bewältigung dieser Herausforderungen könnte dazu beitragen, dass sich die Qualifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbessert, die Arbeitsproduktivität steigt und die französischen Unternehmen energieeffizienter werden, wodurch wiederum die französische Wirtschaft insgesamt wettbewerbsfähiger würde.
- (30) Der Arbeitskräftemangel ist in Frankreich nach wie vor hoch. Der Erhebung zum Arbeitskräftebedarf 2023 (durchgeführt von „Pôle Emploi“) zufolge rechnen 61 % der Arbeitgeber damit, dass es 2023 noch schwieriger wird, Arbeitskräfte zu finden, insbesondere Fachkräfte für das Baugewerbe und die Industrie — zwei Bereiche, die stark vom ökologischen und vom digitalen Wandel betroffen sind. In den letzten Jahren hat Frankreich verstärkt in die Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern investiert und dabei teilweise Unterstützung aus der Fazilität erhalten. Evaluierungen zufolge bestehen jedoch nach wie vor zahlreiche Hindernisse für die Weiterqualifizierung von Geringqualifizierten, wodurch die Wirksamkeit gezielter Programme wie des Investitionsplans zur Kompetenzförderung beeinträchtigt wird. Die Zahl der Geringqualifizierten, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, nimmt zwar zu, ist aber nach wie vor deutlich geringer als bei den anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, und Geringqualifizierte nehmen in der Regel seltener Ausbildungsgänge in Anspruch, die zu einer Qualifikation führen. Das legt den Schluss nahe, dass es eine Priorität im Bildungssystem bleiben sollte, dafür zu sorgen, dass mehr junge Menschen mit ausreichenden Grundfertigkeiten und Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt kommen.
- (31) Obwohl die öffentlichen Ausgaben insgesamt über dem OECD-Durchschnitt liegen und gute Ergebnisse erzielt wurden, ist der Anteil leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler im französischen Bildungssystem hoch, und der sozioökonomische Hintergrund wirkt sich immer noch stark auf die jeweiligen schulischen Leistungen aus. Das unzureichende und sehr unterschiedliche Niveau der Mathematikkenntnisse gibt nach wie vor Anlass zur Sorge. Nationalen und internationalen Erhebungen zufolge haben sich in Frankreich die durchschnittlichen Leistungen im Fach Mathematik in den letzten 30 Jahren stetig verschlechtert. Es wurden einige Schritte unternommen, um den Erwerb der Grundfertigkeiten zu fördern; so erhielten seit 2019 mehr Lehrkräfte Weiterbildungen in Mathematik und Französisch, und in der ersten Klasse der weiterführenden Schule wurde ab dem Schuljahr 2023/24 ein einstündiges Fördermodul für Mathematik und Französisch eingeführt. Der Plan, die Klassengrößen in den ersten und höheren Klassen der öffentlichen Vor- und Grundschulen in benachteiligten Lagen zu halbieren, wurde bereits fast vollständig umgesetzt, und die langfristigen Auswirkungen auf die Lernergebnisse der 300 000 betroffenen Schülerinnen und Schüler werden derzeit bewertet. Allerdings kommen die Maßnahmen einem erheblichen Teil der benachteiligten Schülerinnen und Schüler, nämlich denen außerhalb dieser Schwerpunktbereiche, nicht zugute. Außerdem ist der Zugang von Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden mit Behinderung zum regulären Bildungssystem trotz Investitionen und Fortschritten immer noch unzureichend.

- (32) 2022 investierte Frankreich weiter in die betriebliche Berufsausbildung und in weitere arbeitsbasierte Lernoptionen, etwa die Reform der Berufsausbildung in weiterführenden Schulen. Diese Maßnahmen könnten zwar zu einem positiven Ergebnis führen, doch sind noch keine Wirkungen zu erkennen; auch wäre eine stärkere Einbeziehung von Fachleuten und Lehrkräften in die Gestaltung der Programme erforderlich. Trotz der Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsbedingungen, einschließlich einer Erhöhung der Gehälter der Lehrkräfte, bieten die Attraktivität des Lehrberufs und der hohe Anteil befristet Angestellter, die oft eine schlechtere Qualifikation und weniger Erfahrung als die festangestellten Lehrkräfte haben und denen nur unzureichende Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, weiterhin Anlass zur Sorge. Insgesamt fällt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die auf eine Lehrkraft entfallen, im unionsweiten Vergleich in Frankreich mit am höchsten aus.
- (33) Im französischen Energiemix ist der Anteil fossiler Brennstoffe niedriger als in anderen Mitgliedstaaten, doch ist Frankreich noch von importierten fossilen Brennstoffen abhängig. Der Erdgasverbrauch in Frankreich ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 16 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁶⁾ übertroffen wurde. Frankreich könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates⁽¹⁷⁾ fortsetzen. Auch aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage und der hohen Energiepreise muss Frankreich dringend seine Anstrengungen intensivieren, um die im nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Ziele für erneuerbare Energien zu erreichen. Mit 19,1 % des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen verfehlt Frankreich 2020 sein Ziel von 23 %. Das Land ist auch nicht gut aufgestellt, wenn es um das für 2030 gesetzte Ziel für erneuerbare Energien geht, und hinkt beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Stromerzeugung und der Wärmeerzeugung, hinterher. Der rasche Ausbau der Erneuerbaren, etwa Solar- und Windenergie, würde zu einer Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und damit zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung in Frankreich beitragen. Der niedrige Anteil erneuerbarer Energieträger lässt sich mit langsamen und komplizierten Genehmigungsverfahren erklären. Die schleppende Genehmigungserteilung für alle Technologien (Onshore- und Offshore-Wind- sowie Solarenergie) ist auf die fehlende politische Unterstützung der Projekte, eine unzureichende Planung und langwierige und komplexe Genehmigungsverfahren zurückzuführen. Es gibt auch Probleme bei der öffentlichen Akzeptanz und rechtliche Schwierigkeiten, die Investoren und Entwickler verunsichern. Die Genehmigungsverfahren ließen sich durch eine Aufstockung der personellen und finanziellen Mittel in den zentralen Verwaltungen auf regionaler Ebene sowie in den zuständigen Behörden und den Netzbetreibern beschleunigen. Verbesserte Raumplanungsverfahren und schnellere Ausschreibungsverfahren wären ebenfalls entscheidende Faktoren, um Vorhaben zur Installation von Anlagen für erneuerbare Energien voranzutreiben.

Frankreich verabschiedete 2023 ein Gesetz zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, in dem anerkannt wird, dass die Wärme- und Gaserzeugung aus erneuerbaren Quellen erheblich ausgebaut und der Stromanteil aus erneuerbaren Quellen erhöht werden muss, damit der steigende Bedarf durch die Elektrifizierung von Anwendungen gedeckt werden kann. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung könnte dieses Gesetz eine Beschleunigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien fördern. Das könnte Frankreich auf einen Zielpfad bringen, mit dem sich die Ziele für 2030 erreichen ließen.

- (34) Mit Blick auf das Ziel eines Verbundgrads von 10 % für 2020 ist eine weitere Unterstützung für (bereits in Entwicklung befindliche oder geplante) grenzüberschreitende Stromverbindungsleitungen nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um große Anteile erneuerbarer Energien integrieren zu können. Die vorgezogene Bereitstellung von Investitionen in die inländische und grenzüberschreitende Energieinfrastruktur wird dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und insbesondere von russischem Gas zu verringern. Es wird empfohlen, neue Infrastruktur- und Netzinvestitionen nach Möglichkeit zukunftsicher zu gestalten, damit sie sich auch für nachhaltige Energieträger eignen und so langfristig nutzbar bleiben. Die Verbindungsleitungen sind von entscheidender Bedeutung für ein effizientes Funktionieren des Energiebinnenmarkts, da dadurch Ressourcen gebündelt werden, um die allgemeine Versorgungssicherheit zu erreichen.
- (35) Der französische Aufbau- und Resilienzplan umfasst Großprojekte zur Gebäudesanierung für Sozial- und andere Wohnungen sowie für öffentliche Gebäude und kleinere Unternehmen. Was die Sanierung von Wohngebäuden betrifft, so bestehen die meisten Projekte aus einem Sanierungsschritt, bei dem kleinere Renovierungsarbeiten ausgeführt werden. Im ersten Halbjahr 2022 umfassten nur 27 % der Arbeiten mindestens zwei Sanierungsschritte, und bei nur 5 % handelte es sich um komplette Sanierungen. Umfangreiche Sanierungen könnten zu einer erheblichen Senkung des Energieverbrauchs im Gebäudesektor führen. Darüber hinaus könnten größere Anstrengungen zur Kanalisierung öffentlicher und privater Investitionen in die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Sanierung ihrer Häuser und in die Sanierung des Gebäudebestands mit der schlechtesten Energieeffizienz dazu beitragen, bei den 5,2 Millionen besonders energieineffizienten Wohnungen (Energieeffizienzklasse von F und G) bis 2030 für Abhilfe zu sorgen. Mit dem Klima- und Resilienzgesetz 2021 wurden mehrere Maßnahmen eingeführt, um Anreize für die umfassende Sanierung von Gebäuden zu schaffen, darunter

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

das Verbot der Vermietung von Wohnungen mit den Energieeffizienzklassen G ab 2025, F ab 2028 und E ab 2034. Anstöße für mehr Energieeffizienzsteigerungen könnte ein besserer politischer Rahmen geben, der Anreize für energetische Sanierungen schafft und zu einer höheren Energieeffizienz im französischen Gebäudebestand beiträgt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den einkommensschwachen Haushalten liegen sollte.

- (36) Auf Frankreich entfallen fast 11 % der gesamten Risikokapitalinvestitionen der Union in Start-ups und Scale-ups im Bereich Klimatechnologie. Doch haben trotz der weitreichenden öffentlichen Unterstützung nur 29 % der französischen kleinen Unternehmen mehr als 1 % ihres Umsatzes in die Umstellung auf Ressourceneffizienz investiert (40 % im Unionsdurchschnitt). Projektträger im Bereich umweltfreundlicher Fertigungsanlagen haben mit einem hohen Verwaltungsaufwand, langen Verfahren und Prozessrisiken zu kämpfen. Es dauert durchschnittlich 17 Monate, um eine Baugenehmigung und eine Umweltgenehmigung zu erhalten und das öffentliche Prüfverfahren für ein Industrieprojekt durchzuführen. Das ganze Verfahren stockt immer wieder, wenn der Projektträger die Antworten verschiedener Stellen abwarten muss (Verwaltungsgericht, Stellungnahme der Umweltbehörde, Bericht des öffentlichen Prüfers). Darüber hinaus muss für industrielle Großprojekte eine öffentliche Konsultation stattfinden. Dieses Verfahren kann mindestens sechs Monate dauern, wodurch sich auch die Erteilung der Baugenehmigung und der Umweltgenehmigung sowie die öffentliche Prüfung verzögern. Investitionsvorhaben können außerdem Gegenstand von Gerichtsverfahren sein, die sich über mehrere Jahre hinziehen können, was dazu führen kann, dass die Vorhaben aufgegeben werden. Genehmigungsverfahren sind notwendig, damit überwiegende öffentliche und private Interessen gewahrt werden, jedoch sollten sie vereinfacht und beschleunigt werden, wenn es um Vorhaben für umweltfreundliche Fertigungsanlagen geht. Auch könnte Zeit gespart werden, wenn Verwaltungsverfahren gleichzeitig eingeleitet würden und einsatzbereite Industriestandorte angeboten würden.
- (37) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 fehlten in Frankreich Fachkräfte in mehreren Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter in den Bereichen Bautechnik, Kraftwerksbetrieb und Ingenieurwesen.
- (38) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁸⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (39) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält; und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vervollständigung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Frankreichs tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten und vierten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.
- (40) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand, der niedrigen Wettbewerbsfähigkeit und dem niedrigen Produktivitätswachstum anzugehen. Die Empfehlungen 2 und 3 tragen zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit Erwägungsgrund 39 umzusetzen —

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Frankreich 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,3 % zu begrenzen ⁽¹⁹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Rahmenbedingungen für die Förderung von Investitionen und Innovationen weiter zu verbessern;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und nach dem unlängst vorgelegten Addendum mit dem REPowerEU-Kapitel rasch mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu beginnen; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. gegen den Fachkräftemangel vorzugehen, insbesondere indem zusätzliche arbeitsbasierte Lernooptionen bereitgestellt und der Anteil der Menschen mit Grundfertigkeiten erhöht wird; die Ressourcen und Methoden an die Bedürfnisse benachteiligter Schülerinnen und Schüler und von Schulen in benachteiligten Lagen anzupassen und damit das System der allgemeinen und beruflichen Bildung gerechter und inklusiver zu gestalten; die Arbeitsbedingungen sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften zu verbessern;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern; den Ausbau der erneuerbarer Energien — mit dem Schwerpunkt auf Wind-, Solar- und geothermischer Energie sowie Biogas — zu beschleunigen, unter anderem durch die dezentrale Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Förderung des kollektiven Eigenverbrauchs, und die entsprechenden Speichertechnologien mithilfe höherer öffentlicher Investitionen zu fördern, indem private Investitionen erleichtert sowie Engpässe bei der Genehmigung beseitigt werden; die Stromübertragungs- und -verteilungsnetze weiter zu modernisieren und die grenzüberschreitenden Stromverbindungsleitungen auszubauen; den politischen Rahmen weiter zu verbessern, um Anreize für die energetische Sanierung von Gebäuden und die Dekarbonisierung der Heizungssysteme zu schaffen, mit besonderem Schwerpunkt auf einkommensschwachen Haushalten und dem Gebäudebestand mit der niedrigsten Energieeffizienz; ein Regelungsumfeld zu schaffen, das Investitionen in umweltfreundliche Fertigungsanlagen unterstützt, unter anderem durch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽¹⁹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,7 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Kroatiens 2023**

(2023/C 312/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Kroatien nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Kroatiens 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 14. Mai 2021 legte Kroatien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 28. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Kroatiens billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Kroatien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 28. April 2023 legte Kroatien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Kroatiens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Kroatien. Bewertet werden darin die Fortschritte Kroatiens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Kroatien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Kroatiens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Nach den von Eurostat validierten Daten verbesserte sich der gesamtstaatliche Haushaltssaldo Kroatiens von einem Defizit in Höhe von 2,5 % des BIP im Jahr 2021 auf einen Überschuss von 0,4 % im Jahr 2022, während der gesamtstaatliche Schuldenstand von 78,4 % des BIP Ende 2021 auf 68,4 % Ende 2022 zurückging.

⁽⁶⁾ Dok. ST 10687/2021 INIT, ST 10687/2021 ADD 1.

- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu den einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen gehörte im Jahr 2022 eine Senkung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Energiepreisobergrenzen, Zulagen für schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher, Programme zur Unterstützung von Unternehmen und Sozialhilfe für Rentnerinnen und Rentner sowie finanziell schwächere Haushalte umfassten. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,6 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 1,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,1 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Kroatien ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Kroatien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben unter Kontrolle zu halten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit + 0,2 % des BIP weitgehend neutral, was angesichts der hohen Inflation angebracht war ⁽⁹⁾. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Kroatien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 2,6 % des BIP (nach 2,7 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,6 Prozentpunkten ⁽¹⁰⁾ zum finanzpolitischen Kurs. ⁽¹¹⁾ Kroatien hat somit die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was der Empfehlung des Rates widerspricht. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Kroatien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und steht im Einklang mit ihr für die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 2,2 % im Jahr 2023 und von 2,6 % im Jahr 2024. Demgegenüber geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem geringeren Wachstum des realen BIP in Höhe von 1,6 % im Jahr 2023 und 2,3 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie auf konservativere Schätzungen für den privaten und öffentlichen Verbrauch sowie die Gesamtinvestitionen zurückzuführen ist.
- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einer Verschlechterung des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos auf eine Defizitquote von 0,7 % des BIP aus. Diese Verschlechterung im Jahr 2023 spiegelt hauptsächlich die verzögerten Auswirkungen der Inflation auf die öffentlichen Ausgaben wider, insbesondere durch die Indexierungsmechanismen für Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor, Renten und Sozialleistungen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 68,4 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 62,6 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 0,5 % des BIP. Dies steht weitgehend mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit im Einklang. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 63,0 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 48).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Kroatien verzeichnete 2022 auch ein starkes Wachstum des realen BIP.

⁽¹⁰⁾ Die national finanzierten Investitionen leisteten aufgrund eines Rückgangs der von den lokalen Gebietskörperschaften getätigten Investitionsausgaben einen kontraktiven Beitrag zum finanzpolitischen Kurs.

⁽¹¹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,5 BIP-Prozentpunkten. Dies ist zum Teil auf die einmaligen Kosten für ein internationales Schiedsverfahren zurückzuführen.

- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, einschließlich auf der Einnahmenseite Senkung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern sowie auf der Ausgabenseite Energiepreisobergrenzen, Zulagen für schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher, Programme zur Unterstützung von Unternehmen und Sozialhilfe für Rentnerinnen und Rentner und finanziell schwächere Haushalte. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt 2023 auf 1,5 % des BIP belaufen werden ⁽¹²⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, und viele von ihnen erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹³⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,3 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 stabil bleiben.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Kroatien, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹⁴⁾ im Einklang steht. Gleichzeitig sollte Kroatien bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Kroatien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 1,0 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr (2022) war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (+ 0,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,4 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,1 % des BIP gesunkenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) wird auch dadurch getrieben, dass nicht zielgerichtete Energiemaßnahmen, dauerhafte Erhöhungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und der Sozialleistungen sowie niedrigere Mehrwertsteuersätze für nicht dem Energiesektor zuzurechnende Produkte beibehalten werden. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 3,1 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,7 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden ⁽¹⁵⁾. Kroatien plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, z. B. für die energetische Renovierung von Gebäuden, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, für die digitale Diagnostik und Ausrüstung der Krankenhäuser und die Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels im Unternehmenssektor, die aus der Fazilität und weiteren Fonds der Union finanziert werden.
- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 1,5 % des BIP anwachsen. Dieser Anstieg im Jahr 2024 ist hauptsächlich in höheren Investitionsausgaben und einer nach wie vor relativ hohen Indexierung der Löhne, Renten und Sozialausgaben begründet. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 59,8 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 1,3 % des BIP aus. Dies steht weitgehend mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit im Einklang. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einer höheren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 61,8 % Ende 2024 aus, wobei sich die Differenz gegenüber den Projektionen des Stabilitätsprogramms 2023 größtenteils durch den Nennereffekt (Differenz beim nominalen BIP im Jahr 2024) und — in geringerem Maße — durch unterschiedliche Annahmen bezüglich der Bestandsanpassung erklären lässt.

⁽¹²⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹³⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Kroatiens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Kroatiens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 88).

⁽¹⁴⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Kroatiens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 10,3 % geschätzt.

⁽¹⁵⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,5 BIP-Prozentpunkten erwartet. Dies ist zum Teil auf den Basiseffekt höherer Ausgaben im Jahr 2022 zurückzuführen, die durch eine einmalige Maßnahme verursacht wurden; für 2023 ist eine Kürzung der Transferzahlungen an Versorgungsunternehmen vorgesehen.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 auf 0,2 % des BIP belaufen werden. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁶⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁷⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 5,1 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,5 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 6,8 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Gemäß der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission fällt die Anpassung niedriger aus als die Einsparungen aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, was darauf zurückzuführen ist, dass die Investitionsausgaben, Lohn- und Sozialkosten an Dynamik gewinnen.
- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen 2023 und 2024 mit 4,6 % des BIP stabil bleiben. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Hierzu gehören Reformen (Gesundheits- und Sozialwesen, Verbesserung der Verwaltung staatlicher Unternehmen, Verbesserung des Gesetzes über die finanzpolitische Verantwortung) und Investitionen (Verkehrs- und Wasserinfrastruktur, energetische Renovierung von Mehrfamilienhäusern, Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel sowie in die Bildungsinfrastruktur), die weitgehend auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 0,8 % des BIP im Jahr 2025 und 0,6 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 59,8 % zum Jahresende 2024 auf 55,6 % zum Jahresende 2026 abnimmt. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll also sinken und während des gesamten Programmzeitraums unter 60 % bleiben.
- (27) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Kroatien kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Kroatien hat zwei Zahlungsanträge eingereicht, die sich auf 59 Etappenziele und Zielwerte des Plans erstrecken, woraufhin insgesamt 1,4 Mrd. EUR ausgezahlt wurden. Es wird erwartet, dass Kroatien eine Änderung seines Plans mit einem REPowerEU-Kapitel sowie zusätzlichen Maßnahmen in anderen Bereichen, die aus der Darlehenskomponente finanziert werden sollen, vorlegen wird. Kroatien hat am 30. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität 3 612 000 000 EUR an zusätzlicher Unterstützung in Form von Darlehen zu beantragen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Kroatiens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

⁽¹⁶⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁷⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (28) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Kroatiens gebilligt. Um in Kroatien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplexer zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (29) Kroatien importiert rund 53 % der gesamten jährlich verbrauchten Energie, verfügt aber über großes Potenzial im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere was Solar-, Wind- und geothermische Energie betrifft. Die Hälfte des Stroms des Landes stammt aus Wasserkraftwerken; der Anteil der Windenergie ist auf 14 % angewachsen, wohingegen der Anteil der Solarenergie nach wie vor nur 1 % beträgt. Schlüsselfaktoren für die beschleunigte Nutzung von Solar- und Windkraftanlagen sind gestraffte Genehmigungsverfahren und die Fertigstellung des einschlägigen Rechtsrahmens, um Erzeugern und Eigenverbrauchern mehr Rechtssicherheit zu bieten. Weitere Faktoren sind eine erhebliche Modernisierung des Übertragungsnetzes und seine Ausweitung auf den südlichen Teil des Landes, in dem die erneuerbaren Energien hauptsächlich erzeugt werden, sowie die Einführung intelligenter Messsysteme für kleine Solaranlagen. Der Energieverbrauch der Haushalte ist in Kroatien relativ hoch (35 % des Gesamtenergieverbrauchs), wobei die Abhängigkeit von Gas für den Heizbetrieb bei 71 % liegt. Die Überarbeitung und Vereinfachung der Verfahren für die Installation von Photovoltaikanlagen an Mehrfamilienhäusern sowie der beschleunigte Einsatz von Wärmepumpen für den Heiz- und Kühlbetrieb sind wichtige Maßnahmen der energetischen Renovierung im Gebäudesektor. Der Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor ist gering (7 %, während die Zielvorgabe für 2030 bei 14 % liegt), ebenso wie der Anteil des Schienenverkehrs am Personenverkehr (2,5 % gegenüber 8 % in der Union). Die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur und der Schienenfahrzeuge sowie die verstärkte Einführung emissionsfreier Fahrzeuge können einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrswesens leisten. Der Erdgasverbrauch in Kroatien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 22 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁸⁾ übertroffen wurde. Kroatien könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁹⁾ fortsetzen.
- (30) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 wurde in Kroatien ein Arbeitskräftemangel in 31 Berufen gemeldet, die besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erforderten, u. a. in Berufen im Baugewerbe und im verarbeitenden Gewerbe (beide unter dem Unionsdurchschnitt).
- (31) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²⁰⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (32) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält; und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Kroatiens tragen die Empfehlungen 1, 2 und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

⁽²⁰⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Kroatien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 5,1 % zu begrenzen ⁽²¹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind-, Solar- und geothermischen Energie, beschleunigt und der unvollständige Rechtsrahmen fertiggestellt wird, die Genehmigungsverfahren gestrafft und die Verfahren für die Installation von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) an Mehrfamilienhäusern vereinfacht werden sowie indem mehr Rechtssicherheit geschaffen wird; kleine Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu fördern; die Stromübertragungs- und -verteilungsnetze weiter zu modernisieren, insbesondere durch Verbesserung der Übertragungsleitungen zwischen dem Norden und dem Süden des Landes und die Förderung der Einführung intelligenter Messsysteme; die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich der Installation von Wärmepumpen, zu beschleunigen; die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im Verkehrswesen durch die Förderung nachhaltiger Lösungen, insbesondere des Schienenverkehrs und der Elektrifizierung des Straßenverkehrs, zu verringern; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽²¹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Italiens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2023**

(2023/C 312/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Italien als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am 14. Dezember 2022 nahm die Kommission eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Italiens 2023 an. Am 22. November 2022 legte die Kommission außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Italien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Italien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 2. Mai 2023 legte Italien sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Italiens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Italien. Bewertet werden darin die Fortschritte Italiens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Italien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Italiens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ Dok. ST 10160/21 INIT; ST 10160/21 ADD 1; ST 10160/21 ADD 1 REV 1; ST 10160/21 ADD 1 REV 2; ST 10160/21 ADD 1 REV 2 COR 1.

- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Italien vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Italien übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Zwar sind einige Verbesserungen zu verzeichnen, doch insbesondere die Schwachstellen infolge der hohen Staatsverschuldung und der geringen Produktivitätssteigerung vor dem Hintergrund eines anfälligen Arbeitsmarkts und einiger Schwächen an den Finanzmärkten, die grenzüberschreitende Bedeutung haben, bestehen weiterhin. Die schon lange in Italien vorhandenen Schwachstellen haben sich in den letzten Jahren etwas gebessert, sind aber nach wie vor signifikant und werden sich voraussichtlich nicht rasch beheben lassen. Die anhaltend geringe Produktivitätssteigerung ist ein Schlüsselfaktor für das seit Langem schwache Wirtschaftswachstum Italiens, das den Schuldenabbau im Staatssektor verlangsamt, die Beschäftigungsmöglichkeiten beeinträchtigt und sich auf die Bankbilanzen auswirkt. Die staatliche Schuldenquote ging 2022 im Zuge der wirtschaftlichen Erholung weiter zurück. Sie bleibt allerdings nach wie vor hoch und stellt eine erhebliche Herausforderung hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dar. Den Prognosen zufolge wird die öffentliche Schuldenquote bis 2024 weiter zurückgehen, mittelfristig jedoch aufgrund fehlender Konsolidierungsmaßnahmen ansteigen. Die Regierung hat weitere Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des Finanzsektors ergriffen, und die Zahl notleidender Kredite ging deutlich zurück, doch die Banken bleiben dem Staat gegenüber stark exponiert. Bei den Strategien zur Bewältigung der Ungleichgewichte wurden einige Fortschritte erzielt, doch weitere Anstrengungen sind nötig, und die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans bleibt die zentrale politische Priorität, da er umfassende Reformen und bedeutende Investitionen umfasst. Um die hohe Staatsverschuldung vor dem Hintergrund steigender Schuldendienstkosten und steigender alterungsbedingter Kosten anhaltend zu senken, bedarf es eines mehrgleisigen Ansatzes, gestützt auf eine vorsichtige Haushaltspolitik mit angemessenen Primärüberschüssen, wachstumsfördernde Investitionen und Reformen, eine bessere Steuerdisziplin sowie eine effiziente Nutzung nationaler Ressourcen und Ressourcen der Union. Italien steht vor Herausforderungen, die, zusammen mit der weiteren rigorosen Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, durch zusätzliche strategische Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Steuern, haushaltspolitischer Rahmen und Rentensysteme sowie Demografie, Arbeitsmarkt und Energie, bewältigt werden könnten.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Italiens von 9,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 8,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 149,9 % des BIP Ende 2021 auf 144,4 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Italiens erörtert, da das gesamtstaatliche Defizit 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg, der gesamtstaatliche Schuldenstand über dem vertraglichen Referenzwert von 60 % des BIP lag und der Richtwert für den Schuldenabbau nicht eingehalten wurde. Dem Bericht zufolge war weder das Defizit- noch das Schuldenkriterium erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Italien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (14) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo wurde durch die neue statistische Behandlung einiger Steuergutschriften für Wohnraumrenovierungen beeinflusst, die jetzt als Vermögenstransfers verbucht werden und überwiegend im Zeitraum 2021-2022 angefallen sind ⁽⁷⁾. Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich ebenfalls auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen Maßnahmen mit einnahmensenkender finanzpolitischer Wirkung gehörten im Jahr 2022 Maßnahmen zur Kontrolle der allgemeinen Systementgelte im Strom- und im Gassektor, die Verringerung des Mehrwertsteuersatzes auf Gas, die Senkung der Verbrauchsteuern auf Kraftstoffpreise und die Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitskräfte unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Subventionen für Strom- und Gasunternehmen, die Ausweitung des „Sozialbonus“ für Strom- und Gasrechnungen für einkommensschwache Haushalte und Sozialleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung für Arbeitskräfte, Rentner/innen und Arbeitslose sowie eine Erhöhung der Altersrenten um 2 % im Oktober 2022 im Vorfeld der normalerweise 2023 fälligen gesetzlichen inflationsbedingten Indexierung umfassten. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die neue Besteuerung von Zufallsgewinnen von Energieerzeugern und -versorgern und durch Einnahmen aus dem Ausgleichsmechanismus für den Preis von Strom aus erneuerbaren Quellen sowie durch einen Entschädigungsmechanismus im Stromsektor gegenfinanziert, die zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates ⁽⁸⁾ über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise eingeführt wurden. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 2,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 3,4 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,1 % im Jahr 2022 zurück, da die Regierung die meisten in Reaktion auf die COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen auslaufen ließ.

⁽⁷⁾ Die neue statistische Behandlung führte im Jahr 2021 zu einer Aufwärtskorrektur des Defizits um 1,8 Prozentpunkte des BIP. Im Jahr 2022 hatten die Steuergutschriften infolge der neuen statistischen Behandlung eine defiziterhöhende Wirkung von schätzungsweise 2,6 Prozentpunkten des BIP.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Italien ⁽⁹⁾, im Jahr 2022 die Fazilität zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Darüber hinaus empfahl der Rat Italien, die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Italien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben zu begrenzen.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽¹⁰⁾ im Jahr 2022 mit – 3,2 % des BIP stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Italien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,9 % des BIP (nach 0,4 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten daher einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs ⁽¹¹⁾. Damit hat Italien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 2,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 2,2 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Italien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht sowohl für 2023 als auch für 2024 im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,0 % im Jahr 2023 und von 1,5 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2023 ein etwas höheres reales BIP-Wachstum von 1,2 % und für 2024 ein etwas geringeres reales BIP-Wachstum von 1,1 %, vor allem wegen eines geringeren Beitrags der Investitionen, für den die Regierung im Jahresvergleich ein Wachstum von 3,4 % ansetzt, während die Kommission ein Wachstum von 1,4 % prognostiziert.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 4,5 % des BIP aus. Dieser Rückgang im Jahr 2023 ist in erster Linie bedingt durch die Verringerung der Vermögenstransfers im Zusammenhang mit Steuergutschriften zur Förderung privater Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, einen Rückgang der Ausgaben für Kompensationen für öffentliche Bedienstete, die auf die rückwirkende Verlängerung der öffentlichen Aufträge für den Zeitraum 2019-2021 zurückzuführen sind, für die ein erheblicher Teil der Rückstände 2022 verbucht wurde, eine Verringerung der Subventionen für die Energieerzeugung in Verbindung mit geringeren Steuergutschriften für Strom- und Gasunternehmen sowie geringere Zinsausgaben, die hauptsächlich auf geringere Erträge inflationsindexierter Staatsanleihen zurückzuführen sind. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 144,4 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 142,1 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,5 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 140,4 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist auf einen höheren Wert für das nominale BIP-Wachstum in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zurückzuführen.

⁽⁹⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 53).

⁽¹⁰⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽¹¹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben werden den Projektionen zufolge einen expansiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten leisten. Zu erklären ist dies durch den Anstieg der Ausgaben im Zusammenhang mit Steuergutschriften für Gebäuderenovierungsarbeiten, die als Vermögenstransfers verbucht werden.

- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere Subventionen für Strom- und Gasunternehmen, Maßnahmen zur Kontrolle der allgemeinen Systementgelte im Gassektor, die Verringerung des Mehrwertsteuersatzes auf Gas und die Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitskräfte unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze), sowie um neue Maßnahmen, darunter ein „Heizbonus“ für alle Haushalte für den Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2023. Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch Steuern auf Zufallsgewinne von Energieerzeugern und -versorgern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,0 % des BIP belaufen werden (¹²). Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 sind gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet, wenngleich bei den Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich größtenteils das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrechterhalten wird. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 (¹³) zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,7 % des BIP geschätzt (gegenüber 1,2 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das vollständige Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 1,1 % des BIP geschätzt wurden.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Italien, im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen Potenzialwachstum gehalten wird (¹⁴), wobei die fortgesetzte befristete und gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen zu berücksichtigen ist. Zugleich sollte sich Italien bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Italien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+ 2,6 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 3,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,9 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Daher steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 im Einklang. Der prognostizierte kontraktive Beitrag der national finanzierten laufenden Primärausgaben ist im Wesentlichen auf die verringerten Kosten (um 1,5 Prozentpunkte des BIP) der (gezielten und nicht zielgerichteten) Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen als Reaktion auf den Energiepreisanstieg zurückzuführen. Die wichtigsten Treiber des Wachstums der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) sind die gestiegenen Rentenausgaben aufgrund ihrer teilweisen Indexierung mit der Inflationsrate des Vorjahres (¹⁵) sowie die weitere unlängst angenommene Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitskräften mit geringen und mittleren Einkommen. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,4 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden (¹⁶). Italien plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, darunter Investitionen in das Eisenbahnnetz, erneuerbare Energien, Wasserstoff, Stromnetze und nachhaltige Mobilität, den Schutz von Land- und Wasserressourcen sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Cloud-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung, die zum Teil aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden. Die Kosten der Soforthilfe im Zusammenhang mit den verheerenden Überschwemmungen, von denen Italien im Mai 2023 getroffen wurde, werden in späteren Bewertungen der Einhaltung der Empfehlung berücksichtigt und grundsätzlich als einmalige und befristete Maßnahmen (¹⁷) betrachtet.

(¹²) Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

(¹³) Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Italiens mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Italiens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 96).

(¹⁴) Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Italiens (Zehnjahresdurchschnitt) auf nominal 6,4 % geschätzt.

(¹⁵) Das Gesetz Nr. 197/2022 sieht eine teilweise Überarbeitung des Indexierungsmechanismus für Rentenzahlungen im Zeitraum 2023/24 vor, wodurch die Auswirkungen der Inflation auf die Haushaltsprojektionen begrenzt wurden.

(¹⁶) Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 2,3 BIP-Prozentpunkten erwartet. Zu erklären ist dies durch die erwartete Verringerung der Ausgaben für Steuergutschriften für Gebäuderenovierungsarbeiten.

(¹⁷) Siehe die Definition einer einmaligen Maßnahme im Bericht der Europäischen Kommission über die öffentlichen Finanzen in der WWU 2015.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 3,7 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie bedingt durch eine Verringerung der Ausgaben für Vorleistungen und für Steuergutschriften für Strom- und Gasunternehmen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 141,4 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 3,7 % des BIP aus. Das entspricht dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, wenngleich die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission geplante defiziterhöhende Maßnahmen, die 0,2 % des BIP ausmachen, nicht enthält, da zu diesen noch keine Einzelheiten bekannt sind. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 140,3 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist auf einen höheren Wert für das nominale BIP-Wachstum in der Prognose der Kommission zurückzuführen.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung dieser Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁸⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,7 % des BIP angemessen. Zur Sicherstellung einer solchen Verbesserung und gemäß der Methodik der Kommission sollte das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 1,3 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,0 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Wert bleibt.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 0,8 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Kosten der Soforthilfe im Zusammenhang mit den verheerenden Überschwemmungen, von denen Italien im Mai 2023 getroffen wurde, werden in späteren Bewertungen der Einhaltung der Empfehlung berücksichtigt und grundsätzlich als einmalige und befristete Maßnahmen betrachtet.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 3,3 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,8 % des BIP im Jahr 2024 steigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union — auch über die Fazilität — finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehören die Reform des Gesetzbuchs über das öffentliche Beschaffungswesen, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans ist, und das im Ermächtigungsgesetz vom März 2023 (im Folgenden das „Ermächtigungsgesetz für die Steuerreform“) vorgesehene Steuersystem.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 3,0 % des BIP im Jahr 2025 und 2,5 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll daher ab 2025 die Marke von 3 % des BIP nicht übersteigen. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 141,4 % zum Jahresende 2024 auf 140,4 % zum Jahresende 2026 abnimmt.

⁽¹⁸⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

- (28) Trotz der Senkung der Einkommensteuern im Jahr 2022 ist die Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit in Italien im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten auf allen Einkommensniveaus nach wie vor hoch. Des Weiteren gibt die Ausdehnung der Pauschalregelung auf Selbstständige Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Gerechtigkeit und Effizienz des Steuersystems. Auch nahm durch die Einführung einer neuen Pauschalregelung für Einkommenszuwächse im Jahr 2023 die Komplexität zu. Im März 2023 verabschiedete die Regierung ein neues Ermächtigungsgesetz für eine Generalreform des Steuersystems (das „Ermächtigungsgesetz für die Steuerreform“). Durch diese sollen einige seit Langem bestehenden Schwachstellen beseitigt werden, unter anderem durch die Senkung der Steuern auf den Faktor Arbeit sowie die Rationalisierung und Straffung von Steuerausgaben und Körperschaftsteuern. Bei der Umsetzung dieser Reform ist es entscheidend, die Progression des Steuersystems beizubehalten, die Komplexität zu verringern, die Arbeitsanreize zu erhöhen, die Steuerdisziplin zu verbessern und die Haushaltsneutralität zu gewährleisten. Um die Steuerbelastung des Faktors Arbeit auf haushaltsneutrale Weise zu senken, können Einnahmen aus anderen, dem Wachstum weniger abträglichen Quellen, zum Beispiel Eigentum, Mehrwertsteuer und die Erlaubnis zur Nutzung staatseigener Küstengüter, gesteigert werden. Außerdem kann die Ausgestaltung der Umweltsteuern verbessert werden, da durch diese — trotz relativ hoher Einnahmen — der Übergang zu saubereren Technologien nicht ausreichend gefördert wird, was auch auf die umfangreiche Nutzung umweltschädlicher Subventionen zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist es wichtig, eine seit Langem bestehende Herausforderung anzugehen, die von dem Ermächtigungsgesetz für die Steuerreform nicht erfasst wird, nämlich die weitgehend veralteten Katasterwerte, die als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer herangezogen werden.
- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Das Land hat drei Zahlungsanträge für 151 Etappenziele und Zielwerte des Plans eingereicht, woraufhin insgesamt 42 Mrd. EUR ausgezahlt wurden (der Betrag bezieht sich auf die ersten beiden Zahlungsanträge, der dritte Zahlungsantrag wird zurzeit bewertet). Da die Fazilität bis 2026 befristet ist, gilt es, den Aufbau- und Resilienzplan und die Verhandlungen über dessen Änderung zügig fortzusetzen. Für Italien ist es wichtig, seine Verwaltungskapazitäten, vor allem auf subnationaler Ebene, auszubauen, um die Verpflichtungen aus dem Aufbau- und Resilienzplan weiterhin zu erfüllen, während ein wirksamer, einwandfrei funktionierender Governance-Rahmen weiterhin entscheidend für eine reibungslose und rasche Umsetzung dieses Plans bleibt. Es ist nach wie vor wichtig, mögliche Verzögerungen und Umsetzungsschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und rasch Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beheben. Italien hat am 31. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität zusätzliche Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen. Die Verhandlungen über das Addendum und das REPowerEU-Kapitel sind im Gange, obwohl das Land keinen offiziellen Vorschlag eingereicht hat. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Italiens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (30) Die Kommission hat 2022 die meisten kohäsionspolitischen Programmunterlagen Italiens und 2023 eine gebilligt. Um in Italien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Italien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Energiepolitik und ökologischer Wandel, vor allem in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien, die Gasfernleitung, die Energieeffizienz, die Bereitstellung und den Erwerb grüner Kompetenzen sowie eine nachhaltige Mobilität.

- (32) Die Kapazitäten für erneuerbare Energien steigerten sich im vergangenen Jahr nur sehr langsam, und der Anteil fossiler Brennstoffe am Energiemix ist nach wie vor erheblich. Um den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, hat Italien eine Reihe von Änderungen am bestehenden Rahmen vorgenommen, der den Zulassungs- und Genehmigungsprozess für erneuerbare Energien regelt. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Kohärenz zwischen dem administrativen und rechtlichen Rahmen sowohl auf nationaler als auch subnationaler Ebene sowie deren Relevanz für die neuesten Energietechnologien zu gewährleisten. So könnten beispielsweise alle einschlägigen Normen in einem einzigen Text konsolidiert werden (*Testo unico*); zugleich bedarf es einer Aktualisierung der von den subnationalen Behörden bei der Bewertung von Projekten befolgten Leitlinien. Schließlich sind weitere Investitionen in die Modernisierung des nationalen Netzes und in den Bau von Verbindungsleitungen zwischen dem Festland, Sizilien und Sardinien erforderlich, um die erwartete Steigerung der Erzeugungskapazität zu ermöglichen und die entsprechend gestiegene Leistung der erneuerbaren Energien einzuspeisen.
- (33) Es bestehen nach wie vor Engpässe im Gasnetz. Italien erörtert Investitionen mit Partnern in Nordafrika, um die Einfuhrkapazität vorhandener Pipelines und Gasverbindungsleitungen zu erhöhen. Dies würde zur Diversifizierung der Einfuhren beitragen und somit die Versorgungssicherheit stärken. Es sind jedoch weitere Investitionen nötig, um Engpässe im vorhandenen nationalen Netz zu beseitigen, das nicht über die Fernleitungskapazität verfügt, um eingespeistes Gas aus dem Süden in den Norden des Landes zu verteilen. Investitionen in die Infrastruktur für fossile Brennstoffe müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und zukunftssicher gestaltet werden, um eine Abhängigkeit von Technologien zu vermeiden, die nicht mit den Klimazielen in Einklang stehen oder die Kosten für die Energiewende in die Höhe treiben.
- (34) Der Erdgasverbrauch in Italien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 19 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁹⁾ übertroffen wurde. Italien könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽²⁰⁾ fortsetzen. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden müssen zielgerichtet sein. Italiens Gebäudebestand verfügt über ein beträchtliches Energieeffizienzpotenzial, insbesondere im Hinblick auf den hohen Anteil alter, energieintensiver Gebäude. Die im Aufbau- und Resilienzplan bereits enthaltenen Maßnahmen könnten ergänzt werden durch Maßnahmen wie gezielte Anreizsysteme zur Verbesserung der Energieeffizienz besonders energieeffizienter Gebäude, einschließlich gewerblicher Gebäude und öffentlichen Wohnraums, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen schwächer aufgestellten Haushalten zugutekommen und regressive Wirkungen vermieden werden. Diese Maßnahmen würden vor allem kleinen, mittleren und Kleinstunternehmen zugutekommen, denen es häufig an den technischen und finanziellen Kapazitäten für die Verbesserung ihrer Energieeffizienz mangelt. Dieselben Maßnahmen würden zudem zur Verringerung der Energiearmut beitragen, die durch andere Maßnahmen noch weiter angegangen werden könnte, zum Beispiel durch zentrale Anlaufstellen, die personalisierte Dienstleistungen im Hinblick auf Energieeinsparungen erbringen. Eine verstärkte Marktüberwachung in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung würde ebenfalls zu Energieeffizienzsteigerungen beitragen.
- (35) Die Lücken in der Infrastruktur und umweltschädliche Subventionen, auch für den Straßenverkehr, sind nach wie vor umfangreich und hemmen den Übergang zu nachhaltigeren Mobilitätslösungen. So liegt beispielsweise die durchschnittliche Anzahl der Ladestationen immer noch unter dem Unionsdurchschnitt. Zu den umweltschädlichen Subventionen gehören die Pauschalbesteuerung privat genutzter Firmenwagen und die Erstattung der Verbrauchsteuer auf im Güterverkehr verbrauchten Dieselmotorkraftstoff. Weitere Anstrengungen hinsichtlich der Bereitstellung von Ladestationen und der Abschaffung der genannten Subventionen sind entscheidend für die Konsolidierung des Marktes für emissionsfreie Fahrzeuge.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. In Italien herrscht Arbeitskräftemangel sowohl in gering als auch hoch qualifizierten Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig erreichen Aus- und Weiterbildungsangebote häufig nicht die Arbeitskräfte, die am ehesten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Der Mangel an Kompetenzen für den ökologischen Wandel im öffentlichen Sektor, vor allem auf lokaler Ebene, hemmt ebenfalls grüne Investitionen. In Italien gibt es erhebliche regionale Ungleichgewichte, die sich noch zu verschärfen drohen, wenn die lokalen Arbeitsmärkte nicht in der Lage sind, die Möglichkeiten des ökologischen Wandels zu erschließen. Des Weiteren wäre die Förderung von Kompetenzen für den ökologischen Wandel, auch für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Böden, von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere schwerer Überschwemmungen und anhaltender Dürren.
- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²¹⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (38) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält; und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Italiens tragen die Empfehlungen 1, 2 und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten und vierten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.
- (39) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand und dem niedrigen Produktivitätswachstum anzugehen. Empfehlung 2 trägt zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit dem 38. Erwägungsgrund umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass Italien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 1,3 % zu begrenzen ⁽²²⁾;

⁽²¹⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

⁽²²⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,7 % des BIP für 2024, wie im 24. Erwägungsgrund beschrieben.

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einer gesteigerten Produktivität sowie einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

durch die Verabschiedung und ordnungsgemäße Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes für die Steuerreform die Besteuerung des Faktors Arbeit weiter zu senken und die Effizienz des Steuersystems zu erhöhen und gleichzeitig die Progression des Steuersystems beizubehalten und für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, insbesondere durch die Straffung und Verringerung der Steuerausgaben, unter anderem für die Mehrwertsteuer und umweltschädliche Subventionen, sowie durch die Verringerung der Komplexität der Abgabenordnung; die Katasterwerte an aktuelle Marktwerte anzupassen;

2. wirksame Governance zu gewährleisten und die Verwaltungskapazitäten, insbesondere auf subnationaler Ebene, zu stärken, um weiterhin die rasche und kontinuierliche Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann. Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern; Genehmigungsverfahren zu straffen, um die Erzeugung zusätzlicher Kapazitäten aus erneuerbaren Energien zu beschleunigen, und die Stromverbindungsleitungen auszubauen, damit eine Einspeisung möglich ist; die Kapazitäten der internen Gasfernleitung zu erhöhen, um die Energieeinführen zu diversifizieren und die Versorgungssicherheit zu stärken; die Energieeffizienz im Wohngebäude- und im Unternehmenssektor zu verbessern, auch durch gezieltere Anreizsysteme, die vor allem auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte und auf besonders energieineffiziente Gebäude ausgerichtet sind; eine nachhaltige Mobilität zu fördern, auch durch die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen und die beschleunigte Bereitstellung von Ladestationen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Zyperns 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Zyperns 2023**

(2023/C 312/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Zypern als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, die von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht sein könnten. Daher wäre eine eingehende Überprüfung angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Zyperns 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 17. Mai 2021 legte Zypern der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 28. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Zypern die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 9. Mai 2023 legte Zypern sein nationales Reformprogramm 2023 und am 2. Mai 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Zyperns über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Zypern. Bewertet werden darin die Fortschritte Zyperns bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Zypern. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Zyperns bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ ST 10686/2021, ST 10686/2021 ADD 1.

- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Zypern vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Zypern makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere sind Anfälligkeiten im Zusammenhang mit den Privat-, Staats- und Auslandsschuldenständen zwar insgesamt zurückgegangen, geben aber nach wie vor Anlass zur Sorge. Insbesondere die hohen Schuldenstände einschließlich notleidender Kredite sind erheblich zurückgegangen und dürften auch weiterhin zurückgehen, während die Leistungsbilanzdefizite nach wie vor ein Problem darstellen. Die private Verschuldung ist seit 2015 — mit Ausnahme des Jahres 2020 während der COVID-19-Krise — zurückgegangen und dürfte durch das nominale BIP-Wachstum gestützt in den Jahren 2023 und 2024 weiter zurückgehen. Höhere Zinssätze könnten den Schuldendienst jedoch unter Druck setzen, da Darlehen mit variablen Zinssätzen vorherrschen. Die private Verschuldung und die Auslandsverschuldung werden durch bestehende Zweckgesellschaften in Zypern beeinflusst, die das Verschuldungsniveau erhöhen, aber nur begrenzte Risiken für die Wirtschaft darstellen. Die von Banken gehaltenen notleidenden Kredite sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen, was auf Verkäufe notleidender Kredite, Abschreibungen, Bartilgungen, Abhilfen und Umwandlungen von Schulden in Beteiligungen zurückzuführen ist. Der gesamtstaatliche Schuldenstand ist stetig zurückgegangen; er ist unter das Niveau von vor der Pandemie gesunken und dürfte in den Jahren 2023 und 2024 weiter sinken. Trotz der Erholung im Tourismussektor hat sich das hohe Leistungsbilanzdefizit 2022 aufgrund der robusten Binnennachfrage und der hohen Energiepreise vergrößert. Voraussichtlich wird es in den Jahren 2023 und 2024 leicht zurückgehen, aber hoch bleiben. Die politische Reaktion wirkte sich günstig aus. Mehrere im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Maßnahmen dürften zur Diversifizierung der Wirtschaft, zur Förderung des Exportwachstums und zur Verringerung der übermäßigen Abhängigkeit von Ölimporten beitragen. Im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans wurde Mitte 2022 ein Paket von Änderungsgesetzen über kreditnehmende Unternehmen und Kreditdienstleister verabschiedet, mit dem ihr Arbeitsumfeld verbessert und der Abbau notleidender Kredite unterstützt werden soll. Nach mehreren Verlängerungen endete die Aussetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Februar 2023. Ein wirksamer Zwangsvollstreckungsrahmen ist von entscheidender Bedeutung, um Kreditnehmer zu ermutigen, sich an der Umstrukturierung von Krediten zu beteiligen, um notleidende Kredite in der Wirtschaft weiter abzubauen, um die private Verschuldung zu verringern und um die Zahlungsdisziplin zu verbessern.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge verbesserte sich der gesamtstaatliche Haushaltssaldo Zyperns von einem Defizit in Höhe von 2,0 % des BIP im Jahr 2021 auf einen Überschuss von 2,1 % im Jahr 2022, während der gesamtstaatliche Schuldenstand von 101,2 % des BIP Ende 2021 auf 86,5 % Ende 2022 zurückging.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Im Jahr 2022 umfassten diese einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen eine Senkung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoffe (Benzin und Dieselmotorkraftstoff um 7 Cent pro Liter und Heizöl um 5,37 Cent pro Liter) für alle Verbraucher/innen und eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf den Stromverbrauch für Haushalte von 19 % auf 9 % (mit einer weiteren Senkung für schutzbedürftige Haushalte auf 5 %), während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen aus einer Subventionierung der Strompreiserhöhung im Umfang von 50 % bis 100 % bestanden. Zur Umsetzung dieser Subventionierungsmaßnahme leistet die Regierung Zahlungen an die Elektrizitätsbehörde Zyperns (staatlicher Stromversorger). Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten all dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,7 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derzeit gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,9 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,3 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Zypern ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 neutral, was angesichts der hohen Inflation angebracht war. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Zypern die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,4 % des BIP (nach 1,6 % des BIP im Jahr 2021). Der Rückgang der mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Jahr 2022 war auf die Anlaufphase des neuen Programmplanungszeitraums für andere Fonds der Union zurückzuführen. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Zypern hat somit die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was der Empfehlung des Rates widerspricht. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Zyperns 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 58).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Zypern das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und steht im Einklang mit ihr für die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 2,8 % im Jahr 2023 und von 3,0 % im Jahr 2024. Demgegenüber geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem geringeren Wachstum des realen BIP in Höhe von 2,3 % im Jahr 2023 und 2,7 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie auf einen geringeren Beitrag der Binnennachfrage zum Wachstum zurückzuführen ist.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung von einem geringfügigen Rückgang des gesamtstaatlichen Überschusses von 2,1 % des BIP im Jahr 2022 auf 2,0 % des BIP im Jahr 2023 aus. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 86,5 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 81,1 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem gesamtstaatlichen Überschuss von 1,8 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Überschuss. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 80,4 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, und zwar insbesondere eine Senkung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoffzeugnisse für alle Verbraucher/innen und eine Subventionierung der Strompreiserhöhung. Die Netto-Haushaltskosten der Unterstützungsmaßnahmen werden in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 auf 0,4 % des BIP ⁽¹⁰⁾ veranschlagt. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, und viele von ihnen erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,0 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022).
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Zypern, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹²⁾ im Einklang steht. Zypern sollte bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Zypern empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission von einem weitgehend neutralen finanzpolitischen Kurs (– 0,1 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der haushaltspolitische Kurs neutral (0,0 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen neutralen Beitrag von 0,0 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,1 % des BIP gesunkenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 0,8 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,8 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden ⁽¹³⁾. Zypern plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Das Land plant die Finanzierung öffentlicher Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel sowie in die Energieversorgungssicherheit. Dazu gehören ein Marktmanagementsystem für den zyprischen Strommarkt, der Bau neuer energieeffizienter Gebäude einschließlich eines neuen psychiatrischen Krankenhauses, die Verbesserung der Energieeffizienz von Schulen und die Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca durch den Bau eines Reservoirs. Diese Maßnahmen werden teilweise aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Zyperns 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Zyperns 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 104).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Zyperns (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 8,2 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll der gesamtsstaatliche Überschuss 2024 auf 2,3 % des BIP steigen. Der Anstieg im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie den Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1. Januar 2024 wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtsstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 72,9 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Überschuss von 2,1 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Überschuss. Auch bei der gesamtsstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 72,5 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In dem Programm plant Zypern, das mittelfristige Haushaltsziel — einen strukturellen Haushaltssaldo von 0,0 % des BIP — im Jahr 2023 zu erreichen und während des gesamten Programmzeitraums beizubehalten. Gemäß der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission dürfte der strukturelle Saldo im Jahr 2023 + 0,9 % des BIP und im Jahr 2024 + 1,3 % des BIP betragen und somit über dem mittelfristigen Haushaltsziel liegen. Eine umsichtige Haushaltspolitik im Jahr 2024 wird ebenfalls zur Stärkung der außenwirtschaftlichen Position beitragen.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprümaausgaben ⁽¹⁴⁾ um 3,6 % im Jahr 2024 aus.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 3,0 % des BIP im Jahr 2023 auf 2,8 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die niedrigeren Investitionen spiegeln ein konstantes nominales Investitionsniveau bei einem höheren BIP wider.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass der gesamtsstaatliche Überschuss im Jahr 2025 konstant bei 2,3 % des BIP bleibt und im Jahr 2026 auf 2,4 % des BIP steigt. Der gesamtsstaatliche Haushaltssaldo soll somit im gesamten Programmzeitraum dem im Vertrag festgelegten Referenzwert entsprechen. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtsstaatliche Schuldenquote von 72,9 % zum Jahresende 2024 auf 60,1 % zum Jahresende 2026 abnimmt.
- (28) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns im Gange ist, sind doch einige Verzögerungen zu befürchten. Bisher hat das Land einen Zahlungsantrag eingereicht, der sich auf 14 Etappenziele im Aufbau- und Resilienzplan erstreckt und woraufhin insgesamt 85 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Der Aufbau- und Resilienzplan Zyperns ist relativ umfangreich und komplex. Um das Risiko von Verzögerungen so gering wie möglich zu halten, sind eine starke Governance und kontinuierliche Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans von wesentlicher Bedeutung. Es wird erwartet, dass der Aufbau- und Resilienzplan Zyperns überarbeitet wird, um REPowerEU-Maßnahmen aufzunehmen und dem verringerten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Zyperns im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

⁽¹⁴⁾ Die Nettoprümaausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (29) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Zyperns gebilligt. Um in Zypern den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (30) Über die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangenen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen hinaus steht Zypern vor einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Unternehmensumfeld, insbesondere in Bezug auf die Governance staatseigener Einrichtungen, den Einsatz erneuerbarer Energien, den Ausbau und die Modernisierung des Stromnetzes, Energieverbundnetze, Energieeffizienz, nachhaltigen Verkehr und die für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen.
- (31) Das Governance-System weist Schwachstellen im Hinblick auf internationale Standards — z. B. die OECD-Leitsätze zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen und das Instrumentarium der Weltbank für die Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen — auf. Insbesondere würden mehr Transparenz und eine stärkere Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre öffentlichen Ziele die Effizienz und Wirksamkeit staatseigener Unternehmen steigern; dies gilt auch für die Umsetzung bewährter Verfahren wie ein leistungsorientiertes und transparentes Verfahren für Ernennungen in Leitungsorgane staatseigener Unternehmen. Eine Übertragung der Eigentumsfunktion staatseigener Unternehmen von den politikorientierten Fachministerien auf eine eigene zentrale Stelle oder zumindest die Einrichtung einer zentralen Überwachungsstelle im Finanzministerium würde die derzeitige Situation ebenfalls verbessern. Eine Verbesserung der Governance würde dazu beitragen, dass wichtige öffentliche Investitionsprojekte staatseigener Unternehmen rechtzeitig abgeschlossen werden, was wiederum förderlich für den ökologischen und den digitalen Wandel wäre. Das Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf die staatseigenen Unternehmen würde zu einer wirkungsvolleren Governance in Zypern führen und den Markt für in- und ausländische Unternehmen fairer und transparenter gestalten. Das entspricht auch den Zielen der langfristigen Strategie für Zypern und dem zugehörigen Aktionsplan (im Bereich der Initiative „Modernisierung halbstaatlicher Organisationen und Schaffung geeigneter Anreize für Innovation und Effizienz“). Maßnahmen zur Verbesserung der Governance staatseigener Unternehmen können auch dazu beitragen, die Effizienz des öffentlichen Sektors zu steigern. Zypern hat den Internationalen Währungsfonds um technische Hilfe in Bezug auf die Governance staatseigener Unternehmen ersucht.
- (32) Das volle Potenzial erneuerbarer Energiequellen in Zypern könnte weiter erschlossen werden, insbesondere durch weitere Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung des Stromnetzes und durch eine Entscheidung für Energiespeicher im Netzmaßstab. Strombezugsverträge und Differenzkontrakte können geeignete wirtschaftliche Instrumente sein, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Gegenwärtig nutzt Zypern kein Gas, aber Öl macht 83,2 % des gesamten Energiemix aus. Angesichts der stark schwankenden Energiepreise auf dem Weltmarkt ist die Verringerung der übermäßigen Abhängigkeit vom Öl, das das Land zur Gänze importiert, entscheidend für die Nachhaltigkeit der zyprischen Wirtschaft. Im Kontext der Diversifizierung der Energieversorgung und der Verringerung der Importabhängigkeit würde Zypern von Stromverbindungsleitungen und dem Ausbau erneuerbarer Energien sowie von neuen Infrastruktur- und Netzinvestitionen profitieren. Darüber hinaus könnten Energieeffizienzmaßnahmen ausgeweitet und beschleunigt werden, um den Anstieg des Energieverbrauchs einzudämmen. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz dürften auch zur Bewältigung der Energiearmut beitragen, von der ein großer Teil der Bevölkerung (19,4 % im Jahr 2021) betroffen ist, wozu gegebenenfalls auch Mittel aus den Kohäsionsfonds eingesetzt werden können. Zypern würde von einem Umstieg auf einen nachhaltigen Verkehr profitieren. Die Insel stützt sich derzeit auf den privaten Verkehr, wobei der gesamte Verkehrssektor 2020 für 21 % der gesamten Treibhausgasemissionen verantwortlich war. Der Anteil von Elektrofahrzeugen an Neuzulassungen und die Zahl der Ladestationen pro Fahrzeug hingegen sind die niedrigsten in der Union. Um Übereinstimmung mit den Zielen von „Fit für 55“ herzustellen, muss Zypern seine Treibhausgasemissionen verringern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz erhöhen.
- (33) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Im Jahr 2022 war in mehreren Berufen mit spezifischen Kompetenzen oder Kenntnissen, die für den ökologischen Wandel erforderlich sind, ein Arbeitskräftemangel zu verzeichnen, und in Schlüsselsektoren (z. B. Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe) stieg die Quote der unbesetzten Stellen. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind.

- (34) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁵⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (35) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Zyperns tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten und vierten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.
- (36) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit den Privat-, Staats- und Auslandsschuldenständen anzugehen. Empfehlung 2 trägt zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit Erwägungsgrund 35 umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass Zypern 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich so bald wie möglich in den Jahren 2023 und 2024 auslaufen zu lassen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten; unter Beibehaltung einer soliden Haushaltslage im Jahr 2024 die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

den Abbau privater Schulden zu erleichtern, unter anderem durch die Umsetzung eines wirksamen Zwangsvollstreckungsrahmens;

für die Zeit nach 2024 weiterhin Investitionen und Reformen zu verfolgen, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, und auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage beizubehalten;

2. die Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu beschleunigen, u. a. durch die Bereitstellung ausreichender Verwaltungskapazitäten, und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit der Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. im Einklang mit den internationalen Standards die Governance bei den staatseigenen Unternehmen zu verbessern;

⁽¹⁵⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und seine Energieversorgung zu diversifizieren; das ungenutzte Potenzial für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besser auszuschöpfen, den Einsatz erneuerbarer Energien durch die Verwendung geeigneter wirtschaftlicher Instrumente zu beschleunigen und weitere Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung des Stromnetzes, einschließlich Energiespeicher, zu tätigen; den Ausbau von Stromverbindungsleitungen zu beschleunigen; Energieeffizienzmaßnahmen — auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Energiearmut — auszuweiten und zu beschleunigen; den Übergang zu nachhaltigem Verkehr auszuweiten und zu beschleunigen; die politischen Anstrengungen im Hinblick auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Lettlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2023**

(2023/C 312/14)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Lettland als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am 24. Februar 2023 nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Lettlands 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission außerdem eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldenfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Lettland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Lettland die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 25. April 2023 legte Lettland sein nationales Reformprogramm 2023 und am 17. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Lettlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Lettland. Bewertet werden darin die Fortschritte Lettlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Lettland. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Lettlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ ST 10157/2021 INIT, ST 10157/2021 ADD 1, ST 10157/2021 ADD 1 COR 1.

- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Lettland vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Lettland keine makroökonomischen Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere sind kleinere Anfälligkeiten in Bezug auf die Auslandskreditaufnahme und den Wohnungsbau zu verzeichnen, während Anfälligkeiten in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit zwar vorhanden sind, jedoch voraussichtlich in der nächsten Zukunft unter Kontrolle bleiben werden. Das Leistungsbilanzdefizit nahm zwar in letzter Zeit erheblich zu, doch dürfte es in den Jahren 2023 und 2024 wieder deutlich zurückgehen. Es ist davon auszugehen, dass Lettlands Nettoauslandsvermögensstatus, der sich im vergangenen Jahrzehnt merklich verbessert hat, weitgehend stabil bleibt. Dennoch besteht die Gefahr, dass Inflation und Lohndruck, sofern sie von Dauer sind, die Wettbewerbsfähigkeit Lettlands beeinträchtigen werden, zumal die Kerninflation des Landes deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets liegt. Die Wohnimmobilienpreise zogen in der letzten Zeit ziemlich an, doch ist offenbar keine wesentliche Überbewertung bei den Immobilienpreisen zu verzeichnen. Zudem schwächte sich der Preisanstieg gegen Ende 2022 wieder ab, die Hypothekarkreditaufnahme ist verhalten, und die Verschuldung der Haushalte hält sich in Grenzen und ist im Verhältnis zu den Haushaltseinkommen rückläufig. Lettlands Wirtschaft steht vor großen strukturellen Problemen aufgrund des zurückgehenden Arbeitskräfteangebots, das zu einem raschen Anstieg der Lohnstückkosten geführt hat und mittelfristig der Wettbewerbsfähigkeit schaden könnte. Die politischen Rahmenbedingungen sind insgesamt günstig, wenngleich zusätzliche Anstrengungen dazu beitragen könnten, den mit den ermittelten Anfälligkeiten verbundenen Risiken zu begegnen. In dieser Hinsicht wären Strategien zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit wichtig, darunter Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Quantität des Arbeitskräfteangebots. Eine Verkürzung der Baugenehmigungsverfahren würde dazu beitragen, das Wohnungsangebot zu stützen und die Lage auf dem Wohnungsmarkt zu entspannen.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Lettlands von 7,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 4,4 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 43,7 % des BIP Ende 2021 auf 40,8 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Lettlands erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Lettland bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Im Jahr 2022 umfassten die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen unter anderem Heizkostenerstattungen (abhängig vom eingesetzten Energieträger) und die Senkung der Stromrechnungen von Privathaushalten, monatliche Zuschüsse für finanziell schwächere Haushalte und Familien mit Kindern sowie eine vorgezogene Indexierung der Renten; des Weiteren erhielten energieintensive Unternehmen Subventionen, und den Unternehmen wurde ein Ausgleich für den Anstieg der Stromkosten gezahlt. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,2 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 5,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Lettland⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Lettland ferner, das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben unter Kontrolle zu halten.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 63).

- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit 0,0 % des BIP neutral, was vor dem Hintergrund der hohen Inflation angemessen war. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Lettland die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,1 % des BIP (nach 1,3 % des BIP im Jahr 2021). Aufgrund von begrenzten Kapazitäten und einem Anstieg der Baupreise wurden einige mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierte Investitionen 2022 verschoben, was zu einem geringfügigen Ausgabenrückgang führte. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 1,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Somit hat Lettland die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang steht. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen kontraktiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Lettland das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben unter Kontrolle gehalten.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist für 2023 und danach vorsichtig. Die Regierung rechnet mit einem stagnierenden realen BIP-Wachstum im Jahr 2023 und mit einem Wachstum von 2,0 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein höheres reales BIP-Wachstum von 1,4 % für 2023 und von 2,8 % für 2024; die Differenz ist auf die Einbeziehung neuer Daten zurückzuführen, die im Stabilitätsprogramm 2023 nicht enthalten waren, und zwar revidierte Daten für das BIP-Wachstum 2022 und die Schnellschätzung für das erste Quartal 2023, die ein höheres reales BIP-Wachstum ansetzen als vorher erwartet. Jedoch gehen beide Prognosen von einem ähnlichen nominalen BIP-Wachstum aus; im Stabilitätsprogramm 2023 wird für 2023 und 2024 ein Wachstum von 11,7 % bzw. 5,5 % erwartet, während die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von Wachstumsraten von 10,5 % bzw. 5,6 % ausgeht.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 4,0 % des BIP aus. Die Defizitanpassung im Jahr 2023 ist in erster Linie auf die Entwicklung der Ausgaben zurückzuführen. Durch das Auslaufen der meisten pandemiebedingten Entlastungsmaßnahmen wird ein defizitsenkender Beitrag erwartet, und die 2022 angesetzten Pauschalbeträge für den Aufbau einer nationalen Gasreserve sind für 2023 nicht mehr vorgesehen. Diese Einsparungen werden wohl teilweise durch im Haushaltspaket 2023 enthaltene ausgabenseitige Maßnahmen ausgeglichen, darunter Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst und für medizinisches Personal, höhere laufende Ausgaben im Gesundheitswesen und für Wissenschaft, Forschung und Hochschulbildung sowie ein umfangreiches Paket öffentlicher Investitionen für die Verteidigung und innere Sicherheit. Darüber hinaus werden aufgrund höherer Indexierungskoeffizienten mehr Ausgaben für Renten und Zulagen erwartet. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 40,8 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 39,6 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 3,8 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 39,8 % zum Jahresende 2023 von einem geringfügig höheren Wert aus.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,0 % des BIP belaufen werden ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,5 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 um 0,1 BIP-Prozentpunkte steigen. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 1,2 % des BIP geschätzt wurden.

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Dieser kontraktive Beitrag ist insbesondere auf einen Rückgang der Ausgaben für aus Unionsfonds kofinanzierte Investitionsvorhaben, der sich auch auf die Entwicklung der nationalen Kofinanzierungen (vor allem auf kommunaler Ebene) auswirkte, sowie auf die Lieferung militärischer Ausrüstung an die Ukraine zurückzuführen; diese Ausrüstung wird als negative Bruttoanlageinvestition verbucht, die mit einem Vermögenstransfer gegenfinanziert wird.

Zugleich leisteten die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben einen expansiven Beitrag von 1,7 BIP-Prozentpunkten. Der Anstieg der sonstigen Investitionsausgaben ist weitgehend auf zwei Faktoren zurückzuführen, nämlich den Aufbau von Erdgasreserven zur Sicherung der nationalen Energieversorgung sowie die Lieferung militärischer Ausrüstung an die Ukraine.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Lettlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Lettlands 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 112).

- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Lettland, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs⁽¹²⁾ im Einklang steht. Lettland sollte bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Lettland empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 0,9 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs neutral (0,0 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,5 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,4 % des BIP gesunkenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Auch enthalten sind die gestiegenen Kosten für den vorübergehenden Schutz von aus der Ukraine Vertriebenen (um 0,1 % des BIP). Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben ist somit nicht auf die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen zurückzuführen. Das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) wird von den im Haushaltspaket 2023 enthaltenen ausgabenseitigen Maßnahmen wie Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst und für medizinisches Personal, einer zusätzlichen Finanzierung der laufenden Ausgaben für Onkologie, Wissenschaft und Forschung sowie anderer diskretionärer laufender Ausgaben für die nationale Verwaltung und höheren Ausgaben für Renten und Zulagen getrieben. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 2,2 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 1,0 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten werden⁽¹³⁾.

Lettland plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. So sollen öffentliche Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel und in die Energieversorgungssicherheit finanziert werden, darunter der Erwerb von Elektrofahrzeugen für den öffentlichen Verkehr, die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohnblöcken und gewerblich genutzten Gebäuden, die Modernisierung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze, die Stärkung der Reaktionsfähigkeit von Rettungsdiensten, die Zentralisierung digitaler Verwaltungsplattformen und -systeme im öffentlichen Sektor, der Aufbau digitaler Kompetenzen und die Digitalisierung der Prozesse in Unternehmen, der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Förderung der Digitalisierung im Bildungssektor. Diese öffentlichen Investitionen werden weitgehend aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 2,5 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass die Entlastungsmaßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise auslaufen, keine laufenden Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mehr entstehen und die Investitionen zur Stützung der Erholung von der Pandemie 2023 abgeschlossen werden. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 geringfügig auf 39,7 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 2,7 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 40,5 % zum Jahresende 2024 von einem höheren Wert aus, der sich in erster Linie aus dem niedrigeren nominalen BIP ergibt.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.

⁽¹²⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Lettlands (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 11,5 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Andere national finanzierte Investitionsausgaben dürften einen kontraktiven Beitrag von 1,7 BIP-Prozentpunkten leisten, da die Kommission in ihrer Prognose für 2023 den Aufbau von Erdgasreserven für die Sicherung der Energieversorgung und die militärische Hilfe für die Ukraine nicht berücksichtigt.

- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 3,0 % hinausgehen. Dies wird auch dazu beitragen, die Kerninflation zu senken, die deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets liegt und, wenn sie anhält, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,0 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 1,3 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 5,5 % des BIP im Jahr 2023 auf 6,1 % des BIP im Jahr 2024 ansteigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union — auch über die Fazilität — finanzierte Investitionen wider.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 2,2 % des BIP im Jahr 2025 und 0,7 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll also 2024 auf unter 3 % des BIP sinken und im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 39,7 % zum Jahresende 2024 auf 38,9 % zum Jahresende 2026 abnimmt.
- (28) Der BIP-Anteil der lettischen Steuereinnahmen liegt deutlich unter dem Unionsdurchschnitt. Dadurch ist der Spielraum für öffentliche Dienstleistungen eingeschränkt, insbesondere bei der Gesundheitsversorgung und beim Sozialschutz. Vermögen und Eigentum sind im Vergleich zum Unionsdurchschnitt relativ niedrig besteuert und bieten Potenzial für mehr Steuereinnahmen. Darüber hinaus erzielt Lettland trotz relativ hoher Steuersätze relativ niedrige Einnahmen aus der Besteuerung des Faktors Arbeit. Das legt den Schluss nahe, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Steuerdisziplin zu verbessern und gegen die Schattenwirtschaft vorzugehen. Armut und Ungleichheit sind nach wie vor weit verbreitet, was vor allem auf die niedrigen Ausgaben für den Sozialschutz zurückzuführen ist. Das Netz der sozialen Sicherheit wurde verbessert, doch ist das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung immer noch hoch, insbesondere für die besonders bedürftigen Menschen. Das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung ist für ältere Menschen so hoch wie in keinem anderen Mitgliedstaat der Union (45,9 % in Lettland gegenüber 19,5 % in der Union im Jahr 2021) und auch für Menschen mit Behinderung nach wie vor sehr hoch (41,2 % in Lettland gegenüber 29,7 % in der Union im Jahr 2021). Die Bereitstellung und die Qualität individueller bedarfsorientierter Sozialleistungen bereiten aufgrund des Arbeitskräftemangels und der hohen Arbeitsbelastung im Sozialwesen immer noch Probleme und sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Das Langzeitpflegesystem ist fragmentiert, und beim Übergang von der institutionalisierten zur häuslichen Pflege und wohnortnahen Diensten zeichnen sich keine nennenswerten Fortschritte ab. Aufgrund unzureichender langfristiger Finanzierungsmöglichkeiten fehlt es an geeigneten Sozialwohnungen. Die öffentlichen Ausgaben für das Gesundheitswesen im Verhältnis zum BIP sind im Vergleich zum Unionsdurchschnitt niedrig und die mittelfristige Haushaltsplanung lässt auf einen weiteren Rückgang schließen: laut Stabilitätsprogramm 2023 von 5,6 % des BIP im Jahr 2022 auf 3,6 % im Jahr 2026. Das liegt auch deutlich unter der laut den lettischen Leitlinien für die öffentliche Gesundheitspolitik 2021-2027 erforderlichen öffentlichen Finanzierung des Gesundheitswesens in Höhe von 6 % des BIP bis 2027. Der Rückgang ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die vorübergehenden COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen nach und nach eingestellt werden, aber es fehlen auch Pläne für eine nachhaltige Finanzierung des Gesundheitswesens. Darüber hinaus verzeichnet Lettland einen Arbeitskräftemangel im Gesundheitswesen, insbesondere in der Krankenpflege. Infolgedessen ist eine rechtzeitige und gleichberechtigte Gesundheitsversorgung nur begrenzt verfügbar.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Lettland kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Bisher hat das Land einen Zahlungsantrag eingereicht, der sich auf neun Etappenziele erstreckt und woraufhin am insgesamt 201 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Aufgrund objektiver Umstände im Zusammenhang mit dem Anstieg der Preise für Energie und Baumaterialien und den Lieferengpässen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine beabsichtigt Lettland, Änderungen des Plans vorzulegen sowie ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um die Dekarbonisierung der Wirtschaft zu beschleunigen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Lettlands im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Lettlands gebilligt. Um in Lettland den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Lettland vor Herausforderungen in den Bereichen Finanzen, Energie und ökologischer Wandel.
- (32) Die Kreditströme des privaten Sektors beliefen sich 2021 auf 1 % des BIP und lagen damit deutlich unter der Wachstumsrate der Wirtschaft. Das führt zu einem weiteren Rückgang der Verschuldung des privaten Sektors, die zu den niedrigsten in der Union zählt. Das schwache Kreditwachstum spiegelt in gewissem Maße die schwache Nachfrage wider, wird aber auch durch eine Reihe angebotsseitiger Probleme beeinflusst. Für kleine und mittlere Unternehmen ist es besonders schwierig, Kredite aufzunehmen. Das ist zum Teil auf ihr höheres Kreditrisiko, aber auch auf die hohen Kreditkosten und auf den Verwaltungsaufwand zurückzuführen. Darüber hinaus ist es wegen der geringen Liquidität der für die Besicherung verfügbaren Vermögenswerte besonders schwierig, Kredite außerhalb der Region Riga aufzunehmen. Dadurch entstehen sowohl in Bezug auf Hypothekarkredite als auch für die Kreditvergabe an Unternehmen erhebliche Hindernisse. Die politischen Maßnahmen bestehen bislang hauptsächlich darin, die Kreditvergabe zu unterstützen, indem sie mit öffentlichen Zuschüssen kombiniert wird. Das ist jedoch mit erheblichen Kosten für den Staatshaushalt verbunden und stellt daher keine nachhaltige Möglichkeit zur Förderung der Kreditvergabe dar. Um die Hindernisse für die Kreditvergabe abzubauen, sind allgemeine Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz und des Vertrauens in das Unternehmensumfeld erforderlich; dazu zählt auch die Eindämmung der Schattenwirtschaft. Darüber hinaus würde ein besseres Insolvenzverfahren zu mehr Unternehmensumstrukturierungen und möglicherweise zu höheren Einbringungsquoten führen, wodurch sich die wahrgenommenen Risiken für die Banken verringern würden und damit die Kreditvergabe gefördert würde. Zielgerichtete Kredit- und Garantieprogramme könnten dazu beitragen, die Liquiditätsrisiken zu verringern, denen die Banken ausgesetzt sind, wenn sie relativ illiquide Sicherheiten akzeptieren. Wenn Bankenfinanzierungen entweder zu teuer oder nicht verfügbar sind, könnten öffentliche Kreditprogramme für strategisch wichtige Investitionsbereiche, etwa den ökologischen Wandel und die regionale Entwicklung, zu einem effektiveren Wettbewerb im Bankwesen beitragen oder eine Marktlücke schließen. Zudem sind staatliche Garantie- und Kreditprogramme deutlich kosteneffizienter als Zuschussprogramme, wenn es darum geht, private Kredite zu fördern. Der lettische Markt weist nicht nur Hindernisse für die Bankenfinanzierung auf, sondern ist auch hinsichtlich alternativer Finanzierungsquellen unterentwickelt, sodass in Bezug auf die Kapitalbeschaffung von Unternehmen beträchtliche Verbesserungen möglich sind.

- (33) Lettland hat sich von russischem Gas unabhängig gemacht, nachdem das Parlament im Juli 2022 beschlossen hatte, den Kauf von russischem Erdgas am 1. Januar 2023 einzustellen. Die inländischen Gaslieferanten konnten alternative Erdgasquellen in Form von Flüssigerdgaslieferungen aus dem litauischen LNG-Terminal in Klaipėda und dem neuen finnischen LNG-Terminal in Inkoo finden. In der derzeitigen Lage zeigt sich, dass der langsame Ausbau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beschleunigt werden muss. Lettland weist einen der höchsten Anteile erneuerbarer Energien in der Union auf, wobei dieser Anteil allerdings von 2020 bis 2021 stagnierte. Für Lettland wäre es sinnvoll, sich um mehr Tempo beim Ausbau der Wind- und Solarenergie zu bemühen, denn das ist die praktikabelste und langfristige Lösung zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Im lettischen Aufbau- und Resilienzplan sind Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den Ausbau der Onshore-Windenergie vorgesehen. Es könnten jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung, Heizung und Kühlung zu beschleunigen. Dazu würde gehören, das Stromnetz zu modernisieren, die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu fördern, das Stromnetz zu flexibilisieren (Laststeuerung und Speicherung), die Genehmigungsverfahren weiter zu verbessern und einen Rechtsrahmen und Anreize zur Förderung von Energiegemeinschaften zu schaffen. Wenn Lettland vollständig mit dem Stromnetz der Union synchronisiert wäre, stünden mehr Übertragungskapazitäten zur Verfügung, sodass immer mehr offshore und onshore erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen in das Netz eingespeist werden könnte. Das lettische Stromnetz bleibt ebenso wie das der anderen baltischen Mitgliedstaaten gefährdet, da es mit dem BRELL-Stromnetz (Belarus, Russland, Estland, Litauen und Lettland) synchronisiert ist. Die regionale Synchronisierung des Stromnetzes mit der übrigen Union verzeichnet Fortschritte, ist aber noch nicht abgeschlossen. Dafür ist eine Zusammenarbeit mit Estland und Litauen erforderlich. Der Erdgasverbrauch in Lettland ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 30 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Lettland könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁶⁾ fortsetzen.
- (34) Lettland sollte schnell seine Energieeffizienzmaßnahmen verstärken, um die Dekarbonisierung des Gebäudebestands sowie des Verkehrs und der Industrie voranzutreiben, und neue Finanzierungs- und Unterstützungsmaßnahmen auflegen, damit es die Ziele seiner langfristigen Sanierungsstrategie erreichen kann.
- (35) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 fehlten Arbeitskräfte in 25 von 436 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Elektriker und Maschinenbauingenieure. Der Arbeitskräftemangel wurde als ein Faktor angegeben, der die Industrieproduktion und die Tätigkeit im Baugewerbe beeinträchtigte.
- (36) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁷⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (37) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Lettlands tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten und vierten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Lettland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 3,0 % zu begrenzen ⁽¹⁸⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Bemessungsgrundlagen unter anderem in Bezug auf die Besteuerung von Eigentum und Kapital zu erweitern und die Angemessenheit der Gesundheits- und Sozialschutzsysteme zu stärken;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Finanzierungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern und hierfür staatliche Kredit- und Garantieprogramme aufzulegen, mit denen Investitionen von strategischer Bedeutung, insbesondere Investitionen in den ökologischen Wandel und die regionale Entwicklung, erleichtert werden;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere von Onshore- und Offshore-Windenergie und Solarenergie, beschleunigt wird und die Energieeffizienzmaßnahmen verstärkt werden, z. B. durch neue Finanzierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, mit denen die Ziele der langfristigen Sanierungsstrategie erreicht werden können; eine ausreichende Kapazität der Verbindungsleitungen zu gewährleisten, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, und die Synchronisierung mit dem Stromnetz der Union voranzutreiben; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽¹⁸⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Litauens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2023**

(2023/C 312/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Litauen als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Litauens 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisschub eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 14. Mai 2021 legte Litauen der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 20. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Litauen die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 27. April 2023 legte Litauen sein nationales Reformprogramm 2023 und am 28. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die jährliche Berichterstattung Litauens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Litauen. Bewertet werden darin die Fortschritte Litauens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Litauen. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Litauens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ Dok. ST 10477/2021 INIT, ST 10477/2021 ADD 1.

- (12) Die Kommission hat gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Litauen eine eingehende Überprüfung durchgeführt und ihre Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Litauen keine makroökonomischen Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere haben Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der preislichen Wettbewerbsfähigkeit, der außenwirtschaftlichen Position und der Entwicklung der Wohnimmobilienpreise in jüngster Zeit zugenommen, scheinen derzeit insgesamt aber unter Kontrolle zu sein. Die Wirtschaft wurde stark vom Energiepreisschock getroffen, und die Inflation stieg rasch an; mit den sinkenden Energiepreisen dürfte sich die Wettbewerbsfähigkeit Litauens jedoch langsam erholen. Die Leistungsbilanz verschlechterte sich 2022 aufgrund der gestiegenen Energiepreise deutlich, dürfte in diesem Jahr aber nahezu ausgeglichen sein. Angesichts des soliden Nettoauslandsvermögensstatus werden geringe Leistungsbilanzdefizite die Tragfähigkeit der Zahlungsbilanz in Zukunft nicht gefährden. Dennoch besteht die Gefahr, dass Inflation und Lohndruck, sofern sie von Dauer sind, die Wettbewerbsfähigkeit Litauens beeinträchtigen werden, zumal die Kerninflation in Litauen deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets liegt. Wenngleich die Wohnimmobilienpreise seit der Pandemie stark gestiegen sind, gibt es keine Anzeichen für eine Überbewertung, und die Zinsanhebungen sowie die beginnende Rezession wirken sich nun mäßigend auf die Preise aus. Darüber hinaus sind die privaten Haushalte nur gering verschuldet und der Bankensektor weist eine gute Kapitalausstattung auf, wirtschaftet äußerst rentabel und verzeichnet nur wenige notleidende Kredite. Die politischen Rahmenbedingungen sind insgesamt günstig, wenngleich bestimmte Maßnahmen dazu beitragen könnten, den mit den ermittelten Anfälligkeiten verbundenen Risiken zu begegnen. Fortgesetzte antizyklische finanzpolitische und makroprudenzielle Maßnahmen, die bei Bedarf verstärkt werden können, wären in diesem Zusammenhang wichtig. Gleichzeitig könnte durch eine verstärkte Ausrichtung auf die Förderung des Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt und Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Quantität des Arbeitskräfteangebots dazu beigetragen werden, dem Preis- und Lohnstückkostendruck zu begegnen.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Litauens von 1,2 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,6 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 43,7 % des BIP Ende 2021 auf 38,4 % Ende 2022 verringerte.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 ein Ausgleich der Mehrwertsteuer auf Fernwärme für Haushalte, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Preisobergrenzen für die Stromtarife für Haushalts- und Nichthaushaltskunden und für die Erdgastarife für Haushaltskunden sowie Subventionen für Unternehmen, die in von den hohen Energiepreisen besonders stark betroffenen Sektoren tätig sind, umfassten. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,3 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,3 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 0,6 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,4 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Litauen ⁽⁷⁾, 2022 einen stützenden finanzpolitischen Kurs einschließlich des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses beizubehalten und national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten. Der Rat empfahl Litauen ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben unter Kontrolle zu halten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit 0,9 % des BIP kontraktiv, was angesichts der hohen Inflation angebracht war. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Litauen die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,1 % des BIP (nach 1,3 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten daher einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Litauen der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Gleichzeitig hat der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen kontraktiven Beitrag von 0,9 BIP-Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs geleistet. Damit hat Litauen den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 68).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 0,5 % im Jahr 2023 und von 3,0 % im Jahr 2024. Die Kommission wiederum geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 von einem realen BIP-Wachstum in derselben Höhe (0,5 %) aus, erwartet für 2024 aber ein geringeres reales BIP-Wachstum von 2,7 %, vor allem aufgrund niedrigerer Wachstumsprognosen für den Verbrauch und die Investitionen im Jahr 2024.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 2,2 % des BIP aus. Dieser Anstieg im Jahr 2023 ist in erster Linie auf ausgabensteigernde Maßnahmen zur Unterstützung einkommensschwächerer Haushalte (wie Erhöhungen der Sozialleistungen und Renten) sowie auf die geringeren erwarteten Einnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (gemessen am BIP) zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 38,4 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 37,8 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 1,7 % des BIP. Damit bleibt ihre Prognose unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 projizierten Defizit, was in erster Linie auf höhere erwartete Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen und etwas niedrigere erwartete Staatsausgaben für Vorleistungen und Investitionen zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 37,1 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist auf ein projiziertes geringeres öffentliches Defizit zurückzuführen.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, insbesondere Preisobergrenzen für die Strom- und Erdgasarife für Haushalts- und Nichthaushaltskunden. Die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt werden in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 auf 0,7 % des BIP veranschlagt ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht aufrecht. Infolgedessen gibt es keine gezielten Entlastungsmaßnahmen, die bei der Bewertung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen sind. Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge im Jahr 2023 stabil bei 0,3 % des BIP bleiben.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Litauen, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹²⁾ im Einklang steht. Gleichzeitig sollte Litauen bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Litauen empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 0,8 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs kontraktiv (+ 0,9 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,4 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 2,0 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden ⁽¹³⁾. Litauen plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie für die Energieversorgungssicherheit, wie Investitionen in die Entwicklung lokaler erneuerbarer Energiequellen und die Installation von Stromspeicherinfrastruktur, was Litauen bei seinen Bemühungen unterstützen wird, sich von dem mit dem russischen und dem belarussischen System synchronisierten Stromnetz abzukoppeln. Diese Investitionsvorhaben werden teilweise aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Fonds der Union finanziert.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Litauens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Litauens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 120).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Litauens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 14,0 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben werden den Projektionen zufolge einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten leisten.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 1,7 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie auf das Auslaufen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Energiepreisanstiegs zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 37,7 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 1,4 % des BIP aus. Das ist weniger als im Stabilitätsprogramm 2023 prognostiziert, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass niedrigere Staatsausgaben für Vorleistungen und ein stärkeres nominales BIP-Wachstum angesetzt werden. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 36,6 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls davon aus, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich fast vollständig auslaufen werden (Nettokosten von 0,1 % des BIP im Jahr 2024). Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) Im Stabilitätsprogramm 2023 plant Litauen, das mittelfristige Haushaltsziel — einen strukturellen Haushaltssaldo von – 1,0 % des BIP ⁽¹⁴⁾ — im Jahr 2023 zu erreichen und während des gesamten Programmzeitraums beizubehalten. Gemäß der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission dürfte der strukturelle Saldo im Jahr 2023 – 0,6 % des BIP und im Jahr 2024 – 0,3 % des BIP betragen und somit über dem mittelfristigen Haushaltsziel liegen. Eine vorsichtige Haushaltspolitik im Jahr 2024 wird auch dazu beitragen, die Kerninflation zu senken, die deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets liegt und, wenn sie anhält, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einem Anstieg der national finanzierten Nettoprümausgaben um 2,7 % im Jahr 2024.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 4,0 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,9 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die niedrigeren Investitionen spiegeln die Annahme wider, dass sowohl die national als auch die von der Union finanzierten Investitionen zurückgehen.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 1,4 % des BIP im Jahr 2025 und 0,9 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 37,7 % zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf 38,6 % zum Jahresende 2026 steigen.
- (28) In Litauen liegt der Anteil der Steuereinnahmen am BIP deutlich unter dem Durchschnitt der Union, wodurch die verfügbaren Mittel für öffentliche Ausgaben für das Gesundheitswesen, die soziale Sicherung und die allgemeine öffentliche Verwaltung begrenzt sind. Die Mehrwertsteuer-Erhebungslücke (die Differenz zwischen den erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen und dem tatsächlich erhobenen Betrag) gehört nach wie vor zu den höchsten in der Union, auch wenn vorläufige Schätzungen zeigen, dass sich die Lücke 2021 erheblich verringert haben könnte. Im Jahr 2021 beliefen sich die Einnahmen aus Immobiliensteuern, die zu den am wenigsten wachstumsschädlichen Steuern gehören, nur auf 0,3 % des BIP und waren damit etwa siebenmal niedriger als der Durchschnitt der Union. Die Einnahmen Litauens aus der Körperschaftsteuer (als Anteil am BIP) lagen bei der Hälfte des Durchschnitts der Union, während die Verkehrssteuern zu den niedrigsten in der Union gehörten; zudem ist Litauen einer der wenigen Mitgliedstaaten, in denen es keine jährliche Kraftfahrzeugsteuer gibt. Die öffentlichen Ausgaben für den Sozialschutz sind im Zeitraum 2015-2021 gestiegen, liegen aber noch immer deutlich unter dem Durchschnitt der Union. Dies spiegelt sich in der relativ geringen Höhe der Sozialleistungen und der nur begrenzten Abdeckung wider, wobei die Altersrenten im Verhältnis zu den Erwerbseinkommen zu den niedrigsten in der Union gehören. Die Ausgaben für die allgemeine öffentliche Verwaltung sind besonders niedrig: Sie liegen bei fast der Hälfte des Durchschnitts der Union (in Prozent des BIP). Die unzureichenden finanziellen Mittel für die Gesundheitsversorgung führen zu langen Wartezeiten, einem hohen ungedeckten Bedarf an medizinischer Versorgung und einem hohen Eigenanteil für die Patienten und machen es unmöglich, den Angehörigen der Gesundheitsberufe ein wettbewerbsfähiges Arbeitsentgelt zu bieten. Im Zeitraum 2021-2023 führte Litauen mehrere wichtige dauerhafte ausgabenseitige Maßnahmen ein (u. a. Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst, der Renten und anderer Sozialleistungen), die nicht ausreichend mit entsprechenden Finanzierungsmaßnahmen einhergehen, was langfristig ein Risiko für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen des Landes darstellen könnte.

⁽¹⁴⁾ Der von der Kommission unter Anwendung der gemeinsamen Methodik neu berechnete strukturelle Saldo (konjunkturbereinigter Haushaltssaldo ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen) deutet auf ein strukturelles Defizit von 0,6 % des BIP im Jahr 2023 und von 0,2 % im Jahr 2024 hin.

- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Litauen kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Am 30. November 2022 reichte Litauen einen ersten Zahlungsantrag ein, und die Kommission gab eine positive Bewertung in Bezug auf 31 von 33 Etappenzielen ab, die sechs der sieben Komponenten des Plans abdecken; zwei Etappenziele im Zusammenhang mit Steuerreformen stuft die Kommission hingegen als nicht zufriedenstellend erreicht ein. Die Kommission hat daher das Verfahren der „Zahlungsaussetzung“ in Gang gesetzt, das Litauen mehr Zeit für die Erreichung dieser Etappenziele einräumt und gleichzeitig den Erhalt einer Teilzahlung in Höhe von 542,3 Mio. EUR (abzüglich Vorfinanzierung) im Zusammenhang mit den in zufriedenstellender Weise erreichten Etappenzielen ermöglicht. Aufgrund objektiver Umstände im Zusammenhang mit dem Anstieg der Preise für Energie und Baumaterialien und den Lieferengpässen infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine beabsichtigt Litauen, Änderungen des Plans sowie ein REPowerEU-Kapitel vorzulegen, um die Dekarbonisierung der Wirtschaft zu beschleunigen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Litauen hat am 30. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität 1 800 000 000 EUR an zusätzlicher Unterstützung in Form von Darlehen zu beantragen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Litauens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Litauens gebilligt. Um in Litauen den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Litauen vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialleistungen und sozialer Wohnungsbau sowie Energie und ökologischer Wandel.
- (32) Daten aus dem Gesundheitsbereich zeigen, dass die Lebenserwartung in Litauen zu den niedrigsten in der Union zählt. Die Zahl der vermeidbaren Sterbefälle ist in Litauen im Vergleich zum Durchschnitt der Union nach wie vor hoch. Litauen weist eine hohe Zahl an vermeidbaren Krankenhauseinweisungen und die höchste Selbstmordrate in der Union auf. Dies macht deutlich, dass die Effektivität der Gesundheitsversorgung verbessert werden muss und mehr Präventivmaßnahmen im litauischen Gesundheitswesen erforderlich sind. Die Herausforderungen im Gesundheitswesen werden durch Arbeitskräftemangel, ein Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und eine ungleiche Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe verschärft, wodurch der Zugang zur medizinischen Grundversorgung und deren Bereitstellung eingeschränkt werden. Der Aufbau- und Resilienzplan Litauens umfasst wichtige Maßnahmen wie eine Reform zur Umgestaltung des Krankenhausnetzes und der medizinischen Notfallversorgung sowie Investitionen in die Modernisierung von Gesundheitseinrichtungen und den Bau der Infrastruktur für Clusterzentren für Infektionskrankheiten. Diese Maßnahmen dürften nach ihrer Umsetzung dazu beitragen, einige der zentralen Herausforderungen zu bewältigen. Über die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen hinaus sind jedoch zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um die medizinische Grundversorgung weiter zu stärken und die Gesundheitsvorsorge auszuweiten, u. a. um das Gesundheitswesen widerstandsfähiger zu machen.
- (33) Die Planung und Erbringung sozialer Dienstleistungen wird dadurch behindert, dass die Gemeinden Nichtregierungsorganisationen nicht ausreichend einbeziehen, und die Integration von Sozialhilfe- und Ausbildungsmaßnahmen in eine aktive Arbeitsmarktpolitik, insbesondere für Arbeitslose, ist nach wie vor unzureichend. Litauen hat durch den Abschluss von Pilotprojekten in bestimmten Gemeinden in Bezug auf die Bereitstellung integrierter Dienstleistungen für Arbeitslose einige Fortschritte erzielt, und allen Gemeinden wurde empfohlen, die Methodik dieser Projekte ab 2023 für ihre Beschäftigungsförderungsprogramme zu übernehmen. Auch wenn dies ein Schritt in die richtige Richtung ist, sind die Auswirkungen noch abzuwarten und weitere Anstrengungen nötig. Der Aufbau- und Resilienzplan enthält bedeutende Maßnahmen wie eine Reform der Mindesteinkommensregelung und des Steuer- und Sozialleistungssystems sowie die Ausweitung des Arbeitslosenversicherungsschutzes. Diese Maßnahmen dürften nach ihrer Umsetzung dazu beitragen, einige der zentralen Herausforderungen im Bereich des Sozialschutzes zu bewältigen. Neben den im Plan enthaltenen Maßnahmen sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich, um die Planung und Erbringung sozialer Dienstleistungen zu verbessern.

- (34) Der Zugang zu Sozialwohnungen in Litauen ist begrenzt. Ende 2022 warteten rund 9 700 Familien (fast 19 000 Menschen) auf Sozialwohnungen, wobei die durchschnittliche Wartezeit 5,85 Jahre betrug. Die Qualität der Sozialwohnungen ist im Allgemeinen nach wie vor gering. Obwohl Litauen einige Reformmaßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ergriffen hat, wie das Vorrecht für Alleinerziehende, die Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für eine Anspruchsberechtigung sowie die Einführung besonderer Bestimmungen im Falle eines nationalen Notstands oder von Quarantänemaßnahmen, fehlt es derzeit an einer Gesamtstrategie zur Behebung dieser chronischen Mängel und zur Verbesserung der Qualität der Sozialwohnungen.
- (35) Infolge der Invasion der Ukraine durch Russland hat Litauen die Einfuhren von Gas, Erdöl, Strom und Kohle aus Russland erfolgreich gestoppt und wickelt seine Energieimporte nun über das LNG-Terminal in Klaipėda (Memel), das Erdölterminal in Būtingė, die neuen Gasverbindungsleitungen zu Polen, die verbesserten Verbindungsleitungen zu Lettland und die bestehenden Stromverbindungsleitungen zu Polen, Lettland und Schweden ab. Der Erdgasverbrauch ist in Litauen von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 41 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁵⁾ übertroffen wurde; dies ist vor allem auf den Rückgang der Gasnachfrage seitens der chemischen Industrie infolge des starken Anstiegs der Energiepreise zurückzuführen. Litauen könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates⁽¹⁶⁾ fortsetzen. Gleichwohl ist Litauen hinsichtlich seiner Energieversorgung nach wie vor in hohem Maße von Einfuhren abhängig. Das Land importiert etwa zwei Drittel seines Bruttostrombedarfs und den Großteil seines Erdöl- und Erdgasbedarfs. Darüber hinaus machen Erdöl und Erdgas drei Viertel des Energiemixes des Landes aus.
- (36) Die hohe Energienachfrage ist auf eine große und veraltete Verkehrsflotte und eine unzureichende Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des Schienenverkehrs sowie einen großen Bestand an energieineffizienten Gebäuden und äußerst energieintensive Industriezweige zurückzuführen. Vor der Energiekrise entfielen 58 % des Gasverbrauchs in Litauen auf die Industrie. Zusätzliche Anstrengungen zur Verringerung der Energieintensität in diesen Wirtschaftszweigen durch die Förderung des industriellen Wandels, einschließlich innovativer Produktionsverfahren, und die weitere Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen würden die Abhängigkeit Litauens von Energieimporten verringern. Die Anreize für den Umstieg auf umweltfreundlichere Fahrzeuge sind in Litauen nach wie vor gering, während das öffentliche Verkehrssystem fragmentiert ist und unter mangelnder Koordinierung leidet. Daher stellt die Förderung umweltfreundlicherer Verkehrsmittel nach wie vor eine Priorität dar. Gleichzeitig sind die Sanierungsquoten bei Mehrfamilienhäusern weiterhin zu niedrig, um die Klimaneutralitätsziele in diesem Sektor bis 2050 zu erreichen. Dies zeigt, dass die Verfahren und Anreize für die Sanierung verbessert werden müssen und der Privatsektor bei der Durchführung von Sanierungsprojekten unterstützt werden muss. Litauen gehört immer noch zu den Ländern der Union, die in Bezug auf die Energiearmut am schlechtesten dastehen; diese Situation könnte sich noch verschlechtern, falls es zu einem erneuten anhaltenden Anstieg der Energiepreise kommt und die Sanierungsbemühungen weiter nur langsam vorankommen.
- (37) Das litauische Stromnetz bleibt ebenso wie die der anderen baltischen Mitgliedstaaten gefährdet, da es mit dem BRELL-Stromnetz synchronisiert ist. Die regionale Synchronisierung des Stromnetzes mit der übrigen Union kommt voran, muss aber noch abgeschlossen werden (der Abschluss ist für 2025 geplant). Zu diesem Zweck ist eine Zusammenarbeit mit Lettland und Estland erforderlich. Litauen ist dabei, seine inländische Energieerzeugung zu steigern; so hat das Land Schritte unternommen, um die Genehmigungsverfahren zu straffen und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern, was in den Jahren 2020 und 2021 zu einer starken Zunahme der Solar- und Windenergieerzeugungskapazitäten geführt hat. Damit Litauen mit den Zielen von „Fit für 55“ im Einklang steht, müssen die Zielsetzungen im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz jedoch ambitionierter gestaltet werden.
- (38) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Seit 2015 ist die Quote der

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

unbesetzten Stellen in den meisten Schlüsselsektoren gestiegen, so z. B. im Baugewerbe (von 0,8 % auf 1,5 % im Jahr 2021) und im Verarbeitenden Gewerbe (von 1,4 % auf 1,8 % im Jahr 2021). Allerdings lag die Quote im Jahr 2021 immer noch unter dem Durchschnitt der Union von 3,6 % bzw. 1,9 %. Litauen fehlten in den letzten Jahren Fachkräfte in 28 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern. Insbesondere wurde der Arbeitskräftemangel als ein Faktor angegeben, der die Industrieproduktion und die Tätigkeit im Baugewerbe im Jahr 2022 beeinträchtigte.

- (39) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁷⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (40) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann, ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen, iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Litauens tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei –

EMPFIEHLT, dass Litauen 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

unter Beibehaltung einer soliden Haushaltslage im Jahr 2024 die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin Investitionen und Reformen zu verfolgen, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, und auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu wahren;

die Angemessenheit der Gesundheits- und Sozialschutzsysteme zu stärken und die allgemeine öffentliche Verwaltung zu verbessern;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die medizinische Grundversorgung zu stärken und die Gesundheitsvorsorge auszuweiten, u. a. um das Gesundheitswesen widerstandsfähiger zu machen; die Planung und Erbringung sozialer Dienstleistungen zu verbessern; den Zugang zu und die Qualität von Sozialwohnungen zu verbessern;

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und importierter Energie weiter zu verringern, und zwar durch die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien — insbesondere indem für ausreichende Netzkapazität und ausreichenden Netzzugang gesorgt wird —, durch die Gewährleistung der Umstellung und Dekarbonisierung der Industrieproduktion und durch die verstärkte Nutzung öffentlicher und nachhaltiger Verkehrsmittel sowie durch die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, auch um die Energiearmut zu verringern; eine ausreichende Kapazität der Stromverbindungsleitungen zu gewährleisten, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, und die zeitnahe Synchronisierung mit dem Stromnetz der Union voranzutreiben; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2023**

(2023/C 312/16)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Luxemburg als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Luxemburgs 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 21. April 2021 legte Luxemburg der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Luxemburg die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 28. April 2023 legte Luxemburg sein nationales Reformprogramm 2023 und am 27. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Luxemburgs über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Luxemburg. Bewertet werden darin die Fortschritte Luxemburgs bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Luxemburg. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Luxemburgs bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ Dok. ST 10155/21 INIT, ST 10155/21 ADD 1.

- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Luxemburg vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Luxemburg keine makroökonomischen Ungleichgewichte bestehen. Zwar haben sich in letzter Zeit vor allem die Anfälligkeiten in Bezug auf die hohen Wohnimmobilienpreise und die hohe Verschuldung der privaten Haushalte verstärkt; insgesamt scheinen diese aber bislang unter Kontrolle zu sein und dürften sich mittelfristig abschwächen. Das starke Bevölkerungswachstum und die gleichzeitige Zunahme der Hypothekarkredite, für die steuerliche Anreize gegeben wurden, haben die Nachfrage nach Wohnimmobilien angekurbelt, während das Angebot durch das begrenzte Bauland und das Horten von Grundstücken eingeschränkt wurde. Die zunehmende Kluft zwischen der Nachfrage nach Wohnraum und dem Angebot hat zu einem kräftigen Anstieg der Wohnimmobilienpreise geführt, wobei das Risiko einer Überbewertung der Wohnimmobilienpreise zugenommen und sich die Erschwinglichkeit verschlechtert hat. Gegen Ende 2022 führte der Anstieg der Zinssätze zu einer Wende auf dem Markt: Die Wohnimmobilienpreise sanken deutlich, und die Zahl der Immobilientransaktionen ging erheblich zurück. Eine drastische Korrektur der Wohnimmobilienpreise ist jedoch nicht zu erwarten, da sich die Einkommen gut behaupten und das Angebot weiter knapp bleiben dürfte. Die hohe Verschuldung der privaten Haushalte gemessen am verfügbaren Bruttoeinkommen ist weiter gestiegen, während sich die Kreditaufnahme Ende 2022 etwas abgekühlt hat. Das Finanzvermögen der privaten Haushalte ist ebenfalls beträchtlich, wobei die Verschuldung bei den Haushalten mit höherem Einkommen und Vermögen tendenziell höher ist, und der Bankensektor ist solide, wodurch die makrofinanziellen Risiken insgesamt abgemildert werden. Zusätzliche politische Anstrengungen, wie die Verstärkung der jüngst ergriffenen Maßnahmen und die Priorisierung ihrer Annahme und Umsetzung, einschließlich periodischer Steuern zur Erhöhung des Angebots an Bauland, könnten in Verbindung mit der laufenden Reform der Flächennutzungsplanung dazu beitragen, das Wohnungsangebot zu steigern, insbesondere indem erschwinglicher Wohnraum bzw. Sozialwohnungen für diejenigen geschaffen werden, die am stärksten hierauf angewiesen sind. Auch die Effizienz des Mietmarktes könnte verbessert werden. Eine Verringerung der in letzter Zeit erheblich angehobenen Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen würde zudem die steuerlichen Anreize für die Aufnahme von Krediten reduzieren, die die hohen Wohnimmobilienpreise stützen.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging der gesamtstaatliche Überschuss Luxemburgs von 0,7 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand leicht von 24,5 % des BIP Ende 2021 auf 24,6 % Ende 2022 erhöhte.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 eine Senkung der Gütersteuern, durch die die Verbraucherpreise für Benzin- und Dieselmotorkraftstoffe sowie Heizöl um 7,5 ct/l zurückgingen, während die ausgabensteigernden Maßnahmen unter anderem die Einführung einer Steuergutschrift für Energie⁽⁷⁾, Beihilfen für von steigenden Energiepreisen betroffene Unternehmen sowie eine Begrenzung des Gaspreisanstiegs umfassten. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 1,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Luxemburg⁽⁸⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs⁽⁹⁾ im Jahr 2022 mit – 0,9 % des BIP stützend, was mit der Ratsempfehlung in Einklang steht. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Luxemburg die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,1 % des BIP (2021: ebenfalls 0,1 % des BIP). Die national finanzierten Investitionen leisteten daher einen neutralen Beitrag zum finanzpolitischen Kurs⁽¹⁰⁾. Damit hat Luxemburg der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben

⁽⁷⁾ Zahlbare Steuergutschriften können die Steuerschuld übersteigen und sowohl Nichtsteuerzahler als auch Steuerzahler betreffen; daher werden sie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Ausgaben eingestuft (ESVG 2010, Artikel 20.167 und 20.168).

⁽⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 73).

⁽⁹⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽¹⁰⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben ging ein kontraktiver Beitrag von 0,4 BIP-Prozentpunkten aus; Ursache hierfür war ein Rückgang bei den „sonstigen Vermögenstransfers“, der hauptsächlich mit dem Auslaufen der Unterstützung für Unternehmen sowie der Aufbauhilfe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Wirtschaftsförderungs- und Solidaritätsfonds) zusammenhing.

(ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 1,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 0,5 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Gleichzeitig trugen auch Subventionen, andere laufende Ausgaben und Vorleistungen zum Anstieg der laufenden Nettoprimärausgaben bei (mit 0,3 % des BIP). Damit hat Luxemburg das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben nicht ausreichend unter Kontrolle gehalten. Der erhebliche expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Ausgaben war nur zum Teil den Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs sowie den Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine zuzuschreiben.

- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 2,4 % im Jahr 2023 und von 3,8 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,6 % für 2023 bzw. von 2,4 % für 2024, was in Bezug auf 2023 in erster Linie auf einen niedriger angesetzten Beitrag der Nettoausfuhren zum Wachstum und in Bezug auf 2024 auf die Inlandsnachfrage zurückzuführen ist. ⁽¹¹⁾
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einer Verschlechterung des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos auf ein Defizit von 1,5 % des BIP aus. Die Verschlechterung im Jahr 2023 wird hauptsächlich auf zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Haushalts- und Unternehmenseinkommen infolge der hohen Energiepreise und der Inflation zurückgeführt. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 24,6 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 26,1 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 1,7 % des BIP. Das ist ein wenig mehr als im Stabilitätsprogramm 2023 veranschlagt, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission die Steuereinnahmen in ihrer Frühjahrsprognose 2023 etwas niedriger ansetzt. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 25,9 % zum Jahresende 2023 von einem etwas geringeren Wert aus. Grund für diese Differenz ist ein höherer Wert für das nominale BIP-Wachstum im Jahr 2023 in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich sowohl um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022 — insbesondere Bezuschussung der Energiekosten der Haushalte sowie der Netzentgelte zur Begrenzung des Gaspreisanstiegs, Beihilfen für Haushalte zur Stabilisierung der Strompreise und Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen — als auch um neue Maßnahmen. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,1 % des BIP belaufen werden ⁽¹²⁾. Einige Maßnahmen im Jahr 2023 sind gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet, doch bei den meisten Maßnahmen wird das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht aufrechterhalten. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹³⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,6 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,4 % des BIP im Jahr 2022).
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Luxemburg, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹⁴⁾ im Einklang steht. Luxemburg sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Luxemburg empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.

⁽¹¹⁾ Beim nominalen BIP ist das Bild etwas anders: Im Stabilitätsprogramm 2023 wird von einem nominalen BIP-Wachstum von 4,7 % im Jahr 2023 bzw. 6,0 % im Jahr 2024 ausgegangen, während die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer höheren Wachstumsrate von 7,1 % im Jahr 2023 und einem vergleichbaren Wachstum von 5,9 % im Jahr 2024 rechnet.

⁽¹²⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹³⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Luxemburgs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Luxemburgs 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 128).

⁽¹⁴⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Luxemburgs (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 7,8 % geschätzt.

- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 1,5 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 0,9 % des BIP). Es wird erwartet, dass das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2023 einen expansiven Beitrag von 1,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten wird. Dies schließt die um 0,3 % des BIP gestiegenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird somit nur teilweise durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen verursacht. Darüber hinaus wird das expansive Wachstum der national finanzierten Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) unter anderem durch andere Sozialleistungen als Sachleistungen, Beihilfen im Zusammenhang mit nicht zielgerichteten Energiemaßnahmen, dauerhafte Erhöhungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst, einen einmaligen Beitrag zum Unionshaushalt und die Senkung der Mehrwertsteuersätze angetrieben. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 0,2 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden. Luxemburg plant, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten.⁽¹⁵⁾ Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, z. B. in den Bereichen Elektrifizierung öffentlicher Verkehrsmittel, Ausbau des Straßenbahn- und Eisenbahnnetzes, Schaffung eines Klima- und Energiefonds zur Förderung der Anschaffung von Photovoltaikanlagen, Digitalisierung öffentlicher Dienste sowie Sicherheit der digitalen Kommunikation (Quantentechnologie), wofür teilweise die Fazilität und andere Fonds der Union genutzt werden sollen.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 1,7 % des BIP anwachsen. Grund für den Anstieg im Jahr 2024 ist in erster Linie die Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen, die die Auswirkungen des Inflationsanstiegs auf die Haushalts- und Unternehmenseinkommen abfedern sollen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 27,5 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 1,5 % des BIP aus. Das ist etwas weniger als im Stabilitätsprogramm 2023 veranschlagt, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission die Zunahme der Vergütungen für Arbeitnehmer und der sozialen Transferleistungen in ihrer Frühjahrsprognose 2023 etwas niedriger ansetzt. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 27,0 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.
- (23) Das Stabilitätsprogramm 2023 sieht eine Verlängerung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2024 vor. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2024 auf 0,5 % des BIP belaufen werden⁽¹⁶⁾, gegenüber 1,1 % des BIP im Jahr 2023. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheinen nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzielen. Bei den meisten dieser Maßnahmen bleiben preisliche Signale zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang erhalten.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁷⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁸⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 4,8 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,1 % des BIP belaufen dürften) im Jahr 2023 beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Allerdings steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.

⁽¹⁵⁾ Der Beitrag der sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben zum BIP dürfte neutral bleiben.

⁽¹⁶⁾ Die Definition der Kommission für Maßnahmen im Energiebereich umfasst nur finanzpolitische Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Energiepreise oder in Form von befristeten Einkommensbeihilfen für den Energieverbrauch. Allgemeine Entlastungsmaßnahmen zur Abfederung der Inflation werden nicht als Maßnahmen im Energiebereich eingestuft, was die Differenz zwischen dem Stabilitätsprogramm 2023 und der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission bei den veranschlagten Haushaltskosten von Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich erklärt.

⁽¹⁷⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁸⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprümaausgaben um 2,9 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen 2023 und 2024 stabil auf einem Niveau von 4,5 % des BIP bleiben. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum beitragen sollen. Zu diesen Reformen und Investitionen gehören Investitionen zur Förderung der Energiewende und des digitalen Wandels, die auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 1,0 % des BIP im Jahr 2025 und 0,8 % im Jahr 2026 zurückgehen und 2027 dann leicht auf 0,9 % ansteigen. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 27,5 % zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf 29,0 % zum Jahresende 2027 erhöhen.
- (28) Die demografischen Entwicklungen werden sich in den kommenden Jahrzehnten deutlicher auf die Staatsausgaben auswirken, da aufgrund der Alterung der Bevölkerung und der Verlangsamung der Nettomigrationsströme die Zahl der Rentempfänger pro Arbeitnehmer stetig steigen dürfte. In einem Szenario ohne Veränderung der Politik wäre Luxemburg im Unionsvergleich mit einem der stärksten Anstiege der Rentenausgaben im Verhältnis zum BIP konfrontiert; dieser Anteil würde sich den Projektionen zufolge bis 2070 auf rund 18 % des BIP verdoppeln und wäre damit der höchste innerhalb der Union. Der gesamtstaatliche Schuldenstand würde sich dadurch beträchtlich erhöhen und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gefährden. Im nationalen Aufbau- und Resilienzplan wird die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems nicht berücksichtigt. Insbesondere werden in diesem Plan nicht die negativen Auswirkungen von Vorruhestandsregelungen und finanziellen Anreizen für einen frühzeitigen Austritt aus dem Arbeitsmarkt einbezogen, die die geringe Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte zum Teil erklären. Eine Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters hätte eine vorteilhafte makroökonomische Wirkung und das Potenzial, die Rentenausgaben zu verringern, da ein höherer Anteil älterer Arbeitskräfte unter den Beschäftigten das Wirtschaftswachstum stützen würde. Die Bekämpfung aggressiver Steuerplanung in der Union ist von entscheidender Bedeutung, um i) Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Unternehmen zu vermeiden, ii) eine faire Behandlung der Steuerzahler sicherzustellen und iii) die öffentlichen Finanzen zu sichern. Luxemburg ist eine kleine, offene Volkswirtschaft mit einem großen internationalen Finanzsektor, was einen großen Teil der umfangreichen Finanzströme erklärt. Diese Ströme spiegeln jedoch auch die Präsenz vieler in ausländischem Besitz befindlicher Unternehmen im Land wider, die an konzerninternen Finanzaktivitäten beteiligt sind. Besonderen Anlass zur Sorge gibt der fehlende Steuerabzug an der Quelle oder gleichwertige Maßnahmen bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in Länder und Gebiete mit niedrigen oder Nullsteuersätzen über die auf der Unionsliste nicht kooperativer Länder und Gebiete ⁽¹⁹⁾ verzeichneten Länder und Gebiete hinaus. Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren von in Luxemburg ansässigen Unternehmen in Drittländer könnten nur gering oder gar nicht besteuert werden, wenn diese Zahlungen in den Empfängerländern oder -gebieten keiner oder nur einer geringfügigen Besteuerung unterliegen. Luxemburg hat einige Schritte zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung unternommen. In Bezug auf die genannten Merkmale des Steuersystems, die von multinationalen Unternehmen zur aggressiven Steuerplanung ausgenutzt werden könnten, waren diese Maßnahmen jedoch bislang unzureichend.
- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Luxemburg kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans voran. Luxemburg reichte am 28. Dezember 2022 seinen ersten Zahlungsantrag für 26 Etappenziele und Zielwerte gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates für die Auszahlung von 20 Mio. EUR im Rahmen der Fazilität ein. Die Kommission veröffentlichte am 28. April 2023 eine vorläufige positive Bewertung. Zurzeit wird der Zahlungsantrag im Rat erörtert. Die betreffenden Etappenziele und Zielwerte umfassen das Inkrafttreten des Reformpakets „Pacte logement 2.0“, das auf eine Erhöhung des Angebots an von den Gemeinden bereitgestellten erschwinglichen Mietwohnungen abzielt, Investitionen in die Digitalisierung des öffentlichen Dienstes und in die Entwicklung von Lösungen für ultrasichere Kommunikation, das neue Programm „FutureSkills“ zur Förderung der Weiterbildung der Arbeitskräfte und eine Reform für die Beschaffung sauberer

⁽¹⁹⁾ Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (ABl. C 64 vom 21.2.2023, S. 17).

Fahrzeuge. Luxemburg hat am 11. November 2022 eine Änderung seines Aufbau- und Resilienzplans eingereicht, die der Rat am 17. Januar 2023 billigte. Luxemburg wird voraussichtlich ein REPowerEU-Kapitel vorlegen und hat bereits beschlossen, 128,5 Mio. EUR aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität zu übertragen, um die Umsetzung zu finanzieren. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Luxemburgs im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Luxemburgs gebilligt. Um in Luxemburg den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Über die vom Aufbau- und Resilienzplan und von den kohäsionspolitischen Programmen abgedeckten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen hinaus ist Luxemburg noch mit einer Reihe von anderen Herausforderungen konfrontiert; diese betreffen insbesondere die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, vor allem im Zusammenhang mit dem Rentensystem, rechtliche Schlupflöcher, die von multinationalen Unternehmen zur aggressiven Steuerplanung ausgenutzt werden könnten, Anfälligkeiten durch hohe Wohnimmobilienpreise und die hohe Verschuldung der privaten Haushalte, Schwächen im Bildungssystem, die Ungleichheiten verstärken, sowie Probleme im Zusammenhang mit der Energiepolitik und dem ökologischen Wandel, darunter potenzielle Hindernisse bei der Abkehr von fossilen Brennstoffen und Schwierigkeiten mit dem Verkehrsnetz.
- (32) Der Erwerb von Grundfertigkeiten und die allgemeinen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind stark vom jeweiligen sozioökonomischen und sprachlichen Hintergrund abhängig. Das durchschnittliche Wissens- und Kompetenzniveau im Alter von 15 Jahren, gemessen im Rahmen der internationalen Schulleistungsstudie der OECD (PISA), liegt in Luxemburg deutlich unter dem Unionsdurchschnitt. Dabei ist die Kluft zwischen besser gestellten Schülerinnen und Schülern und benachteiligten Gleichaltrigen in Luxemburg größer als in allen anderen Mitgliedstaaten der Union. Das Bildungssystem stattet nicht alle Schülerinnen und Schüler mit den Grundfertigkeiten aus, die sie zur Erfüllung der Anforderungen des luxemburgischen Arbeitsmarktes benötigen. Im nationalen Schulsystem wird im Primarbereich Luxemburgisch gesprochen, während die Alphabetisierung auf Deutsch erfolgt. Alle Fächer (außer Französisch) werden in deutscher Sprache unterrichtet. Angesichts der Tatsache, dass nur jedes dritte Kind Luxemburgisch als erste Sprache spricht, sind dies sehr hohe sprachliche Anforderungen. Der Anteil der jungen Menschen zwischen 18 und 24 Jahren, die die allgemeine und berufliche Bildung ohne Abschluss der Sekundarstufe II verlassen haben, stieg von 6,3 % im Jahr 2018 auf 8,2 % im Jahr 2022. Im September 2022 startete Luxemburg an vier Grundschulen ein Pilotprojekt, bei dem zunächst auf Französisch unterrichtet wird und Deutsch erst später folgt. Wenn dieser Ansatz auf weitere Schulen ausgeweitet wird, könnte dies dazu beitragen, dass sich die Leistungen der Schülerinnen und Schüler verbessern, deren erste Sprache nicht Französisch ist. Zudem hat Luxemburg das Angebot an Plätzen in öffentlichen internationalen Schulen erweitert: Ab dem Schuljahr 2022/2023 sind 4 % der Schülerinnen und Schüler im Vorschul- und Primarbereich an solchen Schulen eingeschrieben, wo sie zwischen Englisch, Französisch und Deutsch als Unterrichtssprache wählen können. Stünde diese Option der Beschulung in einer Hauptsprache einem größeren Teil der Schulbevölkerung offen, könnte dies die Chancen der Schülerinnen und Schüler, bessere Lernergebnisse zu erzielen, erheblich verbessern.
- (33) Das Energiesystem Luxemburgs ist durch eine hohe Abhängigkeit von Einfuhren und von fossilen Brennstoffen gekennzeichnet. Das Land ist ein großer Nettoimporteur von Energie. Es hängt fast vollständig von Primärenergieeinfuhren ab (2021 betrug die Abhängigkeitsquote 92 %). Im Energiemix Luxemburgs entfielen 69 % auf Öl und 18 % auf Erdgas, während 12 % aus erneuerbaren Energiequellen stammten (2022 wurde eine Kapazität von 572 MW erreicht). Luxemburg importiert kein Öl aus Russland. Im Gassektor ist die Abhängigkeit von Russland begrenzt, da fast 100 % des in Luxemburg verbrauchten Gases aus Norwegen und den Niederlanden stammt und über Pipelines aus Belgien und Deutschland eingeführt wird. Der Erdgasverbrauch in Luxemburg ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 26 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 1369/2022 des Rates⁽²⁰⁾ übertroffen wurde. Luxemburg könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates⁽²¹⁾ fortsetzen.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (34) Auch wenn Luxemburg bei Strom und Gas in hohem Maße vernetzt ist, werden weitere Investitionen erforderlich sein, um den wachsenden Bedarf an Energie aus erneuerbaren Quellen und den steigenden Strombedarf zu antizipieren. Luxemburg muss dem Problem des unzureichenden Angebots an Wohnraum entgegenwirken und zugleich seine Energie- und Klimaziele erreichen. Außerdem muss der vorhandene Gebäudebestand renoviert werden. Mit einem Sparpotenzial von insgesamt 20,8 % (in GWh) ist der Wohnbau- und -renovierungssektor die zweitgrößte Quelle für potenzielle Energieeinsparungen bis 2030. In rund 89 % der bestehenden Wohngebäude werden auf fossilen Brennstoffen (Heizöl und Erdgas) basierende Heizsysteme verwendet. Die Gemeinden werden hier eine Schlüsselrolle spielen. Die Überlastung der Straßen schadet der Wirtschaft und der ökologischen Nachhaltigkeit. Der Verkehr ist für einen beträchtlichen Teil des Ölverbrauchs und für 59 % der gesamten Treibhausgasemissionen verantwortlich; im Unionsdurchschnitt lag dieser Anteil 2019 bei 24 %. Zwar hat Luxemburg einige einschlägige Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im Verkehr ergriffen, doch könnten weitere, gezieltere Maßnahmen wesentlich zur Verringerung der Abhängigkeit von Öl sowie der Treibhausgasemissionen beitragen. Dies spiegelt sich im nationalen Energie- und Klimaplan Luxemburgs wider, der für 2030 das Ziel vorsieht, den Anteil der Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge auf 40 % zu steigern. Luxemburg hat es sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Auch wenn das Land in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt hat, zählt es nach wie vor zu den Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten Anteil erneuerbarer Energien. Damit Luxemburg seine Energieziele für 2030 — Steigerung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen auf 25 % und Senkung des Endenergieverbrauchs um 40–44 % im Vergleich zu 2007 — erreichen kann, müssen die Zielsetzungen im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ambitionierter gestaltet werden.
- (35) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Luxemburg hat seine Anstrengungen zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften in rückläufigen oder sich in Umstrukturierung befindlichen Wirtschaftszweigen zwar verstärkt; dennoch besteht in einigen Berufen weiterhin ein Arbeitskräftemangel, darunter auch bei Führungskräften in Unternehmenspolitik und -planung. Dieser Arbeitskräftemangel könnte zu Engpässen beim ökologischen Wandel und der Umsetzung von REPowerEU führen.
- (36) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²²⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (37) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann, ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrunde effekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen, iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vervollständigung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Luxemburgs tragen die Empfehlungen 1, 2, und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFEHLT, dass Luxemburg 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,8 % zu begrenzen ⁽²³⁾;

⁽²²⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

⁽²³⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Risiken im Zusammenhang mit dem Wohnimmobilienmarkt zu reduzieren, insbesondere durch eine Verringerung der Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen und durch Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots an Bauland; die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu verbessern, insbesondere durch Einschränkung der Vorruhestandsmöglichkeiten und durch die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte; verstärkt und wirksam gegen aggressive Steuerplanung vorzugehen, auch indem das Land sicherstellt, dass Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in Länder und Gebiete mit niedrigen oder Nullsteuersätzen ausreichend besteuert werden;

2. seinen geänderten Aufbau- und Resilienzplan kontinuierlich umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Leistungsfähigkeit des Schulbildungssystems zu verbessern und Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler zu fördern, insbesondere durch Anpassung des Unterrichts an die Bedürfnisse von Schülern aus benachteiligten Verhältnissen und Schülern mit unterschiedlichem sprachlichem Hintergrund;
4. die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren, indem das Land den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt, die Stromübertragungskapazitäten erhöht, die Genehmigungsverfahren vereinfacht und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wohnungssektors in Energieeffizienz investiert; die Gemeinden bei der Entwicklung detaillierter lokaler Pläne für den Ausbau erneuerbarer Energien, darunter Wind- und Sonnenenergie, sowie für Fernwärme- und Fernkältenetze zu unterstützen; die Elektrifizierung des Verkehrs weiter zu fördern und in die Netze und Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs zu investieren; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2023**

(2023/C 312/17)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Ungarn als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, die von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht sein könnten. Daher wäre eine eingehende Überprüfung angezeigt. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 11. Mai 2021 legte Ungarn der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 15. Dezember 2022 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Ungarn die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 2. Mai 2023 legte Ungarn sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Ungarns über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen. Am 1. Juni 2023 trat eine Gesetzesnovelle zum Justizsystem in Kraft.

⁽⁶⁾ Dok. ST 15447/22 und ST 15447/22 ADD 1.

- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Ungarn. Bewertet werden darin die Fortschritte Ungarns bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Ungarn. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Ungarns bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Ungarn vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Ungarn makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere die Anfälligkeiten im Zusammenhang mit dem sehr starken Preisdruck und dem externen und staatlichen Finanzierungsbedarf haben zugenommen und sind erheblich. Die Inflation ist erheblich gestiegen, und eine sichtbare Abschwächung hat noch nicht eingesetzt. Sollte die Inflation über einen längeren Zeitraum hinweg hoch bleiben, würde dies die Kostenwettbewerbsfähigkeit weiter untergraben und könnte zu anhaltend hohen Finanzierungskosten führen. Das hohe Leistungsbilanzdefizit wurde durch die höheren Energiepreise im Jahr 2022 deutlich erhöht, und die kurzfristige Auslandsverschuldung ist gestiegen. Verbesserungen der Leistungsbilanz in den Jahren 2023 und 2024 hängen von der erwarteten weiteren Abschwächung der Energiepreise ab, doch dürfte das Leistungsbilanzdefizit 2023 und 2024 auf einem nicht unerheblichen Niveau bleiben. Die hohe Energieintensität der Wirtschaft ist ausschlaggebend für die Leistungsbilanzdynamik. Das gesamtstaatliche Defizit war hoch, was nur teilweise auf die politischen Reaktionen auf die Pandemie und die Energiekrise zurückzuführen ist, und ist für einen Großteil der Auslandskreditaufnahme der Wirtschaft verantwortlich. Die gesamtstaatliche Schuldenquote ging dank des kräftigen nominalen BIP-Wachstums zurück, was jedoch durch eine Konjunkturabschwächung und das Fortbestehen hoher Defizite gefährdet werden könnte. Die staatlichen Fremdfinanzierungskosten sind seit 2021 gestiegen, und die Regierung ist mit einer steigenden Zinsbelastung konfrontiert, während die Schuldenlaufzeit nach wie vor relativ niedrig ist. Die Wohnimmobilienpreise haben sich über einen Zeitraum von fünf Jahren verdoppelt, doch die Preissteigerungen hörten Ende 2022 auf. Angesichts der geringen Verschuldung der privaten Haushalte und des derzeit hohen Inflationsumfelds scheint ein erheblicher nominaler Preisrückgang jedoch wenig wahrscheinlich. Politische Unstimmigkeiten haben die festgestellten Anfälligkeiten noch verschärft. Eine wirksame Koordinierung und klare Abgrenzung der makroökonomischen Politik, gestützt durch einen starken institutionellen politischen Rahmen, ist von entscheidender Bedeutung, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der Zahlungsbilanz zu gewährleisten und die Erwartungen zu festigen. Die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der im ungarischen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Strukturreformen dürfte dazu beitragen, makroökonomische Anfälligkeiten zu verringern und Wachstum und Anpassung mittelfristig zu fördern.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Ungarns von 7,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 6,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 76,6 % des BIP Ende 2021 auf 73,3 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Ungarns erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschritt. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Ungarn bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Aufstellung seines Haushaltsplans für 2024 berücksichtigen.

- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu den einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen gehörte im Jahr 2022 eine Senkung der Verbrauchsteuern auf Brennstoffe, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Subventionen für Versorgungsunternehmen für Verluste aufgrund von Obergrenzen für die Energiepreise für Privathaushalte sowie Förderregelungen für energieintensive Unternehmen umfassten. Die Kosten dieser Maßnahmen wurden teilweise durch neue Steuern auf unerwartete Gewinne von Energieerzeugern und -versorgern ausgeglichen, insbesondere durch eine vorübergehende Steuer auf den Spread zwischen dem Brent- und dem Urals-Ölpreis, eine vorübergehende Steuer auf die Einkünfte von Energieversorgern und eine vorübergehende Erhöhung der Bergbauabgabe. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,0 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 1,9 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,1 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Ungarn ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 0,4 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Ungarn die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,5 % des BIP (nach 2,1 % des BIP im Jahr 2021). Der Rückgang der mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Jahr 2022 war auf die geringere Inanspruchnahme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückzuführen. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Ungarn die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang steht. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen kontraktiven Beitrag von 0,6 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Ungarn das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Konvergenzprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,5 % im Jahr 2023 und von 4,0 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 0,5 % für 2023 bzw. von 2,8 % für 2024, was in erster Linie auf ein niedrigeres erwartetes Wachstum des privaten Verbrauchs zurückzuführen ist, bedingt durch einen voraussichtlichen geringeren Anstieg der Nominallohne und eine etwas höhere Arbeitslosenquote. Die Kommission geht auch von einem geringeren Anstieg des Staatsverbrauchs und der Nettoausfuhren aus. Das in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission projizierte nominale BIP-Wachstum fällt im Prognosezeitraum aufgrund des geringeren erwarteten BIP-Wachstums und BIP-Deflators niedriger aus.
- (18) In ihrem Konvergenzprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 3,9 % des BIP aus. Der Rückgang im Jahr 2023 ist hauptsächlich auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen, bedingt durch die hohe Inflation sowie vorübergehende Steuern auf unerwartete Gewinne und sektorale Abgaben, die 2023 auf 1,5 % des BIP veranschlagt werden. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 73,3 % zum Jahresende 2022 auf 69,7 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,0 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 70,7 % zum Jahresende 2023 von einem höheren Wert aus. Die Differenz ist auf ein geringeres BIP-Wachstum und einen niedrigeren BIP-Deflator in der Frühjahrsprognose 2023 Kommission zurückzuführen.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 78).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 1,7 BIP-Prozentpunkten, was auf die Auswirkungen des Kaufs von Gasvorräten durch eine besondere staatliche Einrichtung zurückzuführen ist.

- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, insbesondere Subventionen für Versorgungsunternehmen für Verluste aufgrund von Obergrenzen für die Energiepreise für Privathaushalte sowie Förderregelungen für energieintensive Unternehmen. Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,2 % des BIP belaufen werden ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, und viele von ihnen erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Infolgedessen bedarf es keiner gezielten Entlastungsmaßnahmen, die bei der Bewertung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen sind.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Ungarn, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹²⁾ im Einklang steht. Ungarn sollte bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Ungarn empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+ 4,2 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 0,4 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 2,2 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Daher steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 2,3 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen kontraktiven Beitrag von 0,6 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden ⁽¹³⁾. Ungarn plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, dürfte allerdings die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten. Das Land plant die Finanzierung öffentlicher Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel und in die Energieversorgungssicherheit, darunter den Ausbau des Stromnetzes, die Modernisierung der Vorortbahnen, die Förderung der Nutzung von Solarmodulen für Wohngebäude, die Bereitstellung von Laptops für Lehrkräfte und Schüler der Sekundarstufen I und II sowie Digitalisierungsmaßnahmen im Gesundheitswesen, die aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.
- (22) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 voraussichtlich auf 2,9 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie einen erheblichen Rückgang der gesamtstaatlichen Ausgaben im Verhältnis zum BIP wider, insbesondere für Bruttoanlageinvestitionen, Vorleistungen und Arbeitnehmerentgelte. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 66,7 % des BIP sinken. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,4 % des BIP aus. Dieser Wert liegt über dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf höhere prognostizierte Ausgaben für Bruttoanlageinvestitionen im Einklang mit den jüngsten Trends und höhere Vorleistungen aufgrund des anhaltenden Inflationsdrucks zurückzuführen ist. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 71,1 % zum Jahresende 2024 von einem höheren Wert aus.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie – gegebenenfalls – Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 136).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Ungarns (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 16,6 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 2,2 BIP-Prozentpunkten erwartet. Der starke Rückgang bei sonstigen Investitionsausgaben im Jahr 2023 hängt mit den erheblichen Auswirkungen des Kaufs von Gasvorräten durch eine besondere staatliche Einrichtung im Jahr 2022 zusammen.

- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2024 auf 0,4 % des BIP belaufen werden, gegenüber 1,2 % im Jahr 2023. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Von den Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheint der größte Teil nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzielen. Bei diesen Maßnahmen bleiben Preissignale zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang erhalten.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 4,4 % hinausgehen. Dies wird auch dazu beitragen, die Kerninflation zu senken, die deutlich über dem Unionsdurchschnitt liegt und, wenn sie weiter anhält, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte; außerdem wird dies zur Wahrung der außenwirtschaftlichen Position beitragen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,2 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Wert bleibt.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 7,0 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergäben, was auf die erhöhten Ausgaben für Vorleistungen und Bruttoanlageninvestitionen sowie auf die voraussichtliche Aufhebung der Steuern auf unerwartete Gewinne und der sektoralen Abgaben zurückzuführen ist.
- (26) Laut dem Konvergenzprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 5,1 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,7 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die niedrigeren Investitionen spiegeln niedrigere national und unionsfinanzierte Investitionen wider.
- (27) Im Konvergenzprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Im Konvergenzprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 1,9 % des BIP im Jahr 2025, 1,4 % im Jahr 2026 und 0,9 % im Jahr 2027 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Im Konvergenzprogramm 2023 wird erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 66,7 % zum Jahresende 2024 auf 56,3 % zum Jahresende 2027 zurückgeht.
- (28) Die Maßnahmen im Bereich der geldpolitischen, budgetären und wirtschaftlichen Entwicklung stellen eine unkoordinierte Reaktion auf die jüngsten wirtschaftlichen Herausforderungen dar und schwächen die Wirksamkeit der allgemeinen politischen Reaktion. 2021 begann eine Verschärfung der Geldpolitik, doch die expansive Finanzpolitik setzte bis Anfang 2022 fort. Mehrere befristete politische Maßnahmen, die seit 2021 eingeführt wurden, zielten darauf ab, die Kaufkraft der Haushalte durch Preis- und Zinsobergrenzen und fiskalisch kostspielige Energiesubventionen auf ungezielte Weise zu erhalten. Für Kraftstoffe und bestimmte Grundnahrungsmittel wurden Preisobergrenzen eingeführt. Für Hypotheken mit variablem Zinssatz, Kredite an kleine und mittlere Unternehmen, bestimmte Studiendarlehen und große Bankeinlagen wurden Zinsobergrenzen eingeführt. Die meisten dieser Maßnahmen sollen 2023 auslaufen. Die Kosten der Maßnahmen wurden hauptsächlich von den Unternehmen und dem Finanzsektor getragen, und zwar durch höhere indirekte Steuern, wobei ihre wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen zu einer geringeren Inlandsproduktion und höheren Preisen bei Waren, die nicht direkt von den Obergrenzen betroffen sind, beigetragen haben. Sie haben auch die Anpassung der Nachfrage an ein neues wirtschaftliches Umfeld behindert. Die Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung stützten sich auf subventionierte Kredite, um Unternehmen bei der Anpassung an wirtschaftliche Schocks zu unterstützen. Im Februar 2023 wurde eine umfangreiche Regelung für subventionierte Kredite mit festen Zinssätzen eingeführt, um Unternehmen bei der Bewältigung der steigenden Energiekosten zu unterstützen. Die Preis- und Zinsobergrenzen und die subventionierte Kreditvergabe haben den geldpolitischen Bemühungen zur Senkung der Inflation entgegengewirkt und unter anderem die Wirksamkeit der Instrumente der Zentralbank verringert. Die Europäische Zentralbank hat festgestellt, dass bestimmte Regulierungsmaßnahmen, darunter die Obergrenze für Bankeinlagenzinsen, die Durchführung einer effizienten Geldpolitik behindern.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (29) Schwächen bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans haben die expansive Verzerrung der Finanzpolitik verstärkt und somit zu vielen der derzeitigen makroökonomischen Herausforderungen Ungarns beigetragen. Seit 2016 hat die sehr frühe Annahme der jährlichen Haushaltspläne die Qualität der makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen beeinträchtigt. Verschiedene Regeln für die Haushaltsflexibilität und große Haushaltsreserven ermöglichten höhere diskretionäre Ausgaben, was die Prozyklizität der Finanzpolitik verschärft hat. Ad-hoc-Ausgabenentscheidungen wurden häufig am Ende des Haushaltsjahres getroffen oder im Laufe des Jahres im Wege von Regierungsverordnungen ohne angemessene parlamentarische Kontrolle und öffentliche Konsultation erlassen, was wiederum die Haushaltstransparenz verringerte. Der nationale haushaltspolitische Rahmen hat hohe öffentliche Defizite aufgrund von Mängeln bei der Gestaltung der nationalen Haushaltsregeln — einschließlich einer Schuldenregel mit prozyklischen Merkmalen, der schwachen Durchsetzung der mittelfristigen Haushaltsplanung, die durch die Sonderbestimmungen während der „Gefahrenlage“ weiter ausgehöhlt wurde, sowie der begrenzten Rolle und der begrenzten Ressourcen des Fiskalrats — nicht verhindert. Das begrenzte Mandat und die begrenzten Ressourcen des Fiskalrats schränken seine Wirksamkeit bei der Steuerung öffentlicher Diskussionen über finanzpolitische Fragen ein.
- (30) Die Wohnimmobilienpreise sind in Ungarn in den letzten zehn Jahren bei anhaltend begrenztem Wohnungsangebot stark gestiegen. Nur schwach zielgerichtete Subventionsregelungen für den Hauskauf, die auch Haushalten mit höherem Einkommen, die bereits über eine Wohnung verfügen, zur Verfügung stehen, trugen zu den jüngsten Preissteigerungen bei. Subventionen für den Wohnungsbau, darunter Zuschüsse, subventionierte Darlehen und vergünstigte Mehrwertsteuersätze, sind ähnlich in unzureichendem Maße zielgerichtet.
- (31) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Ungarn hat nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität bis zu 6 600 000 000 EUR an zusätzlicher Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen. Da die Fazilität — bis 2026 — befristet ist, gilt es, den Aufbau- und Resilienzplan zügig umzusetzen. Ebenso wichtig ist es für Ungarn, für angemessene Verwaltungskapazitäten zu sorgen, um die Verpflichtungen aus dem Aufbau- und Resilienzplan zu erfüllen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Ungarns im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird. Die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns hat sich aufgrund der späten Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns im Dezember 2022 erheblich verzögert. Eine rasche und stetige Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans würde die Erfüllung von 27 Etappenzielen im Zusammenhang mit der Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union erfordern. Eine Auszahlung im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans ist erst möglich, wenn diese Etappenziele vollständig und korrekt umgesetzt sind. Die Mittelzuweisung für Ungarn im Rahmen von REPowerEU beläuft sich auf 701,6 Mio. EUR. Ungarn plant die Nutzung der REPowerEU-Finanzhilfen und des zusätzlichen Darlehens für energiebezogene Investitionen.
- (32) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Ungarns gebilligt. Um in Ungarn den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (33) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Ungarn vor einer Reihe weiterer Herausforderungen, die die Armut, den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt im Dienstleistungssektor und den Energiesektor betreffen.

- (34) Während sich die Armutsindikatoren insgesamt in den letzten zehn Jahren verbessert haben, hat sich die relative Lage bestimmter benachteiligter Gruppen wie Haushalte mit niedrigem Einkommen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Roma und Menschen in abgelegenen ländlichen Siedlungen verschlechtert. Die erhebliche materielle und soziale Deprivation weist eine der höchsten Raten in der Union auf, wobei erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Regionen bestehen. Besonders hoch ist sie bei Kindern und Roma. Benachteiligte Gruppen haben Schwierigkeiten beim Zugang zu angemessener Sozialhilfe, Bildung, Gesundheitsversorgung und Arbeitsvermittlungsdiensten. Für Haushalte ohne stabiles Einkommen wird das Netz der sozialen Sicherheit immer weitmaschiger. Durch das Steuersystem werden Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen über Gebühr belastet. Die wichtigsten Einkommensquellen für einkommensschwache Haushalte konnten in den letzten zehn Jahren mit den Lebenshaltungskosten nicht Schritt halten. Die Angemessenheit des Mindesteinkommens zählt zu den niedrigsten in der Union. Der jüngste Anstieg der Energie- und Lebensmittelpreise belastet Geringverdiener unverhältnismäßig stark, während die Unterstützungsmaßnahmen überwiegend nicht zielgerichtet sind. Mit der jüngsten Änderung der Sozialschutzvorschriften steht der Staat weniger in der Pflicht, Sozialfürsorge bereitzustellen.
- (35) Die Gesamtbeschäftigungsquote ist relativ hoch, aber bestimmte benachteiligte Gruppen wie Roma, Geringqualifizierte, Frauen mit Betreuungspflichten und Menschen mit Behinderungen haben aufgrund der Schwachstellen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Sozialhilfesysteme und der Unterstützungsstrukturen für Arbeitssuchende Schwierigkeiten beim Eintritt in den offenen Arbeitsmarkt. Die Lücken bei den Beschäftigungsquoten von Geringqualifizierten, Roma und Menschen mit Behinderungen sind anhaltend hoch. Eine von fünf Frauen, die eine bezahlte Beschäftigung suchen, bleibt aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder oder Angehörige mit Behinderungen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Die Leistungen und der Zugang zu wirksamen aktiven Arbeitsmarktmassnahmen für benachteiligte Gruppen sind unzureichend. Der Zeitraum, in dem Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt werden, beträgt drei Monate, während die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit 9,4 Monate betrug, wie aus der im Jahr 2022 durchgeführten Arbeitskräfteerhebung hervorgeht. Vier von zehn gemeldeten Arbeitslosen empfangen keine Leistungen. Die lange durchschnittliche Registrierungsdauer deutet auf Kapazitätsprobleme in der öffentlichen Arbeitsvermittlung hin. Der Anteil der Arbeitssuchenden mit geringen Grundfertigkeiten ist im Vergleich zum nationalen Durchschnitt mehr als doppelt so hoch. Der Anteil der Erwachsenen, die an Lernmaßnahmen teilnehmen, ist nach wie vor gering, insbesondere bei Geringqualifizierten und Arbeitslosen.
- (36) Der soziale Dialog zählt nach wie vor zu den schwächsten in der Union und hat sich in letzter Zeit weiter verschlechtert. Das wichtigste dreigliedrige Gremium dient hauptsächlich als Forum für den Informationsaustausch und die Konsultation, verfügt über keinen formellen Rechtsrahmen und bietet — mit Ausnahme der Festlegung von Mindestlöhnen — keinen konstruktiven Dialog. Während der Mangel an Lehrkräften eine zunehmende Herausforderung darstellt, haben neue Rechtsvorschriften die Rechte von Lehrkräften auf kollektive Maßnahmen eingeschränkt und geben Arbeitgebern mehr Möglichkeiten an die Hand, Lehrkräfte, die mit zivilem Ungehorsam gegen die Arbeitsbedingungen protestieren, rückwirkend zu entlassen. Die jüngsten Reformen, die ohne einen konstruktiven Dialog mit den einschlägigen Gewerkschaften eingeführt wurden, haben sich negativ auf die Arbeitsbedingungen ausgewirkt und die Selbstvertretung der Beschäftigten im Gesundheitswesen geschwächt.
- (37) In jüngster Zeit kam es in einer Reihe von Märkten zu staatlichen Eingriffen, wodurch die Rechtssicherheit beeinträchtigt wurde. Diese Eingriffe zielten tendenziell darauf ab, Investitionen seitens der Union und ausländische Investitionen in bestimmten Märkten zu verhindern oder zu begrenzen, wodurch der Erwerb von Unternehmen durch staatseigene Unternehmen oder Privatunternehmen mit engen Verbindungen zur Regierung ermöglicht wurde. Ferner beeinträchtigen die Eingriffe ernsthaft die Grundsätze des Binnenmarkts und der Rechtsstaatlichkeit und schränken die Möglichkeiten für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum ein. So werden beispielsweise bestimmte Unternehmen und Wirtschaftszweige durch maßgeschneiderte Steuern, Preisobergrenzen und Regelungen, die kurzfristig und ohne vorherige Konsultation auferlegt werden, diskriminiert. Seit 2020 hat die Regierung auch von ihren außerordentlichen Befugnissen im Rahmen der „Gefahrenlage“ Gebrauch gemacht, um solche Maßnahmen einzuführen. Haushaltseinnahmen aus sektorspezifischen Steuern sind erheblich. So hat die Regierung kürzlich administrative Preisobergrenzen und eine 90%ige Gewinnsteuer auf die Herstellung von Zement und Keramik eingeführt. Dabei handelt es sich um Wirtschaftszweige mit einem hohen Anteil ausländischer Beteiligungen. Im Dezember 2022 erhöhte die Regierung plötzlich die Steuern für Versicherungs- und Pharmaunternehmen. Banken wurden durch eine Obergrenze für flexible Hypothekenzinsen belastet, was sich auf ihre Kreditvergabefähigkeit und ihre Rentabilität auswirkt. Selektive und willkürliche Verwaltungsinspektionen, Geldbußen und die Verweigerung von Genehmigungen wurden genutzt, um unangemessenen Druck auf bestimmte Unternehmen auszuüben, insbesondere im Einzelhandel und im Verkehrssektor. Anscheinend fehlt es an wirksamen Rechtsbehelfen gegen willkürliche Maßnahmen der Behörden. Der Einzelhandel ist nach wie vor mit unberechenbaren Regulierungen konfrontiert. Die Bedingungen für die Genehmigung der Errichtung von oder von Änderungen an Geschäften mit einer Fläche von über 400 Quadratmetern scheinen nicht transparent zu sein, und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ist fraglich. Die Besteuerung des Einzelhandelssektors belastet größere Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Ungarn haben, unverhältnismäßig stark. Die Regierung macht häufig von ihrer Befugnis Gebrauch, Transaktionen von der Fusionskontrolle auszunehmen.

Die Auswirkungen solcher Transaktionen auf die Wirtschaft, den Wettbewerb und den Binnenmarkt werden nicht bewertet. Die Kriterien für diese Ausnahmen sind nicht transparent festgelegt, und es gibt kein förmliches Verfahren zur Anfechtung dieser Kriterien oder der Entscheidung selbst. Infolge dieser Eingriffe hat staatliches oder regierungsfreundliches inländisches Eigentum in den Bereichen Banken, Telekommunikation, Versorgungsunternehmen, Medien, Fernsehen und Rundfunk zum Nachteil ausländischer Eigentümer zugenommen. Auf der Grundlage von Ankündigungen von Regierungsmitgliedern sind ähnliche Transaktionen im Versicherungs-, Einzelhandels- und Verkehrssektor zu erwarten, insbesondere in Bezug auf den Flughafen Budapest. Die geringere Präsenz von ausländischem Kapital und Know-how, insbesondere in Branchen mit hoher Wertschöpfung wie Bankwesen und Telekommunikation, birgt die Gefahr, dass die Chancen Ungarns auf Produktivitätswachstum und Innovation verringert werden.

- (38) Der Energiemix Ungarns wird durch Öl und Gas bestimmt, mit jeweils etwa einem Drittel des gesamten Energieverbrauchs. Der Anteil der Kernenergie und der erneuerbaren Energiequellen beträgt 15 % bzw. etwa 14 %. Ungarn ist in Bezug auf fossile Brennstoffe und Kernenergie nach wie vor stark auf Russland angewiesen und bemüht sich nur schleppend um eine Abkehr von der Abhängigkeit von Russland. Drei Viertel des inländischen Gasverbrauchs werden durch Einfuhren aus Russland gedeckt. Im Jahr 2021 unterzeichnete Ungarn einen langfristigen Gasliefervertrag mit Gazprom und im April 2023 wurde eine Änderung des Vertrags — mit einer Option für zusätzliche Mengen — ausgehandelt. Die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland erfordert erhebliche zusätzliche Maßnahmen, insbesondere zur Stärkung der Zusammenarbeit mit Nachbarländern, gegebenenfalls auch im Bereich der Infrastruktur, um den Zugang zu alternativen fossilen Energiequellen sicherzustellen. Die Elektrifizierung und die geplanten Investitionen in energieintensive Industrien werden den Bedarf an Stromerzeugung erhöhen. Trotz des erheblichen Anstiegs der Solarenergiekapazität in den letzten Jahren ist der Anteil der erneuerbaren Energien immer noch einer der niedrigsten in der EU. Die Errichtung von Windkraftanlagen wurde ausgesetzt und dürfte nach Aufhebung rechtlicher Beschränkungen wieder aufgenommen werden. Geothermische Energie wird nicht in ausreichendem Maße genutzt. Das sich häufig ändernde Regelungsumfeld stellt die Entwicklung erneuerbarer Energien vor mehrere Herausforderungen. Darüber hinaus führen die begrenzten Kapazitäten des Stromnetzes zu einem erheblichen Engpass beim Anschluss erneuerbarer Energien an das Netz, während der Mangel an Flexibilitätslösungen auf der Nachfrage- und Angebotsseite und die eingeschränkte Stärkung der Verbraucher die Entwicklung einer sauberen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erheblich behindern. Eine suboptimale Integration in den Ausgleichsmarkt der Union ist auch eine verpasste Gelegenheit, das Netz für zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien zu optimieren.
- (39) Ungarn verfügt über ein erhebliches Energieeffizienzpotenzial, insbesondere in Wohngebäuden. Der Erdgasverbrauch ist in Ungarn von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 20 % zurückgegangen, womit das in der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁶⁾ festgelegte Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde; dies ist auch auf Maßnahmen im öffentlichen Sektor und die Änderung der für Privathaushalte geltenden Regelung der Obergrenzen für Energiepreise zurückzuführen. Ungarn wird aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁷⁾ seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen. Trotz dieser jüngsten Änderungen ermöglicht die administrative Preisregelung im Energiesektor immer noch nicht, dass Preissignale ordnungsgemäß funktionieren und ausreichende Anreize für Energieeinsparungen geschaffen werden. Preisobergrenzen gelten einheitlich für alle Haushalte. Auch Haushalte mit hohem Einkommen profitieren von den subventionierten administrativen Preisen, während einkommensschwache Familien häufig in weniger energieeffizienten Wohnungen leben. Gezielte Regelungen für einkommensschwache Haushalte wären effizienter, sowohl hinsichtlich der Unterstützung finanziell schwächerer Haushalte als auch hinsichtlich der Erzielung von Energieeinsparungen.
- (40) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. 2022 fehlten Ungarn Fachkräfte in 31 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern. Gleichzeitig ist die Teilnahme von Arbeitnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen in energieintensiven Industriezweigen deutlich zurückgegangen und liegt nun unter dem Unionsdurchschnitt.
- (41) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁸⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

- (42) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Konvergenzprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem sehr starken Preisdruck und dem externen und staatlichen Finanzierungsbedarf anzugehen. Die Empfehlungen 2 und 4 tragen zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei —

EMPFIEHLT, dass Ungarn 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,4 % zu begrenzen ⁽¹⁹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

eine wirksame Koordinierung und klare Abgrenzung der makroökonomischen Politik zu betreiben, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der Zahlungsbilanz zu gewährleisten; schrittweise die Preis- und Zinsobergrenzen aufzuheben, um verzerrende Effekte zu verringern und die reibungslose geldpolitische Transmission zu erleichtern; Unterstützungsmaßnahmen im Wohnungssektor gezielt auf einkommensschwache Haushalte auszurichten; den mittelfristigen Haushaltsrahmen zu stärken, die Aufstellung der Jahreshaushaltspläne an das Haushaltsjahr anzupassen und den Ermessensspielraum bei der Ausführung der jährlichen Haushaltspläne zu begrenzen;

2. die erforderlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dringend zu erreichen, um eine rasche und stetige Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Angemessenheit des Sozialhilfesystems, einschließlich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, zu verbessern; den Zugang zu wirksamen aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen — insbesondere Weiterbildungsmöglichkeiten für die am stärksten benachteiligten Gruppen — zu verbessern und einen wirksamen sozialen Dialog zu gewährleisten; den Rechtsrahmen und den Wettbewerb im Dienstleistungssektor zu verbessern, indem selektive und willkürliche administrative Eingriffe und die Anwendung maßgeschneiderter Rechtsvorschriften, die bestimmten Unternehmen ungerechtfertigte Vorteile oder Nachteile verschaffen, vermieden werden und indem im Einklang mit den Grundsätzen des Binnenmarkts und der Rechtsstaatlichkeit systematisch eine wettbewerbsrechtliche Kontrolle auf Geschäftsvorgänge angewandt und der Einsatz von Sofortmaßnahmen auf das absolut Notwendige reduziert wird;

⁽¹⁹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

4. die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien wie Windenergie, Erdwärme und nachhaltiges Biomethan beschleunigt wird, insbesondere durch die Straffung der Genehmigungsverfahren, die Durchführung regelmäßiger Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Schaffung eines unterstützenden und berechenbaren Regelungsumfelds; die Subventionen für fossile Brennstoffe schrittweise abzuschaffen; die Ausgleichsregeln für den Energiemarkt und die Festlegung der Tarife reformieren, um eine Kostendeckung und eine optimale Netznutzung zu ermöglichen; erforderlichenfalls die Strominfrastruktur einschließlich Netz- und Speicherkapazitäten zu modernisieren; die Einfuhren fossiler Brennstoffe zu diversifizieren, um die Abhängigkeit von Russland erheblich zu verringern, unter anderem durch Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls auch in Bezug auf die Infrastruktur; die Energieeffizienz – insbesondere in Gebäuden – zu verbessern, und die Anstrengungen zur Senkung des Gesamtgasverbrauchs fortzusetzen; das derzeitige System regulierter Energiepreise anzupassen, um Energieeinsparungen zu fördern und gleichzeitig einkommensschwache Haushalte gezielt zu unterstützen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Maltas 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2023**

(2023/C 312/18)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 28.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Malta nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Malτας 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industriepans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldenfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschock eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 13. Juli 2021 legte Malta der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 5. Oktober 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Malτας billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Malta die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 25. April 2023 legte Malta sein nationales Reformprogramm 2023 und am 3. Mai 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Malτας über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Malta. Bewertet werden darin die Fortschritte Malτας bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Malta. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Malτας bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ Dok. ST 11941/2021 INIT und ST 11941/2021 ADD 1.

- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Maltas von 7,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 5,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 55,1 % des BIP Ende 2021 auf 53,4 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Maltas erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Malta bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 Kürzungen bei indirekten Steuern auf den Energieverbrauch, während die ausgabensteigernden Maßnahmen Subventionen für die Energieerzeugung umfassten, um den Preisanstieg bei importiertem Strom und CO₂-Emissionen auszugleichen. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 2,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 3,2 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Malta ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit 0,2 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, weitgehend neutral. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Malta die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,9 % des BIP (nach 1,1 % des BIP im Jahr 2021). Der Rückgang der mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Jahr 2022 war auf die geringere Inanspruchnahme anderer Fonds der Union zurückzuführen. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Somit hat Malta die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was der Empfehlung des Rates zuwiderläuft. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,9 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,9 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Malta das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 4,1 % im Jahr 2023 und von 4,5 % im Jahr 2024. Demgegenüber geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem geringeren Wachstum des realen BIP in Höhe von 3,9 % im Jahr 2023 und 4,1 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie auf einen geringeren Beitrag der Nettoausfuhren zum Wachstum zurückzuführen ist.
- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 5,0 % des BIP aus. Der Rückgang im Jahr 2023 spiegelt in erster Linie den Anstieg anderer Einnahmen wider, darunter Erlöse im Zusammenhang mit den Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsregelungen für Investoren, während die Wirkung des Rückgangs der Subventionen, einschließlich des erwarteten Abbaus der mit der Umstrukturierung der nationalen Fluggesellschaft verbundenen Kosten, teilweise durch einen Anstieg der Vorleistungen und der Bruttoanlageinvestitionen wieder aufgehoben wurde. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 53,4 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 54,5 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 5,1 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 54,8 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 83).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten.

- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Bei diesen Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, handelt es sich insbesondere um Kürzungen bei indirekten Steuern auf den Energieverbrauch und Subventionen für die Energieerzeugung, um den Preisanstieg bei importiertem Strom und CO₂-Emissionen auszugleichen. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2023 auf 1,7 % des BIP belaufen werden ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,8 % des BIP geschätzt wurden.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Malta, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹²⁾ im Einklang steht. Malta sollte bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Malta empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+ 0,4 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr (2022) war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (– 0,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,8 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 1,6 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen kontraktiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten ⁽¹³⁾. Malta plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie für die Energieversorgungssicherheit, insbesondere für die Sanierung öffentlicher und privater Gebäude — darunter Krankenhäuser und Schulen —, die Elektrifizierung des Verkehrssektors und Projekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Privatsektors, die zu einem Teil aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden.
- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,3 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie den Abbau von Subventionen — einschließlich des Auslaufens der Vorruhestandsregelungen der nationalen Fluggesellschaft — sowie das verhaltene Wachstum der Löhne und der Ausgaben für die Vorleistungen, das teilweise durch gestiegene Zinsausgaben kompensiert wird, wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 55,7 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,5 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 56,1 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auf 1,5 % des BIP belaufen werden. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Von den Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheint der größte Teil nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzu zielen. Bei diesen Maßnahmen bleiben Preissignale zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang erhalten.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Malτας 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Malτας 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 146).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Malτας (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 9,5 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben ⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 5,9 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,7 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Wert bleibt.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 3,3 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergeben würden, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die meisten dieser Maßnahmen in Kraft bleiben.
- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 3,8 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,1 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die niedrigeren Investitionen spiegeln niedrigere national und von der Union aus anderen Fonds als der Fazilität finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehören Investitionen mit hohem Mehrwert und Strukturreformen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiewende — unter anderem in den Bereichen Gesundheit und Governance —, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 3,6 % des BIP im Jahr 2025 und 2,9 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll daher 2026 die Marke von 3 % des BIP nicht übersteigen. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 55,7 % zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf 56,1 % zum Jahresende 2026 ansteigt.
- (27) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Malta kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Bisher hat das Land einen Zahlungsantrag eingereicht, der sich auf 19 Etappenziele und Zielwerte des Aufbau- und Resilienzplans erstreckt und woraufhin am 8. März 2023 insgesamt 52,3 Mio. EUR (in Form von Zuschüssen) ausbezahlt wurden. Am 26. April 2023 legte Malta eine Änderung seines Plans mit einem REPowerEU-Kapitel vor. Mit dem neuen REPowerEU-Kapitel sollen die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung und -sicherheit angegangen und die Umstellung auf erneuerbare Energieträger beschleunigt werden. Angesichts der verringerten Gesamtzuweisung und um den Aufbau- und Resilienzplan an die objektiven Umstände anzupassen, schlägt Malta außerdem einige Änderungen an seinem ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplan vor. Die Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Maltas im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (28) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Maltas gebilligt. Um in Malta den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (29) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Malta vor einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen im Zusammenhang mit Merkmalen des Steuersystems, die eine aggressive Steuerplanung begünstigen, sowie mit der Energiepolitik und dem ökologischen Wandel.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

- (30) Maßnahmen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung sind nach wie vor unerlässlich, um die Steuersysteme effizienter und gerechter zu machen. Da aggressive Steuerplanungsstrategien Spillover-Effekte in anderen Mitgliedstaaten nach sich ziehen können, ist es dringend geboten, dass alle Mitgliedstaaten auf koordinierte Weise nationale Maßnahmen auf den Weg bringen, um die Rechtsvorschriften der Union zu ergänzen. Zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanungspraktiken hat Malta Schritte zur Umsetzung zuvor vereinbarter internationaler und europäischer Initiativen ergriffen. Malta verpflichtet sich ferner, das Problem in seinem Aufbau- und Resilienzplan anzugehen. Die Zusage, Verrechnungspreisvorschriften einzuführen und eine unabhängige Studie über ausgehende und eingehende Zahlungen (d. h. zwischen in der Union und in Drittstaaten ansässigen Personen) in Auftrag zu geben, die zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften im Einklang mit den Ergebnissen der Studie herangezogen werden soll, gehen in die richtige Richtung. Solange in Malta keine Quellensteuer auf Zins-, Dividenden- und Lizenzgebührrzahlungen von in Malta ansässigen Unternehmen an Steuergebiete mit niedrigem oder Nullsteuersatz (d. h. Rechtsräume mit einem gesetzlichen Körperschaftsteuersatz unterhalb des niedrigsten gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes in der Union, der bei 9 % liegt) erhoben wird oder gleichwertige Abwehrmaßnahmen eingeführt werden, damit Unternehmen ihre Gewinne nicht unversteuert in Drittländer verlagern können, bleiben die Risiken einer doppelten Nichtbesteuerung solcher Gewinne jedoch hoch. Darüber hinaus birgt die Behandlung von in Malta ansässigen Unternehmen, die nur auf im Inland erzielte Gewinne Steuern entrichten müssen, nach wie vor sowohl bei Unternehmen als auch bei Einzelpersonen das Risiko einer doppelten Nichtbesteuerung. Das Problem wird nur teilweise durch die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates⁽¹⁵⁾ gelöst, die erst dann auf große Unternehmen Anwendung finden wird, wenn Malta sie umgesetzt hat.
- (31) Fossilen Brennstoffen kommt nach wie vor eine wichtige Rolle in der maltesischen Wirtschaft zu, die dadurch in hohem Maße von Energieeinfuhren abhängig und von globalen Preisentwicklungen betroffen ist, auch wenn Malta nicht direkt Öl oder Gas aus Russland einführt. Im Jahr 2021 stammte der Großteil der Stromerzeugung Maltas aus fossilen Brennstoffen, während auf erneuerbare Energien ein Anteil von lediglich 11,9 % entfiel. Malta verfügt über ein beträchtliches ungenutztes Offshore-Solar- und Windenergiepotenzial. Die Zusage der Regierung, künftig Technologien für erneuerbare Offshore-Energie einzuführen und einen unverbindlichen Beitrag Maltas zu den Unionszielen für erneuerbare Offshore-Energien festzulegen, weist auf einen positiven Politikwechsel hin, doch fehlen noch konkrete Projekte. Die Bemühungen, erneuerbare Energien zu integrieren und die Stromversorgung effizienter, zuverlässiger und sicherer zu machen, werden durch die mangelnde Kapazität und Flexibilität des Stromnetzes gebremst. Zur Behebung dieses Engpasses sind Investitionen in die Netzmodernisierung — auch aus dem Haushalt Maltas für REPowerEU-Finanzhilfen — erforderlich. Malta erhöht die Sicherheit seiner Energieversorgung durch den Bau einer zweiten Stromverbindungsleitung mit Italien.
- (32) Maltas Beitrag zu den Energieeffizienzzielen der Union für 2030 ist gering, und der Energieverbrauch in Wohngebäuden steigt weiter. Malta könnte die Energieeffizienzmaßnahmen verstärken und den Energiebedarf senken, indem es bei allen neuen Gebäuden die Installation von Solarpaneelen fördert, bei allen neuen öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² sicherstellt, dass geeignete Solaranlagen eingesetzt werden, rechtliche Hindernisse beseitigt und zusätzliche wirtschaftliche Anreize für Hauseigentümer schafft. Die Verwendung digitaler Technologien, z. B. Anwendungen zur Überwachung und Regulierung des Energieverbrauchs, könnte dabei helfen, die Energieeffizienz zu steigern. Eine wirksame Umsetzung des neuen nationalen Rechtsrahmens für das Baugewerbe würde die Gebäudequalität (einschließlich der Energieeffizienz) und die Sicherheit beim Bauprozess erhöhen. Der Erdgasverbrauch in Malta ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 12,7 % angestiegen, was dem Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁶⁾ zuwiderlief. Obwohl Malta eine Ausnahme von diesem Ziel in Anspruch nehmen kann, wird Malta aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates⁽¹⁷⁾ seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen.
- (33) Da der motorisierte Individualverkehr nach wie vor Vorrang genießt, nehmen zudem die Emissionen aus dem Straßenverkehr weiterhin zu und sind für den größten Teil der nicht unter das Emissionshandelssystem fallenden Treibhausgasemissionen Maltas verantwortlich. Der Anteil emissionsfreier Fahrzeuge liegt deutlich unter dem Unionsdurchschnitt und steigt nur sehr langsam. Zur Verringerung der Emissionen und der Verkehrsüberlastung wäre es erforderlich, dass Malta für Verbesserungen im öffentlichen Verkehr sorgt (Pünktlichkeit, kürzere Fahrzeiten), intelligente Verkehrssysteme einführt (zur Verbesserung der Verkehrsströme, der Sicherheit und der Durchsetzung der Verkehrsvorschriften) und in Infrastrukturen für die „sanfte Mobilität“ als sichere Alternative zum motorisierten Individualverkehr investiert (z. B. in sichere, getrennte und vernetzte Gehwege und Radwege/E-Scooter-Strecken).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (34) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Malta fehlten 2022 Arbeitskräfte in sechs Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Arbeitskräfte im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe.
- (35) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁸⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (36) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann, ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen, iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Maltas tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten und vierten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFIEHLT, dass Malta 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 5,9 % zu begrenzen ⁽¹⁹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern.

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und nach dem unlängst vorgelegten Addendum mit dem REPowerEU-Kapitel rasch mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu beginnen; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. wirksam Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Merkmale des Steuersystems, die eine aggressive Steuerplanung durch Einzelpersonen und multinationale Unternehmen begünstigen, wirksam vorzugehen und dafür unter anderem eine ausreichende Besteuerung von ins Ausland fließenden Zinszahlungen, Lizenzgebühren und Dividenden sicherzustellen und die Vorschriften für Unternehmen, die nur auf im Inland erzielte Gewinne Steuern entrichten müssen, zu ändern;

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

⁽¹⁹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem es die Entwicklung erneuerbarer Energien — darunter Offshore-Windenergie und Solarenergie — beschleunigt, und das Stromnetz zu modernisieren und dessen Kapazität zu erweitern, auch hinsichtlich der Übertragung, Verteilung und Batteriespeicherung; den Energiebedarf durch Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere von Wohngebäuden zu senken; die Emissionen aus dem Straßenverkehr zu reduzieren, indem es der Verkehrsüberlastung durch Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einführung intelligenter Verkehrssysteme und Investitionen in Infrastrukturen für die „sanfte Mobilität“ entgegenwirkt; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm der Niederlande 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Niederlande 2023**

(2023/C 312/19)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin die Niederlande als einer der Mitgliedstaaten genannt wurden, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung der Niederlande 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (Abl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (Abl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen, und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gewährleisten, und einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand zu gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschock eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 8. Juli 2022 legten die Niederlande der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 4. Oktober 2022 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass die Niederlande die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht haben. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 28. April 2023 legten die Niederlande ihr nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ihr Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung der Niederlande über die Fortschritte bei der Durchführung ihres Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für die Niederlande. Bewertet werden darin die Fortschritte der Niederlande bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch die Niederlande. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte der Niederlande bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ ST 12275/22 INIT; ST 12275/22 ADD 1.

- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Niederlande vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in den Niederlanden makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere die mit einer hohen privaten Verschuldung und einem hohen Leistungsbilanzüberschuss zusammenhängenden Anfälligkeiten, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben, bestehen trotz gewisser Anzeichen der Besserung weiterhin fort. Trotz der jüngsten Datenrevisionen sind der Leistungsbilanzüberschuss sowie die private Verschuldung im internationalen Vergleich hoch und liegen über den wirtschaftlichen Fundamentaldaten. Der hohe Leistungsbilanzüberschuss ging 2022 aufgrund einer Verschlechterung des realen Austauschverhältnisses der Ex- und Importe (wobei die Leistungsbilanz in konstanten Preisen gestiegen ist) und eines steigenden Defizits bei den Primäreinkommen zurück. Mit der Verbesserung des realen Austauschverhältnisses der Ex- und Importe dürfte sich der Überschuss 2023 deutlich erholen und 2024 stabilisieren. Beim Abbau von Investitionshemmnissen wurden begrenzte politische Fortschritte erzielt, doch muss noch mehr getan werden. Die Verschuldung nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften und privater Haushalte ist nach wie vor hoch: Letzteres gibt mehr Anlass zur Sorge, da die Haushalte dadurch anfällig für Schocks werden, wobei diese Risiken durch die hohen, zunehmend überbewerteten Wohnimmobilienpreise noch gestiegen sind. Beim Schuldenstand dürfte sich der leicht rückläufige Trend in Zukunft fortsetzen. Trotz leicht sinkender Wohnimmobilienpreise bleibt der Druck auf dem Wohnimmobilienmarkt bestehen, zumal der Neubau von Wohnraum nach wie vor deutlich hinter den Regierungszielen zurückbleibt. Gleichzeitig wird schuldenfinanziertes Wohneigentum immer noch durch eine begünstigende Besteuerung subventioniert, während politische Maßnahmen in Bezug auf den privaten Mietmarkt dessen Entwicklung zu gefährden drohen.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging der gesamtstaatliche Haushaltssaldo der Niederlande von einem Defizit von 2,4 % des BIP im Jahr 2021 auf einen ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 52,5 % des BIP Ende 2021 auf 51,0 % Ende 2022 verringerte.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten die einnahmenverringenden fiskalpolitischen Maßnahmen eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Energie und eine Senkung der Verbrauchsteuer auf Otto- und Dieselmotoren, während die ausgabensteigernden fiskalpolitischen Maßnahmen eine Entschädigung für Energierechnungen im November und Dezember und die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte mit hohen Energierechnungen umfassten. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert, und zwar durch einen Solidaritätsbeitrag entsprechend der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates ⁽⁷⁾ in Höhe von 33 %. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,6 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 1,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,3 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat den Niederlanden ⁽⁸⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs zu verfolgen und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁹⁾ im Jahr 2022 mit – 0,5 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützten die Niederlande die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,2 % des BIP (nach 0,2 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽¹⁰⁾. Damit haben die Niederlande der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen nicht aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit haben die Niederlande das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

⁽⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Niederlande 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 88).

⁽⁹⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽¹⁰⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,6 % im Jahr 2023 und von 1,4 % im Jahr 2024. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 hingegen von einem leicht höheren realen BIP-Wachstum von 1,8 % im Jahr 2023 und einem leicht geringeren Wachstum von 1,2 % im Jahr 2024 aus. Dies ist insbesondere auf geringfügige Unterschiede bei den Aussichten für die Inlandsnachfrage in beiden Jahren zurückzuführen.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 3,0 % des BIP aus. Grund für den Anstieg im Jahr 2023 sind in erster Linie die Kosten des Energiepakets, steigende Zinsausgaben, zusätzliche Ausgabenpläne im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Herausforderungen wie dem ökologischen Wandel, Bildung und Wohnraumangebot. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 49,3 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 48,4 % zum Jahresende 2023 verringern. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 2,1 % des BIP. Dies liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 projizierten Defizit, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die Ergebnisdaten zum Haushaltssaldo für 2022 besser ausgefallen sind als im Stabilitätsprogramm 2023 angenommen. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 49,3 % zum Jahresende 2023 von einem höheren Wert aus. Die Differenz rührt daher, dass die Ergebnisdaten für 2022 infolge einer hohen Bestandsanpassung im Jahr 2022 höher ausgefallen sind als im Stabilitätsprogramm 2023 angenommen.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022, insbesondere die Senkung der Verbrauchsteuer auf Otto- und Dieselmotoren und die Förderung einkommensschwacher Haushalte, sowie neue Maßnahmen, etwa eine Deckelung der Strom- und Gaspreise und eine Förderregelung für energieintensive KMU. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,1 % des BIP belaufen werden⁽¹¹⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹²⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,5 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 stabil bleiben.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat den Niederlanden, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs⁽¹³⁾ im Einklang steht. Die Niederlande sollten bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde den Niederlanden empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 1,1 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs ebenfalls expansiv (– 0,5 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,9 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,4 % des BIP gestiegenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nur teilweise durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Darüber hinaus wird das expansive Wachstum der national finanzierten Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) durch nicht zielgerichtete Energiemaßnahmen, dauerhafte Erhöhungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst und der Sozialleistungen sowie durch höhere Ausgaben für das Gesundheitswesen getrieben.

⁽¹¹⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹²⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm der Niederlande 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Niederlande 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 154).

⁽¹³⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum der Niederlande (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 7,9 % geschätzt.

Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben betrugen 2023 0,2 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen neutralen Beitrag von 0,0 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten. Die Niederlande planen also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürften die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten⁽¹⁴⁾. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, etwa Investitionen in Off-shore-Windparks und Erleichterungen bei deren Bau, Anreize für die Verwendung von Wasserstoff und die Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Schülern, die zu einem Teil aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 2,6 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie das Auslaufen von Energiemaßnahmen wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 48,7 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 1,7 % des BIP aus. Dieser Wert liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was hauptsächlich dem Basiseffekt zu verdanken ist, der sich aus der niedrigeren projizierten Defizitquote im Jahr 2023 ergibt. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 48,8 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung dieser Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁵⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁶⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 3,5 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,1 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Allerdings steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 1,7 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, steht im Einklang mit den Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergeben.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 3,4 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,5 % des BIP im Jahr 2024 ansteigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union — insbesondere über die Fazilität — finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehören Reformen und Investitionen in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung, Arbeitsmarkt und ökologischer und digitaler Wandel, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2026 auf 2,8 % des BIP und im Jahr 2027 auf 3,2 % des BIP anwachsen. Das gesamtstaatliche Defizit soll daher bis 2026 unter 3 % des BIP verbleiben und 2027 auf über 3 % des BIP anwachsen. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 48,7 % zum Jahresende 2024 auf 52,7 % zum Jahresende 2027 steigt.

⁽¹⁴⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein expansiver Beitrag von –0,2 BIP-Prozentpunkten erwartet.

⁽¹⁵⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁶⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (28) Die in den letzten Jahren rasch steigenden Wohnimmobilienpreise haben zu einem überbewerteten Wohnimmobilienmarkt geführt. Angesichts der sich verschärfenden Finanzierungsbedingungen erreichte der Wohnimmobilienmarkt Mitte 2022 jedoch einen Wendepunkt, da die Wohnimmobilienpreise als Reaktion auf die steigenden Hypothekenzinsen zu sinken begannen. Die Hypothekenschulden im Verhältnis zum BIP sind in den Niederlanden im internationalen Vergleich nach wie vor hoch. Dies ist auf relativ hohe Beleihungsgrenzen und großzügige steuerliche Entlastungen bei Hypothekenzahlungen zurückzuführen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen wird zwar allmählich zurückgeschraubt, ist aber nach wie vor hoch. Die daraus resultierende hohe Verschuldung der privaten Haushalte macht Letztere anfällig für wirtschaftliche Schocks, was jetzt, da die Risiken von Immobilienpreiskorrekturen zugenommen haben, besonders relevant ist. Gleichzeitig ist der private Mietmarkt vergleichsweise klein, was zu einem begrenzten Angebot an erschwinglichen und verfügbaren Alternativen zum Kauf eines Hauses führt. Der Mangel an erschwinglichen Mietwohnungen beeinträchtigt auch die Arbeitskräftemobilität. Durch die Beseitigung von Investitionshemmnissen, auch im Wohnungsbau, könnte die Regierung ihre Pläne für eine Erweiterung des Wohnungsangebots erfolgreich umsetzen, und dies könnte somit zum Abbau außenwirtschaftlicher Ungleichgewichte sowie zu einem besser funktionierenden Wohnungsmarkt beitragen.
- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Der Aufbau- und Resilienzplan der Niederlande wurde zwar erst 2022 angenommen, seine Umsetzung ist nun aber im Gange. Eine zügige Aushandlung der operativen Vereinbarung wird der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zugutekommen und ist für die Einreichung des ersten Zahlungsantrags erforderlich, die voraussichtlich Ende 2023 erfolgt. Die Umsetzung ist im Gange, und zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheinen die Risiken einer Nichtausschöpfung angesichts der relativ geringen Mittelausstattung begrenzt zu sein. Die Ausarbeitung eines REPowerEU-Kapitels ist im Gange. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele der Niederlande im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen der Niederlande gebilligt. Um in den Niederlanden den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, stehen die Niederlande vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Arbeitsmarktsegmentierung, Personal- und Fachkräftemangel, Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und übermäßige Stickstoffeinträge.
- (32) Der Anteil flexibler Beschäftigungsformen auf dem Arbeitsmarkt (Arbeitnehmer mit flexiblen oder befristeten Arbeitsverträgen und Selbstständige ohne abhängig Beschäftigte) ist in den Niederlanden nach wie vor hoch. Dies deutet auf eine steigende Gefahr der Arbeitsmarktsegmentierung hin, die sich besonders am Rand des Arbeitsmarkts verzerrend auswirkt. Dies kann die Chancenungleichheit verstärken und die Produktivität belasten. Ein gewisses Maß an Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt kann die Wirtschaft anpassungsfähiger machen und auch individuelle Präferenzen mitunter besser berücksichtigen. Der übermäßige Rückgriff auf flexible Beschäftigungsformen kann sich jedoch negativ auf die Beschäftigten und die Wirtschaft insgesamt auswirken. So ist beispielsweise für Personen mit flexiblen Arbeitsverträgen die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen und das lebenslange Lernen schwierig, was wiederum die Investitionen in Kompetenzen verringert. Die niederländische Regierung beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern die Unterschiede zwischen unbefristeten und flexiblen Arbeitsregelungen anzugehen. Geplant sind die Abschaffung von Nullstundenverträgen und die Ersetzung von Abrufverträgen in ihrer derzeitigen Form durch eine neue Vertragsart, die den Beschäftigten mehr Einkommenssicherheit bietet, sowie die Verbesserung der Arbeitsplatzsicherheit für Leiharbeiter. Rasche Fortschritte bei der Umsetzung dieser Pläne sind wichtig, um sicherzustellen, dass für die Wahl einer bestimmten Arbeitsvertragsart die arbeitsplatzspezifischen Bedürfnisse oder die Präferenzen der Arbeitnehmer maßgeblich sind und gleichzeitig die Beschäftigung und soziale Position der Menschen in flexiblen Beschäftigungsverhältnissen verbessert und die Segmentierung des Arbeitsmarkts verringert wird.

- (33) Der Personal- und Fachkräftemangel war bereits vor der COVID-19-Pandemie ein Merkmal des niederländischen Arbeitsmarkts, aber er hat sich seither in allen Sektoren noch verschärft. In Sektoren wie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Gesundheitswesen, Bildung und in technischen Berufen gibt es strukturelle Mängel, die bereits vor der COVID-19-Pandemie existierten und u. a. aufgrund der demografischen Entwicklung noch weiterbestehen dürften. Trotz einer insgesamt hohen Erwerbsbeteiligung gibt es in den Niederlanden nach wie vor einen Pool an Arbeitskräften, deren Potenzial ungenutzt oder nicht ausgeschöpft ist, etwa Menschen mit Migrationshintergrund und Teilzeitbeschäftigte. Wenn Beschäftigte erst einmal in einer Teilzeitbeschäftigung sind, entscheiden sich nur wenige dafür, ihre Arbeitszeit zu erhöhen. Dies lässt sich zum Teil durch die hohen Grenzsteuersätze, bestehende Verpflichtungen (oder die Vorwegnahme künftiger Verpflichtungen) im Zusammenhang mit der informellen Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen und/oder der Qualität der Arbeit und der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erklären. Um den Personal- und Fachkräftemangel zu beheben, braucht es einen umfassenden Ansatz, wobei gleichzeitig auch sektorspezifische Bedürfnisse und Hindernisse sowie produktivitätssteigernde Investitionen angegangen werden müssen. In diesem Zusammenhang könnte eine Kombination von Maßnahmen erwogen werden, die Folgendes umfassen könnte: i) die weitere Senkung des Grenzsteuersatzes und/oder eine erhöhte Transparenz beim Grenzsteuersatz für Einzelpersonen, ii) Lohnerhöhungen in Sektoren mit strukturellen Mängeln, insbesondere in jenen mit einer erhöhten Dichte an öffentlichen und halböffentlichen Arbeitgebern, iii) die Förderung der Qualität der Arbeit und der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, iv) eine verbesserte Berufsberatung und v) ein verbesserter Zugang zu einer hochwertigen und erschwinglichen Kinderbetreuung. Darüber hinaus könnte die Stärkung von Weiterbildungs- oder Umschulungsmöglichkeiten durch gezielte und maßgeschneiderte Maßnahmen, insbesondere für Personen am Rande des Arbeitsmarkts und Nichterwerbstätige, dazu beitragen, den Personal- und Fachkräftemangel zu verringern und die sozialen Wirkungen zu verbessern.
- (34) Obwohl die Niederlande Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu verringern, machten Erdöl und Erdgas 38 % bzw. 41 % ihres Energiemixes aus, was die niederländische Wirtschaft anfällig für weltweite Preisentwicklungen macht. Um die Zielvorgaben der Union für 2030 im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen, müssen die Niederlande zusätzliche Anstrengungen unternehmen. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch belief sich trotz ehrgeizigerer Ziele bei der Installation zusätzlicher Kapazitäten für erneuerbare Energien im Jahr 2021 auf lediglich 13,0 % und liegt damit unter dem auf Unionsebene vereinbarten Ziel und dem Unionsdurchschnitt von 21,8 %. Infolgedessen gehören die Niederlande in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch nach wie vor zu den Mitgliedstaaten mit der schlechtesten Leistung und weisen eine der größten Lücken zwischen dem Anteil von 2021 und den Zielvorgaben für 2030 auf. Der Ausbau des Stromnetzes sowohl für die Übertragung als auch für die Verteilung ist von entscheidender Bedeutung, um die Nutzung der Onshore- und der Offshore-Infrastruktur für erneuerbare Energien zu beschleunigen. Aufgrund zunehmender Engpässe im Stromnetz sind die Netzbetreiber häufig gezwungen, Anträge neuer Stromerzeuger und -verbraucher auf Netzzugang abzulehnen. Da der Gasverbrauch in Wohngebäuden etwa 25 % des gesamten Erdgasverbrauchs in den Niederlanden ausmacht, können Energieeffizienzverbesserungen beim Gebäudebestand (z. B. durch Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, um Renovierungen anzustoßen, und eine strengere Durchsetzung der Anforderungen an Energieaudits für die Industrie) erheblich zur weiteren Verringerung der CO₂-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen. Der Erdgasverbrauch in den Niederlanden ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 29 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁷⁾ übertroffen wurde. Die Niederlande werden aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates⁽¹⁸⁾ ihre Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen.
- (35) Aufgrund der negativen Auswirkungen übermäßiger Stickstoffeinträge in Naturgebieten, die hauptsächlich der intensiven niederländischen Agrarwirtschaft geschuldet sind, ist die Erteilung von Genehmigungen für bestimmte stickstoffausstoßende Projekte, insbesondere Bauvorhaben, derzeit ausgesetzt. Die niederländische Regierung ergreift Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge, insbesondere anhand von Programmen zur integrierten Entwicklung auf Provinzebene. Weitere Unterstützung ist erforderlich, um die Landwirtschaft nachhaltiger zu gestalten und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, indem beispielsweise die Verkleinerung des Viehbestands und die Beschleunigung des Übergangs zu einer kreislauforientierten und/oder ökologischen Landwirtschaft gefördert sowie Digitalisierung und Innovation vorangetrieben werden.
- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

Arbeitsmarktinklusio n sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Den Niederlanden fehlten 2022 Arbeitskräfte in 108 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Fachleute für Umweltschutz, Isolierfacharbeiter und Bautechniker.

- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁹⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (38) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann, ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen, iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle der Niederlande tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Empfehlung in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.
- (39) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit der hohen privaten Verschuldung und dem hohen Leistungsbilanzüberschuss anzugehen. Die Empfehlungen 2 und 4 tragen zur Umsetzung von Empfehlung 1 bei, soweit es um höhere Investitionen geht. Empfehlung 1 trägt dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlung in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit Erwägungsgrund 38 umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass die Niederlande 2023 und 2024 Maßnahmen ergreifen, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 3,5 % zu begrenzen ⁽²⁰⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

⁽¹⁹⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

⁽²⁰⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

die Verschuldungsanreize für private Haushalte und die Verzerrungen auf dem Markt für Wohnimmobilien zu verringern; die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Wohnraum auf dem privaten Mietmarkt zu fördern; Investitionshemmnisse, auch im Wohnungsbau, zu beseitigen;

2. ihren Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Anreize für die Nutzung flexibler oder befristeter Arbeitsverträge zu vermindern; dem strukturellen Personal- und Fachkräftemangel unter Berücksichtigung der sektorspezifischen Bedürfnisse entgegenzuwirken, auch durch die Nutzung von nicht ausgeschöpftem Arbeitskräftepotenzial und durch die Stärkung von Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmöglichkeiten, insbesondere für Personen am Rande des Arbeitsmarkts und Nichterwerbstätige;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Rückgriff auf erneuerbare Energien beschleunigt, die Rahmenbedingungen zur Förderung von Investitionen in den Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilernetze verbessert und die Energieeffizienzmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs ausgeweitet und beschleunigt werden, insbesondere in der baulichen Umwelt; die Umstellung auf eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern; ihre politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2023**

(2023/C 312/20)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Österreich nicht als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, die von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht sein könnten. Daher wäre eine eingehende Überprüfung nicht erforderlich. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁽³⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽³⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert — auf der Grundlage der Nettoprimärausgaben — zu formulieren, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen sollten, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Österreich der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs billigte ⁽⁵⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Österreich die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 26. April 2023 legte Österreich sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Österreichs über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Österreich. Bewertet werden darin die Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Österreich. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁵⁾ ST 10159/2021 INIT, ST 10159/2021 COR 1, ST 10159/2021 ADD 1.

- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Österreichs von 5,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 82,3 % des BIP Ende 2021 auf 78,4 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Österreichs erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge wurde das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Österreich bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten die einkommensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen die Verschiebung der Einführung eines CO₂-Preises, eine Senkung der Energieabgaben und Steuerentlastungen für Pendler, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen unter anderem Energiekostenzuschüsse für Unternehmen, pauschale Transferleistungen an Haushalte und Direktzahlungen an Pensionisten umfassten. Die Kosten dieser Maßnahmen werden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,2 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 4,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Österreich ⁽⁶⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁷⁾ im Jahr 2022 mit – 2,8 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Österreich die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,2 % des BIP (2021: ebenfalls 0,2 % des BIP). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs. ⁽⁸⁾ Somit hat Österreich die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang steht. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einkommenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 1,8 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,5 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,2 % des BIP). Somit hat Österreich das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 0,3 % im Jahr 2023 und von 1,8 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2023 ein höheres reales BIP-Wachstum von 0,4 % und für 2024 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,6 %, vor allem weil sie den Wachstumsbeitrag des privaten Verbrauchs 2023 höher und den Wachstumsbeitrag des öffentlichen Verbrauchs 2024 niedriger ansetzt.

⁽⁶⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 93).

⁽⁷⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einkommenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁸⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben werden den Projektionen zufolge einen expansiven Beitrag von 0,9 BIP-Prozentpunkten leisten. Dieser expansive Beitrag ergibt sich hauptsächlich durch die Anschaffung einer strategischen Gasreserve im Umfang von rund 0,8 % des BIP.

- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit 2023 bei 3,2 % des BIP verharren wird. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 78,4 % zum Jahresende 2022 auf 77,0 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 2,4 % des BIP. Dies ist weniger als im Stabilitätsprogramm 2023 prognostiziert, was hauptsächlich auf unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich der Budgetwirkungen bestimmter Maßnahmen im Energiebereich, insbesondere der Energiekostenzuschüsse für Unternehmen, zurückzuführen ist. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 75,4 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ergibt sich aus den unterschiedlichen Erwartungen hinsichtlich des öffentlichen Defizits.
- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um verlängerte Maßnahmen aus dem Jahr 2022 (insbesondere die Strompreisbremse) und neue Maßnahmen wie den neuen Energiekostenzuschuss für Unternehmen. Zum Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,8 % des BIP belaufen werden⁽⁹⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹⁰⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,4 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,2 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,8 % des BIP geschätzt wurden.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Österreich, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs⁽¹¹⁾ im Einklang steht. Österreich sollte bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Österreich empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+ 1,0 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 2,8 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,2 % des BIP gestiegenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 im Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 0,3 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten werden. Daher plant Österreich, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten.⁽¹²⁾ Geplant ist die Finanzierung von öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, wie etwa die Beteiligung am bedeutenden Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse über Mikroelektronik und Konnektivität, die Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen und öffentlicher Verwaltung sowie den Austausch von Heizungsanlagen, wobei diese Investitionen zum Teil aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.

⁽⁹⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹⁰⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 162).

⁽¹¹⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Österreichs (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 8,6 % geschätzt.

⁽¹²⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,9 BIP-Prozentpunkten erwartet. Dieser kontraktive Beitrag ergibt sich durch die Anschaffung einer strategischen Gasreserve im Jahr 2022.

- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 1,6 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie das Auslaufen von Maßnahmen im Energiebereich wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 75,1 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 1,3 % des BIP aus. Dies entspricht in etwa dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 73,3 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 fast alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen, wobei weiter von rückläufigen Energiepreisen ausgegangen wird. Die Kommission geht ebenfalls von einer fast vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich aus (Nettokosten von 0,1 % des BIP im Jahr 2024). Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹³⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁴⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 4,6 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,8 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 4,0 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergäben, was sowohl auf Ausgaben zurückzuführen ist, die, wie beispielsweise Pensionsausgaben, Arbeitnehmerentgelte und gewisse Sozialleistungen, von der Inflationsentwicklung im Jahr 2023 abhängen, als auch auf einige noch nicht beendete Maßnahmen im Energiebereich.
- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 3,5 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,4 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die geringeren Investitionen spiegeln geringere national finanzierte Investitionen wider.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 1,4 % des BIP im Jahr 2025 und 1,3 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 75,1 % zum Jahresende 2024 auf 71,4 % zum Jahresende 2026 abnimmt. Mit Blick auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen steht Österreich vor mittleren Risiken, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass das Budget durch die Alterung der Bevölkerung (insbesondere auch durch die wachsenden Langzeitpflege- und Gesundheitsausgaben) unter Druck gerät und sich die Schulden durch die Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19- und der Energiekrise erhöht haben. Auch sehen sich die Langzeitpflege- und die Gesundheitsbranche mit einem Personalmangel konfrontiert, der teils mit der Unattraktivität der entsprechenden Tätigkeiten zusammenhängt. Das kürzlich umgesetzte Pflegereformpaket zur Behebung des Personalmangels, das Lohnerhöhungen und kurzfristige Transferleistungen für Pflegende vorsieht, ist zwar ein guter Schritt, um den Beruf attraktiver zu machen, wird aber auch die Budgetkosten erhöhen. Im Jahr 2021 schlug die Taskforce Pflege Maßnahmen vor, um die Angemessenheit der Pflege zu verbessern, ohne die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gefährden. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Entwicklung eines koordinierten Steuerungsmechanismus mit klaren Zuständigkeiten für die verschiedenen Ebenen des Staates, um die Qualität und Vergleichbarkeit der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, beispielsweise durch die Festlegung von einheitlichen Tarifgrundsätzen für Langzeitpflegedienstleistungen. Die laufenden Verhandlungen über den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bieten eine Gelegenheit, die Einführung eines solchen Steuerungsmechanismus zu unterstützen.

⁽¹³⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁴⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (27) Das Gesundheitssystem hat sich in der COVID-19-Pandemie als resilient erwiesen. Allerdings werden sich die Gesundheitsausgaben den Projektionen zufolge bis 2070 um 1,2 BIP-Prozentpunkte erhöhen. Hinzu kommt eine fortbestehende Unternutzung von Prävention und ambulanter Grundversorgung, während viele Gesundheitsleistungen nach wie vor von Krankenhäusern erbracht werden, was ebenso teuer wie ineffizient ist. Der Aufbau- und Resilienzplan wird die ambulante medizinische Grundversorgung stärken helfen, insbesondere indem neue und bestehende örtliche Primärversorgungszentren gefördert werden. Allerdings wird es angesichts der Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen von zentraler Bedeutung sein, eine kohärente Patientenlenkung durch das Gesundheitssystem sicherzustellen, auch indem dafür gesorgt wird, dass ein höheres Angebot an medizinischen Grundversorgungsleistungen tatsächlich zu einer geringeren Inanspruchnahme der bestehenden Krankenhaus- oder ambulanten Facharztversorgung führt.
- (28) Der haushaltspolitische Rahmen Österreichs beruht gegenwärtig auf komplexen Regelungen für den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und setzt nur begrenzte Anreize für effiziente öffentliche Ausgaben. Aufgrund der fehlenden Steuerautonomie hängt die Ausgabenfinanzierung auf den verschiedenen Ebenen des Staates in hohem Maße von diesen Regelungen ab. Im Jahr 2022 waren nur 7,2 % aller öffentlichen Einnahmen eigene Einnahmen der Länder⁽¹⁵⁾. Zugleich sind wesentliche Leistungen wie Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung und Investitionen in den öffentlichen Verkehr teilweise von den Ausgaben der Länder und Gemeinden abhängig. Durch den demografischen und den ökologischen Wandel erhöht sich der Kostendruck auf die Länder und Gemeinden noch, während zwischen den Einnahmen aus eigenen Quellen und der Ausgabendynamik keinerlei Verknüpfung besteht. Der derzeitige haushaltspolitische Rahmen neigt zu Ineffizienzen und mangelnder Transparenz, da er den Zusammenhang zwischen Abgabenlast und öffentlichen Ausgaben verschleiert. Um die Gesamtqualität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass die eigenen Einnahmen und Ausgaben auf den dem Bund nachgeordneten staatlichen Ebenen besser miteinander verzahnt und Transparenz und Koordinierung verstärkt werden. Mehr regionale Steuerautonomie durch eine Grundsteuerreform wäre eine Möglichkeit, den Fiskalföderalismus und das Steuersystem insgesamt zu verbessern. Die Ende 2022 aufgenommenen laufenden Verhandlungen sind eine Gelegenheit, in dieser Sache weiterzukommen.
- (29) Es besteht weiterhin Spielraum, den Faktor Arbeit von Abgaben zu entlasten und stärker auf wachstumsfreundliche und inklusive Einnahmequellen zu setzen. Das Steuersystem ist von einer hohen Belastung des Faktors Arbeit durch Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge geprägt, wobei letztere sowohl von Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern getragen werden. Dies hemmt die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Teilhabe am Arbeitsmarkt, insbesondere im Niedriglohnsektor und bei Zweitverdienern. Zugleich werden andere Einnahmequellen, die einem fairen und nachhaltigen Wachstum weniger abträglich sind, wie Umwelt- oder Grundsteuern, nach wie vor nicht ganz ausgeschöpft, selbst wenn man die jüngsten Reformen berücksichtigt. Umweltschädliche Subventionen hemmen den ökologischen Wandel. Die jüngste ökosoziale Steuerreform bringt Steuerentlastungen für Haushalte und Unternehmen und schafft die Grundlage für die Bepreisung von CO₂-Emissionen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS). Darüber hinaus ist die automatische Inflationsindexierung der Einkommensteuer eine beachtenswerte Reform, durch die sich die höhere Einkommensteuerlast der Steuerzahler infolge der „kalten Progression“ erheblich verringert. Gleichwohl gibt es weiterhin strukturelle Herausforderungen und Spielraum für eine weitere Entlastung des Faktors Arbeit, um die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Arbeitskräfteangebot, insbesondere im Niedriglohnsektor, anzukurbeln. Auch eine bessere Nutzung wachstumsfreundlicherer Steuern könnte dazu beitragen, den nötigen Budgetspielraum zu schaffen, und das Steuersystem gerechter machen.
- (30) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Da die Fazilität bis 2026 befristet ist, gilt es, den Plan zügig umzusetzen. Österreich kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Bisher hat das Land einen Zahlungsantrag eingereicht, der sich auf 44 Etappenziele und Zielwerte des Plans erstreckt und woraufhin am 20. April 2023 insgesamt 700 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Auch über den ersten Zahlungsantrag hinaus verläuft die Umsetzung planmäßig. Bei einigen Maßnahmen dürfte Österreich wegen objektiver Umstände, wie etwa Preiserhöhungen und Lieferkettenengpässen, Änderungen beantragen. Außerdem wird gegenwärtig ein neues REPowerEU-Kapitel ausgearbeitet, und die österreichischen Behörden arbeiten eng mit den Kommissionsdienststellen zusammen, um es in Kürze vorzulegen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Österreichs im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

⁽¹⁵⁾ Diese Zahl bezieht sich auf den Teilssektor 1312 nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

- (31) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Österreichs gebilligt. Um in Österreich den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (32) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Österreich vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Arbeitsmarktbereich. Das starke Sozialschutzsystem Österreichs und dessen weitreichende politische Maßnahmen haben die sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgefedert. Bei der europäischen Säule sozialer Rechte schneidet Österreich in den meisten Punkten gut ab, doch einige Herausforderungen bleiben. So wird insbesondere das Erwerbspotenzial von Frauen, Geringqualifizierten, älteren Arbeitnehmern und Menschen mit Migrationshintergrund nicht wirklich ausgeschöpft. Dies ist vor allem mit Blick auf den Fachkräftemangel ein Problem. Würde man das ungenutzte Potenzial dieser Gruppen erschließen, könnte dies den Druck auf den österreichischen Arbeitsmarkt verringern.
- (33) Wenngleich die Beschäftigungsquote der Frauen in Österreich über dem Unionsdurchschnitt liegt, weist das Land doch die zweithöchste Teilzeitbeschäftigungsquote von Frauen auf. Mehr als die Hälfte aller Frauen war 2022 in Österreich teilzeitbeschäftigt, und in den Niedriglohnbranchen sind Frauen unverhältnismäßig stark vertreten. Dies weist darauf hin, dass die Vollzeitteilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt noch erheblich ausgeweitet werden kann. Allerdings wird es durch das unzureichende Angebot an bezahlbarer Kinderbetreuung von hoher Qualität insbesondere in ländlichen Gebieten für Mütter zur Herausforderung, aktiver am Arbeitsmarkt teilzuhaben. Nur 28 % aller Kinder unter drei Jahren werden formal betreut, womit Österreich eine der niedrigsten Quoten der formalen Betreuung für Kinder unter drei Jahren in der Union aufweist. Um diese Punkte anzugehen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Angebot an hochwertiger Kinderbetreuung ausgeweitet wird, indem Qualitätsstandards angehoben werden und die Verfügbarkeit erhöht und, beispielsweise durch Steueranreize, ein Ansporn zur Vollzeitbeschäftigung geschaffen wird. Mehr Frauen in die Vollzeitbeschäftigung zu bringen, könnte auch das weiterhin hohe geschlechtsspezifische Lohngefälle in Österreich und die große geschlechtsspezifische Kluft bei den Pensionen verringern helfen, während damit gleichzeitig dem Arbeitskräftemangel begegnet würde.
- (34) Die Arbeitsmarktintegration mehrerer benachteiligter Gruppen könnte noch verbessert werden, insbesondere von Geringqualifizierten und Menschen mit Migrationshintergrund. Rund 45 % der Langzeitarbeitslosen in Österreich hat höchstens die Sekundarstufe I abgeschlossen. Bei Menschen mit Migrationshintergrund ist die Erwerbsbeteiligung im Allgemeinen erheblich niedriger als bei Einheimischen, und in Österreich werden die späteren Einkommensaussichten von Kindern häufig durch das Einkommen ihrer Eltern bestimmt. Obwohl der Aufbau- und Resilienzplan Österreichs Maßnahmen zur Förderung von Umschulungen und Weiterbildungen für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose umfasst, wird das eigentliche Problem der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und Geringqualifizierten mit diesen Maßnahmen doch nicht in vollem Umfang angegangen. Um den in Österreich nach wie vor engen Zusammenhang zwischen den Bildungsergebnissen von Eltern und deren Kindern ⁽¹⁶⁾ aufzulösen, kommt es vor allem darauf an, dass mehr Angebote für hochwertige frühkindliche Erziehung und Bildung, Ganztagschulen und bessere digitale Infrastruktur bereitgestellt werden. Für die Integration von Neuzuwanderern und anderen benachteiligten Gruppen könnte eine bessere individuelle Betreuung in Schulen vorgesehen, der Zugang zu Sprachkursen erleichtert und das österreichische System der Lehrlingsausbildung effektiver genutzt werden. Zugleich ist es unerlässlich, für benachteiligte Gruppen in allen Altersstufen ausreichende Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen anzubieten.
- (35) Die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer, d. h. der 55- bis 64-Jährigen, ist verbesserungsfähig. Der langfristige Trend zu einer wachsenden Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer hat sich zuletzt deutlich verlangsamt, und die Gesamterwerbsquote älterer Arbeitnehmer liegt unter dem Unionsdurchschnitt. Um die älter werdende Bevölkerung länger im Erwerbsleben zu halten, wird es immer wichtiger werden, die Aufgaben der Arbeitnehmer an die jeweilige Phase im Arbeitsleben anzupassen und den Bedürfnissen Älterer Rechnung zu tragen. Bessere Anreize zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters, wie z. B. eine niedrigere Besteuerung des Faktors Arbeit oder niedrigere Lohnnebenkosten für diejenigen, die länger im Erwerbsleben bleiben, würden die Engpässe auf dem österreichischen Arbeitsmarkt lindern helfen.

⁽¹⁶⁾ Monitor der Europäischen Kommission für die allgemeine und berufliche Bildung 2022 — Landesbericht Österreich.

- (36) Die Invasion Russlands in die Ukraine hat die Anfälligkeit der österreichischen Energieversorgungssicherheit offenbart. Wenngleich es Österreich gelungen ist, seine Abhängigkeit von Gaseinfuhren aus Russland zu verringern und deren Anteil an den gesamten Gaseinfuhren von 80 % im Jahr 2021 auf 57 % im Jahr 2022 zu drücken, liegt das Land damit doch weiterhin deutlich über dem Unionsdurchschnitt. Um die Energiequellen zu diversifizieren, hat die Regierung finanzielle Anreize für Unternehmen eingeführt, die Gas aus anderen als russischen Quellen importieren, und 2022 eine strategische Gasreserve eingerichtet. Gleichwohl steht Österreich mit Blick auf die Energieversorgungssicherheit noch vor erheblichen Herausforderungen. Dem Land fehlt auf kurze Sicht nach wie vor ein klar definierter Pfad, um sich ganz von russischen Gasimporten zu lösen. Hinzu kommt, dass das Potenzial für die Erzeugung und Übertragung von erneuerbaren Gasen wie Wasserstoff noch nicht ausgeschöpft wird, insbesondere für Sektoren und Regionen, in denen Unterbrechungen der Energieversorgung besonders problematisch wären.
- (37) Im Jahr 2021 lag der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen in Österreich bei 36 % des Endenergieverbrauchs und damit deutlich über dem Unionsdurchschnitt. Um seine Klimaziele zu erreichen, die auch die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 beinhalten, muss Österreich diesen Anteil weiter ausbauen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz von 2021, das als Reform im Aufbau- und Resilienzplan enthalten ist, wurde ein Rahmen geschaffen, der die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch fördern wird. Mit der Reform soll die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2030 um 27 Terawattstunden (TWh) gesteigert und so zum Ziel des Landes beigetragen werden, seinen Stromverbrauch ab 2030 zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern zu decken (ausgehend von 81 % im Jahr 2020). Allerdings stellen sich beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren nach wie vor Herausforderungen, wie langwierige Raumplanungs- und Genehmigungsverfahren, eine komplexe Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie Personalprobleme in der Verwaltung. Österreich ist einen ersten Schritt gegangen, indem für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien eine schlankere Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt wurde. Darüber hinaus könnte Österreich die Raum- und Flächennutzungsplanung besser mit seinen Ökologisierungsziele abstimmen, Personalprobleme lösen und mehr in Netzinfrastruktur wie Speicher-, Verteilungs- und Übertragungsinfrastruktur investieren. Für den Ausbau erneuerbarer Energien von Vorteil wäre es auch, spezielle Gebiete für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (insbesondere von Windenergie) mit kurzen und einfachen Genehmigungsverfahren auszuweisen und Energie aus erneuerbaren Quellen als überwiegendes öffentliches Interesse anzuerkennen, wie es den ambitionierteren Zielen für den Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ und des REPowerEU-Plans entspricht. Zudem könnten andere erneuerbare Energiequellen wie Erdwärme weiter erkundet werden.
- (38) Der Erdgasverbrauch in Österreich ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 19 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Österreich könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁷⁾ fortsetzen. Außerdem würde die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden, indem die Energieeffizienzziele im Gebäudesektor und in der Fertigung höhergeschraubt werden. In der langfristigen Sanierungsstrategie Österreichs sind klare Etappenziele für 2050 festgelegt, um eine 80-prozentige Dekarbonisierung des Gebäudebestands zu erreichen. Ziel des Aufbau- und Resilienzplans ist auch der schrittweise Tausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln und der Umstieg auf erneuerbare Heizformen oder Fernwärme im Gebäudesektor. Allerdings sind die Energieeffizienzziele Österreichs für 2030 nicht ambitioniert genug, um die Ziele von „Fit für 55“ und des REPowerEU-Plans zu erreichen. Ein neues, für 2023 erwartetes Energieeffizienzgesetz, das den Endenergieverbrauch bis 2030 um 18 % senken soll, dürfte diesen Punkt angehen. Alles in allem wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass Österreich die Investitionen in die umfassende Gebäudesanierung beschleunigt, bei Heizungen den Systemwechsel von fossil auf erneuerbar vollzieht und den Energieverbrauch mittels Digitalisierung (z. B. mit intelligenten Stromzählern und Thermostaten) besser steuert. Darüber hinaus muss die gegenwärtig langsame Gangart bei der thermischen Gebäuderenovierung beschleunigt werden. Dabei wird die zeitnahe Umsetzung des „Erneuerbare-Wärme-Gesetzes“ als zentrale Reform im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan eine Schlüsselrolle spielen.
- (39) Zum ökologischen Wandel wird auch gehören, dass die Emissionen in einigen Sektoren reduziert werden, insbesondere die Emissionen aus dem Verkehr, da diese Sektoren erhebliches Emissionsreduktionspotenzial haben. Österreich ist aktuell ein wichtiges Transitland für den alpenquerenden Straßengüterverkehr. Obgleich der österreichische Aufbau- und Resilienzplan eine Reihe von Investitionen in die Verkehrswende vorsieht, wird es für die Klimaneutralität unerlässlich sein, dass die verkehrsbedingten Emissionen unter Meidung von „Verkehrsarmut“ weiter reduziert werden. Entscheidend wird auch sein, dass weitere Mobilitätslösungen, beispielsweise für die „letzten Meter“, und Alternativen zur Pkw-Nutzung entwickelt werden, besonders in ländlichen Gebieten.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

- (40) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Österreich fehlten 2022 Arbeitskräfte in 17 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Bautechniker, Dachdecker und Maschinenbauingenieure. Im Rahmen seines „Masterplans Green Jobs“ hat Österreich eine Plattform für „grüne Jobs“ eingerichtet, um Arbeitskräfteangebot und -nachfrage zusammenzubringen. Die Umsetzung des Masterplans wird für den zeitnahen Übergang zu einer ökologischen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sein. In seinem „Just Transition — Aktionsplan Aus- und Weiterbildung“ hat Österreich Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkräfteangebots im Bereich der erneuerbaren Energien, zur Schaffung von Anreizen für die Weiterbildung von Arbeitskräften und zur Verbesserung der Bildungsstandards festgelegt.
- (41) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁸⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (42) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Österreichs tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFIEHLT, dass Österreich 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen ⁽¹⁹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems und die finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten; die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten einander anzugleichen; den Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums zu verbessern;

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

⁽¹⁹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, unter anderem durch Ausbau der hochwertigen Kinderbetreuung, und von älteren Arbeitnehmern zu steigern und die Arbeitsmarktergebnisse für benachteiligte Gruppen, wie gering qualifizierte Arbeitssuchende und Menschen mit Migrationshintergrund, zu verbessern, unter anderem durch Verbesserung ihrer Grundkompetenzen;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Gasversorgungsquellen zu diversifizieren, um die Abhängigkeit von Russland erheblich zu verringern; den Ausbau der erneuerbaren Energien und der nötigen Infrastruktur zu beschleunigen, insbesondere indem die Genehmigungsverfahren vereinfacht und spezielle Gebiete für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ausgewiesen werden; die Energieeffizienz zu steigern; die Emissionen, insbesondere im Verkehrssektor, zu verringern; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Polens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2023**

(2023/C 312/21)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Polen nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (Abl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (Abl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen, und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 3. Mai 2021 legte Polen der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 17. Juni 2022 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Polen die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 27. April 2023 legte Polen sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Polens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Polen. Bewertet werden darin die Fortschritte Polens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Polen. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Polens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ ST 9728/2022 INIT; ST 9728/2022 ADD 1.

- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge erhöhte sich das gesamtstaatliche Defizit Polens von 1,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,7 % des BIP im Jahr 2022, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 53,6 % des BIP Ende 2021 auf 49,1 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Polens erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Polen bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Aufstellung seines Haushaltsplans für 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten die einnahmensenkenden finanzpolitischen Maßnahmen eine Senkung der Mehrwertsteuersätze und der Verbrauchsteuer auf Energie und Kraftstoffe, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen unter anderem aus Barzuschüssen, der Deckelung der Strompreise für Privathaushalte und Gaspreis-Subventionen für Unternehmen bestanden. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,9 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,5 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,4 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,7 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Polen ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs zu verfolgen und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 3,0 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Polen die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,0 % des BIP (nach 1,3 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Polen der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrecht erhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 2,3 BIP-Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,9 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,5 % des BIP). Somit hat Polen das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Konvergenzprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 0,9 % im Jahr 2023 und von 2,8 % im Jahr 2024. Demgegenüber geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem etwas geringeren Wachstum des realen BIP in Höhe von 0,7 % im Jahr 2023 und 2,7 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie auf Prognosen für eine geringere Binnennachfrage zurückzuführen ist.
- (17) In ihrem Konvergenzprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 4,7 % des BIP aus. Dieser Anstieg im Jahr 2023 ist in erster Linie auf höhere Ausgaben für Verteidigung, Gesundheitswesen, Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und die Indexierung der Renten

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 98).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,8 BIP-Prozentpunkten, der größtenteils auf die staatlichen Hilfen für Finanzinstitute zurückzuführen ist.

zurückzuführen. Die Kosten für Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Energiepreisanstiegs dürften hoch bleiben. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 49,1 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 50,5 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 5,0 % des BIP. Dieser Wert liegt über dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf außerordentliche Unterstützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft zurückzuführen ist, die im Konvergenzprogramm 2023 noch nicht aufgeführt sind. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 50,5 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.

- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um neue Maßnahmen wie Preisstopps für Strom und Gas sowie Entlastungsmaßnahmen für energieintensive Industrien. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Gas- und Stromerzeugern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 1,7 % des BIP belaufen werden⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 um 0,2 BIP-Prozentpunkte sinken. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,7 % des BIP geschätzt wurden.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Polen, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs⁽¹²⁾ im Einklang steht. Gleichzeitig sollte Polen bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Polen empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 0,8 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs ebenfalls expansiv (– 3,0 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,8 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,1 % des BIP gestiegenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Ferner schlägt sich darin nieder, dass die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine (um 0,2 % des BIP) sinken. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben wird durch nicht zielgerichtete Energiemaßnahmen, höhere Ausgaben für Verteidigung und Gesundheit sowie dauerhafte Erhöhungen der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor und der Sozialleistungen vorangetrieben. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,8 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen kontraktiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Polens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 171).

⁽¹²⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Polens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 15,5 % geschätzt.

leisten werden ⁽¹³⁾. Polen plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, beispielsweise in den Bereichen Energieeffizienz von Gebäuden, Onshore- und Offshore-Windkraft, Energiespeicherung, Modernisierung der Stromnetze, Wasserstoffherzeugung und nachhaltige Mobilität, die aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden.

- (21) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 3,4 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie auf die Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Energiekrise zurückzuführen. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 52,4 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 3,7 % des BIP aus. Dieser Wert liegt über dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf Maßnahmen zurückzuführen ist, die im Programm noch nicht aufgeführt sind. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 53,0 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (22) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 auf 0,3 % des BIP belaufen werden. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitigem Stand im Jahr 2024 beibehalten werden sollen, scheinen nicht gezielt auf schwächer aufgestellte Haushalte ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben ⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben ⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 7,8 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,7 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich dies bestätigen, wäre ein geringerer Anstieg der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 5,6 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ausgeht, liegt leicht unter den Einsparungen, die sich aus einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergeben würden, was darauf zurückzuführen ist, dass einige dieser Maßnahmen 2024 in Kraft bleiben dürften.
- (25) Laut dem Konvergenzprogramm 2023 sollen sich die öffentlichen Investitionen 2024 auf 4,2 % des BIP belaufen und somit stabil auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2023 bleiben. Das Konvergenzprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehören Reformen des haushaltspolitischen Rahmens, die auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird aufgrund der Beendigung der staatlichen Hilfen für Finanzinstitute im Jahr 2022 ein kontraktiver Beitrag von 0,6 BIP-Prozentpunkten erwartet.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (26) Im Konvergenzprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Laut dem Konvergenzprogramm 2023 soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2025 auf 2,9 % des BIP zurückgehen und 2026 auf diesem Niveau bleiben. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2025 also unter 3 % des BIP sinken. Im Konvergenzprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 52,4 % zum Jahresende 2024 auf 55,4 % zum Jahresende 2026 ansteigt.
- (27) Es bleibt noch reichlich Spielraum, um die Effizienz der öffentlichen Ausgaben für Sozialleistungen zu erhöhen. Die Sozialleistungen sind weiterhin größtenteils nicht zielgerichtet und werden ohne Bedürftigkeitsprüfung auf Haushaltsebene gewährt. Eine gezieltere Ausrichtung der Leistungen würde zu einer effizienteren Nutzung öffentlicher Mittel bei der Bekämpfung der Armut und der Unterstützung der Bedürftigsten führen.
- (28) Die rasch alternde Bevölkerung stellt das polnische Rentensystem vor Herausforderungen. Auch wenn die durchschnittliche Lebenserwartung und die Zahl der im Ruhestand verbrachten Jahre weiter steigen, soll das Renteneintrittsalter im bestehenden Rentensystem nicht angehoben werden. Dieses beitragsorientierte System ist derzeit finanziell ausgewogen, jedoch dürften die künftigen Rentenleistungen im Verhältnis zum letzten Gehalt stark zurückgehen. Dies würde zur Folge haben, dass ein großer Teil der Rentner von Armut bedroht wäre. Aus der Analyse der Kommission geht hervor, dass Polen 2070 zusätzliche 6,7 % des BIP aufwenden müsste, um die Leistungen annähernd auf dem heutigen Stand zu halten. Die jüngsten Änderungen am allgemeinen Rentensystem und die kostenaufwendigen Sonderregelungen führen derzeit zu großzügigeren Rentenzahlungen. Dadurch bestehen weniger Anreize, über das relativ niedrige Renteneintrittsalter von 60 Jahren für Frauen und von 65 Jahren für Männer hinaus zu arbeiten, und der alterungsbedingte Ausgabendruck ist gestiegen.
- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Aufgrund seiner späten Annahme im Juni 2022 hat sich die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erheblich verzögert. Die Stärkung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der Gerichte und die Bereinigung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinar- und Immunitätsverfahren betroffen sind, sind eine Voraussetzung dafür, dass die Kommission Zahlungen an das Land leisten und den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleisten kann, was eine rasche und kontinuierliche Umsetzung des Plans ermöglicht. Polen hat mit der Umsetzung zentraler Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans begonnen, darunter Reformen im Zusammenhang mit dem haushaltspolitischen Rahmen, dem Gesundheitswesen, dem digitalen Wandel, der Energieeffizienz und dem Arbeitsmarkt. Offiziell hat das Land zwar weder Addenda zu dem Plan noch ein REPowerEU-Kapitel vorgelegt, führt aber derzeit Gespräche mit der Kommission. Polen hat am 31. März 2023 nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Fazilität eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von 23 Mrd. EUR in Form eines Darlehens zu beantragen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Polens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger sowie die allgemeine Qualität des sozialen Dialogs sind für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Polens gebilligt. Um in Polen den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Polen vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Investitionsklima, Energiepolitik und ökologischer Wandel.
- (32) Die Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität des Justizsystems sind maßgeblich für ein stabiles und vorhersehbares Geschäftsumfeld und ein günstiges Investitionsklima. Diese spielen eine wichtige Rolle bei der mittel- bis langfristigen Verwirklichung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Das Investitionsklima in Polen wird nach wie vor durch ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, beeinträchtigt; dies geht aus Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervor. Ferner verklagte die Kommission Polen am 15. Februar 2023 vor dem Gerichtshof wegen Verstößen gegen Unionsrecht durch den polnischen Verfassungsgerichtshof und dessen Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf den Vorrang des Unionsrechts.

- (33) Polens Energiemix ist stark von fossilen Brennstoffen bestimmt: Im Jahr 2021 lag der Anteil von Kohle bei etwa 60 % und der Anteil von erneuerbaren Energien bei lediglich 13 %. Polen hat die Einfuhr von Erdgas aus Russland im April 2022 und von Erdöl im Februar 2023 eingestellt. Die Auswirkungen auf die Energiesicherheit des Landes wurden in den letzten Jahren durch Bemühungen um die Diversifizierung der Versorgung abgemildert. Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten kommt Polen deutlich langsamer mit der Senkung der CO₂-Emissionen voran. Polen hat noch reichlich Spielraum für die Beseitigung der rechtlichen und administrativen Hürden, die einer beschleunigten Nutzung von erneuerbaren Energien im Wege stehen. Der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist von zentraler Bedeutung für die Dekarbonisierung der polnischen Wirtschaft und die Verwirklichung der Klimaneutralität. Um das Potenzial der erneuerbaren Energien voll auszuschöpfen, muss Polen die nationalen Netze für die Energieübertragung und -verteilung sowie die Energiespeicherung verbessern und den entsprechenden Rechtsrahmen reformieren. Insbesondere sollte Polen Maßnahmen ergreifen, um Hindernisse für Genehmigungsverfahren bei erneuerbaren Energien zu beseitigen. Diese Maßnahmen sollten sich darauf konzentrieren, i) die Einbeziehung erneuerbarer Energien in Raumordnungspläne zu beschleunigen, ii) Vorranggebiete für erneuerbare Energien einzurichten, iii) die Vorschriften für Netzanschlussgenehmigungen zu ändern und iv) veraltete und ineffiziente Verteilernetze zu modernisieren. Weitere Reformen sind erforderlich, um i) die Industrie in die Lage zu versetzen, durch langfristige Verträge für Stromangebot und -nachfrage (z. B. Strombezugsverträge) saubere Energien zu nutzen, ii) die Beschränkungen für Energiegemeinschaften aufzuheben und iii) den Einsatz erneuerbarer Energien im Fernwärmesektor zu fördern.
- (34) Der Erdgasverbrauch in Polen ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 13 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁶⁾ nicht ganz erreicht wurde. Polen wird aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁷⁾ seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 zu intensivieren. Es wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Begrenzung der Energienachfrage ergriffen, jedoch ist weiteres Handeln zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere bei Wohngebäuden und Fernwärmesystemen, erforderlich. Der Endenergieverbrauch in Polen lag 2021 bei 75,2 Mio. t RÖE und ist somit im Laufe der letzten zehn Jahre gestiegen. Mehr als die Hälfte des Energiebedarfs von Wohngebäuden für Heizzwecke wird derzeit durch Kohle gedeckt, entweder durch direkte Nutzung oder indirekt durch Fernwärme. Die Wohngebäude weisen nach wie vor eine weitgehend mangelhafte Energieeffizienz auf, was einen höheren Investitionsbedarf als in anderen Mitgliedstaaten zur Folge hat. Darüber hinaus sind im Fernwärmesektor gezielte Reformen und verstärkte Investitionen erforderlich, um seine Dekarbonisierung zu beschleunigen, seine Effizienz zu steigern und seine langfristige finanzielle Tragfähigkeit sicherzustellen.
- (35) Im Zeitraum 2005 bis 2021 stiegen die Treibhausgasemissionen des inländischen Verkehrs (mit Ausnahme des Luftverkehrs) in Polen um 88,3 %. Dieser Anstieg steht in starkem Gegensatz zu dem durchschnittlichen Rückgang um 7,5 % in der Union. Selbst mit den zusätzlichen, im Energie- und Klimaplan Polens vorgesehenen Maßnahmen dürften die Treibhausgasemissionen aus diesem Sektor 2030 immer noch um 56 % höher liegen als im Jahr 2005. Weitere Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger öffentlicher Verkehrsmittel müssen ergriffen werden, die auf den im Resilienz- und Aufbauplan Polens enthaltenen Reformen und Investitionen aufbauen. Die Elektrifizierung des inländischen Verkehrs muss mit der Dekarbonisierung der Stromversorgung einhergehen, um die Emissionen des Sektors wirksam zu verringern.
- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. In Polen hat der Arbeitskräftemangel in den Schlüsselsektoren für den ökologischen Wandel, der insbesondere auf den Mangel an einschlägigen Kompetenzen zurückzuführen ist, in den letzten Jahren zugenommen und führt zu Engpässen bei der Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft. Der Arbeitskräftemangel wurde als ein Faktor angegeben, der die Produktion in der Industrie (63,4 % der Unternehmen) und im Baugewerbe (74,6 % der Unternehmen) im Jahr 2022 beeinträchtigte.
- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁸⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider —

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Polen 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 7,8 % zu begrenzen ⁽¹⁹⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, z. B. durch eine gezieltere Ausrichtung der Sozialleistungen; die Angemessenheit künftiger Rentenleistungen und die Tragfähigkeit des Rentensystems zu gewährleisten, indem das tatsächliche Renteneintrittsalter angehoben wird und die präferenziellen Altersversorgungssysteme reformiert werden;

2. die erforderlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dringend zu erreichen, damit sein Aufbau- und Resilienzplan rasch und stetig umgesetzt werden kann; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. das Investitionsklima zu verbessern, insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz;
4. den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen; den Rechtsrahmen für Netzanschlussgenehmigungen und für erneuerbare Energien, z. B. hinsichtlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbarem Wasserstoff, zu reformieren; Energieeinsparungen zu erzielen und die Gasnachfrage zu senken; zur Bekämpfung von Energiearmut stärker in die Energieeffizienz von Gebäuden zu investieren und die CO₂-Emissionen aus der Nutzung von Fernwärme zu senken; nachhaltige öffentliche Verkehrsmittel stärker zu fördern; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel, unter anderem in der Gebäudesanierung, zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽¹⁹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Portugals 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Portugals 2023**

(2023/C 312/22)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Portugal als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, die von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht sein könnten. Daher wäre eine eingehende Überprüfung angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Portugals 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 22. April 2021 legte Portugal der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Portugal die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 29. April 2023 legte Portugal sein nationales Reformprogramm 2023 und am 29. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Portugals über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Portugal. Bewertet werden darin die Fortschritte Portugals bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Portugal. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Portugals bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ Dok. ST 10149/21, ST 10149/21 ADD 1, ST 10149/21 ADD 1 REV 1.

- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Portugal vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Portugal makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere die Schwachstellen im Zusammenhang mit der hohen Verschuldung des Privatsektors, des hohen gesamtstaatlichen Schuldenstands und der hohen Auslandsverschuldung nehmen zwar ab, bleiben aber bestehen. Nach einer vorübergehenden Unterbrechung aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie bewegten sich der private wie der gesamtstaatliche Schuldenstand im Jahr 2021 wieder zur abnehmenden Tendenz zurück und dürften – begünstigt durch das Wirtschaftswachstum – weiter zurückgehen. Auch wenn sie nun unter dem vorpandemischen Niveau liegen, bleiben die Werte weiterhin hoch. Auch der deutlich negative Nettoauslandsvermögensstatus hat sich sowohl vor als auch nach der COVID-19-Pandemie verbessert, und die Auslandsverschuldung wird den Projektionen zufolge weiter zurückgehen, unterstützt durch ein anhaltendes Wirtschaftswachstum trotz einer gewissen Abschwächung im Jahr 2023. Das geringe Leistungsbilanzdefizit verschlechterte sich 2022 aufgrund höherer Energiepreise geringfügig, doch diese Verschlechterung wurde durch die weitere deutliche Erholung der Ausfuhren abgemildert, insbesondere beim Tourismus. Für die Zukunft dürften der angenommene anhaltende Rückgang der Energiepreise und eine weitere Zunahme des Tourismus sowie die laufenden Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien die Leistungsbilanz ausgleichen und die Anpassung des Nettoauslandsvermögensstatus weiter unterstützen. Die Wohnimmobilienpreise steigen seit mehreren Jahren kräftig an, während die notleidenden Kredite von einem bereits moderaten Niveau weiter zurückgegangen sind. Die weitere Verringerung der Schwachstellen könnte durch die Auswirkungen der Verschärfung der Finanzierungsbedingungen und ein unsicheres außenwirtschaftliches Umfeld sowie deren potenzielle Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum behindert werden. Die politischen Fortschritte wirken sich günstig aus, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Aufbau- und Resilienzplan, und die fortgesetzte Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans dürfte zu weiteren Verbesserungen führen.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Portugals von 2,9 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,4 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 125,4 % des BIP Ende 2021 auf 113,9 % Ende 2022 verringerte.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 eine allgemeine Senkung der Mineralölsteuer und das Einfrieren der aktualisierten CO₂-Komponente der Mineralölsteuer, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen eine einmalige Zahlungsbeihilfe umfassten, die im Oktober 2022 für verschiedene Bevölkerungsgruppen wie Rentner, Arbeitnehmer, Kinder und Jugendliche zahlbar war, Pauschalzahlungen an einkommensschwache Haushalte, die von steigenden Energiepreisen am stärksten betroffen sind, und eine Beihilfe für das nationale Elektrizitätssystem zur Senkung der Netztarife. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 2,0 % des BIP. Derzeit gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Portugal ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 die Fazilität zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Der Rat empfahl Portugal ferner, die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten und den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben zu begrenzen.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 1,5 % des BIP stützend. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Portugal die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,2 % des BIP (nach 1,7 % des BIP im Jahr 2021). Dieser Ausgabenrückgang im Jahr 2022 war auf die geringeren Ausgaben zurückzuführen, die aus anderen Fonds der Union finanziert wurden, während die über die Fazilität finanzierten Ausgaben zwischen 2021 und 2022 gestiegen sind. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Portugal hat somit die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was nicht mit der Empfehlung des Rates in Einklang stand. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 1,9 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 2,0 % des BIP). Damit hat Portugal das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend begrenzt.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Portugals 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 102).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist für 2023 vorsichtig und steht für die Zeit danach im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,8 % im Jahr 2023 und von 2,0 % im Jahr 2024. Im Vergleich dazu geht die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission von einem höheren realen BIP-Wachstum von 2,4 % im Jahr 2023 und von einem etwas geringeren Wachstum von 1,8 % im Jahr 2024 aus. Die Differenz erklärt sich durch einen höheren Wachstumsbeitrag der Nettoausfuhren in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission, während die Regierung sowohl für 2023 als auch für 2024 ein höheres Investitionswachstum erwartet.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit 2023 bei 0,4 % des BIP verharren wird. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 113,9 % zum Jahresende 2022 auf 107,5 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 0,1 % des BIP. Dies liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf die in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission prognostizierten höheren Einnahmen zurückzuführen ist, und zwar sowohl aus indirekten als auch aus direkten Steuern. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 106,2 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist in erster Linie auf das in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission prognostizierte günstigere Gefälle zwischen der Rate des schuldenstandsenkenden Wachstums und den Zinssätzen zurückzuführen.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die aus dem Jahr 2022 verlängert wurden — insbesondere Pauschalzahlungen an einkommensschwache Haushalte, die besonders stark von steigenden Energiepreisen betroffen sind, die allgemeine Senkung der Mineralölsteuer und das Einfrieren der aktualisierten CO₂-Komponente der Mineralölsteuer — und um bereits im Jahr 2022 angekündigte Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Haushaltssaldo im Jahr 2023, wie die von Unternehmen gezahlte Zuweisung zur Unterstützung der Übergangsregelung zur Stabilisierung der Gaspreise, die das ganze Jahr über in Kraft bleibt. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2023 auf 0,8 % des BIP belaufen werden ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,3 % des BIP geschätzt (gegenüber 1 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,8 % des BIP geschätzt wurden.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Portugal, im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen Potenzialwachstum gehalten wird ⁽¹²⁾, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen. Gleichzeitig sollte Portugal jederzeit bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Portugal empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 0,7 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs ebenfalls expansiv (– 1,5 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,3 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Daher steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 im Einklang. Der prognostizierte kontraktive Beitrag der national finanzierten laufenden Primärausgaben ist im Wesentlichen auf die verringerten Kosten (um 1,1 Prozentpunkte des BIP) der (gezielten und nicht zielgerichteten) Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen als Reaktion auf den Energiepreisanstieg zurückzuführen. Haupttriebfeder für das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) ist der anhaltende Druck auf die laufenden öffentlichen Ausgaben, einschließlich der Löhne und

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie — gegebenenfalls — Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Portugals mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Portugals 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 181).

⁽¹²⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Portugals (Zehnjahresdurchschnitt) auf nominal 7,6 % geschätzt.

Renten im öffentlichen Sektor, der vor allem auf permanente Lohnerhöhungen im öffentlichen Sektor und Erhöhungen der freiwilligen Altersvorsorge zurückzuführen ist. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 2,2 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten werden⁽¹³⁾. Portugal plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten.⁽¹⁴⁾ Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, wie Projekte zur Dekarbonisierung der Wirtschaft, die Produktion von Wasserstoff und Gas aus erneuerbaren Energieträgern und die Digitalisierung der Schulen, die zu einem Teil aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 0,2 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie die geplante Eindämmung der laufenden Ausgaben, insbesondere der Vorleistungen, der Arbeitnehmerentgelte und der Subventionen, sowie ein anhaltendes Wachstum auf der Einnahmenseite wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 103,0 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 0,1 % des BIP aus. Dieser Wert liegt leicht unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein kräftigeres Einnahmenwachstum, insbesondere bei den Steuern, prognostiziert. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 103,1 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (23) Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält keine Informationen zum Auslaufen der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024. Die Kommission geht derzeit von einer vollständigen Beendigung dieser Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁵⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁶⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 1,8 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,8 % des BIP belaufen dürften) im Jahr 2023 beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 2,8 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Gemäß der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission fiele die Anpassung niedriger aus als die Einsparungen, die durch das Auslaufen der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich erzielt würden. Dies ist auf Maßnahmen zurückzuführen, die voraussichtlich dauerhaft zunehmende Auswirkungen auf die Ausgaben haben, sowie auf einnahmensenkende Reformen der Einkommensteuer.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 3,2 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,4 % des BIP im Jahr 2024 ansteigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union — insbesondere über die Fazilität — finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen zählen Maßnahmen zur Modernisierung und Vereinfachung der öffentlichen Finanzverwaltung und zur Modernisierung der Informationssysteme für die öffentliche Finanzverwaltung, wie die Entwicklung eines Modells für die Überwachung der Haushaltsausführung und des Haushaltsvollzugs des Staates, die Operationalisierung der staatlichen Rechnungslegung sowie die Einbeziehung der Programmbudgetierung und Ausgabenüberprüfungen in das reguläre Haushaltsverfahren, die Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten erwartet, hauptsächlich getrieben durch die erwarteten reduzierten Vermögenstransfers an staatseigene Unternehmen im Jahr 2023.

⁽¹⁴⁾ Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben betragen im Jahr 2023 2,2 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten. Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben werden den Projektionen zufolge einen expansiven Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten leisten.

⁽¹⁵⁾ In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁶⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Laut Stabilitätsprogramm 2023 soll das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 0,1 % des BIP im Jahr 2025 zurückgehen, sodass im Jahr 2026 ein ausgeglichener Haushalt erreicht und später ein kleiner Überschuss von 0,1 % des BIP im Jahr 2027 erzielt wird. Das gesamtstaatliche Defizit soll also im gesamten Programmzeitraum unter 3 % des BIP bleiben. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 103,0 % zum Jahresende 2024 auf 92,0 % zum Jahresende 2027 abnimmt. Eine wachstumsfreundlichere Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite des öffentlichen Haushalts würde die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Portugals stärken und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern und zu einer nachhaltigen und inklusiven Erholung beitragen. Steuervergünstigungen sind im portugiesischen Steuersystem weit verbreitet; so gibt es mehr als 500 Steuervergünstigungen, die auf über 60 Rechtstexte verteilt sind. Dies erhöht die Komplexität und verringert die Transparenz des Systems und führt gleichzeitig zu einem Einnahmenverzicht. Eine systematische Überwachung und Bewertung der Kosteneffizienz bestehender Steuervergünstigungen wäre ratsam und würde erhebliche Verbesserungen in diesem Bereich ermöglichen. Darüber hinaus wird das Körperschaftsteuersystem durch staatliche und kommunale Zuschläge verkompliziert, was sowohl für die Steuerverwaltung als auch für die Unternehmen eine zusätzliche Belastung darstellt. Die Effizienz der portugiesischen Steuerverwaltung könnte gestärkt werden, um die freiwillige Einhaltung der Vorschriften zu fördern und gleichzeitig Steuerhinterziehung und -betrug einzudämmen. Die administrativen Kosten der Steuererhebung sind hoch und haben in den letzten Jahren noch weiter zugenommen (um ca. 5 % von 2018 bis 2020). Gleichzeitig scheint in Portugal mehr Zeit bei der Steuerzahlung zu verstreichen als in anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Steuerrückstände nahmen von einem bereits hohen Niveau weiter zu (sie lagen Ende 2020 mit 45,9 % der Gesamteinnahmen deutlich über dem Unionsdurchschnitt).
- (28) Die Wirksamkeit der Sozialleistungen für die Verringerung der Armut im Rahmen von Portugals Sozialschutzsystem ist gering und nahm im Jahr 2021 weiter ab, während der Anteil der von Armut bedrohten Menschen — vor einem Hintergrund allgemeiner Stabilität in den meisten Mitgliedstaaten — um 2,4 Prozentpunkte zunahm und damit zu den schlechtesten Werten in der Union zählte. Die Angemessenheit der Mindestsicherungsleistungen bleibt gering und liegt deutlich unter der Armutsgrenze. Diese Zahlen stellen eine Herausforderung an die Fähigkeit Portugals dar, die Armutsbekämpfungsziele des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte zu erreichen. Gleichzeitig ist das Sozialschutzsystem nach wie vor unübersichtlich, da verschiedene Arten von Sozialleistungen offenbar ähnlichen Zielen dienen. Die daraus resultierende Komplexität und Fragmentierung führt zu relativ niedrigen Inanspruchnahmequoten und einer mangelnden wirksamen Fokussierung auf die bedürftigsten Personen, was den Deckungsgrad und letztlich die Angemessenheit der Sozialleistungen beeinträchtigt. Durch die Vereinfachung der bestehenden Leistungen und die rechtzeitige Umsetzung der nationalen Strategie zur Armutsbekämpfung wird Portugal besser in der Lage sein, künftige soziale Herausforderungen zu bewältigen.
- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals im Gange ist, sind doch einige Verzögerungen zu befürchten. Bisher hat das Land zwei Zahlungsanträge für 58 Etappenziele und Zielwerte im Aufbau- und Resilienzplan eingereicht, worauf insgesamt 2,98 Mrd. EUR ausgezahlt wurden. Der portugiesische Aufbau- und Resilienzplan ist ehrgeizig und komplex. Eine starke Steuerung sowie die kontinuierliche Überwachung des Plans sind unerlässlich, um das Risiko von Verzögerungen zu minimieren. Die Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Portugals im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird. Portugal hat am 26. Mai 2023 einen geänderten Plan vorgelegt. Dieser wurde überarbeitet und durch neue Maßnahmen ergänzt, er enthält ein REPowerEU-Kapitel und trägt dem erhöhten maximalen finanziellen Beitrag ⁽¹⁷⁾ Rechnung. Nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Portugal außerdem einen Antrag auf zusätzliche Unterstützung in Form eines Darlehens im Rahmen der Fazilität eingereicht.

⁽¹⁷⁾ Der maximale finanzielle Beitrag für Portugal wurde gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 am 30. Juni 2022 auf den Betrag von 15,5 Mrd. EUR an Zuschüssen angepasst.

- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Portugals gebilligt. Um in Portugal den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplexer zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Portugal vor einer Reihe weiterer Herausforderungen, die die Kreislaufwirtschaft, Energie und den ökologischen Wandel betreffen.
- (32) Portugal liegt bei den Fortschritten auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft, bei der Ressourcenproduktivität in der Industrie und bei den Indikatoren für die Abfallbewirtschaftung weit unter dem Unionsdurchschnitt, wobei es deutliche regionale Unterschiede gibt. Die durchschnittliche Recyclingquote der Siedlungsabfälle ist besonders niedrig (mit 30,5 % im Jahr 2021 weit vom Unionsziel von 50 % bis 2020 entfernt) und variiert von Region zu Region. Die Verwirklichung der Unionsziele für das nächste Jahrzehnt, einschließlich des Erreichens einer Recyclingquote von 55 % bei Siedlungsabfällen bis 2025, wird erhebliche Anstrengungen erfordern. Es sind Verbesserungen erforderlich, um die Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie das Recycling von Abfällen gemäß den höheren Stufen der Abfallhierarchie zu verbessern und dadurch Abfälle von Deponien und Verbrennungsanlagen wegzulenken, und um die Abfallrecycling- und -behandlungsanlagen zu modernisieren. Die Erhöhung von Deponie- und Verbrennungsgebühren, die Einführung einer Restabfall-Steuer und die Erhebung von Gebühren für Kommunen, die die Recyclingvorgaben nicht erreichen, sind Beispiele dafür, wie diese Ziele besser verwirklicht werden können. Darüber hinaus könnte der Prozess durch die Ausweitung der Abfalltrennung und die Weiterentwicklung von verursacherbezogenen Gebührensystemen, Pfandsystemen und erweiterter Herstellerverantwortung beschleunigt werden.
- (33) Trotz der Fortschritte, die auch vor dem Hintergrund der Energiekrise erzielt wurden, ist Portugal nach wie vor in hohem Maße von importierten fossilen Brennstoffen abhängig, wobei der Energiemix des Landes im Jahr 2021 zu 45 % aus Erdöl und zu 23 % aus Erdgas bestand. Darüber hinaus birgt die hohe Abhängigkeit Portugals von Gas für die Stromerzeugung Risiken für die Versorgungssicherheit, insbesondere angesichts der Knappheit von Wasserkraft aufgrund zunehmend häufiger Dürren. Um die Dekarbonisierungsbemühungen zu beschleunigen, könnten bestimmte Maßnahmen weitergeführt werden, die auf den Reformen und Investitionen, die Teil des Aufbau- und Resilienzplans Portugals sind, aufbauen und darüber hinausgehen. Um die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen, könnte Portugal an die Fortschritte anknüpfen, die es im vergangenen Jahr bei der Straffung seiner Genehmigungsverfahren erzielt hat, unter anderem durch den Ausbau der Verwaltungskapazitäten für solche Genehmigungen, mehr Digitalisierung bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Einführung günstigerer Raumordnungsregelungen für Offshore-Windenergie, dessen Potenzial nach wie vor nicht ausgeschöpft wird. Weitere Maßnahmen zur Förderung von Selbstversorgung, einschließlich Solarstrom vom Dach, und von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wären ebenfalls hilfreich. In Portugal nimmt die Anzahl der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zwar zu, ist aber weiterhin gering, und es besteht Spielraum, die Genehmigung solcher Gemeinschaften zu erleichtern und Anreizsysteme zu schaffen.
- (34) Mit der verstärkten Einbindung erneuerbarer Energien werden weitere Investitionen in den Ausbau der Speicher- und Netzkapazität von entscheidender Bedeutung sein, damit das Stromnetz im Gleichgewicht bleibt. Portugal könnte von einer Stärkung seiner Stromleitungen profitieren, da der Stromverbund mit Spanien gemessen an den Zielen für 2030 immer noch gering ausgeprägt ist. Der Status des Übertragungs- und Verteilernetzes könnte durch den Ausbau des internen Netzes, zusätzliche Investitionen in die Stromspeicherung und eine weitere Digitalisierung des Netzes verbessert werden. Die relativ schleppende Einführung intelligenter Zähler behindert die Entwicklung eines dezentralen Systems für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen. Um in Gebäuden die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energieverbrauch zu senken, muss Portugal seine Bemühungen um Energieeffizienz über das im portugiesischen Aufbau- und Resilienzplan und in den kohäsionspolitischen Programmen vorgesehene Maß hinaus beschleunigen. Weitere Maßnahmen sollten außerdem dazu beitragen, den hohen Anteil der portugiesischen Bevölkerung, der von Energiearmut betroffen ist, zu senken. Durch die verstärkte Schaffung von Anreizen für umfassende Renovierungen, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Antragstellung, könnte die Durchführung von Renovierungsprojekten beschleunigt werden. Darüber hinaus wäre für Portugal ein stärkerer Rahmen für Finanzierungsregelungen zur Mobilisierung privater Investitionen in energieeffiziente Renovierungen hilfreich. Auf diesem Wege könnte Portugal mehr Mittel auf der Grundlage von Zuschüssen gezielt für bedürftige Haushalte bereitstellen. Der Erdgasverbrauch in Portugal ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 16 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁸⁾ übertroffen wurde. Portugal könnte seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹⁹⁾ fortsetzen.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (35) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. In Portugal fehlt es an Personal mit den für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen, insbesondere im Baugewerbe und im verarbeitenden Gewerbe. Sinnvoll wäre ein Ausbau der Maßnahmen zur Weiterqualifizierung und Umschulung im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel.
- (36) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²⁰⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (37) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann, ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen, iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vervollständigung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Portugals tragen die Empfehlungen 1, 2 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei.
- (38) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit dem öffentlichen Schuldenstand anzugehen. Die Empfehlung 2 trägt zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen in der Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet im Einklang mit Erwägungsgrund 37 umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass Portugal 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 1,8 % ⁽²¹⁾ zu begrenzen, es sei denn, es wird eingeschätzt, dass eine höhere Referenzrate für das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben mit der Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels Portugals von – 0,5 % des BIP vereinbar ist, unter anderem wenn die Zinsausgaben niedriger sind als derzeit von der Kommission prognostiziert.

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

⁽²⁰⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

⁽²¹⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

die Wirksamkeit der Steuer- und Sozialschutzsysteme zu verbessern, insbesondere durch die prioritäre Vereinfachung beider Rahmen, die Steigerung der Effizienz der jeweiligen Verwaltungen und die Verringerung des entsprechenden Verwaltungsaufwands;

2. die Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans u. a. durch Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten zu beschleunigen und nach dem unlängst vorgelegten Addendum mit dem REPowerEU-Kapitel und dem Antrag auf ein zusätzliches Darlehen rasch mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu beginnen; Die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Bedingungen für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu verbessern, insbesondere durch die Verstärkung der Vermeidung, des Recyclings und der Wiederverwendung von Abfällen, um sie von Deponien oder Verbrennungsanlagen wegzulenken;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern; den Einsatz erneuerbarer Energien durch die weitere Vereinfachung und Digitalisierung zur Ermöglichung zusätzlicher Windenergienutzung, insbesondere der Offshore-Windenergie, und der Solarstromerzeugung sowie die Förderung von Selbstversorgung und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften weiter zu beschleunigen; die Stromverbundkapazität zu erhöhen und die Stromübertragungs- und -verteilungsnetze zu modernisieren, um Investitionen in die Stromspeicherung und die Digitalisierung des Netzes zu ermöglichen, einschließlich der schnelleren Einführung intelligenter Zähler; die Investitionen in die Energieeffizienz durch die Förderung von Finanzierungskonzepten, die private Investitionen anziehen, und durch die Unterstützung bedürftiger Haushalte zu beschleunigen; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Rumäniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Rumäniens 2023**

(2023/C 312/23)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Rumänien als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, die von Ungleichgewichten betroffen oder bedroht sein könnten. Daher wäre eine eingehende Überprüfung angezeigt. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruk eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 31. Mai 2021 legte Rumänien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 3. November 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Rumänien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 11. Mai 2023 legte Rumänien sein nationales Reformprogramm 2023 und am 10. Mai 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Rumäniens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Rumänien. Bewertet werden darin die Fortschritte Rumäniens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Rumänien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Rumäniens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Rumänien vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in Rumänien makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere bestehen Anfälligkeiten hinsichtlich der Zahlungsbilanzen, die hohen öffentlichen Defizite zuzuschreiben sind, und zudem ist die Gefahr einer Überhitzung gestiegen. Das hohe Leistungsbilanzdefizit hat sich nach der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Rezession erheblich verschlechtert und die Wirtschaft anfällig für externe Finanzierungsschocks gemacht. Angesichts des anhaltend hohen Leistungsbilanzdefizits besteht die Gefahr, dass der Nettoauslandsvermögensstatus noch weiter ins Minus dreht. Anzeichen einer Überhitzung sind deutlich sichtbar — die Kerninflation bewegt sich auf einem beunruhigend hohen Niveau, bei den Löhnen sind Wachstumsraten im höheren zweistelligen Bereich zu verzeichnen, und die Arbeitslosenquote ist relativ niedrig. Es steht zu erwarten, dass sich die Indikatoren für die Kostenwettbewerbsfähigkeit stabilisieren, doch bestehen nach wie vor strukturelle Probleme. Der Wechselkurs scheint über dem Niveau zu liegen, das die Fundamentaldaten nahelegen, und wird nach wie vor stark kontrolliert. Seit mehreren Jahren wird ein hohes öffentliches Defizit verzeichnet, auf das der Nachfrageüberschuss und die sich daraus ergebenden Zahlungsbilanzdefizite zu einem großen Teil zurückgehen, und wenngleich Verbesserungen beim öffentlichen Defizit festzustellen sind, dürfte es auch 2023 und 2024 hoch bleiben. Die rückläufige Entwicklung des öffentlichen Defizits im Jahr 2022 war in erster Linie dem deutlichen nominalen BIP-Wachstum geschuldet, das sich wiederum in hohem Maße auf die überhitzte Binnennachfrage stützt. Die Risikoprämien und staatlichen Fremdfinanzierungskosten sind signifikant höher als in den Jahren vor der Pandemie. Angesichts der sich derzeit verschärfenden globalen Liquiditätsbedingungen wird es wichtig sein, die aktuellen Trends umzukehren. Künftig sollte eine Haushaltsanpassung das Mittel der Wahl sein, um die

⁽⁶⁾ ST 12319/2021 und ST 12319/2021 ADD 1.

Nachfrage besser mit dem Angebot in Einklang zu bringen und das Haushalts- sowie das Zahlungsbilanzdefizit in den Griff zu bekommen. Eine vollständige Umsetzung der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Steuer- und Rentenreformen sowie die Einhaltung der Haushaltsziele im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit würden die derzeitige Dynamik wirksam bremsen.

- (13) Am 3. April 2020 erließ der Rat angesichts der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums im Jahr 2019 den Beschluss (EU) 2020/509 ⁽⁷⁾ zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien. Am 3. April 2020 gab der Rat außerdem eine Empfehlung ⁽⁸⁾ mit dem Ziel ab, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien bis spätestens 2022 zu beenden. Angesichts des starken Rückgangs der Wirtschaftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Notwendigkeit, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, mit der die Erholung unterstützt wird, richtete der Rat am 18. Juni 2021 eine neue Empfehlung an Rumänien ⁽⁹⁾, das übermäßige Defizit im Land bis spätestens 2024 zu beenden. In seiner Empfehlung vom 18. Juni 2021 empfahl der Rat Rumänien, sein gesamtstaatliches Defizit auf 8,0 % des BIP im Jahr 2021, 6,2 % des BIP im Jahr 2022, 4,4 % des BIP im Jahr 2023 und 2,9 % des BIP im Jahr 2024 zu senken. Dies entspräche einer nominalen Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben von 3,4 % im Jahr 2021, 1,3 % im Jahr 2022, 0,9 % im Jahr 2023 und 0,0 % im Jahr 2024. Die entsprechende jährliche strukturelle Anpassung beträgt 0,7 % des BIP im Jahr 2021, 1,8 % des BIP im Jahr 2022, 1,7 % des BIP im Jahr 2023 und 1,5 % des BIP im Jahr 2024. In der Empfehlung vom 18. Juni 2021 wurde ferner festgelegt, dass unerwartete Mehreinnahmen zur Verringerung des gesamtstaatlichen Defizits verwendet werden sollten und Rumänien die vollständige und wirksame Anwendung seines nationalen haushaltspolitischen Rahmens sicherstellen sollte. Schließlich stellte der Rat zudem fest, dass es für den Erfolg der mittelfristigen Haushaltsstrategie wichtig sein wird, die Haushaltskonsolidierung durch umfassende Reformen zu unterstützen.
- (14) Nach den von Eurostat validierten Daten ging das gesamtstaatliche Defizit Rumäniens von 7,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 6,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 48,6 % des BIP Ende 2021 auf 47,3 % Ende 2022 verringerte. Dies steht im Einklang mit dem vom Rat empfohlenen Gesamtdefizitziel für 2022. Die Anpassung des strukturellen Saldos für 2022 belief sich auf 0,4 BIP-Prozentpunkte und lag damit deutlich unter den empfohlenen 1,8 BIP-Prozentpunkten. Dies macht eine sorgfältige Analyse auf der Grundlage des Ausgabenrichtwerts erforderlich. Im Jahr 2022 betrug das Wachstum der Nettoprimärausgaben (bereinigt um einmalige Maßnahmen und fiskalpolitische Maßnahmen auf der Einnahmenseite) 14,1 % und lag damit über den empfohlenen 1,3 %. Die Verbesserung des strukturellen Saldos kam 2022 fast zum Stillstand, wenngleich die Staatseinnahmen — begünstigt durch ein starkes Wachstum des realen BIP, eine hohe Inflation und eine günstige Zusammensetzung des Wirtschaftswachstums — wesentlich höher ausfielen als erwartet. Auf der Ausgabenseite entwickelte sich der Anteil am nominalen BIP, der auf die Löhne im öffentlichen Sektor und den Kauf von Waren und Dienstleistungen entfällt, aufgrund der teilweisen Indexierung und einer selbst auferlegten Obergrenze für Käufe rückläufig. Die meisten anderen Ausgabenposten sind jedoch — zum Teil aufgrund unerwarteter Inflationsentwicklungen größeren Ausmaßes — deutlich schneller gewachsen als geplant, was nahelegt, dass ein Teil der unerwarteten Mehreinnahmen zur Finanzierung von Ausgaben verwendet wurde, die nicht in den Plänen vorgesehen waren.
- (15) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Im Jahr 2022 wurden im Rahmen dieser finanzpolitischen Maßnahmen Preisobergrenzen für die Strom- und Erdgasstarife für Haushalts- und Nichthaushaltskunden eingeführt. Zu den Maßnahmen zählten außerdem Sonderzahlungen an Rentnerinnen und Rentner mit niedrigem Einkommen, Lebensmittelgutscheine für einkommensschwache Haushalte (darunter Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende) und Kraftstoffsubventionen. Diese Maßnahmen wurden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne inländischer Energieerzeuger gegenfinanziert. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,4 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo geringfügig ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf einen Wert von 0,0 % bis 0,1 % des BIP geschätzt werden.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Konvergenzprogramms zugrunde liegt, ist für 2023 relativ vorsichtig und für die Zeit danach günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 2,8 % im Jahr 2023 und von 4,8 % im Jahr 2024. Im Vergleich dazu geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem realen BIP-Wachstum von 3,2 % im Jahr 2023 und 3,5 % im Jahr 2024 aus. Die signifikant schlechtere Wachstumsprognose der Kommission für 2024 spiegelt die Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Auswirkungen der geldpolitischen Straffungsmaßnahmen wider, die mit Verzögerung bei der Wirtschaft ankommen. In der Prognose schlägt sich auch die Auffassung der Kommission nieder, dass das Potenzial der rumänischen Wirtschaft derzeit nahezu voll ausgeschöpft wird, was angesichts der hohen und hartnäckigen Kerninflationen und der relativ niedrigen Arbeitslosenquote vernünftig erscheint. Infolgedessen ist das Potenzial für ein nichtinflationäres Wachstum begrenzt.

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2020/509 des Rates vom 3. April 2020 zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 58).

⁽⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 3. April 2020 mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden (ABl. C 116 vom 8.4.2020, S. 1).

⁽⁹⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 111).

- (17) In ihrem Konvergenzprogramm 2023 geht die Regierung davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit, wie vom Rat empfohlen, von 6,2 % des BIP im Jahr 2022 auf 4,4 % des BIP im Jahr 2023 zurückgehen wird. Die deutliche Verringerung ist der geplanten Ausgabenzurückhaltung geschuldet, in deren Rahmen auch signifikante Kürzungen der Reallöhne der Beschäftigten im öffentlichen Dienst vorgesehen sind, sowie einigen einnahmensteigernden Maßnahmen, darunter eine Anhebung des Dividendensteuersatzes, eine Senkung des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des niedrigen Steuersatzes im Rahmen der Regelung für Kleinunternehmen sowie Erhöhungen der Mehrwertsteuersätze auf ausgewählte Produkte. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 47,3 % zum Jahresende 2022 auf 47,1 % zum Jahresende 2023 zurückgehen.
- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden — nämlich Preisobergrenzen für Strom- und Erdgas tarife, Subventionen für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen sowie Sonderzahlungen für Rentner mit niedrigem Einkommen. Zum großen Teil werden diese Maßnahmen weiterhin durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne inländischer Energieversorger und auf Handelsspannen gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen werden die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 mit 0,3 % des BIP veranschlagt. Die meisten der Maßnahmen im Jahr 2023 sind auf die finanziell besonders schwachen Haushalte ausgerichtet, doch erhalten sie das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht.
- (19) Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 4,7 % des BIP. Das Defizit liegt damit 0,3 BIP-Prozentpunkte über dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Wert, was in erster Linie auf höhere prognostizierte Ausgaben insbesondere für Waren und Dienstleistungen, soziale Transferleistungen und sonstige laufende Ausgaben zurückzuführen ist, die laut Konvergenzprogramm 2023 allesamt deutlich langsamer steigen dürften als die Inflation. Die Kommission geht außerdem davon, dass die Steuereinnahmen etwas stärker ansteigen als im Konvergenzprogramm 2023 geplant, in erster Linie aufgrund eines höheren BIP-Wachstums. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 (mit 45,6 % zum Jahresende 2023) von einem etwas geringeren Wert aus als im Konvergenzprogramm 2023 vorgesehen.
- (20) Das in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission prognostizierte Gesamtdefizit für 2023 liegt 0,3 BIP-Prozentpunkte über dem vom Rat empfohlenen Zielwert für das Gesamtdefizit. Die strukturelle Anpassung wird auf rund 1,5 % des BIP geschätzt, was die sinkenden Reallöhne im öffentlichen Sektor und den Einstellungsstopp im öffentlichen Dienst sowie die oben beschriebenen einnahmenseitigen Maßnahmen widerspiegelt. Die Anpassung liegt jedoch leicht unter den empfohlenen 1,7 BIP-Prozentpunkten. Somit bedarf es einer sorgfältigen Analyse auf der Grundlage des Ausgabenrichtwerts. Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für das Wachstum der Nettoprimärausgaben (bereinigt um einmalige Maßnahmen und fiskalpolitische Maßnahmen auf der Einnahmenseite) ein Wert von 8,3 % veranschlagt, was über den empfohlenen 0,9 % liegt. Somit deuten alle drei Indikatoren darauf hin, dass das Risiko einer Abweichung von der empfohlenen Anpassung besteht. Vor dem Hintergrund der hohen Inflation werden die Staatsausgaben weiter schneller steigen als vom Rat am 18. Juni 2021 empfohlen. Ausgehend von einer sorgfältigen Analyse besteht für Rumänien die Gefahr, dass die in der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 festgelegten Haushaltsziele für 2023 nicht eingehalten werden.
- (21) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge dürfte das gesamtstaatliche Defizit im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit im Jahr 2024 auf 2,9 % des BIP zurückgehen. Der für 2024 geplante Rückgang soll in erster Linie durch eine anhaltende Ausgabenzurückhaltung erreicht werden, wobei eine Verringerung der Staatsausgaben von 38,4 % des BIP auf 36,9 % des BIP prognostiziert wird. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 46,1 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,4 % des BIP aus. Der Wert liegt über dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, da die angekündigten Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen, um die vom Rat im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit empfohlene Konsolidierungsanstrengung zu erreichen. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 (mit 46,1 %) zum Jahresende 2024 von einem höheren Wert aus.
- (22) Das in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission prognostizierte Gesamtdefizit für 2024 liegt 1,5 BIP-Prozentpunkte über dem vom Rat empfohlenen Ziel für das Gesamtdefizit, während die Anpassung des strukturellen Saldos 2024 voraussichtlich lediglich 0,3 BIP-Prozentpunkte betragen wird, wenngleich ein Wert von 1,5 BIP-Prozentpunkten empfohlen worden war. Somit bedarf es einer sorgfältigen Analyse auf der Grundlage des Ausgabenrichtwerts. Für 2024 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für das Wachstum der Nettoprimärausgaben (bereinigt um einmalige Maßnahmen und finanzpolitische Maßnahmen auf der Einnahmenseite) ein Wert von 9,5 % veranschlagt, was über den empfohlenen 0,0 % liegt. Somit deuten alle drei Indikatoren

darauf hin, dass das Risiko einer Abweichung von der empfohlenen Anpassung besteht. Für 2024 sind keine erheblichen Konsolidierungsanstrengungen geplant, was zum Teil auf die Auswirkungen der Indexierungsregeln in Rumänien zurückzuführen ist (die Indexierungsrunde 2024 für Renten und den Mindestlohn wird die hohen Inflationsraten des Jahres 2022 widerspiegeln). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Aufbau- und Resilienzplan mehrere Maßnahmen und Reformen enthält, die — sofern sie zeitnah angenommen und umgesetzt werden — bereits 2024 dazu beitragen könnten, dass die Staatseinnahmen signifikant steigen und das Defizitziel erreicht wird. Insgesamt besteht für Rumänien ausgehend von einer sorgfältigen Analyse die Gefahr, dass die in der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 festgelegten Haushaltsziele für 2024 nicht eingehalten werden. Angesichts der Risiken, dass die empfohlenen Haushaltsziele in den Jahren 2023 und 2024 nicht erreicht werden, scheinen zusätzliche haushaltspolitische Maßnahmen erforderlich zu sein, um den Anpassungspfad einzuhalten, die Korrektur des übermäßigen Defizits bis 2024 zu erreichen und die außenwirtschaftliche Position zu stärken.

- (23) Das Konvergenzprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans geplant sind und die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehören wesentliche Reformen des Rentensystems (sowohl der Sonderrenten als auch der allgemeinen Systeme), eine ehrgeizige Steuerreform, Anstrengungen zur Stärkung der Steuerverwaltung sowie Reformen staatseigener Unternehmen. Die vollständige Umsetzung dieser Reformen würde dazu beitragen, die vom Rat im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit festgelegten Defizitziele zu erreichen.
- (24) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge sollen 2025 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer fast vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich aus (Nettoeinnahmen von 0,1 % des BIP im Jahr 2024). Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (25) Im Konvergenzprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Nach dem Konvergenzprogramm 2023 soll das gesamtstaatliche Defizit 2025 und 2026 bei 2,9 % des BIP bleiben, ausgehend von einem realen BIP-Wachstum von 5,0 % im Jahr 2025 und 4,6 % im Jahr 2026, was deutlich über dem Potenzial liegt. Nach einem starken Rückgang von 39,8 % im Jahr 2021 auf 36,9 % im Jahr 2024 würde die Ausgabenquote in den Jahren 2025 und 2026 weitgehend unverändert bleiben. Im Konvergenzprogramm 2023 wird erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 46,1 % zum Jahresende 2024 auf 45,4 % zum Jahresende 2026 zurückgeht.
- (26) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Rumänien reichte zwei Zahlungsanträge für 72 Etappenziele und Zielwerte im Aufbau- und Resilienzplan ein; auf den ersten Zahlungsantrag hin wurden 2,6 Mrd. EUR ohne Vorfinanzierung ausgezahlt, während der zweite Zahlungsantrag noch bewertet wird. Die zunehmenden Risiken für Verzögerungen bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sind auf die schwache Governance und die begrenzten Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung zurückzuführen. Für eine bessere Koordinierung des Plans und eine fristgerechte Umsetzung der Investitionen müssen diese Probleme unbedingt angegangen werden, indem unter anderem sichergestellt wird, dass angemessene Humanressourcen verfügbar sind. Darüber hinaus sind weiterhin politisches Engagement und Eigenverantwortung vonnöten, um wesentliche Strukturreformen abzuschließen. Angesichts der großen makroökonomischen und haushaltspolitischen Relevanz des Plans wäre eine fristgerechte und vollständige Umsetzung der Maßnahmen von entscheidender Bedeutung, um die außenwirtschaftlichen und fiskalpolitischen Anfälligkeiten zu verringern. Der Plan wird voraussichtlich 2023 überarbeitet, um unter anderem ein REPowerEU-Kapitel aufzunehmen und gleichzeitig dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die nicht rückzahlbare Unterstützung aufgrund der starken wirtschaftlichen Erholung Rumäniens nun geringer ausfällt. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Rumäniens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (27) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Rumäniens gebilligt. Um in Rumänien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (28) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Rumänien vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Energiepolitik und ökologischer Wandel.

- (29) Rumänien steht vor Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung, da das Land nach wie vor stark von fossilen Brennstoffen abhängig ist. Der Anteil fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas) ist 2021 gegenüber 2020 leicht gestiegen. Er lag bei 72 %, während der Anteil erneuerbarer Energiequellen im Jahr 2021 lediglich 20 % betrug. Rumänien ist der zweitgrößte Gasproduzent in der Union und bedient in erster Linie den heimischen Markt. Damit Rumänien die im Paket „Fit für 55“ festgelegten Energie- und Klimaziele der Union und der Mitgliedstaaten für 2030 erreicht, sollte sich das Land auf den wirksamen Ausbau erneuerbarer Energien, eine deutliche Erhöhung der Energieeffizienz im Wohnsektor und den Einsatz neuer Technologien in der Industrie konzentrieren. Der Erdgasverbrauch in Rumänien ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 20 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁰⁾ übertroffen wurde. Rumänien könnte bis zum 31. März 2024 vorübergehende Maßnahmen zur Verringerung der Gasnachfrage gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates ⁽¹¹⁾ ergreifen.
- (30) Um die Nutzung fossiler Brennstoffe zu verringern und die Energiewende zu beschleunigen, ist ein Ausbau der Netzkapazität unabdingbar. Die Kapazitäten von Kohle- und Braunkohlekraftwerken, die wie im Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens vorgesehen bis 2032 stillgelegt werden sollen, sollten durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden. Die bestehenden Übertragungs- und Stromverteilungsnetze begrenzen jedoch die Möglichkeiten, neue Kapazitäten erneuerbarer Energien zu nutzen. Dem Ausbau erneuerbarer Energien stehen netzbedingte Engpässe im Wege. Um im Einklang mit den Klimaschutzzielen mehr Energie aus erneuerbaren Quellen zu integrieren und die Verbindungskapazitäten mit den benachbarten Mitgliedstaaten zu verbessern, muss in die Modernisierung und Digitalisierung der bestehenden Netze investiert werden. Für die Netzmodernisierung und den Netzausbau (sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilungsebene) wäre eine angemessene und fortschrittliche integrierte Netzplanung erforderlich, sodass auf die Nachfrage und den Flexibilitätsbedarf reagiert werden kann. Darüber hinaus würden eine vereinfachte Ausweisung von „go-to“-Gebieten und eine weitere Straffung der damit verbundenen Verfahren, einschließlich der vereinfachten Errichtung kleiner Anlagen für erneuerbare Energien (z. B. Solarpaneele) in Gebäuden, die derzeitige Situation verbessern; bisher sind Genehmigungen für die Einrichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie relativ einfach zu bekommen, jedoch ist es schwieriger, die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten, um die Anlagen ans Netz anzuschließen.
- (31) Ambitioniertere nationale Ziele für 2030 für den Gebäudesektor würden bedeuten, dass für den Gebäudebestand Rumäniens zusätzliche Finanzmittel aufgewendet werden müssten. Im Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens ist die Sanierung von öffentlichen Gebäuden mit einer Fläche von 2,4 Mio. m² und von Wohngebäuden mit einer Fläche von 4,4 Mio. m² geplant, während kohäsionspolitische Mittel für die Sanierung von 1,6 Mio. m² in beiden Bereichen vorgesehen sind. Der schlechte Zugang zu Informationen und Finanzmitteln mit Blick auf die energetische Sanierung und Anlagen für erneuerbare Energien beeinträchtigt jedoch erheblich die Möglichkeit, dass in diesem Bereich weitere Verbesserungen erreicht werden. Insbesondere würde ein besserer Zugang für Haushalte und kleine Unternehmen zu Finanzmitteln für Energieeffizienzverbesserungen einen signifikanten Beitrag dazu leisten, die Abhängigkeit Rumäniens von fossilen Brennstoffen zu verringern und zugleich die Energiearmut anzugehen. Darüber hinaus könnten regionale und lokale Gebietskörperschaften mehr Informationen über den Zugang zu Finanzmitteln für die energetische Sanierung sowie darüber bereitstellen, welche Arten kleiner Anlagen für erneuerbare Energie in Gebäuden und Haushalten genutzt werden könnten.
- (32) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die von wirksamen aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen unterstützt werden, sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Rumänien fehlten 2022 Arbeitskräfte in mehreren Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Isolierer, Bauingenieure und Bauleiter.
- (33) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹²⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (34) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Konvergenzprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in der Empfehlung 1 genannten Maßnahmen helfen dabei, Schwachstellen im Zusammenhang mit der Zahlungsbilanz anzugehen, die auf hohe Haushaltsdefizite zurückzuführen sind, und erneut auftretende Wettbewerbsprobleme zu bewältigen. Die Empfehlungen 2 und 3 tragen zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei —

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

⁽¹²⁾ Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

EMPFIEHLT, dass Rumänien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die mit der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 und dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien bis 2024 zu beenden und die außenwirtschaftliche Position Rumäniens zu stärken, im Einklang steht;

die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. eine wirksame Governance sicherzustellen und die Verwaltungskapazität zu stärken, um weiterhin eine rasche und kontinuierliche Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energiewende zu beschleunigen, insbesondere durch den schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Netzkapazität, damit der Markt für neue Kapazitäten geöffnet wird; die Energieeffizienz zu steigern und ambitioniertere Anstrengungen bei der Gebäudesanierung zu unternehmen, unter anderem durch Bereitstellung eines besseren Zugangs zu Informationen und nachhaltigen Finanzierungsmöglichkeiten; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2023**

(2023/C 312/24)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 28.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Slowenien nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Sloweniens 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisschlag eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 30. April 2021 legte Slowenien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 28. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Slowenien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 14. April 2023 legte Slowenien sein nationales Reformprogramm 2023 und am 26. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Sloweniens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Slowenien. Bewertet werden darin die Fortschritte Sloweniens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Slowenien. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Sloweniens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ Dok. ST 10612/2021 INIT, ST 10612/2021 ADD 1.

- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Sloweniens von 4,6 % des BIP im Jahr 2021 auf 3,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 74,5 % des BIP Ende 2021 auf 69,9 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Sloweniens erörtert, da das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2023 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überschreiten wird. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Slowenien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuern auf Strom, Gas, Fernwärme und Brennholz, der Verbrauchssteuern auf Kraftstoffe, Gas und Strom sowie der CO₂-Steuer auf Kraftstoffe, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen höhere Kindergeldzahlungen für zwei Monate, eine Energiezulage für sozial schwache Personen und Subventionen für Unternehmen auf der Grundlage der im Vergleich zu 2021 gezahlten Preise umfassten. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 1,0 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 4,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Slowenien ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit – 1,2 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Slowenien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,7 % des BIP (nach 0,8 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,7 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Slowenien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,0 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Slowenien das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, ist günstiger als die Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und steht im Einklang mit ihr für die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,8 % im Jahr 2023 und von 2,5 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein geringeres reales BIP-Wachstum von 1,2 % für 2023 bzw. von 2,2 % für 2024, was in erster Linie auf einen geringeren Beitrag der Nettoausfuhren zum Wachstum zurückzuführen ist.
- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 4,1 % des BIP aus. Der Anstieg im Jahr 2023 ist in erster Linie auf höhere öffentliche Investitionen aufgrund des Endes des Absorptionszeitraums des vorangegangenen mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 bis 2020 und hohe Subventionen zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 69,9 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 68,9 % zum Jahresende 2023 zurückgehen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 3,7 % des BIP. Dies liegt unter dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf geringere öffentliche Investitionen aufgrund begrenzter Absorptionskapazitäten und eine geringere Inanspruchnahme energiebezogener Subventionen und Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs zurückzuführen ist. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 69,1 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 116).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuern auf Strom, Gas, Fernwärme und Brennholz, der Verbrauchssteuern auf Kraftstoffe, Gas und Strom sowie der CO₂-Steuer auf Kraftstoffe) sowie um neue Maßnahmen wie ein neues und umfassenderes Subventionsprogramm für Unternehmen auf der Grundlage der im Vergleich zu 2021 gezahlten Preise und Ausgleichszahlungen für Strom- und Erdgasversorger, die Kunden (z. B. Haushalte oder kleine und mittlere Unternehmen) beliefern, für deren Strom- und Erdgaspreise die Regierung Obergrenzen festgelegt hat. Die Netto-Haushaltskosten der Entlastungsmaßnahmen werden in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 mit 0,9 % des BIP veranschlagt ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, und bei vielen von ihnen wird das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrechterhalten. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,6 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 1,0 % des BIP geschätzt wurden.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Slowenien, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹²⁾ im Einklang steht. Slowenien sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Slowenien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 1,2 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs expansiv (– 1,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,3 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten, und zwar trotz des Rückgangs der Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen zugunsten der vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen um 0,5 % des BIP. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) wird durch höhere Subventionen (die auch Maßnahmen im Energiebereich einschließen) und gestiegene Lohn- und Gehaltskosten im öffentlichen Sektor verursacht. In der Summe steht das projizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 1,6 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten ⁽¹³⁾. Slowenien plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant sind öffentliche Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel sowie in die Energieversorgungssicherheit, etwa Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur, den Hochwasserschutz, das Gesundheitswesen sowie Forschung und Innovation, die aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.
- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 2,8 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie auf niedrigere Subventionen nach der Abschaffung von Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen des Energiepreisanstiegs sowie auf niedrigere öffentliche Investitionen nach dem Auslaufen der Inanspruchnahme von Mitteln der Union aus dem vorangegangenen mehrjährigen Finanzrahmen im Jahr 2023 zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 66,5 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 2,9 % des BIP aus. Dieser Wert liegt über dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was in erster Linie auf höhere Vergütungen für Arbeitnehmer und höhere Sozialleistungen zurückzuführen ist. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 66,6 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie — gegebenenfalls — Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Sloweniens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Sloweniens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 197).

⁽¹²⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Sloweniens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 10,1 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 5,5 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,9 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 3,0 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 6,4 % des BIP im Jahr 2023 auf 5,5 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die niedrigeren Investitionen spiegeln niedrigere national und insgesamt durch die Union finanzierte Investitionen wider, jedoch bei höheren Investitionen durch die Fazilität. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehören Reformen und Investitionen, die Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur, das Gesundheitswesen, Forschung und Innovation sowie Aspekte des ökologischen und des digitalen Wandels, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind, umfassen.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit auf 2,2 % des BIP im Jahr 2025 und 1,3 % des BIP im Jahr 2026 zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll daher ab 2024 bis zum Auslaufen des Stabilitätsprogramms 2023 unter 3 % des BIP bleiben. Im Programm wird ebenfalls erwartet, dass sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 66,5 % zum Jahresende 2024 auf 63,5 % zum Jahresende 2026 verringert.
- (27) Es wird erwartet, dass die Gesundheitsausgaben zwischen 2019 und 2070 um 1,5 BIP-Prozentpunkte steigen, und die Kosten für die Langzeitpflege dürften sich bis 2055 verdoppeln. Slowenien ist aufgrund von Ausgaben im Zusammenhang mit der alternden Bevölkerung mittelfristig mit mittleren und langfristig mit hohen Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen konfrontiert. Das Land hat in den letzten Jahren umfassende Reformen in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege eingeleitet. Die Umsetzung der Langzeitpflegereform hat sich jedoch verzögert, und ihre Finanzierung ist mittel- und langfristig nach wie vor nicht gesichert. Die Planung der Gesundheitsreform lässt außerdem darauf schließen, dass sie in mehreren Schritten umgesetzt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen und der Verbesserung der sozialen Rechte und der sozialen Inklusion liegen wird. Da dies die öffentlichen Finanzen zusätzlich belasten wird, muss Slowenien unbedingt eine Reihe von Maßnahmen vorlegen, mit denen eine stabile Einnahmenbasis geschaffen wird, um das Haushaltsgleichgewicht mittel- und langfristig nicht zu untergraben.
- (28) Mit den im Dezember 2022 angenommenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes wurden die meisten der früheren, im März 2022 angenommenen Änderungen rückgängig gemacht, mit denen die Besteuerung des Faktors Arbeit gesenkt werden sollte und die bis 2025 zu negativen Auswirkungen auf den Haushalt von bis zu 1,3 % des BIP geführt hätten. Im Vergleich zum aggregierten Wert der Union fallen die Steuereinnahmen Sloweniens als Anteil am BIP etwas niedriger aus, und einige relativ wachstumsfreundliche Steuern werden nicht ausreichend genutzt. Sloweniens Steuereinnahmen basieren in hohem Maße auf der Besteuerung der Arbeit: Der Anteil der Steuern auf Arbeit am Gesamtsteueraufkommen liegt über dem aggregierten Wert der Union. Die periodischen Steuern auf Immobilien sind in Slowenien vergleichsweise niedrig (0,5 % des BIP gegenüber einem

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

Unionsdurchschnitt von 1,1 % des BIP). Eine wachstums- und umweltfreundliche Steuerreform kann längerfristig die Haushaltskonsolidierung und das nachhaltige Wachstum unterstützen. Eine derartige Steuerreform könnte die Abkehr von der Besteuerung der Arbeit durch einen höheren Anteil periodischer Immobiliensteuern erleichtern und die Schaffung von Arbeitsplätzen für das klimaneutrale Zeitalter und in anderen Branchen mit höherer Wertschöpfung fördern. Niedrigere Steuern auf die Arbeit würden außerdem das Arbeitskräfteangebot und nicht zuletzt das Angebot an Fachkräften und ausländischen Arbeitskräften stimulieren.

- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Auch wenn die Umsetzung des slowenischen Aufbau- und Resilienzplans im Gange ist, sind doch zunehmend Verzögerungen zu befürchten. Bisher hat Slowenien einen Zahlungsantrag für 12 Etappenziele und Zielwerte im Aufbau- und Resilienzplan eingereicht, worauf rund 49,6 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Damit die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans im derzeitigen schwierigen Umfeld schneller vorankommt, müssen die Governance-Struktur und die Verwaltungskapazität Sloweniens gestärkt und sichergestellt werden, dass die nötigen Entscheidungen unverzüglich getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Strukturreformen in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege und Renten. Das Addendum zum Aufbau- und Resilienzplan und das zusätzliche neue REPowerEU-Kapitel sollten einen realistischen Zeitplan für die verbleibenden Zahlungsanträge enthalten und zügig vorgelegt werden, um weitere Verzögerungen oder Störungen bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu vermeiden. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Sloweniens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Sloweniens gebilligt. Um in Slowenien den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Vor dem russischen Einmarsch in die Ukraine war Slowenien faktisch von Russland als seinem einzigen Erdgaslieferanten abhängig. Ab 2023 konnte Slowenien jedoch rund ein Drittel seines Erdgasbedarfs durch Einfuhren aus Algerien decken. Gas spielt nach wie vor eine wichtige Rolle im Energiemix Sloweniens (12 %); es ist eine wesentliche Energiequelle für die Industrie und sorgt überdies für Flexibilität im Stromsektor. Die Dekarbonisierung der Industrie und des Energiesektors sollte daher durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und Energieeffizienzmaßnahmen vorangebracht werden. Slowenien hat in seinem nationalen Energie- und Klimaplan als Beitrag zum Ziel der Union für erneuerbare Energien für 2030 ein 27 %-Ziel festgelegt. Dies liegt deutlich unter dem Anteil erneuerbarer Energien von 37 % im Jahr 2030, der gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ berechnet wurde. Slowenien erreichte 2021 seinen angestrebten Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch (25 %), indem es den Unionsmechanismus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ (statistische Transfers) nutzte. Die Genehmigungsverfahren für Anlagen erneuerbarer Energien im Netzmaßstab führen nach wie vor zu Engpässen, vor allem aufgrund komplexer und langwieriger Umweltgenehmigungsverfahren insbesondere für Windkraftanlagen, bei denen sie bis zu mehreren Jahren dauern können. Slowenien muss die Zielvorgabe für den Anteil erneuerbarer Energien in seinem aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan deutlich erhöhen, um den im Paket „Fit für 55“ und im REPowerEU-Plan vorgegebenen ehrgeizigeren Klima- und Energiezielen der Union Rechnung zu tragen. Der Erdgasverbrauch in Slowenien ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 14 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % nicht ganz erreicht wurde. Slowenien könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁸⁾ intensivieren.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

- (32) Slowenien sieht in seinem Aufbau- und Resilienzplan bereits umfangreiche Reformen und Investitionen vor, die dazu dienen sollen, i) den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch zu steigern, ii) den Zugang von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zum Stromnetz und deren Integration ins Netz zu vereinfachen, iii) öffentliche Gebäude zu renovieren und ihre Energieeffizienz zu verbessern sowie iv) den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zu ermöglichen. Die Maßnahmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans sind zwar ein wichtiger Schritt bei der Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen, doch könnte mehr getan werden, um den Einsatz erneuerbarer Energien in allen Wirtschaftszweigen zu beschleunigen. Denkbar wären etwa die Ausweisung von Vorranggebieten oder -flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die weitere Vereinfachung und Verkürzung der Genehmigungsverfahren, der Ausbau des Netzes und die Verbesserung des Gesamtnetzmanagements (um den Anschluss einer größeren Zahl von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere auf Nieder- und Mittelspannungsebene, zu ermöglichen). Eine noch stärkere Schwerpunktsetzung auf emissionsfreien Verkehr und emissionsfreie Infrastruktur würde zu einer weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen.
- (33) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Ein verstärktes Lehrangebot in Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik könnte die Fähigkeit des Bildungssystems verbessern, Kompetenzen für den ökologischen und den digitalen Wandel erfolgreich zu vermitteln. 2022 fehlten Slowenien Fachkräfte in 66 Berufen, die besondere Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel erforderten. Die Quote der unbesetzten Stellen ist in den meisten Schlüsselsektoren gestiegen, so z. B. im Baugewerbe (von 3,5 % im Jahr 2015 auf 7,0 % im Jahr 2022) und im verarbeitenden Gewerbe (von 1,2 % im Jahr 2015 auf 2,6 % im Jahr 2022), wobei beide Sektoren 2022 über dem Unionsdurchschnitt von 4,0 % bzw. 2,3 % lagen.
- (34) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁹⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (35) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann, ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen, iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen, iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Sloweniens tragen die Empfehlungen 1, 2 und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFIEHLT, dass Slowenien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprümaausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 5,5 % zu begrenzen ⁽²⁰⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

⁽¹⁹⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

⁽²⁰⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme zu gewährleisten; die Steuereinnahmen zugunsten wachstumsfreundlicherer und nachhaltigerer Quellen neu zu gewichten;

2. eine wirksame Steuerungsstruktur zu gewährleisten und die Verwaltungskapazität zu stärken, um eine rasche und kontinuierliche Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans zu ermöglichen; das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit seiner Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. sich weiter um eine Diversifizierung der Gaseinfuhren und die Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu bemühen, insbesondere durch die weitere Vereinfachung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren und den Ausbau des Stromnetzes sowie die Verbesserung des Netzmanagements, unter anderem durch Digitalisierung; die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen insbesondere im Gebäudesektor zu steigern, die Elektrifizierung des Verkehrswesens zu fördern und die politischen Anstrengungen zu intensivieren, die auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten abzielen.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2023**

(2023/C 312/25)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin die Slowakei als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung der Slowakei für das Jahr 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 an.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisschub eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 29. April 2021 legte die Slowakei der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei billigte⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass die Slowakei die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist. Am 26. April 2023 legte die Slowakei der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen Aufbau- und Resilienzplan einschließlich eines REPowerEU-Kapitels vor. Der geänderte Aufbau- und Resilienzplan trägt auch dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 Rechnung und enthält einen begründeten Antrag an die Kommission, den Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu ändern, da der Aufbau- und Resilienzplan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei.
- (10) Am 27. April 2023 legte die Slowakei ihr nationales Reformprogramm 2023 und am 27. April 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ihr Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung der Slowakei über die Fortschritte bei der Durchführung ihres Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.

⁽⁶⁾ ST 10156/2021 INIT, ST 10156/2021 ADD 1, ST 10156/2021 COR 1.

- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für die Slowakei. Bewertet werden darin die Fortschritte der Slowakei bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch die Slowakei. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte der Slowakei bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Slowakei vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass in der Slowakei keine makroökonomischen Ungleichgewichte bestehen. Zwar haben die Anfälligkeiten in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, Wohnungsbau, Verschuldung der privaten Haushalte und Zahlungsbilanz zugenommen, sie scheinen sich aber in naher Zukunft insgesamt in Grenzen zu halten und dürften sich angesichts der Normalisierung der Wirtschaftslage abschwächen. Die Wirtschaft wurde stark vom Energiepreisschock getroffen, und die Inflation stieg rasch an. Kerninflation und Lohnstückkosten liegen deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets. Hier wird zwar voraussichtlich eine Normalisierung eintreten, jedoch besteht das Risiko, dass sich der Druck auf die Kostenwettbewerbsfähigkeit erst in einiger Zeit abschwächt und die kräftige Inlandsnachfrage die Zahlungsbilanz auch weiterhin belastet. Die Leistungsbilanz verschlechterte sich 2022 aufgrund der höheren Energiepreise und des deutlichen Rückgangs der Nettoausfuhren von Gütern (ohne Energiehandel) deutlich. Das Leistungsbilanzdefizit dürfte sich den Prognosen zufolge leicht verbessern, aber trotz der sinkenden Energiepreise in den Jahren 2023 und 2024 hoch bleiben. Dennoch werden die außenwirtschaftlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf kurze Sicht als begrenzt eingeschätzt. Die öffentlichen Defizite dürften in diesem und im nächsten Jahr erheblich ausfallen und ab 2024 korrigiert werden. Wohnimmobilien scheinen nach mehreren Jahren ausgeprägten Preiswachstums leicht überbewertet zu sein. Gleichzeitig kam es zu einer hohen Kreditaufnahme, die sich nun abschwächt, und einem starken Anstieg der Verschuldung der privaten Haushalte, die zusammengenommen ein gewisses Risiko für die Finanzstabilität darstellen. Der Bankensektor weist jedoch nach wie vor eine gute Kapitalausstattung auf, wirtschaftet äußerst rentabel und verzeichnet nur wenige notleidende Kredite. Es ist weiterhin erforderlich, gegen die wirtschaftlichen Anfälligkeiten der Slowakei vorzugehen. Insbesondere sollte die übermäßige Nachfrage eingedämmt werden, um die Korrektur des Leistungsbilanzdefizits und des Kerninflationsgefälles gegenüber dem übrigen Euro-Währungsgebiet zu unterstützen. Dies kann erreicht werden, indem eine angemessene Haushaltskonsolidierung und Maßnahmen zur Bewältigung der Verschuldung der privaten Haushalte sichergestellt werden und gleichzeitig die Erschwinglichkeit von Wohnraum durch Immobilienbesteuerung und Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsangebots gewahrt wird.
- (13) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit der Slowakei von 5,4 % des BIP im Jahr 2021 auf 2,0 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 61,0 % des BIP Ende 2021 auf 57,8 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In dem Bericht wird die Haushaltslage der Slowakei erörtert, da ihr gesamtstaatliches Defizit 2023 den Planungen zufolge 3 % des BIP überschreiten wird. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte die Slowakei bei der Ausführung ihres Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung ihrer Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. 2022 umfassten solche ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen Leistungen für Haushalte, die der hohen Inflation besonders ausgesetzt sind, eine einmalige Erhöhung des Kindergelds, eine einmalige Zahlung der „14. Pension“, einen einmaligen Bonus für alle Beschäftigten im öffentlichen Sektor und eine Deckelung der Strom- und Gaspreise für nicht regulierte Unternehmen. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch neue Steuern auf die Zufallsgewinne von Energieerzeugern und Energieversorgern gegenfinanziert, und zwar durch den Solidaritätsbeitrag gemäß der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates ⁽⁷⁾. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,2 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 3,2 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat der Slowakei ⁽⁸⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁹⁾ im Jahr 2022 mit 1,3 % des BIP kontraktiv, was angesichts der hohen Inflation angebracht war. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte die Slowakei die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,2 % des BIP (nach 1,3 % des BIP im Jahr 2021). Der Rückgang der mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Jahr 2022 war auf die geringe Ausschöpfung der Strukturfonds der Union und auf Verschiebungen der Ausgaben aus den Zuschüssen aus der Fazilität zurückzuführen. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽¹⁰⁾. Damit hat die Slowakei der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen kontraktiven Beitrag von 1,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat die Slowakei das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 1,3 % im Jahr 2023 und von 1,8 % im Jahr 2024. Demgegenüber rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einem höheren realen BIP-Wachstum von 1,7 % im Jahr 2023 und 2,1 % im Jahr 2024, weil sie davon ausgeht, dass sich die Ausfuhren schneller erholen als erwartet, da sich die Engpässe in der Lieferkette voraussichtlich auflösen werden und sich die wirtschaftlichen Aussichten für die wichtigsten Ausfuhrzielländer der Slowakei verbessern.
- (18) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 6,3 % des BIP aus. Dieser Anstieg spiegelt in erster Linie die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Energiepreisanstiegs sowie andere Maßnahmen wie die Erhöhung des Steuer- und Kindergeldes und die Einführung eines Elternbonus wider. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 57,8 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 58,7 % zum Jahresende 2023 verringern. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 6,1 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 58,3 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Sie umfassen verlängerte Maßnahmen aus dem Vorjahr, insbesondere eine Gas- und Strompreisobergrenze für nicht regulierte Unternehmen, und neue Maßnahmen wie eine Obergrenze für Strom-, Gas- und Wärmeversorgungspreise für Haushalte und regulierte (kleine) Unternehmen. Die Kosten dieser Maßnahmen werden teilweise durch Steuern auf unerwartete Gewinne von Energieversorgern ausgeglichen, nämlich durch den Solidaritätsbeitrag gemäß der Verordnung (EU) 2022/1854, die Sonderabgabe für Wasserwirtschaftsunternehmen und die Deckelung der Einnahmen von Stromerzeugern mit übermäßigen Gewinnen. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 2,0 % des BIP belaufen werden ⁽¹¹⁾. Die Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich gibt es keine gezielten Entlastungsmaßnahmen, die bei der Bewertung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹²⁾ zu berücksichtigen sind (wohingegen 2022 Maßnahmen in Höhe von 0,2 % des BIP berücksichtigt wurden). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge gegenüber 2022 um 0,1 BIP-Prozentpunkte sinken. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 0,8 % des BIP geschätzt wurden.

⁽⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 121).

⁽⁹⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽¹⁰⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten.

⁽¹¹⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie Investitionsausgaben wieder.

⁽¹²⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 205).

- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat der Slowakei, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs⁽¹³⁾ im Einklang steht. Gleichzeitig sollte die Slowakei bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde der Slowakei empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (– 6,2 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs kontraktiv (1,3 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 4,4 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Dies schließt die um 0,2 % des BIP gesunkenen Kosten der gezielten Entlastungsmaßnahmen für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen ein. Auch spiegelt sich hier wider, dass die Kosten des vorübergehenden Schutzes von aus der Ukraine vertriebenen Menschen (um 0,1 % des BIP) sinken. Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird also nicht durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) wird durch nicht zielgerichtete Energiemaßnahmen, dauerhafte Lohnerhöhungen im Gesundheitswesen und die Senkung der Mehrwertsteuersätze im Lebensmittel- und Freizeitsektor getrieben. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 2,8 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden⁽¹⁴⁾. Die Slowakei plant, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten⁽¹⁵⁾. Sie plant die Finanzierung öffentlicher Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel sowie in die Energieversorgungssicherheit, etwa nach der nationalen Strategie für Forschung, Entwicklung und Innovation, mit dem Ziel, die Flexibilität zu erhöhen, die Zeit für den Erwerb von Dienstleistungen zu verkürzen und ein breiteres Spektrum von Anbietern, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, einzubeziehen.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,7 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist in erster Linie auf das Auslaufen der Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Energiepreisanstiegs zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 59,3 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,8 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 58,7 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (23) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht ebenfalls von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben⁽¹⁶⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,7 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben⁽¹⁷⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 5,7 % hinausgehen. Dies wird auch dazu beitragen, die Kerninflation zu senken, die deutlich über dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets

⁽¹³⁾ Auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum der Slowakei (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 12,0 % geschätzt.

⁽¹⁴⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein expansiver Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten erwartet.

⁽¹⁵⁾ Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 0,0 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 1,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten. Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben werden den Projektionen zufolge einen expansiven Beitrag von 0,1 BIP-Prozentpunkten leisten.

⁽¹⁶⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁷⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

liegt und, wenn sie weiter anhält, die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte; außerdem würde dies zur Verbesserung der außenwirtschaftlichen Position beitragen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 2 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Laut den Schätzungen der Kommission würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Höchstwert bleibt. Darüber hinaus steht der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich das bestätigen, wäre ein geringeres Wachstum der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.

- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 2,5 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission projizierte Anpassung ist geringer als die Einsparungen durch das vollständige Auslaufen der Energieförderungsmaßnahmen. Das liegt an dauerhaften Ausgabenmaßnahmen wie höheren Vergütungen im öffentlichen Dienst, dem Familienpaket mit Steuerentlastungen und höheren Kinderzulagen, sowie der Einführung eines Elternbonus im Rahmen der Pensionsreform.
- (26) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 5,1 % des BIP im Jahr 2023 auf 4,0 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Das liegt daran, dass 2024 voraussichtlich weniger von der Union, insbesondere aus den Strukturfonds, finanzierte Investitionen getätigt werden. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehören eine kürzlich verabschiedete Reform zur Einführung von Ausgabenobergrenzen und eine Pensionsreform, die auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (27) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass die Regierungsziele zu einem gesamtstaatlichen Defizit von 3,2 % des BIP im Jahr 2025 und 2,2 % des BIP im Jahr 2026 führen. Das Haushaltsdefizit soll 2026 also unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP sinken.
- (28) Das Steuerwesen der Slowakei könnte reformiert werden, um die Wirtschaftlichkeit zu steigern, die ökologische Nachhaltigkeit und die Tragfähigkeit der Finanzen zu fördern und mehr Fairness zu gewährleisten. Die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit ist bei Geringverdienern im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten besonders hoch. Im Gegensatz dazu wird das Potenzial der Umwelt- und der Immobilienbesteuerung nicht voll ausgeschöpft. Eine Veränderung des Steuermixes könnte das Wachstum fördern und auch zur Stimulierung des ökologischen Wandels und der ökologischen Nachhaltigkeit beitragen. Trotz der hohen Energieintensität der Wirtschaft beliefen sich die Einnahmen aus Umweltsteuern 2021 auf 2,5 % und lagen damit nahe am Unionsdurchschnitt. Umweltgebühren im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung und der Luftverschmutzung tragen nicht ausreichend zu einer effizienten Ressourcennutzung bei und bewirken keine Senkung der Kosten für Umwelt und Gesellschaft. Umweltsteuern und -abgaben sind nicht indexiert, wodurch sich die grünen Einnahmen im Laufe der Zeit verringern. Straßenbenutzungs- und Kfz-Zulassungsgebühren spiegeln die Emissionsintensität nicht ausreichend wider. Insgesamt beträgt der Anteil der Verkehrssteuern am Gesamtsteueraufkommen nur 0,58 % (im Vergleich zum Unionsdurchschnitt von 1 %). Im Bereich der Immobilienbesteuerung waren die Einnahmen aus periodischen Steuern im Jahr 2021 relativ gering (0,5 % des BIP im Vergleich zu 1,2 % im Unionsdurchschnitt). Die Slowakei verfügt derzeit nicht über ausreichende Daten, um eine Aktualisierung und Indexierung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer im Einklang mit den Marktwerten zu ermöglichen, obwohl dies auch die anhaltend starke Nachfrage nach Wohnraum und das damit verbundene starke Wachstum der Wohnimmobilienpreise teilweise abschwächen könnte. Darüber hinaus können weitere Bemühungen um eine Vereinfachung des Steuersystems und eine Verbesserung der Steuerdisziplin die öffentlichen Einnahmen steigern und somit die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen fördern, und für mehr Fairness sorgen. Im Jahr 2020 verringerte sich die Lücke bei der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften in der Slowakei weiter. Gemessen an den Erwartungen hinsichtlich der Gesamt-Mehrwertsteuereinnahmen nahm sie von 15 % im Jahr 2019 auf 13,9 % im Jahr 2020 ab, liegt aber nach wie vor über dem Unionsdurchschnitt (9,1 %). Weitere Verbesserungen in der Steuerverwaltung, einschließlich der elektronischen Rechnungsstellung, vorab ausgefüllter Steuererklärungen und weiterer Digitalisierung, könnten dazu beitragen, die Schlupflöcher im Steuersystem weiter zu verringern.
- (29) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Die Umsetzung des Aufbau- und

Resilienzplans der Slowakei ist bisher gut vorangekommen, es stellen sich jedoch einige Herausforderungen. Die Slowakei hat zwei Zahlungsanträge für 30 Etappenziele und Zielwerte im Plan eingereicht, woraufhin insgesamt 1,11 Mrd. EUR ausgezahlt wurden. Die Slowakei zählt zu den Mitgliedstaaten mit den schnellsten Fortschritten bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, aber potenzielle Beeinträchtigungen aufgrund von Engpässen bei den Verwaltungskapazitäten sowie die Notwendigkeit, die Arbeit an zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels aufzunehmen, das die Slowakei im Zuge der Änderung ihres Plans am 26. April 2023 vorgelegt hat, erfordern ein stärkeres Engagement bei der Umsetzung. Die Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele der Slowakei im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

- (30) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen der Slowakei gebilligt. Um in der Slowakei den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (31) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht die Slowakei vor einer Reihe weiterer Herausforderungen in den Bereichen Energie und ökologischer Wandel.
- (32) In den letzten Jahren sind die Fortschritte bei der Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen weitgehend ins Stocken geraten. Das Land ist nach wie vor von seiner Struktur her eine energieintensive Volkswirtschaft und in hohem Maße von Einfuhren fossiler Brennstoffe abhängig. Die Primärenergieintensität der Slowakei lag 2020 rund 80 % über dem Unionsdurchschnitt, und der Endenergieverbrauch nahm zwischen 2015 und 2021 um 13,5 % zu. Die Slowakei hat 2022 einige Fortschritte bei der Diversifizierung der Energieeinfuhren erzielt, doch wurden nicht genügend Gassparmaßnahmen ergriffen. Der Erdgasverbrauch in der Slowakei ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 1 % zurückgegangen⁽¹⁸⁾, was deutlich unter dem Reduktionsziel von 15 % gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates⁽¹⁹⁾ liegt. Die Slowakei wird aufgefordert, gemäß der Verordnung (EU) 2023/706 des Rates⁽²⁰⁾ ihre Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 zu intensivieren. Der Anteil der Erdgaseinfuhren aus Russland ist seit Sommer 2022 von 85 % auf etwa 50 % zurückgegangen. Die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen haben zu einem erheblichen Ausbau der verfügbaren Kapazität für den Anschluss erneuerbarer Energien an das Netz in der Slowakei geführt, aber nur ein kleiner Teil der freien Kapazität wurde tatsächlich für den Anschluss neuer Anlagen für erneuerbare Energien genutzt. Ein schnellerer Einsatz erneuerbarer Energien würde dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen und die Abhängigkeit der Slowakei von Einfuhren fossiler Brennstoffe (auch aus Russland) zu verringern. Auch würde so das Risiko der Energiearmut aufgrund steigender Energiepreise gesenkt. Der Anteil der Solar- und Windenergie an der installierten Gesamtkapazität lag 2022 bei rund 7 % und damit auf dem zweitniedrigsten Stand in der Union.
- (33) Die Slowakei führte 2022 im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans Reformen im Bereich der Marktgestaltung und der Förderung erneuerbarer Energien durch, doch weitere Maßnahmen würden einen schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien ermöglichen, insbesondere in den Bereichen Wind, Solarenergie, Erdwärme, Biomethan und Wasserstoff. Zu diesen Maßnahmen gehören die Vereinfachung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren, unter anderem durch die Einrichtung von „zentralen Anlaufstellen“ und Vorranggebieten für erneuerbare Energien. Die Slowakei würde davon profitieren, die Verfahren für die Netzanbindung erneuerbarer Energien effizienter zu gestalten, insbesondere durch eine Reform des Kapazitätsreservierungssystems, die Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Netzanschluss und die Überarbeitung der Netzananschlussentgelte im Einklang mit den Vorgaben der Union und bewährten Verfahren. Im Hinblick auf das wachsende Volumen fluktuierender erneuerbarer Energien verfügt die Slowakei über viel Potenzial zur Modernisierung ihrer Stromnetze (sowohl auf der Ebene der Übertragung als auch auf der Ebene der Verteilung), zum Bau neuer Energiespeicheranlagen und bei der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für erneuerbaren Wasserstoff. Weitere Fortschritte bei der Entwicklung der geothermischen Energie und bei Biomethan würden zur Substitution des Erdgases führen, das in Fernwärmesystemen weithin als Energiequelle genutzt wird; dort ist der Einsatz erneuerbarer Wärmequellen nach wie vor unterentwickelt.

⁽¹⁸⁾ Die Daten für die Slowakei werden derzeit von Eurostat validiert.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1).

- (34) Ungeachtet ihrer Fortschritte bei der Energieeffizienz von Wohngebäuden dank der ehrgeizigen Investitionen aus Mitteln der Fazilität und des Kohäsionsfonds sollte die Slowakei weitere Anstrengungen insbesondere im Hinblick auf umfassende Renovierungen öffentlicher und privater Büro- und Gewerbeimmobilien sowie Renovierungsmaßnahmen zugunsten unter Energiearmut leidender und schwach aufgestellter Haushalte unternehmen. Die Slowakei würde von der Beseitigung mehrerer Engpässe profitieren, um Gebäuderenovierungen zu beschleunigen und mehr private Investitionen anzuziehen, insbesondere durch: i) die Anpassung der Renovierungspläne, ii) die Bereitstellung technischer Unterstützung, iii) die Einrichtung „zentraler Anlaufstellen“, iv) die Erfassung einschlägiger Energiedaten über öffentliche Gebäude, um die Priorisierung von Investitionen zu erleichtern, und v) die Verbesserung der Koordinierung zwischen verschiedenen Behörden und Finanzierungsprogrammen. Zusätzliche Bemühungen sind erforderlich, um die Energiearmut strukturell anzugehen, insbesondere durch spezielle Wohnungsbaurenovierungsprogramme und technische und administrative Hilfe, die den Bedürfnissen schwach aufgestellter Haushalte Rechnung tragen, sowie Reformen und Investitionen in den sozialen Wohnungsbau. Um Übereinstimmung mit den Zielen von „Fit für 55“ herzustellen, muss die Slowakei ihre Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ambitionierter gestalten.
- (35) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Die Slowakei hat einen der höchsten Beschäftigungsanteile in der Automobilindustrie und in der Stahlindustrie in der Union, also in Branchen, die stark vom ökologischen Wandel betroffen sind. Gleichzeitig wurde im Jahr 2022 ein Arbeitskräftemangel bei 24 Berufen gemeldet, die grüne Kompetenzen erfordern, darunter Isolierfacharbeiter, Klempner und Rohrinstallateure sowie Gebäudeelektriker und verwandte Spezialisierungen. Wirksame politische Hebel müssen angesetzt werden, um den ökologischen Wandel in einem breiten Spektrum von Sektoren zu beschleunigen und gleichzeitig Fairness zu gewährleisten.
- (36) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽²¹⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (37) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle der Slowakei tragen die Empfehlungen 1, 2, und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten und fünften Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFIEHLT, dass die Slowakei 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

⁽²¹⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 5,7 % zu begrenzen ⁽²²⁾;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

ihren Steuermix effizienter zu gestalten und stärker auf die Unterstützung für ein inklusives und nachhaltiges Wachstum auszurichten, unter anderem durch Nutzung des Potenzials der Umwelt- und Immobilienbesteuerung; die Steuerdisziplin weiter zu stärken, unter anderem durch eine fortgesetzte Digitalisierung der Finanzverwaltung; die Risiken im Zusammenhang mit der Verschuldung der privaten Haushalte durch Unterstützung des Wohnungsangebots und Expansion des Mietmarkts zu vermindern;

2. das Tempo bei der kontinuierlichen Umsetzung ihres Aufbau- und Resilienzplans beizubehalten und nach dem unlängst vorgelegten Addendum mit dem REPowerEU-Kapitel rasch mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu beginnen; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Abhängigkeit der Wirtschaft von fossilen Brennstoffen, insbesondere Erdgas, in Industrie und Wärmeversorgung zu verringern und die Einfuhren fossiler Brennstoffe zu diversifizieren; den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wind-, Solar-, geothermischen und aus erneuerbaren Gasen erzeugten Energie, im Einklang mit den einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien zu beschleunigen; die Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energien unter anderem durch die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen und Vorranggebieten zu vereinfachen; das Stromnetz zu modernisieren und die Verfahren für die Anbindung erneuerbarer Energien an das Netz effizienter und weniger aufwändig zu gestalten; umfassende Renovierungen öffentlicher und privater Gebäude zu beschleunigen und mittels Anreizen zu fördern, Energiearmut durch Renovierung des Wohnraums einkommensschwacher Haushalte zu bekämpfen, und die Vermittlung und den Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten, die für den ökologischen Wandel erforderlich sind, zu intensivieren.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

⁽²²⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,7 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 24 beschrieben.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Finnlands 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2023**

(2023/C 312/26)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Finnland nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Finnlands für das Jahr 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Empfehlung 2023 zum Euro-Währungsgebiet“) und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (Abl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (Abl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen, und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisschub eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.
- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 27. Mai 2021 legte Finnland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 29. Oktober 2021 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Finnlands ⁽⁶⁾ billigte. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Finnland die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 23. März 2023 legte Finnland sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Finnlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Finnland. Bewertet werden darin die Fortschritte Finnlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Finnland. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Finnlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

⁽⁶⁾ Dok. ST 12524/2021; ST 12524/2021 ADD 1.

- (12) Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Finnlands von 2,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,9 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 72,6 % des BIP Ende 2021 auf 73,0 % Ende 2022 erhöhte. Am 24. Mai 2023 gab die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags heraus. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Finnlands erörtert, da dessen gesamtstaatlicher Schuldenstand im Jahr 2022 über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP lag und der Richtwert für den Schuldenabbau nicht eingehalten wurde. Diesem Bericht zufolge war das Schuldenstandskriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023 entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hat anschließend ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Finnland bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Zu diesen finanzpolitischen Maßnahmen mit einnahmensenkender Wirkung gehörten im Jahr 2022 eine vorübergehende Erhöhung der steuerlich abzugsfähigen Fahrtkosten und eine Erhöhung der Haushaltssteuerabzüge bei der Sanierung von Heizungsanlagen, während die ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen unter anderem eine Indexerhöhung der Sozialleistungen und die Zahlung zusätzlicher Leistungen für Kinder, um die Kaufkraft von Haushalten mit geringem Einkommen zu steigern und die inflationsbedingten Kosten teilweise zu kompensieren, umfassten. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,1 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,2 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Finnland ⁽⁷⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁸⁾ im Jahr 2022 mit –0,1 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, weitgehend neutral. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Finnland die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,3 % des BIP (nach 0,2 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen neutralen Beitrag von 0,0 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽⁹⁾. Damit hat Finnland der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Finnland das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms 2023 zugrunde liegt, steht sowohl für 2023 als auch für 2024 im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung geht von einem leichten Rückgang des realen BIP um 0,2 % im Jahr 2023 und dann von einem Anstieg um 1,3 % im Jahr 2024 aus. Dagegen hat die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein reales BIP-Wachstum von 0,2 % im Jahr 2023 und 1,4 % im Jahr 2024 zugrunde gelegt. Beide Prognosen sehen die Nettoausfuhren als wichtigsten Treiber des Wachstums im Jahr 2023, während im Jahr 2024 mit einer umfassenderen Verbesserung der Wirtschaftsleistung gerechnet wird, da sich auch die Binnennachfrage erholen dürfte.
- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits auf 2,6 % des BIP aus. Der Anstieg im Jahr 2023 ist hauptsächlich auf die Indexierung von Sozialleistungen, die Bereitstellung staatlicher Finanzmittel für lokale Behörden, höhere Zinsausgaben sowie zusätzliche Verteidigungsausgaben und Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 73,0 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 74,4 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 2,6 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 73,9 % zum Jahresende 2023 von einem geringeren Wert aus. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission ein etwas höherer Deflator zugrunde gelegt wird.

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 126).

⁽⁸⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽⁹⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

- (18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere zusätzliche vorübergehende Erhöhungen der steuerlich abzugsfähigen Fahrtkosten und der Haushaltssteuerabzüge bei der Sanierung von Heizungsanlagen), und neue Maßnahmen wie vorübergehende Erstattungen von Stromrechnungen und Steuergutschriften für Strom sowie die vorübergehende Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes für Strom und Personenverkehr. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern, insbesondere durch eine befristete Gewinnsteuer für Stromunternehmen, gegenfinanziert. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen werden ⁽¹⁰⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 ⁽¹¹⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,0 % des BIP im Jahr 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge im Vergleich zu 2022 um 0,2 BIP-Prozentpunkte steigen.
- (19) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Finnland, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs ⁽¹²⁾ im Einklang steht. Finnland sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Finnland empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund einer hohen Inflation von einem expansiven finanzpolitischen Kurs (–1,0 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr (2022) war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (–0,1 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen expansiven Beitrag von 0,6 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Darin sind die weitgehend stabilen Kosten für die gezielten Entlastungsmaßnahmen zugunsten der vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen enthalten. Auch enthalten sind die gestiegenen Kosten für den vorübergehenden Schutz von aus der Ukraine Vertriebenen (um 0,2 % des BIP gestiegen). Der expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Nettoprimärausgaben wird somit nur teilweise durch die gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen verursacht. Darüber hinaus wird das expansive Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) auch durch die Indexierung von Sozialleistungen, die Bereitstellung staatlicher Finanzmittel für lokale Behörden sowie zusätzliche Verteidigungsausgaben und Investitionen im Bereich FuE angetrieben. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2023 auf 0,4 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,4 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten ⁽¹³⁾. Finnland plant daher, zusätzliche Investitionen über die Fazilität zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, wie Zuschüsse für den Austausch von Ölkesseln, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Stromnetze, das Digirail-Projekt zur Erneuerung des Zugsteuerungssystems, das Portal „Virtual Finland“ zur Erleichterung der Immigration von Arbeitskräften und das Echtzeitökonomie-Projekt (RTE-Projekt) zur Digitalisierung von Geschäftsvorgängen, die zum Teil aus der Fazilität sowie aus anderen Fonds der Union finanziert werden.

⁽¹⁰⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Finnlands mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Finnlands 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 213).

⁽¹²⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Finnlands (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 5,6 % geschätzt.

⁽¹³⁾ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (21) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf dem Niveau von 2,6 % des BIP bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Anstieg der Steuereinnahmen verlangsamt, während die Zinsausgaben steigen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 auf 76,9 % des BIP ansteigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 2,6 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2023 angesetzten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 76,2 % zum Jahresende 2024 von einem geringeren Wert aus.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge sollen 2024 alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit von einer vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 aus. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.
- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben ⁽¹⁴⁾. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,3 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben ⁽¹⁵⁾ der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 2,2 % hinausgehen. Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,3 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, wenn die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, und mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission zufolge steht das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2023 nicht mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Sollte sich dies bestätigen, wäre ein geringerer Anstieg der Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 angemessen.
- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 2,8 % im Jahr 2024 aus, was über der empfohlenen Wachstumsrate liegt.
- (25) Laut dem Stabilitätsprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen 2023 und 2024 auf einem Niveau von 4,5 % des BIP bleiben. Dies spiegelt national finanzierte Investitionen und von der Union – insbesondere über die Fazilität – finanzierte Investitionen wider. Das Stabilitätsprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Zu diesen Reformen und Investitionen gehört die Reform der Gesundheits- und Sozialleistungen, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans ist, wenngleich noch keine verlässlichen Schätzungen zu den Einsparungen vorliegen, die durch die Reform erzielt werden sollen.
- (26) Im Stabilitätsprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2027 skizziert. Im Stabilitätsprogramm 2023 wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2025 auf 3,1 % des BIP steigt und anschließend bis zum Jahr 2026 auf 2,9 % des BIP zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit soll 2026 also unter 3 % des BIP liegen. Dem Stabilitätsprogramm 2023 zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote von 76,9 % zum Jahresende 2024 voraussichtlich auf 80,7 % zum Jahresende 2026 steigen.
- (27) Finnland verfügt über ein effektives und inklusives Sozialsystem, das ein hohes Maß an Sozialschutz bietet, jedoch komplex ist und einige Nichterwerbstätigkeitsfallen birgt. Im Jahr 2020 wurde ein eigens eingerichteter parlamentarischer Ausschuss beauftragt, eine Reform des Sozialsystems bis 2027 auszuarbeiten. Im Januar 2022 veröffentlichte der Ausschuss die Ergebnisse seiner Arbeiten zur Problemerkennung und im März 2023 legte er seinen Zwischenbericht vor, der 31 Vorschläge zu Studien, Gesetzentwürfen und Entwicklungsprojekten für künftige Regierungen enthielt. Die nächsten Schritte würden die Einleitung legislativer Arbeiten umfassen, deren Ziel sein sollte, das Sozialsystem zu straffen und stärkere Arbeitsanreize zu setzen und gleichzeitig den Sozialschutz zu wahren und die Beschäftigungsquote zu erhöhen. Die Fortsetzung der Arbeiten zur Reformierung des Sozialsystems ist wichtig, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu unterstützen.

⁽¹⁴⁾ Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

⁽¹⁵⁾ Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

- (28) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Finnland kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans voran. Allerdings wurden die operativen Vereinbarungen zwischen der Kommission und Finnland noch nicht unterzeichnet. Dieser Schritt ist erforderlich, damit Finnland den ersten Zahlungsantrag im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität einreichen und den vereinbarten Zeitplan für die Zahlungsanträge einhalten kann. Finnland hat im Januar 2023 eine Änderung seines Aufbau- und Resilienzplans eingereicht, die der Rat am 14. März 2023 billigte. Diese Änderung erfolgte im Kontext der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags, der den Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität gewährt werden kann, und bestand in einer proportionalen Kürzung der Mittel für die vier Säulen des Plans. Um die Finanzierung im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu ermöglichen, ist für 2023 eine weitere Änderung des Aufbau- und Resilienzplans vorgesehen. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Finnlands im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (29) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Finnlands gebilligt. Um in Finnland den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (30) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, steht Finnland vor einer Reihe weiterer Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel, der Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Energiepolitik und dem ökologischer Wandel.
- (31) Während sich der finnische Arbeitsmarkt im Jahr 2022 als sehr robust erwies, nahm die Zahl der offenen Stellen rasch zu, wobei das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie der Arbeitskräftemangel in verschiedenen Sektoren, insbesondere in den Bereichen Dienstleistungen, Bauwesen, Informationstechnologie und Kommunikationstechnologie, Bildungswesen, Gesundheitswesen sowie Sozial- und Pflegeberufe, offenkundig wurde. Das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften ist begrenzt, bedingt durch die relativ geringe Zahl von Hochschulabsolvent(inn)en in den Studienfächern, die auf dem Arbeitsmarkt am stärksten nachgefragt werden, sowie die relativ geringe Arbeitsmigration nach Finnland. Zugleich liegt der Anteil der Personen mit tertiärem Bildungsabschluss in der Altersgruppe der 25-34-Jährigen unter dem Unionsdurchschnitt. Der Personal- und Fachkräftemangel stellt eine Herausforderung für Finnlands Wettbewerbsfähigkeit und langfristiges Wachstum dar und wird sich durch die Alterung der Bevölkerung, die relativ geringe regionale Mobilität der Arbeitskräfte und die wachsende Nachfrage nach neuen Kompetenzen im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel weiter verschärfen.
- (32) Finnlands neues Klimagesetz trat am 1. Juli 2022 in Kraft; darin hat das Land auf nationaler Ebene sein Ziel verankert, bis 2035 die erste fossilfreie Wohlfahrtsgesellschaft zu werden, und Klimaziele für 2030, 2040 und 2050 festgelegt. Allerdings hat Finnland immer noch eine der energieintensivsten Volkswirtschaften in der Union. Energie, Industrie, Verkehr und Gebäude sind die wichtigsten Sektoren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen müssen. Im Jahr 2021 hatten erneuerbare Energiequellen mit 43 % einen erheblichen Anteil an Finnlands Energiemix, gefolgt von Öl mit 24 %, Kernenergie mit 17 % und Kohle mit 9 %. Russland ist nach wie vor eine wichtige Quelle von Kernbrennstoffen. Der Erdgasverbrauch in Finnland ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 56 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Finnland könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁶⁾ fortsetzen.
- (33) Die Herausforderungen, die zur Erreichung langfristiger Klimaziele bewältigt werden müssen, umfassen signifikante private und öffentliche Investitionslücken in den Sektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen sowie Verzögerungen bei Investitionen im Bereich erneuerbare Energien, die durch einen Rückstand bei noch zu bearbeitenden Anträgen auf Umweltgenehmigungen verursacht werden. Es bedarf einer weiteren Straffung der Genehmigungsverfahren, um den Rückstand bei anstehenden Energieprojekten abzubauen sowie zusätzliche vorrangige Investitionen zu fördern.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

- (34) Hohe Energiepreise und ehrgeizige Klimaziele erfordern raschere und höhere Investitionen in die Dekarbonisierung. Trotz unerwartet schneller Zuwächse bei den Verkäufen von Elektrofahrzeugen wird die erforderliche Investition in die weitere Einführung, vor allem die Elektrifizierung schwerer Nutzfahrzeuge, wahrscheinlich nicht zu marktüblichen Bedingungen stattfinden, da es sich um ein Land mit großen Entfernungen und dünn besiedelten Gebieten handelt. Etwa 40 % des Eisenbahnnetzes sind noch nicht elektrifiziert.
- (35) Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit könnte Finnlands nationale Stromübertragung ausgebaut werden. Erneuerbare Energien werden zunehmend weit von den Verbrauchszentren entfernt erzeugt. Während Finnland entschlossen gehandelt hat, um seine Abhängigkeit von russischen Einfuhren von Öl, Kohle und Gas zu verringern, ist eines der beiden finnischen Kernkraftwerke nach wie vor vollständig von russischem Brennstoff abhängig. Robuste Verbindungsleitungen zwischen Finnland und Nachbarländern sind erforderlich, um in der gesamten Region einen gut funktionierenden Strommarkt zu gewährleisten und den prognostizierten Beitrag der erneuerbaren Energien zum Energiemix zu erhöhen.
- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Im Jahr 2022 fehlten in Finnland Arbeitskräfte in 37 Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Isolierfacharbeiter, Bauingenieure, Klempner und Rohrschlosser. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind.
- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁷⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (38) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern, und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält; und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vervollständigung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Finnlands tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung in der Empfehlung von 2023 zum Euro-Währungsgebiet bei –

EMPFIEHLT, dass Finnland 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,2 % zu begrenzen ⁽¹⁸⁾;

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

⁽¹⁸⁾ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,3 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern.

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

die Reform des Sozialsystems fortzusetzen, um die Effizienz des Systems der Sozialleistungen zu steigern, wodurch die Arbeitsanreize verbessert und auch die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützt würden;

2. seinen geänderten Aufbau- und Resilienzplan kontinuierlich umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. dem Personal- und Fachkräftemangel durch Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte sowie ein breiteres Angebot an Hochschulbildung entgegenzuwirken, insbesondere für die Studienfächer, deren Absolvent(inn)en auf dem Arbeitsmarkt am dringendsten gesucht werden;
4. die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und die weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu verringern sowie öffentliche und private Investitionen in die Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr, auch durch Elektrifizierung, zu fördern; die Energieinfrastruktur zu entwickeln, um durch den Ausbau der Stromübertragung die Versorgungssicherheit zu erhöhen; ihre politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 14. Juli 2023****zum nationalen Reformprogramm Schwedens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2023**

(2023/C 312/27)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽³⁾ (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Fazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.
- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2023, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Schweden als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte vor. Der Rat nahm am 16. Mai 2023 die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽⁴⁾ und am 13. März 2023 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht an.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Mai 2023 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 180 vom 23.5.2023, S. 1).

- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der Union bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die Union steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.
- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (im Folgenden „Industrieplan zum Grünen Deal“) vor. Ziel des Industrieplans zum Grünen Deal ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt auch darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der Produktionskapazität der Union für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der Union benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, Nutzung der geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten und maximales Recycling von Rohstoffen. Der Industrieplan zum Grünen Deal umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.
- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“), die am 27. Februar 2023 angenommen wurde, zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die REPowerEU-Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der Union im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 (im Folgenden „Mitteilung vom 8. März 2023“) an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen und rief die Mitgliedstaaten auf, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen die Einhaltung des im Vertrag vorgesehenen Referenzwerts von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten auch dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen,

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten — sollte neuerlicher Energiepreisdruk eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen — ihre Maßnahmen deutlich gezielter auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung vom 9. November 2022 über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Fazilität und anderen Fonds der Union, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine umfassende Reform der Vorschriften der Union zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung besteht das Ziel darin, die gesetzgeberischen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 28. Mai 2021 legte Schweden der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 4. Mai 2022 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens billigte ⁽⁶⁾. Die Freigabe von Tranchen ist erst nach Annahme eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Schweden die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.
- (10) Am 28. April 2023 legte Schweden sein nationales Reformprogramm 2023 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Konvergenzprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Schwedens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Schweden. Bewertet werden darin die Fortschritte Schwedens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Schweden. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Schwedens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Schweden vor, deren Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht wurden. Sie gelangte zu dem Schluss, dass in Schweden makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere sind im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt und der hohen privaten Verschuldung weiterhin Anfälligkeiten zu verzeichnen. Die Immobilienpreise sind hoch und bis vor Kurzem gestiegen. Der Anstieg der Wohnimmobilienpreise geht mit einer Zunahme der privaten Verschuldung einher. Vor dem Hintergrund einer deutlichen Verschärfung der geldpolitischen Bedingungen und der Finanzierungsbedingungen gingen die Immobilienpreise im Jahr 2022 deutlich zurück; damit scheint der Abbau der zuvor entstandenen Ungleichgewichte eingeleitet zu sein. Die Preise sind nach wie vor deutlich überbewertet und dürften weiter sinken. Der Umsatz im Immobiliensektor ist in jüngster Zeit erheblich zurückgegangen, und mithin ist auch die Nachfrage nach neu gebauten Wohnungen rückläufig. Die negativen Entwicklungen beschränken sich bisher auf das Baugewerbe und den Immobiliensektor, die nach Jahren starken Wachstums nun einen markanten Rückgang verzeichnen. Insgesamt dürfte die schwedische Wirtschaft 2023 schrumpfen, wobei sich die Veränderungen der geldpolitischen Bedingungen auf die Bilanzen von privaten Haushalten und Immobiliengesellschaften sowie auf deren Konsum- und Investitionsfähigkeit auswirken. Der

⁽⁶⁾ ST 7772/2022 INIT; ST 7772/2022 ADD 1.

Anstieg der Zinssätze wirkt sich wegen der Verbreitung variabler Zinssätze und sehr langer Hypotheken erheblich auf die Hypothekenzahlungen aus. Auf den Finanzsektor haben sich die verändernden Bedingungen indes nur begrenzt ausgewirkt; der Sektor ist stark und weist hohe Gewinnmargen und risikogewichtete Kapitalquoten auf, die wahrscheinlich als Schutz davor dienen, dass sich die Probleme des Immobiliensektors auf die Gesamtwirtschaft übertragen, auch wenn eine starke Exposition gegenüber den Veränderungen im Immobiliensektor gegeben ist. Es wurden nur begrenzte politische Fortschritte erzielt. So wird durch niedrige periodische Immobiliensteuern weiterhin Wohneigentum begünstigt, und der schuldenfinanzierte Erwerb von Wohnraum wird durch umfangreiche steuerliche Abzugsmöglichkeiten bei Hypothekenzinsen gefördert. Darüber hinaus wurde der ineffiziente Mietmarkt nur in begrenztem Umfang reformiert.

- (13) Nach den von Eurostat validierten Daten verbesserte sich der gesamtstaatliche Haushaltssaldo Schwedens von einem ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2021 auf einen Überschuss von 0,7 % im Jahr 2022, während der gesamtstaatliche Schuldenstand von 36,5 % des BIP Ende 2021 auf 33,0 % Ende 2022 zurückging.
- (14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Im Jahr 2022 umfassten entsprechende einnahmensenkende finanzpolitische Maßnahmen die Senkung der Energiesteuer auf Diesel und Benzin; zu den ausgabensteigernden finanzpolitischen Maßnahmen gehörte ein Stromkostenausgleich für Haushalte. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 0,2 % des BIP ⁽⁷⁾. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,2 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise von schätzungsweise 2,0 % des BIP im Jahr 2021 auf 1,1 % des BIP im Jahr 2022 zurück.
- (15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Schweden ⁽⁸⁾, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Fazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten.
- (16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ⁽⁹⁾ im Jahr 2022 mit + 0,4 % des BIP kontraktiv, was angesichts der hohen Inflation angebracht war. Der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Schweden die Erholung weiterhin unter anderem mit Investitionen, die aus der Fazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,2 % des BIP (nach 0,2 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs ⁽¹⁰⁾. Damit hat Schweden der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen aufrechterhalten. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen kontraktiven Beitrag von 0,8 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. Somit hat Schweden das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.
- (17) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Konvergenzprogramms 2023 zugrunde liegt, ist für 2023 vorsichtig und steht für die Zeit danach im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission. Die Regierung geht von einem Rückgang des realen BIP um 1,0 % im Jahr 2023 und von einem Anstieg um 1,2 % im Jahr 2024 aus. Im Vergleich dazu geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Rückgang des realen BIP um 0,5 % im Jahr 2023 und einem Anstieg um 1,1 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie auf aktuellere Daten und darauf zurückzuführen ist, dass Investitionen außerhalb des Baugewerbes in der Prognose der Kommission als etwas weniger dynamisch eingestuft werden.

⁽⁷⁾ Die Brutto-Budgetkosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich beliefen sich 2022 auf nahezu 0,5 % des BIP, allerdings kamen vom Übertragungsnetzbetreiber (*Svenska Kraftnät*) erhebliche Ausgleichseinnahmen.

⁽⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 131).

⁽⁹⁾ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

⁽¹⁰⁾ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen expansiven Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten.

- (18) In ihrem Konvergenzprogramm 2023 erwartet die Regierung eine Verschlechterung des gesamtstaatlichen Überschusses von 2022 auf eine Defizitquote von 0,4 % des BIP im Jahr 2023. Die Verschlechterung im Jahr 2023 spiegelt in erster Linie die schwächere Wirtschaft und die sich verschlechternden Finanzen der lokalen Gebietskörperschaften wider. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 33,0 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 31,0 % zum Jahresende 2023 verringern. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 0,9 % des BIP. Dies liegt über dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission höhere öffentliche Ausgaben erwartet, die unter anderem auf höhere Vorleistungen und soziale Sachleistungen und höhere Zinsausgaben zurückzuführen sind. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer ähnlichen gesamtstaatlichen Schuldenquote von 31,4 % zum Jahresende 2023.
- (19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Sie bestehen aus verlängerten Maßnahmen von 2022 (insbesondere Senkung der Energiesteuer auf Benzin und Diesel) und neuen Maßnahmen wie dem Stromkostenausgleich für Haushalte, Unternehmen und Organisationen. Dieser Maßnahmen werden größtenteils durch die Einnahmen aus Durchleitungsgebühren sowie — in geringerem Maße — durch die Besteuerung der Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen für 2023 auf 0,1 % des BIP belaufen werden⁽¹¹⁾. Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022⁽¹²⁾ zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,0 % des BIP geschätzt (im Einklang mit 2022). Die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine für den Haushalt werden den Prognosen zufolge im Jahr 2023 weitgehend stabil bleiben. Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 zudem das Auslaufen der befristeten Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die auf 1,1 % des BIP geschätzt wurden.
- (20) In seiner Empfehlung vom 12. Juli 2022 empfahl der Rat Schweden, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs⁽¹³⁾ im Einklang steht. Schweden sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Schweden empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Fonds der Union.
- (21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem weitgehend neutralen finanzpolitischen Kurs (– 0,1 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs kontraktiv (+ 0,4 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen weitgehend neutralen Beitrag von – 0,2 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 0,3 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen voraussichtlich einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,1 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten werden⁽¹⁴⁾. Schweden plant also, zusätzliche Investitionen über die Fazilität und andere Fonds der Union zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit, etwa Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Industrie und in den Breitbandausbau, die aus der Fazilität und anderen Fonds der Union finanziert werden.

⁽¹¹⁾ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

⁽¹²⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Schwedens mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 221).

⁽¹³⁾ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Schwedens (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 7,7 % geschätzt.

⁽¹⁴⁾ Der Beitrag der sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben dürfte neutral bleiben.

- (22) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 voraussichtlich auf 0,6 % des BIP anwachsen. Der Anstieg im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie den Wirtschaftsabschwung wider. Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote Ende 2024 bei 31,0 % liegen und somit stabil bleiben. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 0,5 % des BIP aus. Dies steht weitgehend im Einklang mit dem im Konvergenzprogramm 2023 prognostizierten Defizit. Bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 30,7 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (23) Dem Konvergenzprogramm 2023 zufolge sollen 2024 die meisten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen ⁽¹⁵⁾. Die Kommission geht davon aus, dass sich die Nettokosten der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 auf 0,1 % des BIP belaufen und somit im Einklang mit dem Wert für 2023 stehen werden. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheinen nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzielen. Sie halten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht aufrecht.
- (24) Im Konvergenzprogramm 2023 plant Schweden, das mittelfristige Haushaltsziel — einen strukturellen Haushaltsaldo von – 1,0 % des BIP — in den Jahren 2023 und 2024 zu erreichen und während des gesamten Programmzeitraums beizubehalten. Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission soll 2023 ein struktureller Überschuss von 0,1 % des BIP und 2024 ein struktureller Überschuss von 0,7 % des BIP erzielt werden; das mittelfristige Haushaltsziel würde damit übertroffen.
- (25) Unter der Annahme einer unveränderten Politik rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einem Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 1,1 % im Jahr 2024.
- (26) Laut dem Konvergenzprogramm 2023 sollen die öffentlichen Investitionen von 4,7 % des BIP im Jahr 2023 auf 5,2 % des BIP im Jahr 2024 steigen. Dieser höhere Wert spiegelt höhere national finanzierte Investitionen und höhere von der Union — insbesondere über die Fazilität — finanzierte Investitionen wider. Das Konvergenzprogramm 2023 enthält Reformen und Investitionen, wie z. B. die angehobenen Altersgrenzen im Rentensystem, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum beitragen dürften.
- (27) Im Konvergenzprogramm 2023 wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Laut Konvergenzprogramm 2023 soll sich das gesamtstaatliche Defizit in einen Überschuss von 0,2 % des BIP im Jahr 2025 und von 1,4 % des BIP im Jahr 2026 verwandeln. Der gesamtstaatliche Haushaltsaldo soll somit im gesamten Programmzeitraum dem im Vertrag festgelegten Referenzwert entsprechen. Im Konvergenzprogramm 2023 wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 31,0 % zum Jahresende 2024 auf 27,7 % zum Jahresende 2026 zurückgeht.
- (28) Die hohe private Verschuldung und die — trotz jüngster Korrekturen — weiterhin überwerteten Immobilienpreise stellen makroökonomische Ungleichgewichte dar, bei denen weiterhin die Gefahr einer ungeordneten Korrektur besteht. Wohnraum ist für Personen, die zum ersten Mal auf dem Wohnungsmarkt aktiv werden, nach wie vor schwer zu bezahlen; gleichzeitig bietet der Mietmarkt nur wenige Alternativen und bedarf immer noch Reformen, um die Wartelisten zu verkürzen und den Bau von Mietunterkünften zu fördern. Schweden hat in begrenztem Umfang politische Maßnahmen ergriffen, um den Ungleichgewichten entgegenzuwirken, wobei der Schwerpunkt auf makroprudenziellen Strategien und angebotsseitigen Maßnahmen liegt, die darauf abzielen, die Verfahren für Baugenehmigungen zu vereinfachen und den Bau von Mietwohnungen zu subventionieren.
- (29) Die Gesamtsteuerbelastung von Immobilien bleibt aufgrund großzügiger steuerlicher Abzüge von Hypothekenzinsen und niedriger periodischer Immobiliensteuern relativ gering. Wie sich politische Änderungen auf Hypothekenzahlungen nach Steuern auswirken, lässt sich aufgrund fehlender Daten zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von Privathaushalten nur schwer beurteilen. Die Verfügbarkeit solcher Daten könnte zu Effizienzgewinnen bei der Politikgestaltung führen sowie möglicherweise die Zutrittsschranken zum Wohnungsmarkt abbauen und die Wohnlasten gleichmäßiger auf die Bevölkerung verteilen. Auf dem Mietwohnungsmarkt kommen regulierte Mieten unterhalb der marktüblichen Preise einer begrenzten Gruppe von Haushalten zugute. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der regulierten Miete unterhalb der marktüblichen Preise und den Bedürfnissen oder dem Einkommen des Haushalts. Infolgedessen gibt es lange Wartelisten, insbesondere bei gefragten Mietwohnungen, und die Quote leerstehender Wohnungen ist im internationalen Vergleich sehr niedrig. Durch stärker an den Marktpreisen orientierte Mieten und eine auf Einkommen und Nettovermögen basierende Mietunterstützung ließen sich Effizienzgewinne erzielen.

⁽¹⁵⁾ Die Senkung der Energiesteuer auf Diesel und Benzin soll von 2023 bis 2025 beibehalten werden.

- (30) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem im Anhang V Abschnitt 2.2 jener Verordnung genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Schwedens Aufbau- und Resilienzplan wurde erst 2022 angenommen, seine Umsetzung ist nun aber im Gange. Trotz eines langsamen Starts verläuft die Umsetzung im Allgemeinen planmäßig, und zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheinen die Risiken einer Nicht-ausschöpfung angesichts der relativ geringen Mittelausstattung des Aufbau- und Resilienzplans begrenzt zu sein. Die operativen Vereinbarungen zwischen der Kommission und Schweden wurden im Mai 2023 abgeschlossen. Schweden wird seinen ersten Zahlungsantrag voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 für zwei Tranchen einreichen. Die Vorbereitung eines REPowerEU-Kapitels und eines Addendums aufgrund des leichten Rückgangs der nicht rückzahlbaren Unterstützung ist im Gange. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Schwedens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, um sicherzustellen, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (31) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Schwedens gebilligt. Um in Schweden den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.
- (32) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, sieht sich Schweden mit einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen konfrontiert, die mit Folgendem im Zusammenhang stehen: i) ungleiche Bildungschancen für Schüler aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund, ii) Notwendigkeit, benachteiligte Gruppen besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren und iii) Notwendigkeit, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern.
- (33) Obwohl Schweden bei den Bildungsergebnissen im Allgemeinen gut abschneidet, bestehen im schwedischen Bildungssystem nach wie vor Ungleichheiten. Schüler aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund verfügen über begrenzte Bildungsmöglichkeiten; dies betrifft auch Chancen für den Aufbau von Kompetenzen, die für die Arbeitssuche erforderlich sind. Die Ungleichheiten im Bildungsbereich nehmen zu und hängen oft damit zusammen, dass Schülern mit Migrationshintergrund die Möglichkeiten fehlen, die von ihnen gewünschte Schule zu wählen; die betrifft besonders diejenigen, die erst seit Kurzem in Schweden leben. Unterschiede in der Bewertungspraxis der einzelnen Schulen sind ein zusätzliches Risiko, dass Bildungsergebnisse untergraben werden. Der Mangel an qualifizierten Lehrkräften ist nach wie vor problematisch; besonders dringend ist er für Lehrkräfte im Bereich Sonderpädagogik, Fachlehrer an Pflichtschulen und Berufsschullehrer an weiterführenden Schulen. Der Aufbau und die Verwaltung des Bildungssystems, einschließlich des Anmeldungs- und Bewertungssystems, sowie die Laufbahnentwicklung der Lehrkräfte können verbessert werden.
- (34) Schweden steht nach wie vor bei der Arbeitsmarktintegration von Menschen aus benachteiligten Verhältnissen und mit Migrationshintergrund sowie beim Abbau des Fachkräftemangels vor Herausforderungen. Das Bildungsgefälle zwischen in der Union geborenen und nicht in der Union geborenen Personen hat sich weiter vergrößert, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass in der Union geborene Personen zunehmend tertiäre Bildungsabschlüsse erreichen. Der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger ist gestiegen, insbesondere unter den nicht in der Union geborenen Personen. Eine stärkere Beteiligung an Lernaktivitäten ist erforderlich, um Menschen aus benachteiligten Gruppen dabei zu helfen, arbeitsmarktrelevante Kompetenzen zu entwickeln und ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz zu erhöhen.
- (35) Schweden muss mehr Anstrengungen unternehmen, um sein nationales Ziel der CO₂-Neutralität bis 2045 zu erreichen. Obwohl Schweden nach wie vor zu den Mitgliedstaaten mit dem höchsten Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch gehört, können Netzkapazität und Übertragungsbeschränkungen den weiteren Einsatz erneuerbarer Energiequellen in Zukunft einschränken. Im Jahr 2022 brachten diese Einschränkungen steigende Energiepreise für Industrie und Haushalte mit sich und begrenzten zudem die Möglichkeiten für eine Ausweitung der Wirtschaftstätigkeit an abgelegenen geografischen Standorten. Die Erhöhung der Netzkapazität ist von entscheidender Bedeutung, da sich der Stromendverbrauch Schwedens aufgrund des gestiegenen Elektrifizierungsbedarfs in Industrie und Verkehr bis 2045 voraussichtlich auf 300 TWh verdoppeln wird. Bau und Ausbau des Stromnetzes sind jedoch aufgrund langwieriger Genehmigungsverfahren mit Verzögerungen verbunden. Darüber hinaus zählen Schwedens Verwaltungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu den langwierigsten in der Union, insbesondere was Onshore-Windkraftprojekte anbelangt. Die Regierung hat eine Untersuchung zur Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren im Rahmen des schwedischen Umweltgesetzbuchs eingeleitet. Gleichzeitig braucht es konkrete politische Maßnahmen beispielsweise zur Begrenzung der Zahl der an den einschlägigen Verfahren beteiligten Behörden und zur parallelen Durchführung von Verfahren, wodurch sich die Verwaltungsverfahren für den Ausbau der Stromnetze und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen beschleunigen ließen. Die Senkung des Energieverbrauchs durch Steigerung der Energieeffizienz ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um die CO₂-Emissionen und die Energiekosten für Haushalte und

Unternehmen zu senken. Was die Energieeffizienz anbelangt, so besteht die Gefahr, dass Schweden sein nationales Ziel einer um 50 % effizienteren Energienutzung im Jahr 2030 (im Vergleich zu 2005) verfehlt, wenn sich der Kurs des Energieverbrauchs aus dem Zeitraum 2005-2020 fortsetzt. Mit einem Primärenergieverbrauch von 43,8 Mio. t RÖE im Jahr 2021 gehört Schweden nach wie vor zu den Mitgliedstaaten mit dem höchsten Energieverbrauch pro Kopf. Der Erdgasverbrauch in Schweden ist zwischen August 2022 und März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 37 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 15 % übertroffen wurde. Schweden könnte seine Maßnahmen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates ⁽¹⁶⁾ fortsetzen.

- (36) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. In Schweden hat in den letzten Jahren der Arbeitskräftemangel zugenommen; im Jahr 2022 wurde in 16 Berufen, die spezifische Kompetenzen oder Fähigkeiten für den ökologischen Wandel erfordern, ein Arbeitskräftemangel gemeldet.
- (37) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Konvergenzprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme ⁽¹⁷⁾ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.
- (38) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und ihrer Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Konvergenzprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit der hohen privaten Verschuldung und den hohen Wohnimmobilienpreisen anzugehen —

EMPFIEHLT, dass Schweden 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

unter Beibehaltung einer soliden Haushaltslage im Jahr 2024 die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

über 2024 hinaus an Investitionen und Reformen festzuhalten, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, und auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage beizubehalten;

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

die Risiken im Zusammenhang mit einer hohen Verschuldung der privaten Haushalte und Ungleichgewichten auf dem Wohnungsmarkt zu reduzieren, indem es die steuerliche Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen verringert und/oder periodische Immobiliensteuern erhöht und gleichzeitig geeignete Instrumente für eine bessere Politikbewertung und -ausrichtung vorsieht; Investitionen in den Wohnungsbau zu fördern, um die dringendsten Engpässe zu schließen, insbesondere durch den Abbau struktureller Hürden im Bauwesen und durch die Sicherstellung von Bauflächen; die Effizienz des Wohnungsmarkts zu verbessern, unter anderem durch Reformen des Mietmarkts;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit der Umsetzung begonnen werden kann; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;
3. die Bildungsergebnisse von Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund zu verbessern, indem im Schulsystem gleiche Zugangsmöglichkeiten gewährleistet werden und der Mangel an qualifizierten Lehrkräften behoben wird; die Kompetenzen benachteiligter Gruppen zu entwickeln, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund, indem Ressourcen und Methoden an ihre Bedürfnisse angepasst werden, um ihnen so die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, unter anderem durch den Ausbau und die Modernisierung der Energieübertragungsnetze, die Einführung von Reformen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Intensivierung der politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. CALVIÑO SANTAMARÍA

